**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1856)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingssitzung : 1856

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

Des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

#### Ordentliche Frühlingsfitzung. 1856.

#### Rreisschreiben

an

### sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 4. Juni 1856.

#### Berr Großrath!

Der Unterzeichnete bat im Ginverftandniß mit bem Regierungerathe beschloffen, ben Großen Rath auf Montag ben 23. Brachmonat nachstäunftig einzuberufen. Sie werden bemnach eingeladen, fich an dem bezeichneten Tage des Bormittage um 10 Uhr im gewohnten Sigungelofale des Großen Rathes auf dem Rathhaufe in Bern einfinden zu wollen.

Die Berathungsgegenstände find:

#### A. Befegedentwürfe.

- Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:
  - 1) Das Gefet über die Organisation des Schulwesens;
  - 2) über die Sefundarschulen;
  - über die Rantoneschulen;
  - betreffend die Gemeindehörigfeit ber Ort-4) fchaft Riedes-dessus, Amtobegirte Delsberg;
  - 5) über die Berausgabe ber Großratheverhandlungen;
  - betreffend die Rehrfahrten der frangofischen 6) Müller ;
  - betreffend einige Modififationen des Gefeges 7) über die Sypothefartaffe, behufd Bieder-eröffnung ber allgemeinen Sypothefartaffe;
  - 8) betreffend die Errichtung einer Gefretarftelle für die Direttion der Entsumpfungen und Gifenbahnen.

Engblatt des Großen Rathes 1856.

- b. Gefegesentwurfe, welche icon fruher vorgelegt aber nicht in Berathung genommen worden find:
  - 1) ju Berbinderung leichtsinniger Chen;
  - 2) betreffend die Gerabsenung der Taggelder der Amterichter und Amtegerichtefuppleanten;
  - 3) betreffend die Reorganifation ber Rantonalbant.
- c. Befegedentwurfe, welche neu vorgelegt werben:
  - 1) Entwurf eines Strafgefesbuches;
  - eines Defrets, betreffend einige Modififationen des Gesets über die Amtegerichte, und Unsterweibel vom 24. Dezember 1832;
  - 3) eines Defrets, betreffend Auslegung bes \$ 6 des Emanzipationsgesetes vom 27. Mai 1847.

#### B. Bortrage.

#### a. Des Brafidiums:

- 1) über stattgehabte Ersatmahlen;
- 2) über die Reduftion der Amtebegirfe.

#### b. Der Direftion des Innern:

- 1) betreffend Genehmigung bes vom Regierungerath erlaffenen Rutscher. und gubrerreglements für die oberlandischen Begirfe.
- c. Der Direftion der Juftig und Polizei:
- 1) über verschiedene Strafummandlungegefuche;
- 2) über einige Raturalifationegefuche.

#### d. Der Finangbireftion:

- 1) über die Staaterechnung fur bas Jahr 1855;
- 2) über die Entschädigung Der hungifenbrudengefellschaft wegen Aufhebung des Brudenzolle;
- 3) über bas Entlaffungegefuch des herrn Rantonebuch: halter v. Jenner.
- e. Der Korfte und Domainen Direftion:
- 1) betreffend die Abtretung von Staatseigenthum fur ben Bau einer fatholischen Kirche in Bern.

#### f. Der Baudireftion:

- 1) betreffend die Ertheilung bes Erpropriationerechte fur eine Stragenforreftion im Dorfe St. 3mmer;
- 2) betreffend die Berfepung der Ravalleriefaferne;
- 3) betreffend Genehmigung Des Planes fur Die Korreftion der Convillier=St Immerftraße.

#### g. Der Militarbireftion:

1) betreffend Entlaffung und Beforderung von Stabes offizieren.

#### C. Bahlen.

1) Wahl eines Rantonsbuchhalters.

Für die erfte Sigung merben die Bortrage des Regies rungeprafidenten über die Erfagmahlen, der Juftis und Polis zeidirektion über Strafnachlaß- und Strafummandlungegefuche, fowie die jur zweiten Berathung gelangenden Wefepedentwurfe unter Biffer 5 und f. jur Behandlung fommen.

Sie werden schließlich erfucht, die Ihnen feiner Zeit überfandten Gefegedentwurfe mitzubringen

Mit Hochschätzung.

Der Brogratheprafident:

Rurz.

#### Erste Situng.

Montag ben 23. Juni 1856, Morgens um 10 Uhr

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Rach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwejend, mit Entschuldigung: Die Berren Buhlmann, Cle-mençon, Gjeller in Signau, Imoberfteg, Mauerhofer, Muller, Birgi; Rag, Rothlisberger, Buftav; Roth in Wangen, Roth in Riedervipp und Sefler; ohne Entschuldigung: Die Herren Mebersold, Affolter, Balfiger, Baifchelet, Berbier, Berger, Bestire, Biedermann, Bigler, Botteron, Bucher, Burf in Mochigen, Buri, Jafob; Bubberger, Carrel, Carlin, Charmillot, Feller, Fenne, Fifcher, Frefard, Friedli, Geigbubler, Gerber, Girardin, Glaus, v. Gonten, Gouvernon, v. Graffenried, Gygar, Saldimann in Signau, Saelebacher, Sennemann, Berren, Sofer, Subacher, Imhoof, Ffiedenetichter; Indermuble, Raifer, Rangiger, Rarlen, Raffer, Rehrli, Rilder, Ripfer, Ronig, Rohler in Bruntrut, Roller, Rrebe in Twann, Rrebe in Albligen, Behmann, Chriftian; Behmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, 3. U; Lempen, Leuenberger, Marquis, Mafel, Methee, Minder, Morel, Moodmann, Mofer, Rudoif; Wiefer, Gottlieb; Muller in Hofwyl, Muller in Sumiswald,

v. Muralt, Oberli, Deuvran, Otth, Baulet, Probft, Reber, Rebmann, Reichenbach, Rothlisberger, Johann; Rothlisberger, Jfaaf; Rubin, Sahli in Murzelen, Salchli, Schaffter, Scharen in Stegen, Scharen in Spies, Schmid, Scholer, Schrämli, Schurch, Seiler, Siegenthaler, Sollberger, Stettler, Streit, Benedift; Tieche, Thonen, Wagner, v. Wattenwyl in Diefbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Beismuller, Biedmer, Wirth, Wigler und Beller.

Der Berr Brafibent eröffnet die Sigung mit folgenden Worten: "Weine Beiren! Es find zwei Jahre verfloffen — Die Balfte unferer Umisdauer — feit bem befannten Ereigniffe, welches dem langjährigen Barreihader Halt gebot und welchem man den Ramen Fusion beilegte. Diejes Ereigniß, welches wohl einzig in der Geschichte dasteht, wurde, so wie der Druck der Umitande nachgelaffen hatte und der berechnende, mistrauische Berftand allein feinen Magitab anlegte, natürlich febr verschieden beurtheilt. Un mir am wenigften ift es, demfelben ein beurtheilendes Bradifat beigulegen; aber auf die Thatfachen will und darf ich aufmertfam machen, welche wohl Sedermann als deffen Wirfungen anerfennen wird. Die Umieberichte Des verfloffenen Jahre, ich glaube fagen ju durfen, ohne Muenahme, hoben hervor, wie fich Das Bolf in dem gegenwärtigen politifien Buftande wohlbefindet, und gewiß Sie alle, meine Berren, haben wiederholt Die Erfahrung gemacht, wie Das Aufhoren Der fruhern politifchen Rampfe nicht nur den obern Bandesbehorden, sondern auch den Gemeinden und Einzelnen ermöglicht hat, ihre Kräfte zu allgemein nüglichen Zwecken zu vereinigen. Auch in die Berbesserung des moralischen Zustandes des Bolfes eine Thaisache, und der Bericht, welcher vor wenigen Tagen in diesem nämlichen Saale vor der Kirchenspnode verlesen worden ift, führt unter ben Umftanden, welche die unleugbare und erfreuliche Wendung jum Beffern, welche alle Berichte anerkennen, herbei geführt haben, auch an: "Die zurückgefehrte politifche Rupe und größere Gintracht im Lande, bei Der fich der alte Bernercharafter wieder geltend macht und alle Gut= benfenden jufammenfteben wiber Die gemeinfame Roth." Berftandigung Des Jahres 1854 hat und ben Frieden gebracht, und der Friede ift ein Segen Gottes. Un und ift es, meine Berren, Diefen Feteven zu bewahren. Geben wir einig; es ift noch fo viel Großes auszuführen, Das alle Rrafte des gandes in anspruch nimmt. Unlängit hat der himmel wieder eine einnte Mahnung an und ergeben laffen, dem uralten Uebel, mit welchem die an die Bura-Seen angrengenden Gegenden beimgefucht find, einmal ernftlich an Die Wurgel ju greifen und bimfelben möglichft abzuhelfen. Der in allen Dingen nothwendige Widerspruch der Unfichten moge aus der Sache berporgeben, und nicht Berfonen im Muge haben. Bertragen wir und in gegenfeitiger Achtung und wenn möglich in Freundschaft, und feien wir vor einer mabrhaft fatanischen Macht auf ber But, welche schon fo viel Schones zerftort und Gutes verhin. Dert hat, ich meine die Macht der Migverstandniffe. Sowohl der Regierungsrath als das Brafidium hatten gerne einen andern Zeitpunft jur Berfammlung des Großen Rathes beftimmt, weil Biele von Ihnen durch Arbeiten auf dem gande g hindert maren, aber es war nicht anders möglich. Es liegen dringende Geschäfte vor, von welchen wenigstens einige erledigt werden muffen, und da die Bundesversammlung nachitens gufammentritt und der Nationalraih in Diefem Saale feine Sigungen halt, jo fonnten wir nicht eine andere Beit bestimmen. 3ch muniche, daß wir wenigstens die wichtigften Weschäfte erledigen fonnen, und bitte Gie daber um Ausdauer, Damit nicht wegen zu geringer Bahl von Mitgliedern die Sigung aufgehoben werden mus. 3ch erflare die Sigung ale eröffnet." Es werden mehrere auf die Juragewässerforrektion bezügliche Borstellungen angezeigt, wobei das Prafidium bemerkt, daß die übrigen eingelangten Borstellungen und Bittschriften in der Kontrolle, welche zur Einsicht bereit liegt, verzeichnet sind.

Der neu gewählte Herr Großrath Theurillat (Siehe Großrathoverhandlungen ber legten Seffion, Seite 105) leiftet ben verfassungemäßigen Eid.

#### Tagebordnung:

Bortrag bes Regierungerathes, betreffend Die vom Bahlfreife Silterfingen in Folge bes Austrittes bes herrn Riifchard am 8. Juni abbin vorgenommene Erfagwahl.

Mit 373 von 656 Stimmen wurde ermahlt: Berr Chriftian von Gonten, Speifewirth, in Merligen.

Da binnen der gesehlichen Frist feine Einsprache gegen diese Wahlverhandlung einlangte, und auch der Regierungstath sich nicht veranlaßt fah, von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt derselbe den Antrag, der Große Rath möchte die Wahl als gultig anerkennen und den Gewählten beeidigen.

Der Antrag des Regierungerathes wird, empfohlen vom herrn Regierungeprafibenten als Berichterftatter, ohne Einfprache burch bas handmehr genehmigt.

#### Gesetzes - Entwurf

betreffend

bie herausgabe ber Großratheverhandlungen.

(3meire Berathung.)

(Siehe Tagblatt ber Grofratheverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 276 ff.)

Herr Brafibent des Regierungerathes als Berichterstater. Seit der ernen Berathung dieses Geschesentwurss hat sich feinerlei Beranlassung geboten, die Sache neuerdings in der vorberathenden Behörde zur Sprache zu bringen. Ich beschränke mich daher einsach auf den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten, den Gesebenentwurf in globo behandeln und endlich genehmigen. Was die Inkraftsenung desselben betrifft, so schlage ich dafür den 1. Juli nächsthin vor.

Efcharner in Bern fpricht ben Bunfc aus, es mochte Vorforge getroffen werden, daß die Berhandlungen bes Großen Rathes fünftig etwas schneller im Drude erscheinen.

Der herr Berichterstatter bemerft, daß burch Die Erlaffung bes vorliegenden Gefeges auch die Beforderung ber herausgabe bezwecht werbe

Cowohl das Eintreten als die Behandlung des Gesches in globo, sowie deffen endliche Genehmigung und Infrast-setung auf den 1. Juli nachftfunftig wird durch das Handmehr genehmigt.

#### Detrets = Entwurf

#### betreffend

die Errichtung einer Sefretärstelle für die Direktion der Entsumpfungen und Eifenbahnen.

#### (3meite Berathung.)

(Sie Großratheverhandlungen der letten Seffion, Seite 17 ff.)

Sahli, Regierungerath, als Berichterstatter. Es wurde bereits in der letten Session des Großen Rathes ein Beschluß gefaßt, wonach die Stelle eines Sefretärs für die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen sestgestellt wurde; seither wurde diese Stelle provisorisch besetz und die Nothwendigseit derselben stellt sich von Tag zu Tag als dringendes Bedürfniß heraus Da bei der ersten Berathung kein Widerspruch erhoben wurde, so din ich nicht im Falle, einlästlich auf die Sache einzutreten, sondern stelle einfach den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Das Eintreten, sowie die Behandlung bes Defretes in globo und beffen endliche Genehmigung werden vom Großen Rathe ohne Einsprache durch bas Sandmehr beschloffen.

#### Naturalifationegefuche:

1) Des herrn Leonhard Christian Müller von Dubenhofen, Großherzogthums heffen, Apotheter in Bern, welchem bas Burgerrecht der Stadt Bern jugesichert ift.

Der Regierungerath beantragt die Ertheilung der Naturalisation und der Herr Direktor der Justiz und Polizei empsichtt diesen Antrag als Berichterstatter unter hinweisung auf die Garantien, welche der Petent gewährt, indem letterer sich sowohl durch sein Betragen als durch seltene Kenntnisse in seinem Fache die allgemeine Achtung erworben und auch in pefuniarer hinsicht die wunschbare Sicherheit darbietet.

#### abstimmung:

Bon 97 Stimmen fallen: Für Willfahr Kur Abschlag

88 Stimmen.

2) Des herrn Ludwig von Linden, eidgenössischer Dberft und Oberinstruktor der Kavallerie, Burger von Enges, Kantons Neuenburg, welchem das Burgerrecht der Stadt Bern zugesichert ift.

Auch biefes Naturalisationsgesuch wird vom Regierung brathe und vom herrn Berichterstatter empfohlen und zwar sowohl mit Rudficht auf die ausgezeichnete Stellung, welche der Betent unter dem schweizerischen Militär einnimmt als auch hinsichtlich deffen perfontiche Eigenschaften und der von ihm gewährten Garantie

Matthys unterftugt das Befuch ebenfalls.

#### Ubitimmung:

Von 87 Stimmen fallen: Für Willfahr

77 Stimmen.

Für Abschlag

10

3) Des Herrn Hermann Stop aus Rofenfeld, Konigreichs Würtemberg, wohnhaft in Worb, welchem das Ortsburgerrecht der Gemeinde Pleujouse, Umisbezirks Pruntrut, zugesichert ift.

Der Regierungerath und ber Herr Berichterstatter stellen auch hier den Antrag auf Genehmigung des Raturalissationsgesuche im hindlicke auf die vom Petenten gewährte moralische und pekuniare Garantie.

#### Abstimmung:

Bon 88 Stimmen fallen: Für Willfahr 71 Stimmen. Für Abschlag 15 " Leer 2 "

Allen brei Betenten ift fomit die Naturalisation ertheilt.

#### Defrets-Entwurf

betreffend

das Rehrfahren frangösischer Müller. (Zweite Berathung.)

(Siche Großratheverhandlungen der letten Seffion, Seite 5 ff.)

herr Präsident des Regierungsraths als Berichterstatter. Um 24. Januar 1850 faste ber Große Rath einen Befchluß, wonach in Betreff des Rehrfahrens frangofifcher Muller Der Grundfat der Gegenfeitigfeit zwischen der Schweiz und grant-reich aufgestellt wurde. Die Schweizer sollen in Frankreich ihre Kehrfahrten halten durfen, ebenfo die Frangofen in Der Schweig, oder wenn die Schweizer in Franfreich ausgeschloffen find, fo follen es auch die Frangofen in Der Schweiz fein. Infolge der eigenthumlichen Lage bernifcher Gemeinden im Umtobegirte Bruntrut entstanden bald Schwierigfeiten für deren Bewohner, befonders fur diejenigen der Gemeinden Damvant und Reclère, fo daß die dortigen Gemeinderathe Borftellungen an den Regierungerath richteten, ju deren Begrundung naments lich angeführt murde, daß die Mühle von Montjoie fehr nahe gelegen, Diejenige von Cheveneg Dagegen viel entfernier, erftere wahrend bes gangen Jahres hinlanglich mit Waffer verfeben fet, lettere bagegen nicht, und daß die Einwohner von Reclère und Damvant jede Boche ben Wagen des frangofischen Müllers bei ihren Saufern vorüberfahren fehen muffen. Um 3. Marg abhin genehmigten Sie in erfter Berathung ein Defret, durch welches der Regierungerath ermächtigt wird, in Fallen, wo das Intereffe ber eigenen Kantonsangehörigen es gebietet, von bem im Großrathebefchluffe vom 24. Januar 1850 gegenüber ben frangonifchen Müllern ausgesprochenen Berbote des Rehrfahrens in hiefigem Rantone Ausnahmen zu geftatten. Man fpricht also weder von Reclère noch von Damvant, noch von Montjote, sondern der durch das Defret von 1850 aufgestellte Grundfag ber Regiprozität bleibt auch ferner Regel, aber man geftattet Ausnahmen, und ich bitte wohl zu bedenfen, nicht zu Gunften der frangofischen, sondern der eigenen Burger, Da wo deren Interesse es erheischt. Ich hatte mich, ohne auf die Sache naher einzutreten, einfach barauf befchranft, Ihnen das vor-liegende Defret zur endlichen Genehmigung zu empfehlen, allein während der heutigen Sigung find zwei Borftellungen gegen daffelbe eingelangt, von welchen die eine von pruntruier Mullern unterzeichnet ift, die perfonlich bei der Sache intereffirt find, mahrend die andere von 47 Bartifularen unterzeichnet ift, wobei mir auffiel, daß die Betenten nicht Ginwohner der gunachft betheiligten Gemeinden Recière und Damvant find. Beide Borftellungen find gleichlautend, indeffen fragt es lediglich, ob Das Darin enthaltene Begehren begrundet fei oder nicht. 3ch

will die barin angebrachten Ginwendungen furz burchgeben und Sie werden fehen, daß dieselben theils auf irrigen Boraus. fegungen beruhen und mit einem, ich mochte fast fagen lächerlichen Migverständniffe foliegen. Borerft fagen die Betenten, die Gemeinderathe von Reclère und Damvant hatten feinen Auftrag gehabt, ju petitioniren. Das mag fein, aber die Ge-meinderathe hatten bennoch das Recht dazu. Ferner beruft man fich darauf, die übrigen Orischaften des Amtebebirfs Pruntrut feien der Betition nicht beigetreten. Das ift thatfachlich gang richtig, aber der Grund ift fehr einleuchtend. Wenn mich Der Schuh druckt, fo flage ich, nicht der Nachbar, deffen Schuh groß genug ift. Es handelt fich hier um gang lofale Berhaltniffe, bei welchen zwei Gemeinden betheiligt find, die andern nicht. Die Betenten fagen fodann, die Erlaffung Diefes Defretes fei fein Bedurfnig, mahrend die Gemeindrathe von Reclère und Damvant fich auf das dringende Bedurfniß der Ab. hulfe ftugen, und hier glaube ich, man habe besonders die Lage berjenigen in's Muge zu faffen, welche von den obwaltenden Berhaltniffen junachft betroffen werden. Offenbar hat der Berfaffer der Betition bas Defret gar nicht gelefen, welches Der Große Rath am 3. Marz abbin annahm, denn er fampft gegen die ursprüngliche Redaftion, mahrend er diejenige, um welche es sich handelt, nicht angreift. Ferner wird behauptet, man habe noch nicht genug Erfahrung. Es mag fein, daß die Betenten folche noch nicht gemacht haben, aber die Bewohner von Reclère und Damvant haben feit feche Jahren Erfahrung gemacht und verlangen nun Abhulfe. Die Berenten geben weiter und fagen, fie konnen nicht begreifen, wie die Gemeinderathe von Reclère und Damvant ein folches Begehren stellen fonnten, benn diefe Ortschaften feien durch eine schone Strafe mit Chevenez verbunden, während nach Montjoie ein schlechter Fahrweg führe. Diefer Umftand ift jedoch eher geeignet, das Begehren der Gemeinderathe ju unterftugen, denn wenn man vorzieht, fich eines ichlechten Weges ftatt einer ichonen Strafe zu bedienen, fo muffen mohl befonde:e Grunde dafur vorhanden fein. Auch auf die Konfequenzen, welche diefes Defret habe, wird aufmertfam gemacht, aber es handelt fich einstweilen nur um ein Bringip. Wenn die Petenten fodann verlangen, der Große Rath mochte einen Augenfchein abhalten, fo fann dieß nicht einft gemeint fein. Uebrigens fegen fie bier wieder etwas gang anderes voraus, als hier in Frage ftehr. Mit dem letten Argumente endlich entfraften die Beienten Die vorhergehenden, indem fie behaupten, es gereiche ihnen jum Nachtheil, wenn man dem frangofiften Muller die Erlaubnif gebe, in den betreffenden Gemeinden Getreide gu holen. 3t fomme auf den frühern San jurud: bas Defret von 1850 ftellt Die Regiprogitat als absolute Regel auf, das vorliegende Defret läßt diese Regel bestehen, gestattet jedoch Ausnahmen von derfelben und übersläßt die Anwendung dem Regierungsrathe. Ich empsehle Ihnen das Eintreten, die Behandlung des Defretes in globo, fowie deffen endliche Genchmigung und fofortige Infraftfegung.

Der Untrag bee herrn Berichterftattere wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

#### Gesetzesentwurf

betreffend

einige Modififationen des Sppothefarfaffagefenes behufd Biedereröffnung der allgemeinen Sppothefarfaffe.

(3weite Berathung )

(Siehe Lagblatt der Großratheverhandlungen Jahrgang 1855 S. 272 ff. und Jahrgang 1856 S. 11 ff.)

Bueter, Finangbireftor, als Berichterftatter. Unterm 4. Marg abbin befchloffen Sie, bas unter Borbehalt ber zweiten

Berathung genehmigte Geset über die Wiedereröffnung der allgemeinen Hypothekarkasse provisorisch in Kraft treten zu lassen. Wenn auch seither eine ansehnliche Jahl von Bürgern von der in diesem Gesetz gewährten Gelegenheit Gebrauch machte, so geschah es doch nicht in dem Maße, wie ich erwattete; indessen sind in der letzten Zeit wieder zahlreiche Bezehren eingelangt. Da die Nothwendigseit bedeutender Abänderungen nicht vorhanden ist, da dieses Geset während der furzen Zeit seines Bestehens sich bewährt hat und keinerlei Klagen sich fund geben, so trage ich einsacht darauf an, Sie möchten eintreten, das Geset in globo behandeln und endlich genehmigen. Der § 10 wäre lediglich dahin zu ergänzen, das das Geset in die Sammlung der Gesetz und Defrete aufzunehmen sei.

Das Eintreten, die Behandlung des Gefeges in globo, sowie besten endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

In Betreff ber vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Erganzung bes § 10 bemerkt bas Brafibium, die Aufnahme bes Geseges in die Sammlung der Gesetze und Defrete sei lediglich Sache ber Bollziehung.

#### Projett=Defret

beireffend

die Gemeindehörigfeit der Ortschaft Oberrieder= wald, im Umtobezirfe Deloberg.

(3weite Berathung )

(Siehe Tagblatt ber Grofratheverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 269 ff.)

Herr Brafident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Da ich bei ber erften Berathung Diefes Defretes im Laufe Der vorigen Seffion giemlich ausführlich über die Berhälmiffe ber Drifchaft Dberriederwald Bericht erstattete, fo glaube ich heute ein naheres Eintreten auf dieselben ersparen und mich auf Das Wefentliche beschränfen ju fonnen; dagegen bin ich im Falle, über eine eingelangte Beschwerbe Austunft ju ertheilen. Das Wesentliche läßt sich in folgenden Zügen zusammenfassen. Im vorigen Jahrhundert hatte der Bischof von Basel einen Wald von 270 Jucharten zwei Familien zum Lehen gegeben, aus welchen nach und nach eine ziemliche Kolonie enistand. 3m Anfange hatte Diefelbe in Betreff fommunaler Berhaltniffe feine Bedürfniffe, aber im Laufe der Zeit famen die Leute dazu, Rinder in die Schule und in die Unterweifung schicken gu muffen, Kirchen zu besuchen. Letteres Verhältniß wurde durch den Bischof von Basel selbst insofern regulirt, als er die Ortsschaft Oberriederwald in firchlicher Beziehung der Pfarrei Saugern zutheilte, wo die Bewohner der erstern Ortschaft auch die Schule benutten. Rach der Bereinigung des Jura mit dem alten Kantone gestalteten sich auch die Burgerrechtsver-hältnisse in entsprechender Beise und die Ortschaft Oberriederwald bildete eine gesonderte burgerliche Gemeinheit, in fom= munaler Beziehung jedoch entstanden Streitigfeiten. Allerdings gehörte die Drifchaft infolge Beschluffes des Rleinen Rathes von 1826 und 1828 jur Einwohnergemeinde Saugern, aber ju Unfang ber Dreißigerjahre hatte man diefes vergeffen, und der Regierungoftatthalter beging die Unvorsichtigfeit ju fragen, wohin Oberriederwald gehore; Die Gemeinde Saugern mochte Daraus schließen, man wiffe es nicht und behauptete, die Drischaft gehöre zu Courrour. Rach dem vorliegenden Detrete bildet Oberriederwald auch ferner eine gesonderte burgerliche Gemeinheit, gehört in firchlicher Beziehung zur Pfarrei Sau-gern, in fommunaler Beziehung zur Einwohnergemeinde Saugern, wird vom Gemeindebann von Courrour getrennt

und zu bemjenigen von Saugern verlegt. Gegen bas Defret an und für fich liegt eigentlich feine Beschwerde vor und es fteht deffen endlicher Genehmigung feine Schwierigfeit im Bege; bie eingelangte Beschwerde begieht fich auf eine bloße Konfequeng bes Defretes. Bon den ermahnten 270 Jucharten Waldes ift nämlich ein Theil urbarifirt worden, mahrend ein Theil noch als Wald dafteht, und es befteht über die Frage Streit, ob bas übrig gebliebene Stud Baldes der Korporation Dberriedermald gehöre, oder ob es Privatmald fei. Urfprünglich mar es Privativald, aber da die Ortschaft zu einer eigentlichen Rorporation, ju einer Gemeinde erflatt murbe, fo ift die Regierung der Unficht, dadurch werde der Wald auch Gemeinde-Darauf bezieht fich die erwähnte Beschwerde. 3m Laufe der Zeit hatten fich einzelne Ungehörige von Dberriederwald entfernt und feinen Genuß von der Waldung, daher beschweren sie sich und behaupten, es sei Privatmald. Diejenigen, welche in Oberriederwald wohnen, haben ein ganz anderes Interesse, und die Regierung, welche die Oberaussicht über die Gemeinden hat, ebenfalls. Sie hielte es für ein Unglud, wenn der Wald zertrennt wurde; die Korporation Oberriederwald hat alle Rechte einer Rorporation, fie foll auch deren Pflichten und Lasten tragen und man foll dahet den Wald nicht theilen. Darüber hat übrigens der Große Rath heute nicht zu entscheiden. Der Prozes wegen Theilung Des Baldes ift bereits eingeleitet; die Regierung hat dem Richteramte Delsberg die Erflarung abgegeben, fie erhebe Ginfprache gegen die civilrechtliche Behandlung ber Frage, welche nicht civilrechtlicher, fondern adminiftrativer Natur fei. Das geschah nach dem Gefete vom 20. Mars 1854 über Das Verfahren bei Rompetenzfonfliften der Behörden, nach welchem in Fällen, wo bei einer gerichtlich anhängig gemachten Sache feitens einer Berwaltungsbehörde die Einwendung erhoben wird, diefelbe fei auf dem Administratiowege ju erledigen, Die Behorde, vor welcher Diefes geichieht - unter einftweiliger Ginftellung des Prozesses den Fall an das Obergericht ju bringen hat, welches, wenn es Die Einwendung gegrundet findet, Die Cache von Amtes wegen an die Verwaltungsbehörde verweist, im entgegengefesten Falle aber Mittheilung vom Verhältniffe an den Regierungerath macht und diese Behorde zur Erklarung veranlaßt, ob fie die Kompetenz der Gerichtsbehörden anerkenne oder nicht. Ich soll vorausjegen, ber Richter von Delsberg merde bie Sache bem Dbergerichte übermittelt haben Entweber erflart nun bas Dbergericht, es fei damit einverstanden, daß die Administrativbehorde zu entscheiden habe, ober es erflatt fich damit nicht einverftanden und fagt, die Sache gehore vor den Civilrichter; Dann haben wir den Fall, wo die oberfte Gerichtebehorde erflart, Die Sache gehore vor den Civilrichter, Die oberfte Bermaltunges behörde dagegen, dieselbe gehore vor die Administrativbehörde, und es unterliegt die Frage nach der Verfaffung der Entscheis dung des Großen Rathes. 3ch empfehle Ihnen das Gintreten, die Behandlung des Defretes in globo und deffen endliche Genehmigung.

Der Antrag bes herrn Berichterstatters wird ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Strafnachlaße und Strafummandlungegefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und ber Direftion der Juftig und Polizei wird ohne Ginfprache durch das Handmehr beschlossen, mas folgt:

1. Dem Samuel hurni von Ryzenbach, Amtebezirks Laupen, welcher am 24. Sept. 1853 von den Affifen des Mittelslandes der Theilnahme an Diebstählen schuldig erklätt und dafür zu 4 Jahren Kantonsverweifung verurtheilt worden ist, wird der Rest dieser Strafe begnadigungsweise erlassen.

1

- 2. Dem Niflaus Krahenbuhl von Wimmis wird die Buße von Fr. 50 und die zwölfmonatliche Leiftung, wozu er durch obergerichtliche Sentenz vom 20. Marz 1854 als Theilnehmer bei einer am Bahltage des 5. Mai 1850 beim Brodhäusi stattgehabten Schlägerei verurtheilt worden ift, begnadigungsweise erlassen.
- 3 Die sechsmonatliche Eingrenzung in die Heimathgemeinde, zu welcher Johann Ulrich Steiner von Signau, sonft wohnhaft zu Oberburg, am 15. März 1856 vom Amtsgerichte Fraubrunnen wegen Unterschlagung verurtheilt worden ift, wird in eine Eingrenzung in die Gemeinde Oberburg von gleicher Dauer umgewandelt.
- 4. Die zwölfmonatliche Einsperrung, zu welcher Barbara Schaab, nunmehr verehelichte Roth, von Bannwyl, von ber obergerichtlichen Polizeifammer wegen vierten Unzuchtsfehlers verurtheilt worden ift, wird in eine Gemeindseingrenzung von gleicher Dauer umgewandelt.
- 5. Der Susanna Kästli, geb. Moser, bernische Landsaßin, welche vor ihrer Berheirathung vom Amtogerichte Bern wegen Betrugs zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zu 2 Jahren Berweisung aus dem Amtobezirf Bern verurtheilt worden ist, wird der nicht mehr ganz anderhalb Jahre betragende Theil dieser Amtoverweisung in Eingrenzung in die Gemeinde Bümpliz, in welcher ihr Shemann wohnhaft ist, von gleicher Dauer umgewandelt.
- 6. Dem Johann Liechti von Biglen, Müller in Wimmis, vom Amtegerichte Niederstimmenthal am 20. Hornung 1856 wegen Pfandverschleppung zu 2 Monaten Einsperrung verurtheilt, wird die Halfte dieser Strafe begnadigungs, weise erlassen

Den nachstehenden 25 in der Strafanstalt zu Bern entshaltenen Straflingen, welche wegen verschiedener Berbrechen forrektionell zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden und sich fammtslich in der Anstalt gut aufgeführt haben, wird der lette Drittel ihrer Strafe oder, wo derfelbe weniger als einen Drittel beträgt, der Rest begnadigungsweise erlassen:

- 1. Portner, Johann, von Burgifiein, wegen Diebstahls zu 6 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 2. Gfeller, Johann, von Oberthal, wegen Bestialität zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 3. Sommer, Jatob, von Sumiswald, wegen Diebstahle, versuch zu 11/2 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 4. Burcher, Beter, von Trubschachen, wegen Diebstahl zu 2 Jahren Buchthaus verurtheilt.
- 5. Kappeli, Jatob, von Wynau, wegen Diebstahl zu 11/2 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 6. Sted, Christian, von Walfringen, wegen Diebstahl zu 11/2 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 7. Hofftettler, Christian, von Guggisberg, wegen Diebstahl au 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 8. Müllener, Fried., von Saanen-Ablanischen, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 9. Uhlmann, Jaf., von Rutschelen, wegen Diebstahl ju 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 10. Sabegger, Chrift., von Trub, wegen Diebstahl und Unterfchlagung ju 3/4 Sahr Buchthaus verurtheilt.

- 11. Roth, Joh., von Grindelwald, megen Diebstahl ju 1 Sahr Buchthaus verurtheilt.
- 12. Arni, Marg., von Bibern-Solothurn, wegen Diebftahl und Berweifungeübertretung ju 11/2 Jahr Buchthaus ver- urtheilt.
- 13. Gerber, Ronne, von Schangnau, wegen 5 Unzuchtefehler ju 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 14. Och fenbein, Christina, von Fahrni, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 15. Urm, Glif., von Landismyl, megen Diebstahl zu 3/4 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 16 Cahli, Unna Marie, von Wohlen, wegen Diebstahl zu 3/4 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 17. Flüdiger, Andreas, von Rohrbachgraben, wegen Betrugereien zu 1 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 18. Hartmann, Philipp, von Feldreinab, Burtemberg, wegen Todichlag ju 1/3 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 19. Kipfer, Jul. Melina, von Sumiswald, wegen Diebstahl und schlechter Mufführung ju 11/2 Jahr Zuchthaus versurtheitt.
- 20. Saster, Anna, von Reichenbach, wegen Diebstahl gu 1/2 Juhr Buchthaus verurtheitt.
- 21. Balther, Sufanna, von Jegenstorf, wegen Ruppelei zu 1/2 Jahr Buchthaus verurtheili.
- 22. Schneider, Anna Barbara, von Reutlingen, Burtems berg, wegen Diebstahl ju 1/2 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 23. Grogg, Marie, von Melchnau, wegen vier außerehelichen Geburten und Berbeimtichung ber Schwangerschaft gu 1/2 Jahr Zuchthaus verurtheilt.
- 24. Mefferli, Suf., von Oberstoden, wegen Diebstahl zu 1/2 Jahr Buchthaus verurtheilt.
- 25. Rydegger, Ciif., von Schwarzenburg, wegen Diebstahl gu 1/2 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Schluß ber Sigung: 1 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

## Mebersicht

der Staatsrechnung für das Jahr 1855.

#### Ginnehmen.

### 1. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaf	ten.	* (1)
	Büdget für 1855.	1855.
Waldungen (Reinertrag) NB. In der Rechnung pro 1855 ift begriffen der reine Gewinn der	8r. 139,950	Fr. Rp. 176,318, 04
Holespeditions Anstalt mit Fr. 3.661. 01.		
Domanen	90,700	and the section of th
	230,650	259,086. 85
B. Kapitalie	n.	
Bind bes Rapitalfonde der Hypothekars Raffa Bind bes Kapitalfonde des innern Binds rodels		220,456. 40
	)	43,975, 42
Zins des Kapitalfonds der Domanens Raffa	52,960	49,940, 43
Bind ber Behnt- und Bobengineliquis- bation Bind bes Kapitale in ber Lebensmittels	60,000	61,285. 77
liquidation	920	800. 27
Bins des Rapitals der Kantonalbant- obligationen	1,800	1,557. 99
Bins des Rapitalfonds der Rantonalbank	155,000	196,257. —
Bino des Kapitalfonds der Salzhandlung Bins des Kapitals in der Staatsapothefe Bins der an die Fraubrunnen-Moos-	16,000 870	16,000. — 869. 57
Entsumpfungsgefellschaft gemachten successiven Borschusse Jind der an die Konolsingen-Moos-		1,934, 89
Enisumpfungegefellschaft gemachten successiven Borschuffe (Obiger Zins von Fr. 30. 06 ift		30. 06
(Obiger Zins von Fr. 30. 06 ift vom 1. Januar bis und mit 11. August 1855 als dem Tage der Abzahlung ihrer schuldigen Restanz, und ist somit liquidirt.)		٠
Bind ber an Die Batterfinden: Mood- Enrfumpfungsgefellschaft gemachten fucceffiven Borfduffe Binfe auf den ausgestellten Obligationen		863. 85
auf Bybach, gew. Grimfel Spitals		

verwaltere wegen Bergutung Des abs gebrannten Spitale

Entfumpfungegefellschaft gemachten Borfchuffes von Fr. 40,000

Bine von einem ausstehenden Bodengins Bine des an die Schönbuhlthal-Moos-

Binfe auf ben Borfcuffen an Gemein. den für die Marraumung gwischen Unterfeen und bem Brienzerfee Bind von den fur die Gurbe-Rorreftion

gemachten Borfchuffen

512, 87

573. 33

735 74

299. 45

		143
Binfe von ber Brandverficherungeanftalt		
auf den Zahlungen der Kantonstaffe		
Fr. 13,147, 14 nach Abzug der ihr		
Fr. 13,147. 14 nach Abzug ber ihr zu gut fommenden Binfe auf ben		
eingegangenen Brandrersicherunge.		
beiträgen Fr. 6,861 29		<b>6,285</b> . 85
Binfe von der Schuld der Zwangs- arbeitsanstalt zu Thorberg	-	871. 23
Bins pro 31. Dezember 1855 fur bie		011. 20
bei der Depositolaffa beponirten Fr.		
50,000 à 3½ % für 201 Tag		826. 02
Marchins von dem der Kantonalbanf		
unterm 11. April 1855 gemachten Borfchuß von Fr. 300,000 à 4 %		2,542. 45
Binfe von zwei Afrien von bem gem.		6/04¢. 40
Amisschaffner Mühlethaler von Ban-		
gen auf die Armenerziehungsanstalt		
Des Amtes Wangen Marchins einer Obligation für aus-		17. 14
ftehende Brandversicherungsbeiträge		
pro 1847		7, 50
•		606,643. 23
Abzugiehen: die bezahlten Binedifferengen		000,010. 00
und Berzugszinse auf dem Gisenbahus		
anleihen von Fr. 2,000,000 pro 1855		
Fr. 3720. 28; Bind auf einem mo- mentanen Anleihen der Centralbahn		
von Fr. 300,000 vom 31. März bis		
5. Oft. 1855 ju 4 %, Das mabrend		
einiger Zeit von der Rantonalbank		0.004 40
benutt worden ift Fr. 6,180 82		9,901. 10
112- 115	546,845	596,742. 13
तं प्रति		
11. Ertrag der Regalien	l. :	
	•	
Salthandlung	657,685	710,080, 75
Boftregal, eingenöffifche Entschädigung	249,252	202,666. 38
Bergwerte	13,474	9,534. 40
Fischereizinse	3,922	4,011. 22
Jagdpatente	15,178	
	939,511	941,425, 15
111. Ertrag der Abgaben.		
3		
A. Indirefte Abgaben,		
Bolle und Ligenggebühren, Entschädigung		
vom Bunde	275,000	275,000. —
Dhmgeld	632,200	588,391. 72
Patents und Konzessionegebühren Stempel	196,263 105,820	183,499. 50 107,676. 86
Umtoblatt	10,300	15,549.
Sandanderungegebühren	115,000	123,315. 55
NB. In der Rechnung pro 1854 ift		
begriffen Fr. 28. 72 Bisagebuhren.	40.000	57 74 A O4
Rangleis und Gerichtes Emolumente Bugen und Konfisfationen	42,000 24,000	
Militärsteuern	45,000	38,067, 62
Erbe und Schenfungeabgaben	70,000	
_	1,515,583	1,531,870. 79
	6	
B. Direfte Abgaben.		
Grund., Rapital= und Ginfommend.	000	00= 655
fteuer bes alten Rantonstheils	896,000	887,933. 43
Grundfteuer des neuen Kantonstheils		
(Zura)	182,500	182,575, 25

1,078,500 1,070,508. 68

1V. Verschieden	es.		11. Direktion des Innern.	*	
Loofung von verfauften Effetten	500		Roften bes Direftorialbureau's	14,600	14,524, 38
Beitrage von Gemeinden und Partis			Gefundheitewefen	7,500	6,536. 44
fularen ju Beiftlichfeitsbefoldungen	2,200	2,460, 28	Bolfswirthschaft	<b>27,000</b>	26,152. 42
Staatsapothefe, reiner Geminn in 1855		4,782. 23	Militärpensionen	6,500	5,543, 21
Lebensmittelanfaufe, Bewinn auf den-			Ausgaben jum Behuf ber Reform bes		
felben Stadtpolizei, Erftattung von der Stadt-			Armenwesens, nach § 85 der Staats-	597,190	598,036. 08
polizei an die s. 3. derfelben gelie-			Uebrige Ausgaben im Armenwefen	172,100	171,942. 03
ferten Dienftbotenbuchlein				824,890	822,734. 56
Bermächtniß				•	•
	2,700	8,492. 51	111 Air 611 5 Ov 61 5		
Summe alles Einnehmens 4			III. Direktion der Justis- und		
and the same of		1,313.789. —	Polizei und des Kirchenwesens.		
Mehr als die Büdgetb	eptimmung	94,337. 11			
			Roften des Direktorialbureau's	11,100	11,022, 22
-			Centralpolizei	63,000	61,993. 51
. /		8	Juftige und Polizeiausgaben in ben Umtsbezirken	101,300	111,517. 77
			Strafanstalten	161,500	164,317. 76
* .			Gefeggebungefommission	2,500	986. 60
Ausgeben.			Rirchenwesen:		
			Bureaufosten, Konfekrationekosten, Tag-	700	300, 20
	.4 0		Protestantische Geistlichkeit	464,000	462,168, 02
1. Allgemeine, Verwaltu	ngstofter	1.	Ratholische Geiftlichkeit	114,038	110,218, 61
	M**	on 7 cr	Synodalfosten	1,500	1,005. 05
	Büdget für 1855.	Rechnung für 1855.	Lieferungen jum Dienfte ber Rirche	6,234	5,493. 78
	Fr.	Fr. Rp	*	925,872	929,023, 52
A. Großer Rath.	35,000	24,290. 50			
	X	di Alieya	IV. Direktion der Finanzen.		
B. Regierungerath.	+%		1 4 3		
Befoldungen	36,800	34,331, 50	Roften des Direktorialbureau's	5,800	5,822. 67
Kredit deffelben für unvorhergesehene	30,000	94,001, 00	Rantonebuchhalterei und Kantonefaffa	24,100	<b>23,368</b> . 39
Ausgaben	20,000	10,433. 07	Umtefchaffner, Gehalte und Bureau-	23,285	22.747 00
NB. Statt wie in frühern Jahren			Rechtstoften fur die gefammte Finange	23,203	22,747. 92
derfelbe auf die betreffenden Rubrifen			verwaltung	7,000	7,048. 21
für welche er verwendet, vertheilt			Bins der Behnt- und Bodenzinstiqui-	0= 000	00.40= 00
worden, wird er von nun an hier direft ins Ausgeben gebracht.			dationsschuld Bins der Mydeabrudenschuld	87,600	89,187. 22
ottett ino ausgeben gebruttst.			Bind ber Bürgschaftshinterlage bes Ber-	11,025	11,025. —
C. Taggelber ber Stänberathe			waltungerathes der schweiz. Central-		
und für Abfendung von		,	bahn in Bafel	4,500	6,826. —
Rommissarien	4,000	1,540 39	Baffioschuldigkeiten, Quartzehnten von Wynau	320	205 40
			Triangulation des alten Kantons	5,000	325. 42 4,923. 31
D. Staatsfanzlei.		a.	Triangulation des Jura	500	500. —
Befoldungen und Bureaufoften, Bedie-			Telegraphenwesen	200	200. —
nung und Unterhalt des Rathhauses,			Zins des Unleihens für die Oberlander Sypothefarfaffa		945. —
Unvorhergesehenes	39,730	34,676, 96	Provision und Roften auf dem Gifen-		J45. —
		100. ag. € 1000 10000 € 1900.00	bahnanleihen		20,746. 35
E. Regierungestatthalter und			Bodenzinse und Zehnten		1,108. 56
Amtsverweser.			Grunds, Kapital, und Einfommends freuern von 1847—1849		208, 84
Befoldungen	66,300	CC CEO EO	1040 - 1040	169,330	194,982 89
Büreaufosten	5,400	66,658, 58 6,999, 17		100,000	134,304. 09
Behelzungsfosten	5,000	6,116. 92	er (\$1, #1)		
Miethzinse für Audienzlokalien	600	658. 40	V. Direktion der Erziehung.		
D 0			Roften bes Direftorialbureau's	7 600	Q 40e 0=
F. Amtoschreiber.			Hochschule und Subsidiaranstalten	7,600 102,400	8,406. 95 92,125, 90
Befoldungen	25,574	25,536, 93	Mittelschulen mit Subsidiaranstalten,	, 200	00,140, 00
Miethzinse für Kangleilofalien	392	391. 26	Rollegien, Gymnasten und Sefundar.	100 050	100.077
-	238,796	211,633. 68	schulen Brimarschulen	128,972 313,666	122,355, 46
	,	2,000. 00	A	010,000	309,510. 76

Spezialanstalten: Normalanstalten, Leh- rerinnenseminar in Sindelbant, Bil-			Probe.
dung von Lehrerinnen im Jura; Taub, ftummenanstalten	64,876	57,426. 11	Mehreinnehmen gegen das Budget 94,337. 11 Minderausgeben gegen das Budget und die Rach-
Synodalfosten	800	768. 80	tragebredite 61,065 76
	618,314	590,593, 98	Summe wie oben 155,402. 87
VI Direktion des Militars.			
Camilais und Marmaltungefalten	72,368.	67,667. 86	•
Kanzleis und Berwaltungstoften Rleidung, Bewaffnung und Ruftung			Rechnung über das Staatsanleihen.
der Miliztruppen Unterricht der Truppen	123,000 201,510	123,224, 82 193,477, 77	strajiumy avec vas Campennitrijen.
Garnisonedienst in der Hauptstadt	18,635	17,364. 35	1. Außerorbentliche Ausgaben, welche burch bas vom
Beughaus; Unterhalt und neue Ans	72,300	66,273, 17	Großen Rathe am 26. Mai 1853 und 29. August 1855
schaffungen Landjägerkorps	189,650	182,580. 25	bewilligte Anleihen von Fr. 1,500,000 bestritten werden
* -	677,463	650,588. 22	follen.
			An solchen find laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1855 verrechnet worden:
VII. Direktion der öffentlichen			-
Bauten, der Entsumpfungen			A. Außerordentliche Neubaus
und Eisenbahnen.			ten, infolge der Bafferver-
Roften des Direftorialbureau's	43,700	45,875. 05	heerungen 144,099. 86 B. Angerordentliche Neubau-
Sochbau, Reubauten	30,000	29,953. 23	ten infolge Wafferschadens
Strafen- und Brudenbau, gewöhnlicher	544,000	550,400, 53	im Emmenthal 21,294. 46 G. Tieferlegung des Brienzer,
Unterhalt und Neubauten Bafferbau, gewöhnlicher Unterhalt und	544,000	330,400, 33	fee's; Schleußenwerf zu Un-
Reubauten	45,000	28,150. 48	terfeen 145,473. 83
Entfumpfungen und Gifenbahnen	22,500	22,498. 77	D. Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau 641,625. 95
	685,200	676,878. 06	E. Beitrag an die Meublirung
VIII. Roften der Gerichts:		2. 30 . 3	des Irrenhauses Waldau 47,314. — F. Kosten des Staats auf der
			ganzen Operation der Münz-
verwaltung.			reform 162,380. 04 G. Entsumpfung bes Seelandes 79,520. 59
Obergericht und beffen Ranglei	83,060	83,719. 31	H. Tavannes-Bözingen-Straße 82,801. 51
Umtegerichteprandenten, Umtegerichte, Umtegerichteschreiber, fammt ben			1,324,510, 24
Mudienge und Bureaulofalien und den			J. Berginfung und Kosten des
Burcaufosten ber Umisgerichtsprafi-	119,760	123,143. 64	Anleihens: 3infe 75,147, 68
Staatsanwaltschaft	19,400	20,383, 93	Rosten 4,924. 23
Gefchwornengerichte	20,000	17,337. 45	80,071. 91 Summe der bis Ende 1855 aus dem
	242,220	244,584. 33	Unleihen bezahlten außerordentlichen
Summe alles Ausgebens 4	,382,085 4	1,321,019. 24 4,382,085. —	Ausgaben 1,404,582. 15
Minder ale die bewilligt			
			11. Rechnungerestang: Die Restang Des Rechnungsgebere Des Staatsanleihens auf
_			31. Dezember 1855 beträgt 286,792. 52
			1,691,374. 67
Bilanz.			
7	! übget:	Rechnungs:	
	immung. Fr.	refultate. Fr. Rp	
Totalfumme Ginnehmens wie hievor 4,	313,789 4	,408,126. 11	
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		1,321,019, 24	
Ueberschuß ber Ginnahmen, laut		87,106. 87	
lleberschuß ber Ausgaben, nach ben und ben Rachtragefredien	Sunden	68,296. —	
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechn	tung wie		
oben		87,106. 87	

155,402. 87

Befferes Refultat ber Rechnung gegen das Budget und bie Rachtragsfredite

Tagblatt des Großen Rathes 1856.

#### Zweite Gigung.

Dienstag ben 24. Juni 1856. Bormittags um 8 Uhr.

Brafibent: Berr Dberft Rurg.

Nach bem Ramensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Balfiger, Bühlmann, Clemençon, Geller in Signau, Imobersteg, Mauerhofer, Müller, Arzt; Räß, Röthlisberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Schären in Spiez, Schmid, Sester, Siegenthaler und Wagner; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Berbier, Berger, Bessire, Biedermann, Brunner, Bucher, Buti, Jasob; Carrel, Carlin, Büsberger, v. Erlach, Feune, Fischer, Fresard, Friedli, Geißbühler, v. Graffenried, Gygar, Gyger, Hassledacher, Hennemann, Herren, Hubacher, Imhoof, Friedendichter; Kaiser, Kanziger, Karlen, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lempen, Marquis, Masel, Minder, Morel, Müller im Sulgenbach, Müller in Hospwyl, v. Muralt, Deuvray, Otth, Paulet, Probst, Keber, Redmann, Reichenbach, Rolli, Kubin, Salchli, Schaffter, Schneider, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, v Steiger, Tieche, v. Wattenwyl in Dießbach, Wirth, Wißler, Wittwer und Zeller.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

#### Gesetesentwurf

über die

Organisation des Schulwesens im Ranton Bern. (Zweite Berathung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen der letten Seffion, Seite 115 ff.)

Dr. Lehmann, Erzichungsbirektor, als Berichterstatter. Da Sie am 14. Marz lethin die endliche Redaktion des Resfultates der ersten Berathung der Schulgesessentwürfe genehmigt haben, so ist mithin die verfassungsmäßige Frist verstossen und darf also die zweite Berathung derselben stattsinden. Allerdings ist seit Ablauf dieser Frist nur eine kurze Zeit verstossen, die Erziehungsdirektion mußte aber dafürhalten, es dürse wirklich keine Zeit mehr mit längerm Zuwarten verloren werden, einerseits weil keinerlei Bortheile davon zu erwarten wären, andererseits aber die Nachtheile einer längern Berzögerung unferer Schulresorm und die längere Fortdauer des provisorisschen Zustandes unserer Schulen flar sind und mit jedem Tage

größer werben. Die Erziehungebirektion wollte, fo viel an ihr, nicht verfaumen, um die neuen Befege fo fruh in Rraft treten ju laffen, daß mit dem Anfang des Wintersemesters das fatale Broviforium an unsern fammtlichen Mittelschulen fein Ende sinden und damit ein neues, frisches, gesegnetes Leben und Wirfen an denselben beginnen könne. Es ware vielleicht nicht nothwendig, Ihnen erst noch nachzuweisen, wie nachtheilig so lange dauernde Provisorien in Anstalten sind, mogen diese heißen wie sie wollen; wie da gewöhnlich Erschlaffung, Gleichs gultigfeit und Unmuth sich im Personal einschleichen, wie zu ben alten Uebelständen und Migbräuchen neue fommen, Alles nach und nach stodt, und die Leiftungen der Anstalten immer mehr in ein ungunstiges Berhältniß kommen zu den großen Opfern, welche man dafür bringt. Je wichtiger und kostbarer die Anstalten sind, desto mehr follte man sich daher bemühen, provisorische Einrichtungen, bei denen der Zweck nie vollständig, provisorische Einrichtungen, bet benen der Zwed nie vollständig, ja selten nur halb erreicht werden kann, möglichst bald in besinitive umzuwandeln. Wenn irgendwo, so hat das Gefagte Geltung in Bezug auf das Schulwesen. Wir werden lange Jahre über die Folgen des nun bald zehn Jahre bestehenden Provisoriums in unserm Schulwesen zu klagen haben. Ift es daher irgendwie möglich, diesen Justand die im Herbst abzusschließen, so sollen wir es mit Anstrengung aller Kräste verssuchen. Densen Sie sich nur die Nachtheile, welche daraus erwachsen, daß der Unterricht in vielen Kächern nur provisorisch übertragen ist und in der Regel von den betressenden Rehrern übertragen ift und in ber Regel von ben betreffenden Lehrern nur ale Rebenfache fur fie angefeben wird; bag überhaupt eine große Bahl von Lehrern an den Sefundarschulen und Bro-gymnaften feine befinitive Anftellung hat, daß feit gehn Jahren Die Reorganisation wie bas Schwert bes Damofles über allen Lehrern fcwebt, indem feither die Reorganisation immer fcwebend war. 3ch frage: ift es möglich, baß in folder Stellung ein Lehrer fich in feine Schule fo innig hineinlebe und beren Intereffe fich fo angelegen sein laffe, wie es gewünscht werden muß? Ift es möglich, daß ein Lehrer in folder Stellung mit demjenigen Muth, mit derjenigen Berufsfreudigfeit und mit bem Eifer wirfe, welche nothwendig find, wenn die Schulen gedeihen follen? Gang sicher fann man das unter folchen Umftänden nicht erwarten. Zeder Beruf muß, wenn es mit Erfolg geschehen foll, mit einer gewissen Freudigfeit ausgeübt werden; man muß nicht unter einem folden Drude fteben, wie unsere Lehrer seit zehn Jahren. Un der Erfenntniß, mas unsern Soulen heitsam und nothwendig mare zu ihrer Sebung in Bezug auf Berfonal und Ginrichtung, hat es bis babin nicht geschlt, wohl aber an der Möglichfeit der Realisation des fur nothwendig und gut Erachteten. Die Schulbehörden fahen meistens gar wohl ein, wie ihren Schulen hatte aufgeholfen meistens gar wohl ein, wie ihren Schulen hätte aufgeholfen werden können, allein der ewige Refrain, den sie von obenherad vernehmen mußten, war: es steht eine Reorganisation des gesammten Schulwesens in nächster Zeit bevor, geduldet euch die dahin! Wurde eine Stelle vakant, so hieß es: sorget provissorisch dasür! Sollte ein neuer Unterrichtszweig oder ein neuer Unterrichtsplan eingeführt werden, so mußte man immer wieder den gleichen Refrain hören. So ging es seit bald zehn Jahren, besonders gegen Ende der Sechsundvierzigerperiode, wo man bei jeder Sigung des Großen Rathes die Bornahme der Reorganisation erwartete, aber auch seither. Aus allen diesen Gründen hosse ich, Sie werden mit den vorberathenden Behörden sinden, daß die endliche Erledigung dieser hochwichtigen Angelegenheit dringend sei Rach dem bisherigen Gebrauche wird bei der zweiten Berathung eines Geseges ganz derselbe Modus befolgt, wie dei der ersten. Es fragt sich daher vor Allem, od Sie irgendwie in die Behandlung eintreten wollen. Rachdem Sie dei der ersten Berathung insolge einer neunstündigen, sehr einlästichen Diskussisch dasse Eintreten sast einstimmig und das sofortige Eintreten mit 112 gegen 22 Stimmen beschlossen, darf ich nicht daran zweiseln, dasse Sie auch soson auch soson das weite Verathung der Projekte eintreten werden. Ach alaukte um so eher mith dieser Gossange kinzen Sie auch fofort in Die zweite Berathung der Brojefte eintreten werden. 3ch glaubte um fo eher mich biefer hoffnung hingeben gu durfen, ale bei der einläßlichen Behandlung der einzelnen Bestimmungen mancherlei Bedenken bei Solchen, Die nicht fofort eintreten wollten, gehoben worden fein durften; ferner

weil die große Mehrheit bes Großen Rathes Die Gefete mit gutiger Rachficht aufnahm und mit den meiften Bestimmungen Derfelben fich einverstanden zeigte. Auch bas fast gangliche Berftummen ber Beitungsfehde über die Entwurfe feit Abichluß ber erften Berathung, sowie sonftige Beichen einer nicht ungunftigen Beurtheilung berfelben, namentlich daß feine einzige Borftellung mit dem Schluffe auf Richteintreten feither an den Großen Rath gelangt ift, ließen mich annehmen, baß biefes Mal die Gintrerensfrage feinen Biderftand finden werde. Mus biefen Grunden glaubte ich nicht einen einläßlichen Eingangs-rapport halten, fondern Ihrer koftbaren Zeit Rechnung tragen zu follen, indem doch wesentlich nur wiederholt werden mußte, was bereits bei ber erften Berathung weitläufig erörtert wurde. Die vorliegenden Entwurfe find genau das Ergebnis ber erften Berathung; neu ift nur ber Baragraph im Organis fationegefete, durch welchen die im Widerspruche mit demselben stehenden oder sonst obsolet gewordenen Gesete und Verordenungen aufgehoben werden, sowie die Bestimmung über die Beit Des Infrafitretens, Da diefe der zweiten Berathung vorbehalten wurde. Weitere Zufähe oder Abanderungen schlägt Ihnen der Regierungerath nicht vor. Es kamen zwar der Erziehungsbirektion einige Wünsche zu und wurden einige Borftellungen betreffend einzelne Bestimmungen an den Großen Rath gerichtet, indeffen glaubte man, fie feien nicht wichtig genug, um nach einer einmal stattgefundenen Berathung im Großen Rathe Abanderungen vorzuschlagen und eine neue Distussion Darüber ju veranlassen, um so weniger als die meisten Buntte nicht neu sind und in der Diskussion berucksichtigt wurden. Um Ihnen jedoch Gelegenheit ju geben, dens felben allfällig Rechnung tragen zu können, werde ich Ihnen von den in den verschiedenen Borftellungen enthaltenen Bunschen sofort Renntniß geben. Im Ganzen wurden seit der erften Berathung ficben Borftellungen Direft an den Groffen Rath gerichtet, welche im Wefentlichen folgende Begehren enthalten: 1) Die Lehrerfreisipnode Narmangen verlangt: a. der Termin zu Errichtung neuer Schulflaffen möchte abgefürzt und ber abtheilungeweise Schulbefuch feineswege gestattet werden; b. statt 4-6 Schultnspeftoren möchte man beren 10-12 aufstellen; c. den Geistlichen sei von Amtes wegen tein besonderes Beaufsichtigungsrecht durch das Geset einzuraumen; d. in bem Organisationegesete fet ein Minimum ber Lehrerbesoldungen aufzustellen; e. Die Gefundarschulen follten Die drei ober vier unterften Rlaffen ber Rantonofchule bilben. 2) Die Kreissynode Laupen schließt fich in Bezug auf die Bahl Der Schulinspektoren, Abfürzung der Frift für Errichtung neuer Schultlaffen, Streichung des abtheilungsweifen Schulbefuche, fowie Des 17 des Organisationegesetes ber Borftellung von Marmangen an; hinfichtlich ber Gefundarschulen wird verlangt, daß derselben eine bestimmte Stellung angewiesen werde; fie sollen die drei oder vier untersten Klaffen der Kantonoschule bilden und diese ungefähr mit dem vierzehnten Jahre beginnen; endlich follte dafür geforgt werden, daß jedem Lehrer 2-3 Jucharten Land eingeräumt werde. 3) Die Kreisspnode Thun spricht folgende Wünsche aus: a. im § 13 an die Stelle der projektirten Schulinspektoren Bezirksschulkommissionen aufzuftellen oder, wenn diese nicht belieben, die bieberigen Schul- fommiffariate beizubehalten; b. die SS 15 und 17 dahin abzuandern , daß die Geiftlichen von Amtes wegen Mitglieder Der Ritrchgemeinds bulfommission seien; c. im \$ 29 ein Minimum der Brimarlchrerbefoldungen festzusegen. 4) Die Kreissynode Marberg schließt in fast wörtlich gleichtautender Borftellung wie Marmangen unter litt. b. c. und e. 5) Die Rreissynode Wangen verlangt: a. wenn möglich 10 Inspettoren, wenn nicht möglich, dann jedenfalls lieber feche ale die bieherigen Rommiffariate; b. Streichung des § 17; c. Richtgestattung des abtheilungsweisen Schulbesuchs und Abfürzung der Frift für Errichtung neuer Schulflaffen 6) Die Kreissynode Jegen-storf wünscht ebenfalls Streichung des § 17, dagegen Beibe-haltung der Inspektoren, wie sie der § 15 will. 7) Die Kreissynode Saanen endlich verlangt in erster Linie, da man die Inipetioren an fich als wesentlichen Fortschritt betrachte, 10 bis 12 Inspetioren. 3ch werde bei ber Behandlung der eins

schlagenden Artikel naher auf diese Begehren eintreten, und beschränke mich einstweilen darauf, Ihnen das sofortige Ginstreten und die artikelweife Berathung zu empfehlen.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Sandmehr beschloffen.

#### \$ 1.

Herr Berichterstatter. Bei der artifelweisen Berathung gedenke ich, gleich andern Berichterstattern, nur dann einen Eingangsrapport zu den einzelnen Paragraphen zu halten, wenn bei der ersten Berathung Abanderungen stattfanden, oder das Stimmenverhältniß eine starke Minderheit gegen den anzenommenen Paragraphen ergab, sowie da wo eingelangte Wünsche sich darauf beziehen. Sollte dieser Modus von vorneherein nicht gefallen, so gewärtige ich allfällige Restamationen. Wenn nicht restamirt wird, so will ich annehmen, Sie seien mit mir einverstanden, daß aus Rüsssicht für die kostdare Zeit der Behörde Wiederholungen möglichst für die kostdare Zeit der Behörde Wiederholungen möglichst ju vermeiden seien. Neber den vorliegenden Paragraphen habe ich nichts zu bes merfen.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt; ebenjo ber § 2.

#### § 3.

herr Berichterstatter. Dieser Paragraph murbe, wie er in den neun eiften Zeilen lautet, bei der ersten Berathung nicht angefochten, der Rachsap deffelben aber von dem Bortden "nebftbem" hinweg von funf Rednern befritten, von vier andern lebhaft veribeidigt, und dann der erfte Theil durch das Handmehr und der Nachsat mit 85 gegen 33 Stimmen an-genommen. Die Opponenten waren der Anficht, der Stand vieler Schulen und Die Fahigfeit vieler Lehrer werde die Musführung nicht erlauben; man wollte disthalb den auf die Geographie, die Geschichte und die Raturfunde bezüglichen Bassus nicht für alle Schulen obligatorisch machen, sondern nur für diejenigen, mo ber Stand Der Schulen und die gahigfeit der Lehrer es gestatten. 3ch glaube zwar, es lag der Auffassungeweise der Opponenten ein Difpverstandniß zu Grunde, und zweiste nicht, daß manche durch die gegebenen Erlauterungen über die Tragweite des angefochtenen Nachfapes beruhigt worden seien; indeffen will ich mir doch noch einige Borte über diefen Bunft erlauben. Benn man nach diesem Paragraphen will, daß die Kinder einige Renntniß erhalten von den geographischen und geschichtlichen Verhältnissen ihres Baterlandes und den gewöhnlichsten Gegenfanden und Erscheinungen der Natur, so weit sie etwa Bedeutung für die Hausund Landwirthschaft haben, so ist damit nicht gemeint, daß Geschichte, Geographie und Natursunde als eigene Fächer gelehrt werden, wie diefes in höhern Schulen ber Fall ift; dazu wurde es allerdings an der Fahigfeit der Kinder und vieler Lehrer fehlen, sowie auch an der Zett. Von einem eigentlichen wiffenschaftlichen Unterrichte in diefen Fächern, auch nur nach den allgemeinsten Umriffen, fann alfo da feine Rede fein. Und bennoch fonnen in Diefen intereffanten Unterrichtofachern Den Rindern in den Brimarschulen fehr nugliche Kenntniffe beigebracht werden, Kenniniffe, ohne welche ein Menfch denn boch gar ju oft roh und unwiffend in alliäglichen Berhatmiffen erscheinen muß. Es gibt ein Minimum (mochte ich fagen) von Renntniffen aus der Naturfunde, Geographie und Geichichte, ohne welches die einfachsten Borgange und Erscheinungen in

der Natur und im hauslichen und öffentlichen Leben, jum größten Rachtheil ber Betreffenden, nicht begriffen werden, mo man fich über die gewöhnlichsten Rechte und Bflichten feine Rechenschaft geben fann. Diesem großen Uebelftande wollte man durch Ertheilung dieses Unterrichtes begegnen. Ich glaube, wir follen um so weniger Bedenften tragen, als die Erfahrung es unzweifelhaft läßt, baß biefes felbst in ben Primarschulen, wie wir sie durchschnittlich haben, möglich ift, nämlich durch ein gutes Lesebuch, bas unter Anderm auch seinen Stoff aus dem Buche der Natur und der Beschichte nimmt, und in schöner, wurdiger Sprache nebst den gewöhnlichten Gegenftanden und Erscheinungen der Ratur Die fconften und wich. tigften Stellen aus unferer vaterlandifchen Geschichte, wie bas Wichtigfte aus den geographischen Berhaltniffen Des Baterlan-Diefes Lefebuch murde in ben Schulen wieder-Des Darftellte holt und grundlich durchgelesen, modurch der Inhalt den Rinbern fich nach und nach einprägen mußte und dem Lehrer ein naturlicher Unlaß gegeben mare, bas Gelefene ju erlautern und weiteres anzufnupfen Bie es geschehen folle, wurde der Unterrichteplan naher vorfdreiben. Auf Dieje Beije - und befondere bann noch, wenn, wie es ficher ber Fall fein wird, bas Lesebuch ein beliebtes Familienbuch murde, bas auch außer ber Schule gelesen murbe — auf diese Weise, sage ich, murbe fich nach und nach faft von felbft ben Schulern ein manigfaltiger, bildender, gediegener Inhalt einpragen, ohne daß dagu erfor-Derlich mare, daß Lehrer und Schuler fich mit botanischen, phyfifalifden, aftronomifden und geographifden Syftemen und Namen plagen mußten, wie es in hohern Schulen ber Fall ift. Ber noch zweifeln mochte, ob auf Diefe Beife dasjenige geleiftet werden tonne, mas ber Paragraph will ben mochte ich bitten, einen Blid in bas vortreffliche Tfcubifche Lefebuch ju thun, bas jest in ben Schulen eingeführt ift. Es gibt auch andere gute Lefebucher, jedoch glaube ich, es fei gang befonders bem herrn Bfarrer und Schulinfpetior Efchubi in Glarus gelungen, durch fein Lefebuch den Bedurfniffen der Beit gugenügen. Daß es benn auch fowohl bei den Rindern ale bei den Eltern das größte Intereffe erwedte, beweist die große Bahl von Gremplaren, welche bereits abzeiest wurden sowie der Umstand, daß das Tschudische Leseduch seit 1852 fechs Auflagen erlebte. Binnen wenigen Monaten wurden auf hierzeseitige Anregung 1500 Eremplare für hienge Schulen auger ichafft. Es ift ein angenehmes Befühl für mich, daß ich bagu beitragen fonnte, ein fo gutes Buch fo rafd und allgemein git verbreiten. 3d hoffe guvernichtlich, Gie werden mit mir finden, Der Berner durfe ber Bildung in Bufunft nicht entbehren, welche diefer Paragraph ihm angedeihen laffen will.

Tscharner in Kehrsaß. Ich stelle mich gerne auf den praktischen Boben und stimme gerne zu Allem, von dem ich glaube, daß es nüglich sei; jedoch vermisse ich schon seit langerer Zeit etwas in unserm Schulwesen. Es heißt, die Kinder sollen ihre Muttersprache gehörig erlernen. Was ist unsere Muttersprache? Wir haben zwei Sprachen und sollen daher so wiel als möglich dafür sorgen, daß das Bolt sich ausbilde, daß man sich gegenseitig verstehe, damit es nicht gehe, wie bei dem Thurmbau zu Babel. Es sollte den Schülern wenigstens die Möglichseit gegeben werden, beide Sprachen zu erlernen, und diese Möglichseit haben wir in unsern Anstalten nicht. Mansieht ja bald keinen Dienstdoten, ber nicht beide Sprachen versteht. Namentlich sollten die Lehrer sich gebörige Kenntnisse in beiden Sprachen verschaffen, dann brauchte man nicht unsere jungen Leute außer den Kanton zu schiesen, um eine andere Sprache zu erlernen. Ich möchte es daher der Erziehungsstrestion dringend an's Herz legen, auf Mittel und Wege besacht zu sein, wie ein gegenseitiges Verpändniss besser erzielt werden könne.

Herr Berichterstatter. Es freut mich, daß Herr Tscharner ben Unterricht in den Brimarschulen noch weiter ausdehnen will, entgegen gar Bielen, die meinen, es werde schon jest zu viel gelernt. Dagegen muß ich doch bemerfen, daß, so viel ich weiß, noch nirgends das Französische als Un-

terrichtsfach in den Primarschulen eingeführt ift, und daß ich, wenn man es versuchen wollte, an der Möglichfeit der Ausssührung zweiseln müßte. Gerade wenn man es versuchen wollte, könnte es gehen wie beim Bau zu Babel, es kämet dann eine deutsche und eine welsche Sprache heraus, daß man sich gegenseitig fast nicht verstände. Wie man das vom Herrn Präopinanten Angebrachte mit den von anderer Seite geäußerten Wünschen vereinigen will, daß man den Kindern mehr Gelegenbeit zum Arbeiten geben solle, weiß ich nicht. Zedenfalls müßte man ein ganz anderes System einschlagen und müßten die Lehrer viel länger im Seminar bleiben, um sich gehörig zu befähigen.

Der \$ 3 wird burch bas Sandmehr genehmigt,

\$ 4

herr Berichterstatter. Diefer Baragraph hat bei ber ersten Beraihung eine wesentliche Aenderung durch Berlangerung der Schulpflichtigfeit bei ben reformirten Kindern bis gur Admiffion, oder Beibehaltung der bisherigen Dauer ber Schulpflichtigfeit erlitten. Es stimmte eine fo große Mehrheit dafür, bag ich nicht daran zweifeln datf, es werde bei biejem Baragraphen bleiben, wie er nun lautet, bennoch erlaube ich mir einige Worte über benfelben, weil biefer Gegenstand feit ber erften Berathung in einer fehr angefehenen Gefellichaft (in ber gemeinnüßigen Befellichaft) jur Sprache fam und weil die fruhere Diskuffion darüber eine mahrhaft erfreuliche und wohlthuende war. Die meiften Redner fampften gegen die Sauptbeftimmung bes Baragraphen als gegen einen Rudichtitt und eine mefente liche Schwächung Des Brimarunterrichts; allgemein schaarte man nich um die bisherige Schulzeit als um eine heilige alte Errungenschaft, als um einen wefentlichen Borgug gegenüber andern Staaien. Der \$ 4, wie er bei ber erften Berathung vorlag, hatte ben 3med, ben Austritt aus ber Schule etwas früher möglich zu machen, ohne sedoch die Dauer der Schulzeit wesentlich zu verfürzen. Es sollte der Eintritt in die Schule durchschnittlich um ein Jahr früher ftattfinden als bieher, und in diefem Berhaliniffe auch der Austritt. Man bezwechte babei, den vielfeitig fund gewordenen Bunfchen Rechnung gu tragen, welche babin gingen, es mochte ben jungen Leuten, welche gewerbliche Berufe erlernen follen, möglich gemacht werben, fich früher ale bie dahin denfelben ju widmen. Eiwas eigenthumseiner als vie bagin venfeiden zu vonnen. Einen eigentyam-lich mag es freilich flingen, wenn von der nämlichen Seite, von welcher dieser Wunsch ausgeht, zugleich gesagt wird, die Lehrlinge hätten zu wenig Schulkennmisse. Es ist gewiß eine schwere Aufgabe, Kinder früher aus der Schule zu entlassen, und ihnen doch einen bessern Unterricht zu gewähren als bis dahin. 3ch halte die Rlagen der Gewerbtreibenden megen ju spater Gewöhnung an gewerbliche Arbeit bis auf einen gewissen Bunft für begrundet, ficher find fie viel begrundeter als Die von Seite der Landwirthe angebrachten Rlagen wegen Bernachläßigung oder Berfaumniß ber Feldarbeiten. Die lettern Rlagen find fcon deghalb nicht begrundet, einmal weil bis babin wenigstens acht Wochen Ferien waren und Diefe überall auf Die Beit Des Gaens, Seuens und Erntens vertheilt murben, ferner weil es an ben meiften Orten nicht bei acht Wochen Ferien blieb, fondern auf Begehren Die Erziehungsbirektion fie bis auf zwölf Bochen verlangerte, und an vielen Orten bie Gemeinden noch weiter gingen und noch 4-6 Bochen hinzufügten, so daß die Ferien an vielen Orten 16-18 Bochen Dauerten. Allein auch wenn gar feine Ferien maren, bliebe ben Rindern auf bem Lande, felbft bei fleißigem Schulbesuche, immer noch viel Zeit zu hauslicher und landwirthschaftlicher Arbeit vor und nach ber Schule, so daß fur diese Klaffe von Schülern bei einer langer dauernden Schulpflichtigfeit wie bieber, feine Nachtheile zu befürchten find. Bei einer Schulzeit von 18 Stunden im Sommer und 24 Stunden im Winter bleibt doch immerhin noch viel Zeit zu anderer Beschäftigung übrig, mag man diefe Stunden fo oder andere auf die Bochentage

vertheilen. Uebrigens wird es bann Sache bes Primarfculgefetes fein, nabere Borichriften darüber aufzuftellen, wie, fo weit möglich, einerfeits den geaußerten Bunfchen der gewerbe lichen und ber landwirthschafttreibenden Bevolferung, andererfeits den höhern Anforderungen an die Schule Rechnung gu tragen fei. 3ch glaube, Diefes durfte nicht fo schwer halten, besonders wenn man die Eltern nach und nach dahin bringen fann, daß fie auf einen regelmäßigern Befuch der Schule von Seite ihrer Rinder mabrend der Schulzeit bedacht find. Beichieht dieses, so ift es gar wohl moglich, die Ferien auszudehnen und zwar verschieden nach dem Alter, g. B. abnlich wie im Thurgau, wo die brei erften Jahre 12 Bochen, die nieben spatern Jahre 18 Bochen Ferien und auch weniger Stunden haben. Auf ahnliche Beife fonnten wohl die Bunfche der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Bevolferung beruckfichtigt und die Rinder durch Schule und Arbeit gehörig erjogen werben. 3ch empfehle Ihnen ben § 4, wie er in erfter Berathung angenommen murbe.

Revel verlangt, daß der frangösische Tert mit dem deutsichen in Einklang gebracht werde, fo weit es die Eintrittszeit der Schüler in die Primarschulen betrifft.

Gfeller in Wichtrach, Ich muniche barüber Ausfunft zu erhalten, wie es mit der Zeit, wo die Schulpflichtigfeit der Kinder aufhört, diese aber noch nicht admittirt find, in einzelnen Fällen gehalten werden solle. Wenn Kinder, die zwei Jahre tang die Unterweisung besucht haben, nicht als tüchtig zur Admission betrachtet werden, so ist der Rugen des Schulbesuchs sur fie doch nicht mehr groß. Auf der andern Seite sinde ich auch einen Migbrauch in der Verschiedenheit des Versahrens, welches von den Geistlichen bei der Unterweisung besolgt wird, indem die einen eine längere, die andern eine fürzere Zeit darauf verwenden, ein Versahren, welches schon zu Streitigseiten zwischen Eltern und Versähren, welches schon zu Streitigseiten zwischen Eltern und Versähren, daß die Kinder im ganzen Kanton auf die gleiche Zeit zur Unterweisung angeschrieben und daß es nicht den Geistlichen überlassen werden, beiselbe bald zu dieser bald zu jener Zeit vorzunehmen.

Escharner in Kehrsaß spricht sich für eine fürzere Dauer ter Schulpflichtigkeit aus, indem er in dem Umstande, daß die Kinder auf dem Lande so lange nichts verdienen können, einen Grund der Berarmung der Bevölkerung erblickt, und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, ob nicht, nach dem Beispiele anderer Kantone, durch Repetirschulen nachgeholsen werden könnte. Schlieplich wird der Antrag gestellt, für beide Konsfessionen das schulpflichtige Alter gleich und zwar so kurz als möglich (auf das zuruckgelegte 15. Altersjahr) festzusesen.

Furer erinnert daran, daß nach dem Schulgesetze von 1835 Ainder, die nicht bildungöfähig sind, aus der Schule entsfernt werden sollen. Ferner unterstützt der Sprechende den Borschlag, daß ein gleichmäßigeres Berfahren bei der Untersweisung zu befolgen sei, da die bisherige Ungleichheit eigentliche lebelstände zur Folge hatte.

Lauterburg empfiehlt den Baragraphen, wie er vorliegt, und halt dessen allgemeine Fassung für genügend. Was die Berschiedenheit des Berfahrens bei der Unterweisung betrifft, so wird daran erinnert, daß die daherigen verschiedenen Einrichtungen auf dem Lande meistens gar nicht von den Geistlichen herrühren, sondern sich auf alte Brauche stüßen, daß in vielen Fällen, wo die Geistlichen Ordnung in die Sache bringen wollten, die Gemeinden es waren, welche Schwierigseiten machten, weil eben diese Berschiedenheiten theils mit alten Gewohnsheiten, theils mit der Beschaffenheit der Gegend zusammenshingen, und es schwer halt, Alles nach dem gleichen Maßstade zu tegeln; endlich gehöre die Sache nicht hieher, sondern in die neue Predigerordnung.

Gfeller in Bichtrach erflart, baß er feineswegs ben Geiftlichen habe zu nahe treten wollen, sondern auf ben Bunfch von Geiftlichen felbst die Sache angeregt habe.

Erach sel empfiehlt ebenfalls die Annahme bes § 4, wie er vorliegt, weil er ungefähr ben bisherigen Borschriften über bie Schulpflichtigkeit entspreche und diese sich als gut bewährt haben. Eine Berfürzung der Schulzeit ware nach der Ansicht bes Sprechenden um so mehr zu bedauern, als die letten Jahre des Schulbesuchs anerkanntermaßen die erfolgreichsten sind.

Ticharner in Bern. Die Grunde, welche die Berfamm. lung bewogen haben, die Schulgeit ju verlangern, finden hauptfächlich auf die Rnaben ihre Unwendung, dagegen glaube ich, man fonnte einen Unterschied zwischen anaben und Madchen machen, befonders um die Aermern zu beruchtchtigen. Wenn 3. B. eine Mutter mehrere fleine Rinter bat, fo ift es ihr nicht möglich, dem Berdienfte nachzugehen, fie muß bei Saufe bleiben und eine folche Familie fann faft nicht fortfommen, was noch ichwieriger ift, wenn ein alteres Madchen etwa von 14 3ahren, das fahig mare, die Rleinern ju beaufnichtigen, feine gange Zeit der Schule widmen muß, mahrend es eine große Erleichterung für die Familie mare, wenn es einige Musbulfe gemabren fonnte. Der Berluft fur bas Madchen ift gewiß fehr gering; bis jum 14. Jahre fann es Alles lernen, mas es braucht, und ob ein folches Madchen eiwas beffer ober weniger gut schreibt, Darauf fommt nicht viel an. Es fann ju Saufe auch etwas lernen. Ramenitich foure man den Austritt aus ber Schule nicht an die Admiffion fnupjen, um die Geiftlichen nicht gu verantaffen, die Madchen beghalb fruher zu admittiren, indem dazu doch eine gewiffe Reife des Berftandes gehört. 3ch ftelle demnach den Untrag, Die Schulzeit der Madchen nicht über das zurudgelegte 14. oder jedenfalls nicht über das jurudgelegte 15. Alterejahr auszudehnen und fie nicht an die Admiffion gu fnupfen. Es ift fur die Erziehung überhaupt wichtig, daß eine folche Arbeiterfamilie ein gehöriges Austommen habe, fonft leidet die Erziehung darunter und die Rinder verlegen fich auf den Bettel und Anderes.

Datthys. 3ch ftimme für unveranderte Annahme des Baragraphen und mochte bezüglich Des von Derrn Dicharner geftellten Untrages nur bas bemerten. 3ch halte bafur: je armer ber Mann, je armer bas Beib ift, cefto nothwenbiger ift es, daß Mann und Weib gebilder werden, weil die tägliche Erfahrung beweist, daß das Individuum, je mehr Renniniffe es hat, defto beffer feinen Erwerb findet. Bas ben Unterschied zwischen Knaben und Mad ben betrifft, fo ift Ihnen befannt, daß der Jüngling viel mehr Gelegenheit hat, fich nach der Admission auszubilden als das Madchen. Der Jüngling hat in der Regel am Abend einige Zeit dafür, auch in der Winsterszeit einige Zwischenstunden, die er zu Bermehrung des ges noffenen Schulunterrichts benugen fann. Umgefehrt ift es bei Dem Madchen. Bater und Mutter verlangen, bag es fich Abends an bas Spinnrad fege, Die Mutter verlangt von ihm Aushulfe in Beforgung ber Saushaltung, mahrend man bem Jungling gern die Freiheit lagt. Es ift ferner nicht zu übersfeben, daß die Madchen fpater Mutter werden. Alle Manner, Die in Der Geschichte durch große Berdienfte Epoche machten, haben ihre Stellung - wem ju verdanfen? Der Erziehung durch gute Mutter. Run frage ich: mas fur ein republifanifches Gefchlecht wurde heranwachsen, wenn Die weibliche Jugend bereits mit dem 12. ober 14. Altersjahre von der Schule endaffen murde? Ein entichiedener Rudfchritt im ftaatlichen und gefellschaftlichen Leben ware Die Folge Davon. Dephalb ftimme ich fur den \$ 4, wie er vorliegt, und gegen den Untrag des herrn Efcharner, ber nicht bos gemeint ift und einzelnen gamilienverhaltniffen Rechnung tragen mochte, welche aber auch vom Schulfommiffar des beireffenven Dites berudfichtigt merben fönnen.

Stooß. 3ch theile im Allgemeinen die Unficht des herrn alt Regierungerath Tscharner in Bezug auf die Schulpflicht

und glaube, der Schulzwang werde ju fehr ausgebehnt, es werde ju viel gelehrt. 3ch halte dafür, der Unterricht follte mehr fongentrirt werden, die Rinder murden mit mehr Luft und Liebe lernen und leichter auffaffen, es wurde mehr gelernt; indeffen will ich nicht ber Unficht von Fachmannern entgegen. treten. Dagegen scheint mir, es fonne am Schluffe bes Baras graphen fehr leicht eine Wobififation angebracht werden, nach welcher ber Abficht Des herrn Erziehungebireftore mehr ents fprochen werden fonnte, ale durch den Baragraphen felbft. Der Berr Berichterftatter gibt felbft gu, baß fur Die Erlernung mancher Berufe bas jurudgelegte 16. Altersjahr ju fpat ift, um barin die nothige Fertigfeit ju erlangen. Es muß aber noch eine andere Seite hervorgehoben werden. Es gibt viele junge Schuler, Die Gelegenheit batten, nach gurudgelegtem 15. Altersjahre bei einem Meifter in Die Lehre gu treten, wenn fie nicht Durch den Schulbefuch baran gehindert murben; ift Diefes Alter verfloffen, so ift auch die Gelegenheit nicht mehr da, einen Beruf zu erlernen, und Biele gingen auf Diefe Weife icon einem fchlimmen Boofe entgegen. 3ch ftelle baher ben Untrag, ben \$ 4 durch Aufnahme folgender Bestimmung ju ergangen: "Schüler, welche das 15. Altersjahr zurückzelegt haben und nachweisen, das sie Handwerkerschulen besuchen, sind von der eigentlichen Schulpflicht berreit." Wenn der herr Berichterstatter diesen Bunkt auf das Brimarschulgeset verweisen will, so schlage ich folgenden Zusat vor: "Das Brimarschulgeset soll bestimmen, in welchen Fällen Ausnahmen stattfinden können."

Berr Berichterstatter. Die Bemerfungen der herren alt Regierungerath Ticharner und Gfeller waren unterblieben, wenn Diefe Berren Der erften Berathung beigewohnt hatten Damale wurden alle von ihnen berührten Bunfte eroriert und den betreffenden Rednern geantwortet, daß die Admiffion nicht im Schulgefepe gu reguliren fet, fondern daß die Rirchendiref. tion fich mit Diefer Ungelegenheit befaffe. Was Die Schulpflichtigfeit der Ratholifen betrifft, fo mar früher vorgefchrieben, daß fie noch zwei Jahre nach ber erften Rommunion Dauern folle. Ge zeigte fich aber bald, daß die Berhaltniffe bei ben Ratholifen noch viel verschiedener seien als bei und indem die erfte Rommunion bei ihnen oft fcon im 10 .- 12. Altersjahre ftatifindet; defhalb murde bas jurudgelegte 15 3ahr festgefest. Befondere Grunde für Diefe Abweichung fenne ich nicht, es fei denn, daß man fagt, die jurafufche Bevolferung entwickle fich rafcher als Diejenige des alten Kantons. In Betreff ber von Beren Ticharner angeregten Repetirschulen erinnere ich nur an Die frühere, auf Ausfunft, Die man von andern Rantonen eis halten, gestütte Bemerkung, daß man anderswo die Repetir-schulen eigentliche "Bergepschulen" nennt, eine Bezeichnung, die für dieselben nicht empfehlend ist Die Vorzuge einer langern Schulgeit und deren Wirffamfeit namentlich mahrend ber letten Schulfahre wurden ebenfalls fruher dargeftellt. Uebrigens sollte man von der bisherigen Schulzeit nicht so viel Aufhebens machen, ba nicht leicht in einem andern Rantone Die Schulen fo unfleißig befucht werden, ba viele Schultoms miffare fich mit dem Allermindeften begnugen und nicht einschreiten, wenn ein Rind nur einen Tag in der Boche die Schule Wenn man fich auf andere Staaten beruft, fo erwiedere ich barauf, daß man anderwarts theils ftrenger auf fleißigen Schulbefuch halt, theils weniger lange Ferien hat. It hielte Die Genehmigung des von herrn Ticharner gestellten Antrages fur ein großes Uebel, und ich muß gestehen, daß Dieser Redner in den großten Widerspruch mit fich fallt, wenn er einerseits noch das Frangofischlernen vorschreiben, andererfeits aber die Schulzeit verfurgen will. Sinfichtlich des von herrn Ticharner (in Bern) gestellten Untrages glaube ich, Die Bortheile, welche berfelbe fich von feinem Borfchlage verfpricht, beruhen auf einer großen Taufchung, und ich ftimme mit bem-jenigen überein, mas herr Matthus barauf erwiederte. Wenn man die Leute erwerbefähig machen will, fo muß man fie vor Allem etwas lernen laffen, und mas ein armes Rind bis jum 14. Jahre in der Schule lernt, ift gewiß nicht genügend. 3ch habe barin auch einige Erfahrung gemacht, und weiß, woher gute Magde fommen, aus Familien, beren Rinder Die Schule

gehörig besuchten. Schon wegen des Besuches der Arbeitsschulen ware es für die Mädchen sehr fatal, wenn ihre Schulzeit verfürzt würde, abzesehen von den nachtheiligen Konsequengen überhaupt, welche ein zu früher Austritt eines Kindes aus der Schule zur Folge hatte. Bas den Antrag des Herrn Stooß betrifft, so würde ich die Aufnahme einer solchen Aussandme in diesen Baragraphen sehr bedauern. Durch Abtheilung des Schulbesuchs kann die Sache so eingerichtet werden, daß die betreffenden Jünglinge bis zur Admission noch während einiger wöchentlichen Stunden die Schule besuchen können, wenn Meister und Lehrlinge einigen guten Willen haben. Aehnsliche Einrichtungen bestehen im Jura, sowie im Kanton Reuenburg in den Abenbschulen, welche die Lehrlinge besuchen können, ohne ihre Arbeit zu versäumen. In ähnlicher Weise soll man auch hier die Verhältnisse der Bevölserung zu berücksichtigen suchen. Die von Herrn Revel gewünschte Redastionsverbesserung gebe ich als erheblich zu.

Gfeller in Bichtrach gieht feinen Untrag gurud.

#### Mbftimmung:

Für den § 4 im Gegensate zu den Anträgen der Bo Stimmen. Här eine Abanderung im Sinne dieser Anträge 6 ". Für den Antrag des Herrn Stoop Minderheit. Für die zugegebene Redaktionsverdesserung Handmehr.

§ 5.

Dhne Einfprache durch das Sandmehr genehmigt.

#### **s** 6.

Berr Berichterftatter. Much Diefer Baragraph, fo wichtig er ift, murde bei der erften Berathung durch das bandmehr genehmigt; ich hatte baher mich weiterer Bemeifungen über benfelben enthalten fonnen, indeffen beziehen fich eingelangte Borftellungen auf die vorliegenden Bestimmungen, deB= halb bin ich genothigt, etwas einläglich barauf einzutreten. Die Rreiofpnode Marwangen municht, das der Termin ju Errich. tung neuer Schulflaffen abgefürzt und der abtheilungeweife Schulbefuch nicht geftattet werden mochte. Es unterliegt feinem Zweifel, daß es beffer ware, die Sache fo einzurichten, wie es Die Betenten von Marmangen wunschen, daß man einfach jagte : wo zu viele Rinder find, feien neue Rlaffen zu errichten. Rach bem jegigen Brimariculgefege mar es fo, aber ich frage: hat es viel genugt, daß das Gefeg erlaubte, rudfichtolos ftreng ju fein ? Gang ficher nicht, sonft hatten wir uns jest nicht damit gu befassen, wegen Ueberfüllung ber Schulen Bestimmungen aufzustellen. Es ging damit, wie es immer geht, wenn ein Befon zu ftrena ift, man fann es nicht vollziehen Damit ber Unterricht ein fruchtbarer werde, burfen die Schulen nicht gu febr überfüllt fein, bennoch glaubte man, jum voraus nicht auszuweichenben Schwierigfeiten billige Rechnung tragen ju follen, in der Uebergeugung, daß man nicht zu weit gehe, und in der Erwartung, man durfe aledann billige Anforderungen um fo beffer durchfegen. Es fonnen fich Schwierigfeiten man-cherlei Art darbieten, fo daß es munichenswerth fein muß, daß Die Erziehungedireftion einigen Spielraum habe. Dieß ift Der Fall, wenn g. B. eingewentet wird, die Ueberfüllung der Schule fei nur vorübergehend, wenn diefes ziemlich plaufibel gemacht wird Es fam mir ein folcher Fall vor, wo die frubere Er-

ziehungebireftion bie Errichtung einer neuen Rlaffe befohlen hatte, worauf man geltend machte, bag bie Ueberfüllung ber Schule nur eine vorübergehende fei; die Schülerzahl ift jest wieder bedeutend unter dem Martmum. Goll man ba, wo bei durchschnittlich anftandigem Schulbefuch feine Ueberfullung befteht, feine Rudficht nehmen? Wenn es einer Gemeinde gang unmöglich ift, einem Lehrer eine Wohnung einguraumen, ein Schulhaus einzurichten, wollen Sie gegen eine Bemeinde, Die mit Tellen belaftet ift, wo wenige Brivatvermogen find, tudfichtelos ftreng fein? 3ch glaube, Das mare Durchaus nicht vernünftig und nicht zwedmäßig, denn die Erfahrung im Ran-ton Zurich und in andern im Schulwefen weiter vorgefchrittenen Kantonen lehrt, daß man beffer fortfommt, wenn man billigen Berhaltniffen Rechnung tragt, als mit rudfichtelofer Bas fommt heraus, wenn fogleich eine neue Schulflaffe in jeder Gemeinde, wo die normale Schulergabl überfchritten ift, eingerichtet werden muß? Gine miferable Lehrerbefoldung, ein armfeliges Schulzimmer, ein ungenugender Lehrer. und damit ift auch nicht viel gewonnen. Last man aber ben Gemeinden Beit, fo werden fie fich einzurichten fuchen; vielleicht gibt es Privaten, Die etwas thun, wenn feine andere Dog-tichleit gegeben ift. Auch der abtheilungsweife Schulbefuch wird entschieden bestritten, weil (wie Die Betenten fagen) Da-durch den Gemeinden die Mittel an die hand gegeben werden, bas Gefet ju umgeben, namentlich werde ber abiheilungsweise Schulbefuch einen nachtheiligen Ginfluß auf Die Schule ausuben. Bas den erften Buntt betrifft, fo glaube ich, die Erziehungedirektion und ihre Organe werden auch offene Mugen haben; auch dem hervorgehobenen nachtheiligen Ginflusse wird man vorbeugen fonnen. Gin Lehrer fann mit 50 nindern in drei Stunden, mahrend welcher er fle gehörig befchaftigen fann, mehr bewirken, als wenn er feche Stunden auf ben Unterricht von hundert Rindern verwindet, welche er unmöglich gehörig beschäftigen fann. Der abtheilungeweife Schulbefuch ift allet. bings ein hochft ftreitiger Bunft bei ben Schulmannern, beshalb wird er im vorliegenden Baragraphen nur als Aushülfsmittel vorgeschlagen; aber er wird ebenfo enischieden von tuchtigen Schulmannern vertheidigt, als die Marmanger ihn angreifen. Daffelbe ift ber Fall in Der von der bernifchen Lehrerschaft gefronten Breisschrift bes Herrn Sefundarlehrer Blatter; ebenso tonnte ich mich auf den "Saemann" berufen und noch andere Stellen anführen. Sollten die in der erwähnten Borftellung ausgefprochenen Unfichten bier ihre Bertheidiger finden, fo behalte ich mir vor, einige folche Stellen ju Ihrer Renntniß gu bringen. Bas übrigens Die Frift von vier Jahren fur Errich. tung neuer Schulflaffen betrifft, fo lege ich fein großes Gewicht barauf; wenn man fie etwas abfurgen will, fo andert bieß wenig an ber Sache, weil die Benattung von Ausnahmen eingeräumt ift.

Raffer. Dbichon ich weiß, daß der Antrag, welchen ich stellen werde, nicht angenommen wird, fo nehme ich doch die Schluffe der Borftellung von Aarwangen auf und beantrage Daber, es fei 1) die Frift von vier Jahren fur Errichtung neuer Schulflaffen in überfüllten Schulen abzufürzen und 2) ber abtheilungsweise Schulbefuch au ftreichen. 3ch hörte vorhin von herrn Matthye recht icon barftellen, wie gut es ift, baß befondere auch die armern Rlaffen der Bevolferung eine eben fo gute Schulbildung erhalten als die Andern; für folche Rinder muß es ein Unglud fein, wenn eine Schule überfullt ift und fie bann noch vier Jahre warten muffen, bis eine andere Rlaffe errichtet werden fann. Benn man wirflich im Auge hat, ben armetn Gemeinden unter die Arme ju greifen, fo ift gewiß bier die Rothwendigfeit dazu vorhanden. Bas ben abibeilungsweisen Schulbefuch betrifft, fo ließe fich ju deffen Bunften etwas fagen, wenn die Schuler die Schule bann regelmäßig befuchen und nicht immerhin noch viele Abwesenheiten eintreten wurden; aber ba auch bann ber Schulbefuch bei vielen ein unfleißiger bleiben wird, fo ift der Nachtheil um fo größer. Meine perfonliche Meinung ift dabei nicht fo fehr berheiligt, aber ich hielt mich fur verpflichtet, diese Untrage gu ftellen.

herr Berichterftatter. 3ch beschränke mich barauf, aus der bereits angeführten Breisschrift eine Stelle abzulefen; fie lautet, wie folgt: "Es entfteht nun die Frage, wie das Uebel, das durch Ueberfullung der Schnlen, durch die ju große Altereverschiedenheit Der Kinder Giner Schule und durch ben fchlechten Schulbefuch unferm Brimarfculwefen erwachet, beftmöglichst beseitigt, und wie überhaupt ein geregelter Unterricht in unfern Brimarschulen jur Doglichfeit werden fonne. Die fogenannten Repetirschulen, wie fie in mehrern Rantonen wie Burich, Solothurn ic. - bestehen, gewähren feine Abhulfe, indem die Rinder gerade in dem Alter, in welchem der Ber-ftand einige Reife erlangt bat und also ber Unterricht raschern und ficherern Schrittes vorwärts geben fonnte, die Schule nur noch in einzelnen Stunden wochentlich besuchen. Indes mußte benfelben, wenn nur die Bahl mare zwischen ihnen und ber bei uns bestehenden Einrichtung, jedenfalls ohne weiters der Borzug eingeräumt werden. — Die Erreichung Dieses Zweckes wird nach meiner Unsicht durch folgende Modifikationen und Beränderungen unfrer bisherigen Schulorganisation bedingt:"
Dann folgen die Borschläge des Berfassers und unter Ziffer 3 heißt es ferner: "Um ben Unterricht in ungetheilten Schulen und in folchen, an welchen zwei Lehrer angestellt find, zu heben und zugleich einen regelmäßigen Schulbefuch zu erzielen, bafur gibt es unter gegenwärtigen Umftanden nur ein wirffames Mittel, und zwar gerade dasjenige, welches unfer Schulgefest verbietet. — Die Kinder muffen abiheilungsweise die Schule besuchen." Gine Stelle in Der St. Galler Schulgeitung, aus amtlichen Berichten entnommen, fpricht fich über benfelben Gegenstand folgendermaßen aus: "Wir haben fehr viele foge-nannte getheilte Sahredschulen, b. b. Gangiahrschulen fur den Lehrer, Halbjahrschulen für die Rinder. An den einen Orten befuchen die untern Klassen die Sommer, die obern dagegen die Winterschute. Diese Eintheilung hat besonders für die landwirthschafttreibende Bevolferung ihre Bortheile, insbefondere auch fur Gebirgsgegenden. Un andern Orten benugen Die altern Schuler am Bormittag, die jungern am Rachmittag ben Unterricht; es besteht fomit fur jede Abtheilung eine Jahrbalbiggidule. Gine folche Gintheilung bietet, abgefehen von der bet geiheilten Schulen überhaupt fich ergebenden Rlaffenver-minderung noch weitere bedeutende Bortheile dar. Bernen und Arbeiten tommen in ein gehöriges, natürliches Bechfelverhaltniß su fteben. - Muffen, wie bei ben eigentlichen Jahredschulen, bie Rinder 6-7 Jahre lang alltäglich fur 6 Stunden in ber Schule fein, fo werden fie leicht vom Unterrichte überfattigt, abgestumpft, trag und gleichgultig fur's Lernen, faul und uns geschickt aber auch jum Arbeiten bei haufe. Diejenigen das gegen, welche nur das halbe Jahr jur Schule tommen, vergeffen im stillstehenden Salbjahr wieder einen guten Theil von ihrem Erlernten, und wie in induftriellen Begenden jumal manche Familie ihre Kinder fast unmöglich ein Halbjahr lang alltäglich für 6 Stunden entbehren fann, fo werden diefe im andern Salbjahr von der hauslichen Arbeit überftrengt, und fie wird ihnen jur Laft, anstatt jur Freude und Luft. Allein bet halb-tagiger Schulzeit fur's gange Jahr werden die Schuler Der Schule nie entfremdet, verlieren den Faden des Unterrichts nie; fie mandern freudiger jur Schule, figen aber auch munterer und ruftiger wieder an den Bebftuhl und jum Spulrad hin. Es ift endlich diefe Art Erziehung, Salbtag Lernen, Salbtag Arbeit, auch der Ratur des Kindes am jutraglichsten, einer harmonifchen Entwidlung von Rorper und Geift am angemeffenften. Richt nur fur gahlreiche, überfüllte Salbjahrichulen, auch fur überfüllte Jahrschulen, namentlich wo es breierlei Schuler, als namlich Gangjahr., Sommer- und Binterschüler gibt, Durfte Die lettere Eintheilungsweise fehr zu empfehlen fein. Die Beranlaffung zu diefen paar Zeilen gab und die feit drei Jahren berart beschäffene Unterschule in Ebnat mit ihren vier Rlaffen (Rurfen), wovon das gange Jahr hindurch je zwei den einen oder andern Halbtag ale Schulzeit benugen; der Schulbefuch ift gut (bedeutend beffer als fruher); der Lehrer befindet fich wohl babei, und Eltern und Schulbehorben find mit ben Lei-ftungen febr gufrieden." 3ch batte ba noch Mehreres anguführen, aber bas foll genugen, um zu zeigen, baß, ungeachtet

ber abtheitungsweise Schalbefuch bisher verboten war, man bennoch bamit etwas anfangen fonne.

Der \$ 6 wird nach bem Antrage bes Regierung &s. rathes unverändert genehmigt, ber Antrag bes herrn Ruffer bleibt in Minderheit.

#### s 7.

Wird mit der vom herrn Berichterstatter beantragten Ginfchaltung ber Botte "ber Oberflaffen" nach "Schuler" ohne Einfprache durch bas handmehr genehmigt.

#### \$ 8.

Dhne Ginsprache genehmigt; ebenfo, die \$\$ 9 und 10.

#### \$ 11.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph murde bei ber ersten Berarhung mit großer Mehtheit genehmigt. Die Minderheit wollte den Ort, wo die Kantonsschulen errichtet werden sollen, nicht im Gesetz bezeichnen, indem sie von der Ansicht ausging, daß es eine Zett geben könnte, wo ein anderer Ort sich besser bazu eignen wurde. Ich gebe zu, daß es solche Berhälmisse geben kann, aber auf der andern Seite besweisse ich, ob es möglich sei, an andern Orten solche Anstatten zu errichten als da, wo es vorgeschlagen wird. Ich halte also dasur, es sei am besten, bei dem Paragraphen zu bleiben, wie er vorliegt. Ich glaubte dieses bemerfen zu sollen, weil hier in Bern die Ansicht ausgesprochen wurde, daß, well in Bern eine höhere Realschule bestehe, der Staat an einem andern Orte seine Anstatt errichten könnte; ich halte aber entschieden am Baragraphen seit.

Dhne Ginsprache genehmigt; ebenfo die \$\$ 12, 13 und 14.

#### \$ 15.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde bei bet ersten Berathung nach einer sehr einlästlichen Dieseusion dem Hauptgrundsaße nach mit der schwachen Wehrheit von 44 gegen 42 Stimmen angenommen, und da er einer der wichtigern ist, so erwarte ich, daß er uns auch heute etwas länger aufhalten werde. Auch mehrere Borstellungen beziehen sich auf denselben. Grundsählich glaube ich, lasse sich gegen diesen Baragraphen nicht viel sagen, dagegen ist die Frage der Untersuchung werth, ob sosort die geeigneten Männer für die sechs Inspetiorenstellen sich sinden, und ob es nicht klüger sei, allmälig zum neuen Systeme überzugehen. Sehr wohlmeinende Männer, besonders Geistliche, machten mich darauf ausmerssam, ob nicht die Beibehaltung einer fleinern Jahl von Schulkommissären bei der Ausstellung von etwa drei Inspetioren vote Tunstährung des Geses dürste alsdann weniger verlegend für Viele sein und weniger Spannung erregen, als wenn man sosott zu dem neuen Systeme überzehe. Im Zweisel, ob man sosott die geeigneten Männer sur die fraglichen Stellen sinde,

ware mir fein gemifchies Uebergangefuften nicht am unliebften, im Gegentheil ich befande mich wohl dabei. Die Roften waren ungefähr dieselben wie bei seche Inspektoren, fie mutden eher noch etwas geringer sein, wenn man einstweiten drei Inspektoren aufstellen und 40-50 Rommiffare beibehalten murde; es famen bann etma 30 Schulen auf einen Rommiffariatefreis, und ba mo bie Berhaliniffe es erforderten, fonnte man bie Kreife größer oder fleiner machen. Bei Diefer Ginrichtung ware es vielleicht auch ber Fall, ber Bollziehungsbehörde bie Fafultat einguraumen, eine der brei Infpetioratoftellen fur ben Bura abzutheilen, damit man fur ben fatholischen und fur ben protetantif ben Theil beffelben einen befondern Infpetior hatte; die Besotdung ware immerhin noch ordentlich, und die betrefsfenden Beauten könnten sich dann noch mit etwas Andere beschäftigen. In Betreff der eingelangten Borstellungen ist zu bemerken, daß diesenige von Aarwangen (und die sie unter ftubenden Borftellungen) Die Aufnellung von 10-12 Infpet-toren, und wenn diefe nicht erhaltlich feien, Beibehaltung ber Kommisseriate wünscht. Wenn es sich nur darum handeln wurde, zu beschließen, mas das Beste ist, so ware ich damit einverstanden, daß man viel lieber 10-12 als nur 4-6 Inspettoren aufstellen solle, aber hier wie anderswo bewöhrt es spettoren aufstellen solle, aber hier wie anderswo bewährt es uch, daß bas Beffere ber geind des Guten ift Wer zu viel will erhalt am Ende nichts. Go fonnte es auch hier geben; Die Roften fur 10-12 Infpettoren maren eigentlich abschredend. Bit es nothwendig, fo viele Infpettoren aufzuften? Brauchen fonnte man fie fcon, befchäftigen auch, aber dabei mare boch etwas Lurus, und ich glaube, ber 3med, den wir im Auge haben, fonne mit 4-6 Inspeftoren erreicht werden. Sobald Dieg ber Sall ift, follen wir bei ben gegenwartigen Finangverhalenigen die größern Roften vermeiben. Die Betenien ftellen fich Die Gefchafte ber Infpettoren mabricheinlich andere vor, ale wie ich fie mir babte. Gar viele Geschäfte, welche biober ben Rommiffaren oblagen, werden fünftig nicht ben Infpettoren übertragen, fondern von andern Beamten beforgt; ich mache nur auf die Regierungsnauhalter, auf die Beinlichen aufmertfam, denen man auch etwas jumuthen barf. Ge heißt in ber Boiftellung freilich, der Weichatsgang werde Dadurch foleppend, Die Lehrer werden ju Knechten breier herren, daher wolle man lieber, Die Rommiffariate beibehalten. Gine folche Befürchtung hale ich für lächerlich, und es ift auch wirflich auffallend, daß von der namlichen Ceite eiflatt wird, man muffe mit ber Dehrzahl Der Geiftlichen fehr gufrieden fein in Betreff ihres Einfluffes auf Die Schuten. Much fonnte ich nicht begreifen, wie man von berjenigen Seite, wo man der Erlofung durch Einführung der Infpetiorate entgegenfab, mit einem Sprunge auf Die Beibehaltung Der Rommiffartate gurudfommen fonnte. Ebensowenig bin ich Damit einverstanden, daß man, menn gu Beseitigung eines Uebelstandes etwas große Schwierigfeiten vorvanden find, sogleich beim Alten bleiben folle; da mochte ich lieber untersuchen, ob nicht die Bortheile beider Systeme vereinigt werden konnen. Go verfuhren bemahrte Schulman-ner, indem fie die Rothwendigfeit zugaben, daß die Erziehungs-Direftion andere Drgane haben muffe. Go theilte mir Derr Biarrer Sied, ein febr erfahrner Schulmann, Die 3Dee einer Bereinigung beiber Spfteme mit; ziemlich ahnlich sprach man fich auch von anderer Seite aus. 3ch mugte an der Durch- führung ber Reform unfere Schulwefens verzweiseln, wenn nichts Anderes erhaltlich fein follte als die Rommiffariate in ihrem bisherigen Bestande, und wer glaubte, daß die Roorganisation bei den jegigen Aufschisdehorden durchzuführen mate, der murde sich sehr täuschen. Einen andern Weg schlägt die Areissynode von Thun, respektive Herr Pfarrer Hopf, vor, indem sie verlangt, daß an die Stelle deroprojektiren Schulsinspektoren Bezirksschulkommissionen treten möchen, eine Einrichtung, Die sicher vielen von Ihnen, wie es auch mir im ersten Augenblide ging, gefallen mußte. Sie hat Bieles für sich, sie ift republikanisch und besteht in Kantonen, wo das Schulwefen fehr vorgeschritten ift; bepwegen fab ich in meinem erften Brojefte auch eine folche Ginrichtung vor, indem ich mir vorstellte, in einer folchen Kommission ließe fich alle Ginficht und Erfahrung fachfundiger Danner möglichft fonzentriren. Indeffen bat die Ginrichtung auch ihre Schattenfeite, und Berr Pfarrer Sopf fonnte feine 3dee nicht an den Mann bringen; nur die Rreissynode Thun sprach fich fur diefelbe aus, mahrend fie in der Synode von Lehrern und Geiftlichen befampft murde. Bas Die Roften betrifft, fo tommt es darauf an, wie man bas Gange einrichtet. Wenn man es einrichtet, wie in Burich, wo man den Mitgliedern der Rommiffion nichts gibt, Dann foftet es fehr wenig; folgt man aber bem Beispiele des Rantons Margau, wo die Bezirfoschulrathe regelmäßig Sigungen halten, wo die Mitglieder sich in Amtolachen von ihrem Wohnsige entfernen muffen und Taggelder dafür beziehen, fo fommt die Einrichtung nicht wohlfeiler zu fteben als die von mir vorgefchlagene. Die Ginraumung größerer Rompetengen murbe bei unferm Direftorialfpfteme nicht wohl angehen, es fei benn, daß man die Geschäfte der Erziehungedireftion bedeutend erleichtern wolle. Man halt auch dafür, eine folche Rommiffion hatte eine größere Autorität; das ift möglich, doch fpricht die bisherige Erfahrung nicht entschieden dafür; übrigens wurde es immerhin am meisten auf den Brafidenten der Kommission ankommen. Gerner hebt man hervor, daß den Bezirteschulkommissien größere Lokalkenninisse zu Gebote ständen und daß manches fürger abgethan merden fonnte ale durch Inspettoren. 3ch gebe dieß ju in Bejug auf fleine Geschäfte, welche fünftig ben Regierungoftatthaltern und den Geiftlichen überlaffen werden fonnen. Alle Sauptvortheil macht man geltend, daß bem in Schulfachen an vielen Orten herrschenden Indifferentismus durch Bezirtoschulkommiffionen am fraftigften entgegengewirft werden fonnte. 3ch gebe ju, daß viele Gemeinden Werth darauf fegen werden, nicht den Schein auf fich zu haben, als seien fie gleidgultig in Schulfachen und daß ein guter Wetteifer an ben Tag trete. Aber wenn dieser Bortheil wirklich da ift, so fann bas Gleiche auch auf andere Beife erlangt werden, & B. burch die Bildung von Amteichulfonferengen, abnlich wie man es jungft verfucht hat. Es ift ein großer Rachtheil, bag in ben Kreisinnoben fich feine Andern aussprechen fonnen als Lehrer; es ware baber gut, Amtofonferengen einzuführen, an welchen Jedermann erscheinen durfte, nicht nur Lehrer; auf Diese Weise glaubte ich dann alle Bortheile, welche die Betenten von Thun anstreben, auf noch zwedmäßigere Beife erlangen ju fonnen. Das Institut Der Swulrathe hat aber auch feine entschiedene Schattenseite, und ich habe hier Auszuge aus amtlichen Berichten anderer Kantone vor Augen, von benen ich Bebrauch machen werde, wenn das Inftitut hier Bertheidiger finden follte. Erft geftern erhielt ich noch von zwei der bedeutenoften Schulmanner Berichte darüber, wie man in neuerer Beit auch anderewo von diefem Institute benft, wie g. B. im Ranton Margau, wo man ebenfalls mit einer Reorganisation beschäftigt ift.

Lauterburg. Ich habe bei der erften Berathung bei einzelnen wichtigen Paragraphen theile Bemerfungen gemacht, theile Untrage gestellt, von welchen der Berr Berichterstatter Damals den einen beipflichtete, den andern nicht. 3ch hielte es für unangemeffen, wenn ich nun bei den einzelnen Paragraphen alle Buntte wieder berühren wollte, obicon ich meine Unfiche ten im Wefentlichen nicht geandert habe; ich erlaube mir daher nur da einige Worte, wo Rardinalpunfte in Frage fommen, indem ich minder Wefentliches übergebe. Sier handelt es fich um eine folche Rardinalfrage, bezüglich welcher ich fchon früher einen Antrag ftellte, welchem ber Berichterfiatter nicht beipflichtete. 3ch fpreche meine Unsicht auch jest aus, weil ich glaube, das Spftem, welches im Entwurze vorgeschlagen wird, fei nicht gut, nicht gwedmäßig. Ich erlaube mir nur mit einigen Worten die Beibehaltung der Schulfommiffariate zu begrunden. Schon bei der erften Berathung machte ich auf Die Verdienfte, welche fich die Schulfommiffare um das Schule wefen erworben, aufmertfam. Es wurde offiziell jugeftanben, daß, wenn auch das Inftitut einzelne Mangel hatte, im Gan. gen und Großen die Rommiffare fich doch bedeutende Berdienfte erworben haben. Für mich war das ein Grund mehr, um nicht ein anerkanntes, bestehendes Gut durch ein neues, zweis felhaftes zu erfegen. Wenn die Beauffichtigung ber 1250

Brimarfculen unfere Rantons burd Shulfommiffare bisher nicht ben gewunschten Erfolg hatte, wie viel weniger ift es möglich, wenn man 4-6 ober fogar 8-10 Inspektoren hatte? Much auf den ungemein reichhaltigen Gefchafteumfang biefer Beamten, auf die Lehrerprüfungen, auf die Korrespondenzen, auf das Sabellenwesen und mas ihnen fonst noch nebem ben Inspektionen obliegt, wies ich schon früher hin und fragte: wie ift es möglich, wenn 150 Rommiffare bieber nicht genugen fonnten , daß nun 4-6 Inspetioren alles gehörig beforgen fonnen? Ich zeigte Ihnen, daß es unmalich is mit mat drud hob ich ferner hervor, daß der herr Erziehungedireftor gegenüber ber bieherigen Einrichtung Aushulfe haben muffe, indem gewiffe Gefchafte in feinen Rreis fallen, die nicht ben Infpetioren übertragen werden fonnen. 3ch glaube, wenn er Dieje Bulfe in ber Organisation feines Bureans erhalte, fo werde neben berfelben das Institut ber Kommiffare genügen, Sodann bemerkte ich, daß Diefes Institut popularer ift. 3ch will biefe verschiedenen Grunde, benen ich noch andere beifugen konnte, nicht wiederholen, und bemerke nur noch, daß ich feit ber erften Berathung des Schulgesepes Die Satisfaftion hatte, von Mannern, Die fich bedeutende Berbienfte um Das Schulwefen des Rantone erworben, ju vernehmen, daß fie fich freuten, bağ ich für das bewährte Institut und gegen ein zweifelhaftes neues But in Die Schranken trat. Um Schluffe ber erften Beraihung hatte noch herr Finangbireftor Fueter bas Bort ergriffen, um aus finanziellen Rudfichten den Borfchlag bes Regierungerathes ju unterftugen, indem er bemerfte, man fonne ja probieren. Das beiße ich nicht regieren; ich habe nicht die Unficht, daß man mit neuen Gefegen probieren folle. 3ch wiederhole alfo ben Unirag, am Schluffe Des § 15 Die Worte: "werden 4-6 Schulinfpeftoren bestellt" zu ersegen durch: "wird die nothige Sahl von Schultommiffarien bestellt." Die Erziehungedirektion wird dann die Ginrichtung fo treffen, wie fie es am zwedmäßigften findet und diejenigen Organe bezeichnen, welche ihr nothwendig find. 3ch habe die Ueberzeugung, daß diefe Ginrichtung nicht nur dem Schulmefen, fondern ber Erziehungebireftion felbft einen größern Dienft leiftet ale bas neue Inftinit

Gfeller in Wichtrach unterftütt den Antrag des Herrn Lauterburg und fpricht fich namentlich gegen den Ausschluß der Geiftlichen von der Beauffichtigung der Schulen aus, indem er dafür halt, daß sich unter den angestellten Geistlichen doch eine hinlangliche Zahl dazu geeigneter Manner finde.

Bernard. Mit Bergnugen horte ich, bag ber Berr Erziehungsdireftor fein System gewissermaßen in dem Sinne modifigirte, indem er die Unmöglichfeit anerfannte, daß 4-6 Infpeftoren alle Schulen Des Rantons übermachen fonnten. Er fprach von einem Syfteme von Bezirfoschulfommiffaren, fo wie von einem andern, gemischten Systeme, das in der Aufstellung von drei Inspettoren und 30-40 Rommiffaren bestände. 3ch begreife, daß der herr Erziehungsdireftor angelegentlich eine einheitliche Leitung Des Schulmefens im Ranton Bern wunscht; das ist denn auch nach meiner Ansicht der Hauptgwed des § 15, denn diese Direktion ist so mit Gelchäften überladen, ihr liegt eine fo ausgedehnte Korrefpondenz und die Beforgung fo gablreicher Details ob, daß es ihr unmöglich ift, Die Stellung ber Lehrer Durch Das Mittel von 75 Schulfoms miffaren, wie man fie bisher hatte, ju regulieren. 3ch habe in diefer Beziehung eine andere 3dee und erlaube mir ber Bersammlung einen Mittelmeg vorzuschlagen. 3ch glaube, daß zwei Schulinfpeftoren, Der eine fur Den Deutschen Theil Des Rantons, ber andere fur den Jura genugen murden; fie fonnten Die Laft der Geschäfte, welche den Erziehungedireftor niederbrudt, erleichtern. Allein auf ber andern Seite mochte ich auch ben allgemeinen Unterricht im gangen Lande erleichtern und ba eine gehörige Beauffichtigung aller Schulen durch 4-6 Infpeftoren unmöglich ift, fo liegt ein Mittel, Diefen Bwed gu erreichen, in Der Aufftellung von zwei Kantonalschutinipeftoren, welche in jedem Amtobegirf einen Unterinfpeftor unter fic hatten, dem die unmittelbare Aufficht über alle Schulen Des

Bezirks obläge. Ich habe nicht die Absicht, dem vorliegenden Entwurfe hindernisse in den Weg zu legen, im Gegentheil, ich möchte dazu beitragen, daß derfelbe als Gesetz genehmigt werde und daß das Unterrichtswesen im Kanton fortschreite. Mir scheint in der Ausstellung zweier Kantonalschulinspektoren und eines Unterinspektors in jedem Bezirk ein geeignetes und gesnügendes Mittelglied zwischen den Schulen und der Erziehungsbirektion zu liegen und ich empsehle daher der Bersammlung meinen Antrag zur Genehmigung.

Wildbolg. 3ch erlaube mir, hauptfächlich aus zwei Grunden gegen ben Baragraphen Das Wort ju ergreifen. In padagogischer und wiffenschaftlicher Beziehung will ich mir nicht anmaßen, ein bestimmtes Urtheil abzugeben, dagegen ftute ich mich auf finangielle Rudfüchten und auf folche ber Bolfethumtichfeit. Es ift Ihnen allen befannt, wie ber Ranton Bern feit Jahren in Beldverlegenheiten war, und wenn auch die lette Staatbrechnung ein erfreulicheres Ergebniß liefert, fo barf man fich boch nicht zu großen Hoffnungen hingeben, sobald man hört, mas für Anfpruche von anderer Seite an den Staat gerichtet werden. 3ch erinnere nur an das Seeland, an die landwirthschaftlichen Schuleu, an die Reformen im Armenwesen, um Sie aufmerksam zu machen, daß man nicht fo leicht neue Ausgaben beschließen durfe. Run wird die Aufstellung von vier Schulinspektoren eine Kostenvermehrung von 10,000 Fr. veranlaffen; murde eine größere Bahl von Infpetioren aufgeftellt, fo ift die Koftenvermehrung noch großer. Auf der andern Ceite finde ich, es gebe für ein demofratisches Bolf nichts Schoneres, ale menn es fur Die Erziehung, Die eine feiner wichtigften Angelegenheiten fein foll, aus feinen Mitteln gu forgen fucht, obne fich immer burch Beamte Dirigiren ju laffen. Und die geeigneten Danner follten fich nach meiner Uebergeus gung unter bem Bolfe finden, um fo mehr, ale feit einer Reihe ron Jahren für unfer Schulmefen fehr viel gethan wurde. In vielen Gegenden murde die neue Einrichtung unpopular fein, Unwillen und Abneigung erweden, mahrend es bei der bieberis gen Ginrichtung, wenn fie auch nicht allen Bunfchen entfprach, doch fehr leiblich gehen konnte. Ich ftimme baber grundfaglich für Beibehaltung ber Kommiffariate, mochte jedoch; um ben Bunfchen Der Erziehungebireftion Rechnung ju tragen, ihr überdieß gestatten, erforderlichen Falls sich mit einem oder zwei befondern Fachmannern ju verfeben.

Erach fel unternugt ebenfalls ben Antrag bes herrn Cauterburg für Beibehaltung ber Schulfommiffare, mit der Bemerfung, bag mehrere berfelben nie eine Instruktion erhalten hatten; ber Redner spricht sich ferner sowohl gegen die Aufstellung von Bedresschulkommissionen, als besonders gegen die jenige von Inspektoren aus, und beruft sich in Betriff der letzern namentlich auf das Urtheil von Echrern, welche in den Inspektoren eine Art von Schullandvögten erblickten, die Lehrer und Publikum druden wurden.

Herr Berichterstatter. Es wurden gegen den vorliegenden Paragraphen ungesähr die bereits früher angeführten Einwendungen wiederholt, neue Gründe hörte ich nicht anführen; ich muß daher ebenfalls einige Gegendemerkungen wiederholen. Bor allem scheinen mehrere Redner großes Gewicht auf die Kostensfrage zu legen. Darauf habe ich zu erwidern, daß man jedenfalls nicht daran denken darf, mit den bisherigen Ausgaben eine gehörige Aussicht, wie sie das Geses beabschtigt, dei dem bisherigen Systeme durchzusühren. Wenn die Kommissäre beibehalten, wenn ihre Jahl vermehrt, wenn sie bessehlt werden, so din ich dennoch innig überzeugt, daß der bezahlt werden, so din ich dennoch innig überzeugt, daß der Brefetorat erreichen kann. Es handelt sich um nichts Neues, denn abgesehen davon, daß diese Einrichtung bereits in mehreren Kannonen besieht, wurde dieselbe seit 1830 von mehreren Erzichungsdirektoren, so wie von ausgezeichneten Männern, wie die Herren Reuhaus, Hans Schnell und Andern als gut und nothwendig anersannt. Es unterliegt keinem Zweisel, daß die Schulsommissariae vieles gewirft haben, aber in diesem

Institute liegt auch ber Grund, daß man ungeachtet ber großen Opfer nicht zu dem erwunfchten Ziele fam, eben weil es an gehöriger Aufficht fehlte. In den Borfchlägen der Herren Lauterburg und Wildbolz erblide ich eine fatale Berfchiebung der Durchführung Diefes Gefeges; ich mußte dann bis zur nachften Großrathefigung und vielleicht noch langer marten. Barum, wenn Sie die Aufstellung von Fachmannern fur die Erziehungedireftion ale nothwendig erachten, folde nicht gerade bei Diefem Baragraphen festfeten? Bas die Roften betrifft, fo wird die Befoldung eines Infpettors mit den Reifeauslagen auf ungefahr 3000 Fr. fommen; allerdinge ift dieß eine bedeu. tenbe Befolbung, aber es liegt in ber baberigen Debrauslage fein genügenber Grund, um bas Syftem ju verwerfen, wenn es auch 5 - 8000 gr. mehr fosten follte, befonders wenn eine wefentliche Berbefferung erzielt wird. Das man bas Inftitut der Inspettoren ju wenig fenne, fann Angefichte ber von andern Rantonen bereits barin gemachten Erfahrungen mit Grund nicht behauptet werben. 3ch habe noch von feiner Seite gehort, daß man da, wo Schulinfpefroren bestehen, nicht gut damit fahre. Bafelland g. B, beffen Schulwefen vortrefflich organifirt ift, verdanft dieß feinem Infpetior; abnlich verhalt es fich in andern Kantonen. Uebrigens foll man das Inftitut auch etwas nach Unalogie und Bernunftgrunden beurtheilen, und nun frage ich: fann bas Refultat ba zweifelhaft fein? Gang ahnliche Beamte haben auch andere Direktionen fur Geschaftezweige, deren Behandlung besondere Fachfenninif erfordert. Sch frage: wie wurde es im Bauwefen, mit den Finangen, im Strafenwefen fteben, wenn die beireffenden Direftoren nur Leute gu threr Berfügung hatten, wie die Schulfommiffare, benen man eine Befoldung von eima 100 bis 150 Fr. geben murde, mobei ber eine dann fleißig feiner Sache nachginge, ber andere nicht, wo fame bas hinaus? Fanden Sie es nicht ganz naturlich, daß eben diesen Direktoren Manner vom Fach an die Seite gegeben werden musser wichtig, als das Etraßenwesen, das Bauwesen, das Girziehungs-wefen, das Girziehungs-wefen, das Girziehungs-direktion bedarf also ebenfalls tüchtiger Fachmanner, denn nicht der erfte beste gebildete Mann eignet fich dagu, Die Leiftungen einer Schule gehörig zu beurtheilen, fondern es bedarf bafur besonderer Fachtenniniffe, ebenfo gur Beurtheilung der Unierrichtoplane u. f w. Die Erziehungebireftion verlangt baber, indem fie die Unitellung von Infpefioren municht, fo weit es die Berhaltniffe gestatten, nichts anderes, als was fich von felbst verfteht und mas andere Erziehungedireftoren feit langen Jahren fchon gewünscht haben. Auf andere Beife fann unmöglich diejenige Aufficht, welche Sie von ber Reorganifation erwarten, über Die Schulen ausgeübt werden, fie ift nur dann möglich, wenn die Erziehungebireftion ju jeder Zeit über ihre Organe verfügen fann. Den bisherigen Auffi probeamten fonnte wegen allgugeringer Befoldung nicht viel jugemuthet werden; man mußte es ibrem guten Willen überlassen; die Einen thaten viel für die Schulen und besuchten diese fleißig, während Andere es nicht so genau nahmen. Ein Schulsommissär hatte übrigens im Berhältniß zu seiner Besoldung schon viel gethan, wenn er die gewöhnlichen lausenden Geschäfte besorzte. Herr Lauserburg will der Erziehungsöircktion auf andere Weise Aushülse verschaffen, aber ich bemerfte bereits früher, bag ich nicht Bureaupersonal, sondern Fachmanner nothig habe. Bas der Ginmurf betrifft, daß die Inspettoren die Schulen nicht so oft besuchen fonnen wie Die Schulfommiffare, fo ift Dieg richtig, aber es fragt sich, ob die Schulen nicht bennoch oft genug besucht werden können von Mannern, von welchen es wunschenswerth ift, daß sie dieselben besuchen. Die Herren, welche fich für Beibehaltung der Rommiffariate aussprechen, legen ein Sauptgewicht barauf, weil die meiften Kommiffare Geistliche find; diefe haben aber auch ferner die Schulen zu befuchen, wenn Inspettoren aufgestellt fein werden, fcon nach der Bre-Digerordnung find fie dazu verpflichtet, und wenn neben diefen Besuchen noch besondere Inspetitionen statifinden, so wird es genugen. Was die verschiedenen Untrage betrifft, welche gestellt wurden, fo befdrante ich mich barauf, eventuell die Aufftellung eines gemischten Suftems in der bereits erflarten Weife als

erheblich juzugeben, damit ware dem Antrage des Herrn Bernard Rechnung getragen; in erster Linie jedoch ziehe ich den Baragraphen vor, wie er vorliegt Die Bemerfung des Herrn Trachfel, welcher sagte, es hätten einzelne Schulkommissäre nie eine Instruktion erhalten, kam mir etwas ftark vor. Die Instruktion sindet sich in der Gesetssammlung und jeder Kommissär soll sie erhalten.

Bernard schließt sich in dem Sinne dem vom Herrn Berichterstatter eventuell zugegebenen gemischten Systeme an, daß er sich mit der Aufstellung von drei Schulinspektoren einverstanden erklärt, dagegen beharrt er auf dem Vorschlage der Unterinspektoren in jedem Amtebezitse.

#### Abstimmung:

Für den § 15 nach Antrag des Regierung brathes 58 Stimmen. Für gefallene Abanderungsantrage 54 "

#### \$ 16.

Dhne Ginsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

#### \$ 17.

Schneeberger im Schweithof. 3ch will nicht wieberholen, was schon bei der ersten Berathung über diesen Paragraphen gesagt wurde und beschränfe mich darauf zu bemerken,
daß man denjenigen Geistlichen, welche nicht in die Schulkommissionen gewählt werden, nicht eine Art Aufsicht über die
Lehrer einraumen sollte, da sie nicht das Jutrauen der Gemeinde
haben. Nach der Predigerordnung sollen die Geistlichen über
die Schulen wachen, daß sie aber nach dem Gesese noch eine
besondere Aussicht über die Lehrer ausüben sollen, sinde ich
nicht am Orte, und wünsche daher, daß der Herr Berichterstatter
ben Antrag auf Streichung des Paragraphen zugebe.

herr Berichterstatter. 3ch hatte übersehen, daß aller= binge bezüglich Diefes Paragraphen mehrere Borftellungen einlangten, welche mit Ausnahme berjenigen von Thun Die Streichung beffelben verlangen; Die Kreissunde Thun hingegen will, daß die Beiftlichen von Amtes wegen Mitglieder ber Rirchgemeindeschulkommiffion feien. Fur die Stellung, welche man nach diefem Baragtaphen ben Geiftlichen einraumen will, wurde fcon früher namentlich Folgences angebracht. Bor Allem wurde barauf hingewiesen, daß die Beiftlichen fcon von Altereber eine abnliche Stellung eingenommen, daß benn auch die Natur ihres Berufes fich befonders dazu eigne, einen wohlthatigen Einfluß auf die Schule auszuuben, daß in vielen Bemeinden der Pfarrer der einzige Sachverstandige in Schulfachen, daß auch in andern Kantonen und zwar in folden, die in Betreff ihres Schulwesens zu den vorgerudtern gehören, wie Burich , Thurgau , Margau , ben Beiftlichen ein gewiffer Ginfluß auf Die Schulen eingeraumt fet und zwar in hoberm Grade ale hier, indem fie von Amtes wegen Mitglieder der Schultommiffionen, in St. Gallen fogar Prafidenten berfelben feien. Auch fprechen fich Die Bermaltungeberichte mehrerer Rantone fehr gunftig über ben Ginfluß der Geiftlichen auf Die Schulen aus, befonders im Margau, wo ausdrudlich gefagt wird, daß es burchfcnittlich mit den Schulen in denjenigen Bezirfen am fchlimmften ftebe, wo der Geiftliche erschlaffe, in ber Regel seien fie die thatigften Mitglieder der Schulrathe. Auch die Petenten geben ju, daß in der Regel die Geiftlichen fehr fraftig fur die Schulen einstehen, aber fie fagen, es gebe

Auenahmen, und diefe wollen fie nun gur Regel machen. Benn man hierfeite ben Ginfluß ber Beiftlichen mahren will, fo ift diese Aufsicht nicht fo zu verstehen, daß fie als eigentliches organisches Auffichteglied zwischen Die Schulen und Die Infpefroren hineingeschoben feien, auch follen fie nicht mit eigents lichen Rompetengen verfeben fein; man wollte ihnen in ber Sauptfache eine Stellung laffen, wie fie biefelbe von Altereber hatten. Ferner wird bemerft, daß man von den Geiftlichen etwas mehr verlangen durfe als von andern Mitgliedern der Schultommiffion, daß man ihnen die Beforgung gewiffer fleiner Geschäfte übertragen fonne, was funftig um fo nothwendiger fei, als man folde ben Inspettoren abnehmen muffe. Wegen ben Borschlag, daß die Beiftlichen von Amtes wegen Mitglieder der Kirchgemeindeschulfommissionen fein follen, wird angeführt, die Gemeinden haben das Recht fie ju mahlen, man folle es ihnen daher überlaffen, ihr Butrauen den Diannern gu fchenken, welche es befigen; befige ein Beiftlicher Diefes Butrauen nicht, fo fei es beffer fur Schule und Gemeinde, baß er nicht Mitglied der Kommiffion fei. Uebrigens find die Rommiffionen an vielen Orten nicht firchgemeindeweise organisirt, sondern bestehen mehrere Schulfommiffionen in einer Rirchgemeinde, fo daß der Geiftliche in folden Fallen unmöglich von Amtes wegen Mitglied aller Kommiffionen fein fonnte. 3ch empfehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt, jur Genehmigung.

#### Mbftimmung:

Für ben § 17 nach Antrag des Regierungsrathes
55 Stimmen.
Kür Streichung deffelben
28 "

#### \$ 18.

Dhne Einsprache burch bas Handmehr genehmigt, ebenso bie \$\$ 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

#### § 30.

herr Berichterstatter. Bei ber ersten Berathung murben mehrere Untrage hinfichtlich einer regelmäßigern Berabreichung der Lehrerbefoldung geftellt, allein mit Rudficht auf das fpater ju erlaffende Brimarichulgefet abgelehnt. Auf ben vorliegenden Paragraphen beziehen fich die Borftellungen der Kreissynoden Thun, Narwangen und Laupen. Die Kreissynoden Thun und Marmangen munfchen, daß im Organisationegefese ein Minimum der Lehrerbesoldungen aufgestellt werde, mabrend die Kreissynode Laupen das Gefuch ftellt, es fei dafür zu forgen, daß jedem Lehrer 2 - 3 Bucharten land eingeraumt werden Cobon bei ber erften Berathung brachte herr Bugberger Die Festfetjung eines Minimums ber Befoldung bei ber Behandlung ber Gin-tretenefrage gur Sprache, ohne bei ber artifelweifen Berathung einen Daherigen Untrag ju ftellen, vermuthlich weil ich bemerfte, baß ich mit ber Ausarbeitung eines Brimarschulgefeges befchäftigt fei. Der Entwurf ift benn auch fertig, aber bas Daterial in Bezug auf Die finangiellen Ronfequengen beffelben ift noch nicht genügend, und es fehlen mir, ungeachtet wiederholter Mahnungen, von ungefähr zehn Schulkommissären noch die nothigen Tabellen, um meine Borschläge gehörig zu begründen. 3ch glaube im Interesse ber Schule und der Lehrer gehandelt au haben, wenn ich die finangielle Frage vom Uebrigen trennte; fehr viele Lehrer begreifen dick, und mir ichien, fie hatten fich Damit beruhigen fonnen, um fo mehr, ale ihnen mit grundfaglicher Feststellung eines Minimums im Organisationsgesete febr wenig geholfen ift. Es wird Diefer Gegenstand eigentlich von Riemanden bestritten und ich herte hier nie miderfprechen,

wenn von ber Rothwendigfeit einer beffern Stellung ber Lehrer Die Rebe war. Wenn man übrigens auch bem Begehren bet Betenten entsprechen und ein Minimum vielleicht von 4 - 500 Fr. festsepen wollte, fo mare bamit vielen Behrern gar nicht gedient. Die Aufstellung eines Minimums genügt nicht. Bare es für den Jura paffend, fo fande man es den Berhaltniffen des alten Rantons nicht angemeffen; ein Minimum, das den armern Landestheilen entsprache, mare unvaffend fur wohlhabendere Gegenden, abgesehen von ber Berschiedenheit der Rlaffen. 3ch glaube, es werden wenigstens vier Minima nothig fein, um Die verschiedenen Berhaltniffe zu berudsichtigen. Jedenfalls ift dieß der schwierigfte Bunft, die Arbeit ift aber auch fehr ums fangreich und wenn ich bis nachften Berbft ober Unfangs Bintere etwas vorlegen fann, fo verbante ich es ber großen Thätigfeit eines erfahrnen Schulmannes. Die Schwierigfeiten, welche in der Berichiedenheit der Berhaltniffe und in den Ronfequengen fur die Familien, die Gemeinden und den Staat erwachsen, wenn auch mäßige Minima aufgestellt werben, find fast entmuthigend. Ich hatte die Absicht, ein Schreiben zu verlefen, das sich über die Resultate ausspricht, welche die Festsegung eines mäßigen Minimums z. B. fur das Amt Signau hatte. Die Lehrer, welche dieß wohl wissen, hatten fich daber mit den Buficherungen beruhigen fonnen, die fie bei der ersten Berathung erhielten und aus meinem Berichte schöpfen konnten. Was-den Wunsch der Kreissynode Laupen betrifft, fo mare beffen Erfüllung fehr gut, aber ich finde doch, er gebe etwas weit. Daß man ben Lehrern einiges Land überlaffe, halte ich fur zwedmäßig, es wird mein fortwährendes Bestreben sein, dieß möglich zu machen, nnd auch dieser Buntt soll seiner Zeit bei Regulirung der ökonomischen Berhältniffe der Lehrer seine Erledigung finden.

Der \$ 30 wird ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt; ebenso bie \$\$ 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

herr Berichterstatter. 3ch hoffe, es werde möglich fein, bis jum 1. Dftober das ju Durchführung Des Befeges Nothwendige vorzubereiten. Es wird zwar noch ein bedeutendes Stud Arbeit geben, aber ich glaube, bis nachsten Gepetember follte ber neue Unterrichtsplan bestimmt fein und die Ausschreibung ber Lehrerstellen stattgefunden haben.

Revel beantragt, den 1. November nachfthin als Zeitpunkt ber Infrafttretung ju bestimmen.

Der herr Berichterstatter gibt biefen Antrag nicht zu, weil der Anfang des Bintersemesters an vielen Lehranstalten auf die Mitte des Monats Oftober fällt.

Revel gieht feinen Untrag gurud.

Der \$ 38 wird burch bas Sandmehr genehmigt,

Auf die Anfrage bes Prafidiums, ob Jemand Bufage ju beantragen gebenfe, ergreift bas Wort:

Matthus. 3ch bin im Falle, einen Zusabartifel zu be-antragen. Durch den § 11 dieses Organisationsgeseyes soll in Bern und Bruntrut eine gang neue Unftalt errichtet werben, namlich ein realistisches Gymnaftium. Die herstellung von zwei realistischen Gymnasten verurfacht dem Staate fehr betrachtliche Roften, welche theilweife burch Schulgelber bestritten werden muffen. Sollen nun diefe beiden Anstalten gedeihen

und blüben, fo ift es nothwendig, baß fie befucht werben, benn wenn fie nicht gehörig befucht werden, fo muß ber Staat un-verhaltnigmäßig große Dyfer bringen, und wir werden bann bei ber Budgetberathung Jahr fur Jahr Rlagen horen, bis die Anstalten ruinirt und wegbefretirt find. Mit Rudficht auf Diefe Grunde und darauf, daß ich als Bertreter des gangen Rantons bier bin, stelle ich den Antrag, eine Bestimmung folgenden Inhaltes in das Gefet aufzunehmen: "Un denjenigen Drien, mo der Staat Kantoneichulen errichtet, durfen Rorpo. rationen und Brivaten feine Unftalten grunden, Die ale Ronfurrenge oder Barallelanftalten ju betrachten maren."

herr Berichterstatter. Fur mich mare biefer Busat febr bequem, und in Bezug auf den Borgang, welcher bagu Unlag gab, theile ich wefentlich die Unficht des Beren Matthys. Es ift fast gar unbegreiflich, wie im Momente, wo der Staat eine hobere Anftalt errichtet, Die einem vorhandenen Bedürfniffe genugen foll, eine Rorporation fommt und eine abnliche Unftalt baneben hinftellt. Es ift gerade - wie in der betreffenden Gemeindes versammlung bemerkt wurde -, als wolle die Stadt Bern da, wo der Staat eine Brude baut, eine andere daneben bauen. Indeffen ginge Die Aufnahme einer Bestimmung, wie herr Matthys fie beantragt, etwas zu weit. Un fich ift es etwas Gutes, mas Bern gethan hat, und ich erinnere an die Antwort, welche Burgdorf erhielt, als die Errichtung einer ähnlichen Anstalt dort in Aussicht gestellt wurde; ich fagte zwar, ber Staat werde dazu nicht beitragen, aber in feinem Falle fonnte man dem Unternehmen entgegentreten.

Ticharner in Bern. Rur eine einzige Bemerfung. Es ift Thatfache, daß hier in der Stadt Bern eine einzige Schule dem Bedurfniffe nicht mehr genügt, indem es fich zeigte, daß bei der Realschule Die Salfte Der Schuler, welche fich meldeten, gurudgewiesen werden mußte. Run ift nicht anzunehmen, daß Der Staat zwei Barallelanftalten unterhalten werde, und bann fonnten viele Schuler nicht aufgenommen werden; Das mare ein Uebelftand. Bie man behaupten fann, Die Rantonofchute werde wegen der hienigen Realichule aus Mangel an Schulern nicht gedeihen fonnen, weiß ich nicht. Es wird darauf ans fommen, welche Schule mehr Jutrauen verdient, und Die Schule Des Staates wird diejenige Der Stadt nicht zu icheuen haben. Es wird namenilich von ber Erziehungedireftion abhangen, bei der Berufung von Lehrern darauf ju feben, daß diefelben nicht nur in ihrem Lehrfache befähigt feien, sondern auch durch religiofe und fittliche Bildung fich auszeichnen. Es mare etwas auffallend, wenn der Stuat in einer Republit Das Monopol für Grundung folder Unftalten fur fich in Unfpruch nahme; das geschieht nicht in Monarchien, noch viel weniger foll es n Republifen vorfommen.

Bildbolg. Da man die hiefige Realschule angegriffen hat, fo fann ich nicht andere ale, eine Pflicht der Erfenntlich. feit erfullend, ein Bort ju ihrer Bertheibigung anbringen. Man wollte es ale eine fonderbare Ericheinung darftellen, daß Die Stadt Bern im nämlichen Augenblide, wo der Staat mit Der Errichtung einer Realschule fich beichäftigte, Die ihrige vervollfommnete. Bas ift natürlicher, als wenn eine Gemeinde, wie die Stadt Bern, die feit Jahren eine Anftalt befigt, welche nicht nur hier, fondern im gangen Lande Unflang gefunden hat, wenn fie etwas Mangelndes an berfelben fieht, endlich bas Berg in beide Bande nimmt und ben Gelbbeutel bagu, und bem Uebelftande abzuhelfen fucht? Es geschah feineswege aus ber Abficht der Ronfurreng, fondern einzig um einem feit Jahren gefühlten Mangel Abhulfe zu verschaffen, allerdings zu einer geinsten Manget abhutje zu verschaffen, aueroings zu einer Zeit, wo von anderer Seite auch die Errichtung einer ahnlichen Anstalt in Aussicht gestellt wurde. Die getroffene Maßregel war nothwendig, wenn man nicht wollte, daß unsere Schule langer ohne Kopf bleibe. Dieß geg nüber der etwas schiefen und einseitigen Ansicht des Herrn Matthys, welche sich mit den herrschenden Begriffen von Freiheit übel verträgt. Der Bert Bertichterstatter tagte die Sache komme ihm so par Berr Berichterstatter fagte, die Sache fomme ihm fo vor, als wenn die Stadt Bern Da, wo der Staat eine Brude baut,

fomme und eine andere baneben baue. Dieses Bilb icheint mir im vorliegenden Falle nicht ganz gut gewählt; umgekehrt könnte man, wenn man einen Blid in die Bergangenheit werfen will, auf ein Beispiel hinweisen, wo der Staat neben eine Brude, welche von Partikularen und der Stadtgemeinde mit Millionen gebaut wurde, eine andere gebaut hat.

Matthys. 3ch habe meinen Antrag aus reinen Motiven und ohne Anführung von fpeziellen Thatsachen gestellt, weil ich Streitigfeiten vermeiben wollte. Die Gerren Bildbolg und Ticharner giehen nun die hiefige Realichule mit in die Distuffion binein und dieß gibt mir Unlag, offen ju erflaren, daß ich dafür halte, es werde durch die Errichtung einer Dberflaffe an der ftabtifchen Realfchule Die realistifche Abtheilung der Kantoneschule wesentlich gefährdet, und baß ich meinen Antrag mit Rudficht auf jene Oberklasse gestellt habe. Ift man nun einmal in diese Spezialsache eingetreten, so will ich Ihnen darüber auch etwas mittheilen. Wir haben in der Stadt Bern mehrere Brimarf wulen, aber fur die gange große Bevolferung von 28,000 Seelen feine einzige Anabenfefundarschule und doch gehört die große Mehrgahl ber Einwohner ber arbeis tenden Rlaffe an, welche den Sefundarunterricht fehr nothwendig hatte. Wie find in Bern die Brimarichuten beschaffen? Richt beffer ale in ben vermöglichern gandgemeinden, und auch Die gehrer werden im Allgemeinen nicht beffer befoldet. Wie wird Das Schulwefen verwaltet ? In Der Weife, daß Die Gemeinde für die 300 Mädchen, welche eine hiefige Schule besuchen, per Jahr und per Kopf Fr. 1. 95, für die armsten per Jahr Kr. 9. 30 und für die reichsten Anaben und Mädchen per Jahr Fr. 60 und Fr. 66. 66 Schulgeld bezahlt, wie dieß Alles aus offiziellen Rechnungen hervorgeht. Bor circa zwei Jahren wurde in ber Burgergemeinde der Antrag gestellt, baß bie Gemeinde an die Schulgelber, welche die Burger fur ihre Madchen, Die Die Maochensekundarschule besuchen, bezahlen maffen, einen Beis trag leifte. Durch den Stichentscheid des hier anwesenden Berrn Burgergemeindeprafidenten Ticharner murde jener Untrag verworfen. Bas geschieht nun? Rach einigen Tagen versammelt fich die Ginwohnergemeinde und in derfelben wird die Ausgabe, welche Die Burgergemeinde abgelehnt hat, von den Burgern ber Einwohnerschaft aufgeburdet, indem fie den Beitrag der Gin-wohnergemeinde an die Schulfoften um einige taufend Franken erhöhte. Es besteht hier in Bern eine Realschule, welche 150 Anaben Unterricht gemahrt. Die weitaus große Mehrzahl ihrer Shuler gehört ben vermöglichiten Burgern und Ginfagen an und der Beitrag ber Einwohnergemeinde an die Roften ber Anstalt ist fo groß, daß jeder Schüler die Gemeinde per Jahr Fr. 66. 66 foster. Was macht die Gemeinde auf den Antrag Der Realschuldireftion und Des Gemeinderathe? Go bald ber Große Rath die Errichtung einer Kantonerealschule in hiefiger Stadt durch Annahme des foeben ju Ende berathenen Schuls gefeges befretirt hatte, beichließt fie, es folle an ihrer Realichule eine Dberflaffe errichtet und der Unterricht fo eriheilt werden, Daß Die Schuler jum Gintritt in bas eidgenöffifche Polytech= nifum befähigt werden. Bas hat Diefer Befchluß jur Folge? Daß, denn Die Dberflaffe von 10 Schulern besucht wird, wie Die Realschuldireftion annimmt, Die Einwohnergemeinde für jeden Zögling per Jahr ein Schulgeld von Fr. 330 bezahlen muß. Baren Die finangiellen Berhaltniffe ber Ginwohnergemeinde Bern fo beschaffen, daß die Munizipalausgaben aus den Erträgniffen bes Bermogens bestritten werden fonnten, fo ließe fich die Sache noch begreifen; allein dies ift nicht der Fall, weil der Regierungerath der Gemeinde ein mit bem allgemeinen Landesgefes, mit dem Tellgefes von 1823 direft im Widerfpruch ftebendes Tellreglement bewilligt hat, infolge welches wir hier ebenfalls Tellen bezahlen muffen, wie Sie auf dem Lande. Wenn eine Landgemeinde, unter ahnlichen Berhaltniffen, einen Beichluß faffen murbe, ber bie Folge bat, baß aus bem Gemeindefedel fur einzelne Anaben reicher Burger und Einfagen ein jahrliches Schulgeld von Fr. 330 bezahlt werben muß, wurde wohl die Regierung einen folden Beschluß genehmigen? Rein; benn man hat schon Gemeinden unter Curatel gestellt, Die nicht thaten, mas Die Ginmohnergemeinde

Bern. Damit will ich jeboch nicht gefagt haben, baf biefe bevogtet werden follte, baran habe ich nicht gedacht. 3m Jahre 1855 haben einige Familienvater verlangt, daß in der Realsichule der Unterricht in der englischen Sprache eingeführt werde. Die Schuldireftion folug bieß ab und erflarte in ihrem Schreis ben, fie fei Billene, jest in ber Schule feine Menberungen eintreten zu laffen, die Regterung und die Erziehungedirektion haben nun das Mittelfdulwefen an die Sand genommen und es fei nicht thunlich, bevor man wiffe, wie baffelbe organifirt merbe, an der Realfchule andere Einrichtungen zu treffen. Gut, der Große Rath ertäßt die nothigen Schulgesetz, er beschließt die Errichtung einer Kantonoschule mit doppelter Richtung, die eine für die wiffenschaftliche und die andere für die technische Bilbung der Kantonsburger und verfügt, daß diese Anstalt in Bern ihren Sig haben solle. Hierdurch wird das Bilbungs-bedursniß der Stadt Bern vollständig befriedigt. Kaum hat der Große Rath dieß gethan, so fommt jene Realschuldirektion und beantragt die Errichtung einer Oberflaffe an ber Reals foule, begrundet diefen Untrag aus bem Standpunfte ber Ronfurren, gegen die Staateanstatt und gefahrdet damit bas gute Gebeihen ber lettern. Man fann nun freilich heute fagen, Die beiden Unftalten fonnen recht gut neben einander beftehen und Die Dberflaffe an Der Realfcule fei nicht in feindfeliger Stimmung gegen die Rantonsichule beschloffen worden. Allein die Thatfachen ber Bergangenheit fprechen gegen folde Ungaben. Es ift mir leid, daß ein Sausftreit der Gemeinde Bern in Diesen Saal getragen wird; aber ich mußte doch einmal sagen, wie fich die Sache verhalt. Gegen die Realschule an sich habe ich nichts, sie ift eine gute Anstalt, aber sie wurde weit mehr und beffere Fruchte bringen, wenn fie in eine auf die Bedurf. niffe der Mehrzahl ber Einwohner berechnete Sefundarschule umgewandelt murde, befondere jest, wo der Staat felbft fur die höhere Bildung feiner Burger forgt. 3ch weiß wohl, daß, wenn man die Sachen fo darftellt, wie fle find, man als ein Feind der Stadt Bern bezeichnet wird; ich weiß aber auch, daß ich feine feindliche Gefinnung gegen die Stadt im Berz und Ropf trage, fondern nur wunfche, daß ihre Berwaltung im Interesse der ganzen Gemeinde geführt werde.

Lauterburg. 3ch hatte viel lieber an Diefer Diefuffion nicht Theil genommen, da aber Berr Matthye Diefelbe provozirt hat, fo muß er fich auch gefallen laffen, daß man fein Auftreten fritifire. Was die Tellen betrifft, fo will ich es der Regierung überlaffen, Die Sanftion Des betreffenden Reglementes ju recht. fertigen, bagegen erlaube ich mir, auf die von Serrn Maithys gegen Die Schulbehörden der Stadt gerichteten Bormurfe ju antworten. Borerft ift feine Bemerfung über den Buftand Des Brimarfculwefens der Stadt Bern, als ob die hiefigen Brimarschulen nicht über einzelne Brimarschulen auf dem gande gestellt werden fonnten, unrichtig. Allerdings haben wir Bri-marflaffen, welche solchen auf dem Lande da, wo tuchtige Schulfommiffare und thatige Manner fie fordern, nicht überlegen find, aber es mare bann auch ungerecht zu behaupten, es gebe in der Stadt Bern nicht Brimarfchulen, benen faum andere im Rantone an die Seite gestellt werden fonnen, Brimarschulen, welche man etwas fchwachern Sefundarschulen an die Seite ftellen fonnte. herr Matthys behauptet, man habe hier in ber Stadt feine Sefundarschule. Dem Namen nach hatte man feine, aber der Sache nach; die hiefige Industrieschule und einzelne geforderte Primarklassen erfüllen jum Theil die Aufgabe einer Sekundarschule, wenn diefe auch Der Organisation nach nicht besteht. Es ift aber hier noch ein anderer Besichtspunft hers vorzuheben und ich verwundere mich, daß herr Matthys benfelben nicht einfeben will. Er will ben Sandwerfern Die Bildung einer Sefundarschule zufommen laffen. Ich gebe zu, daß es Gegenden geben mag, wo die Berhaltniffe es erlauben, daß der Besuch der Mittelschulen dem Handwerfer genügen und und genügen muffen, aber hier in der Stadt verhalt es fich nicht fo. Wir haben hier die Erfahrung gemacht, daß ber Befuch der Realschule durch die Rinder der Sandwerfer fur biefe fehr vortheilhaft und wichtig ift gegenüber den vermehrten Unforderungen an den Sandwerferstand, ber nicht mehr auf ber

gleichen Stufe bleiben fann, wie fruher. Das haben benn auch viele hiefige Sandwerfer erfannt und ihre Rinder der Realfcule anvertraut, wo fie neben benjenigen ber reichsten Eltern ben Unterricht erhalten. Es ift baber ein Brribum, wenn man in der bestehenden Ginrichtung einen Rachtheil für den handwerfer erbliden will, und eben fo irrig ift die Be-hauptung, ale ob die hiefigen Anstalten nur burgerliche Anftalten maren. 3ch fann Gie verfichern, daß die gange Ginrichtung auf bemofratischer Grundlage beruht und daß man bei ber Aufnahme von Schülern, fo lange die politischen Bar-teiungen bestanden, nie darauf fah, wer der Bater oder wer die Mutter bes Rindes fei. Das ift ber Grund, warum die Real. fcule im Bublifum beiber Parteien Diefen Anflang gefunden hat, und das ift benn auch der einzig mahre Standpunkt der Schule. Ebenfo famen die reichlichen Gulfemittel, mit benen Die fragliche Anstalt ausgestattet ift, Allen ohne Rudsicht Des Standes zu gut. Richtig ift, das vielleicht der größere Theil der Eltern, deren Cohne die Realschule besuchen, der vermöglichern Rlaffe angehört, aber fie hat auch gang arme Rinder, beren Bater mit der größten Dube bas Schulgeld aufbringen. Berner darf man nicht vergeffen, daß, wenn auf der einen Seite Die hiefige Gemeinde große Opfer bringt, auf der andern Seite Die Burgerschaft einen febr bedeutenden Beitrag an Die Roften ber Schule leiftet. Endlich tragen die betheiligten Bater unter ber Form von Schulgelbern jahrlich eine bedeutende Summe bei, fo daß in einem Jahr in runder Summe bei 12,000 Fr. bezahlt wird. Saben bann die Bater nicht auch bas Recht, ju verlangen, daß die Bemeinde etwas Entsprechendes leifte? Benn man fodann auf die Bundebrathhaustelle anspielt, fo ift nicht ju überfehen, wer tellen muß, und wenn eine gemiffe Rlaffe der Bevolferung mehr tellen muß als andere, haben dann die Betreffenden nicht auch bas Recht zu verlangen, daß fur Die Erziehung ihrer Rinder etwas Entfprechendes gerhan werde? herr Matihys machte der Schuldireftion in der Einwohner-gemeinde das Rompliment: vom Standpunfte der Schuldiref. tion aus habe fie gang richtig gehandelt. Wenn er baber Jemanden angreifen ju follen glaubt, fo muß er die Dehrheit ber Gemeinde angreifen. Run fomme ich auf den Saupingift der ganzen Frage. 3ch will herrn Matthys fo weit entgegen-tommen, daß ich unumwunden gestehe, wenn die Kantoneschule von den gleichen Grundsagen wie die hiefige Realschule ausgeben , auf die gleiche Bafis gebaut wurde, wie er vorausfest, daß feine Unficht nicht gang ungegrundet ware. Aber ba bitte ich Sie zu berudfichtigen, was fur ein Bringip bei ber Orga-nifation aufgestellt wurde, als man die Scheidung zwischen realistischem und humanistischem, zwischen gewerblichem und miffenschaftlichem Unterricht fcon vom 10. Jahre an aussprach. Wenn nun einmal die Rantonofchule eine andere Bafis hat gegenüber der bestehenden hiefigen Unftalt, welche Die Ents fcbließung für die eine oder andere Richtung mehrere Jahre fpater fordert, fo wird man zugeben, daß diefe Schule nicht auf die Linie einer blogen Ronfurrenzanstalt geftellt werden fann. Durch Diefe Berfchiedenheit in der Organisation mar man genothigt, ber Realfchule eine eigene Dberflaffe ju geben; mare dieß nicht der Fall gemefen, fo hatte ich bei unfern befbranften finangiellen Berhaltniffen nicht dagu ftimmen founen. 3ch wunfte nur, das Herr Matthys fich einmal von feiner befangenen Auffaffung ber hiefigen Berhaltniffe frei machen fonnte.

Herr Prafibent bes Regierungsrathes Ueber die Frage ber Realfchule fein Wort, weil der Gegenstand vor die Regierung fommen wird und der Begutachtung der Direftion des Innern unterliegt. Herr Manhys bediente sich aber einer Aeußerung, die ich nicht mit Stillschweigen hinnehmen fann, indem er der Regierung den Vorwurf machte, sie habe auf geseswidrige Weise der Einwohnergemeinde eine Telle bewilligt. Der Borwurf, wenn er begründet ware, trafe mich doppelt, als Mitglied des Regierungsraths, in welcher Eigenschaft ich zu dem betreffenden Beschlusse stimmte, und als Direstor des Innern, der auf dessen Genehmigung antrug 3ch muß mir nun als Direstor des Innern und ganz besonders als Stells

vertreter ber Regierung ein Bort erlauben, um Ihnen ju zeigen, daß ber Borwurf nicht begrundet ift. Benn er fo formulirt worden ware: das Tellreglement von Bern fei im Widerspruch mit dem Tellgefes von 1823, fo hatte ich nichts bagegen, aber der Bormurf murde fo formulirt, ale hafte der Charafter Der Geschwidrigkeit an der Genehmigung des Reglements durch den Reglet ungerath. Die Hauptfrage ift nun diese: ist das Tellgesetz von 1823 heute noch in allen Punkten in Kraft, oder ist es seither modifizier worden? Bare es noch unbedingt in Kraft, so ware der Borwurf, daß das Tellreglement von Bern Araft, so ware der Borwurf, daß das Tellreglement von Bern mit demfelben im Biderfpruch ftehe, gleichbedeutend mit dem Bormurfe der Gefegwidrigfeit; wenn aber das Gefeg von 1823 modifizirt worden ift, fo fann das hiefige Tellreglement mit Demfelben im Biberipruch fteben, ohne daß der Borwurf ber Gefegwidrigfeit es trifft Diefer Anlag ift mir nicht unerwunscht, den Borwurf von der Regierung abzulehnen, ba die Sache auch unter dem Bublifum befprochen murde, Das Tellgefet von 1823 ftutte fich auf Die orieburgerlichen Ber-haltniffe, Daher finden Sie in mehrern Artifeln Deffelben Den Unterschied, ob man Burger fei oder nicht; bei den Liegen- schaften ift es nicht der Fall, wohl aber bei dem beweglichen Bermogen; der Drieburger tellt, Der Ginfage nicht. Diefer Unterschied war dem Beifte der damaligen öffentlichen Einrich-tungen entsprechend und mit der gangen übrigen Gesetzgebung im Einklang. In das heute noch fo? Ift Dieser Unterschied wischen Burgern und Einwohnern mit dem Geiste unserer Berfassung im Einklang? Ich fonnte an Riemanden beffer appelliren, als an Herrn Matthys felbft, er wurde mir antworten: Diefer Unterschied steht mit unserer Berfaffung im Biderspruche. Was also im Jahre 1823 den damaligen Berhaltniffen angemeffen war, das entspricht den beutigen Ginrichtungen nicht mehr; Dieß Die eine Geite Der Frage. Das Tellgefes von 1823 murde aber nicht bloß durch den Beift der öffentlichen Institutionen, fondern durch ben flaren Buchstaben Des Gemeindegeseges vom 6. Dezember 1852 modifizirt, deffen \$ 47 ben Burgergemeinden und übrigen burgerlichen Rorpora tionen den Bezug von Tellen aus irgend einem Grunde behufs ihrer Berwaltung unterfagt, dagegen der Gemeinde gestattet, nivenn der Ertrag der zu ber Orioverwaltung bestimmten Guter jur Bestreitung ber öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreicht, für ben Mehrbedarf Tellen (mit Auofchluß der gesetzlich untersagten Armentellen) zu erheben, welche von Ortsburgern und Richt-burgern gleichmäßig zu beziehen find." 2Bir haben also hier zwei Bejege, eines vom Jahr 1823, welches einen Unterfchied zwischen Burgern und Richtburgern aufftellt, und eines von 1852, welches diefen Unterfchied unterfagt. Wenn es fich alfo darum handelt, ein Tellreglement ju genehmigen, mit welchem Gefete foll es harmoniren, mit dem altern von 1823, oder mit dem neuern von 1852? Darin liegt die hauptfrage. Der Regierungerath glaubte, bas Tellreglement von Bern muffe mit bem neuern Gefene im Ginftange fteben, ba es bas attere mo-bifigire; ce fei bei bem Tellbezug fein Unterfibied mehr gu machen gwif ben Burgern und Nichtburgern und die Gestattung eines folchen Unterschiedes ware mit der Berfaffung im Bider-fpruche. Das Gefen von 1823 erlitt aber noch ander Mo-Dififationen. Sie werden fich erinnern, daß daffelbe fur den Bezug von Tellen gang eigene Schapungen und Rlaffifitationen aufftellte. Erift et Diefer Modus noch? Rein, fondern ein neues Gefet vom 23 Mai 1848 hebt die Bestimmungen des Gefetes vom 14. 3 int 1823 in Betreff ber Rlaffifitation ber tellpflich. tigen Gegenftande auf und ichreibt vor, daß die Staatoftener. regifter fur die Schapungen ber Bemeindetellen mangebend fein follen. Much bieren liegt alfo eine fehr bedeutende Modififation Des Tellgefeges von 1823, und es fragte fich auch, auf welches ber beiden Weiche Das Tellreglement von Bern bafirt werden foll. Der Regierungerath brachte hier ein Grundfas jur Un-wendung, der bieber nicht bestritten worden ift, den Grundfas namlich: wenn zwei Gefege mit einander im Biderfpruche fteben, fo entscheidet das neuere Gefes. Wenn alfo Diefer Bunft bei ber Genehmigung des bernif ben Tellreglements in Frage fam, fo hatte die Regierung ein Tellreglement ju genehmigen, welches im Widerspruche mit dem Tellgeset von 1823, aber im Gin-

flange mit bem neuen Gemeinbogesete ftanb. Das find bie Sauptgrunde, welche fur ben Enischeid bes Regierungerathes fprechen; ich fonnte noch eine Menge Grunde von untergeorbe neter Bedeutung anführen. 3ch gebe zu, daß nicht Jedermann die Frage gleich beurtheilt. Herr Matthys hat eine Beschwerde an den Regierungsrath gerichtet, welche das hiefige Tellreglement betrifft, und barin anerfannt, daß ber im Gemeindegefete aufgestellte Grundsat ein gerechter sei; es handelte sich aber barum, ob man bas Tellgeset von 1823 ober das neue Gesmeindegeset anzuwenden habe. Sie sehen, daß die Regierung gang gewiß in Bezug auf bas Tellreglement von Bern ben Borwurf einer gesegwidrigen Behandlung nicht anzunehmen hat. Es murde in öffentlichen Blattern angedeutet, das fei das einzige Beispiel, wo die Regierung so versahren fei. Das ift ein Irrthum. Das Tellreglement von Bern ift nicht das einzige und ich will nur anführen, daß bei der Brufung besjenigen von Thun in Betreff ber Gleichstellung ber Burger und Richtburger gang gleich verfahren wurde. Dagegen ift richtig, daß andere Bes meinden Tellbeschluffe provoziren wollten und die Regierung fie nicht bewilligte. Auch darüber will ich Ausfunft geben und wer nicht befangen ift, wird sagen, die Regierung habe flug und zwedmäßig gehandelt. Die Regierung fragte sich nämlich bei der Behandlung folder Begehren von Seite der Gemeinden: hat die Gemeinde ein bereits sanktionirtes Tellreglement oder nicht? Da wo fein folches bestand, fagte die Regierung, ber Tellbezug habe nach bem neuen Gemeindegefete gleichmäßig zwifchen Burgern und Richtburgern zu geschehen; bei Gemeinben hingegen, welche bereits fanktionirte Tellreglemente haben, fand es die Regierung nicht rathfam, am Borabend der Gin-führung eines neuen Tellgesebes durch Beseitigung der beste-benden Tellreglemente in der Berwaltung vieler Gemeinden eine große Unordnung zu veranlaffen. Man fann barüber verfchies bener Unficht fein und fagen, es fet beffer, Die alten Tellregles mente unter ben Tifch ju schieben, aber man wird, wenigstens fo billig fein und auch die Grunde gelten laffen, welche die Regierung bei ihrem Berfahren leiteten, um Unordnung in vielen Gemeinden zu verhuten. Es ift Niemanden mehr leid als mir, daß das neue Tellgesetz noch nicht da ift, aber Sie werden wohl damit einverstanden fein, daß ein neues Tellgefes in genauer Begiehung mit dem neuen Staatofteuergefes fteben muß, fo daß das erftere warten muß bis das lettere burchs geführt ift; man wollte daber vermeiden, daß nicht mabrend Diefes Provisoriums, welches vielleicht noch ein halbes, oder wenn es weit geht, ein Jahr dauert, eine große Unordnung im Tellwefen der Gemeinden einreiße. Es handelt fich alfo feineswegs um ein Brivilegium der Stadt Bern, die Regierung will nicht, daß die Stadt privilegirt werde, weber im Guten, aber auch nicht im Schlimmen. Bei der Brufung neuer Tellregles mente lag die Frage fehr einfach darin, welches Gefep maße gebend fet, dasjenige von 1823 oder dasjenige von 1852; ich zeigte Ihnen, raß das neue Gemeindegeset das altere Tellgefet modifizirte und es ift also ein bedeutender Irrihum, wenn man behaupter, ein Tellreglement fei beghalb gefeswidrig, weil es mit dem Gefege von 1823 im Biderfpruche fteht.

Matthys. Nur eine furze Berichtigung zweier Thatfachen. Her Regierungspräsident Blosch fagte, ich habe in
meiner Beschwerde anerkannt, das neue Steuerspstem sei ein
gerechtes. Ich sagte die Grundsäße des neuen Gemeindegesess
feien richtig, aber ich fügte bei, so lange es den Burgergemeinden
gestattet sei, nach dem Geseße von 1823 in Verbindung mit
Beschlüssen des Regierungsraths die auswärts wohnenden
Burger zu betellen, kommen diese in den Fall, doppelt betellt
zu werden, deßhalb möchte man die Zeit des Ueberganges berücssichtigen. Die zweite Berichtigung betrifft eine Behauptung,
durch die man mich in ein fatales Licht zu stellen suchte. Ich
habe in der Einwohnergemeinde erklärt, ich begreise den Antrag
der Schuldirestion von ihrem Standpunste aus, warum? weil
jede Behörde, die einer Anstalt vorsteht, das natürliche Bestresben hat, derselben eine möglichst vollständige Organisation zu
geben; damit war aber nicht ausgesprochen, daß ich den Antrag
der Schuldirestion billige, im Gegentheil, ich stimmte gegen

benfelben, weil ich glaube, bag bie Kantonefcule barunter leibe.

Der Antrag bes herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Revel bemerft, er habe bei ber Behandlung bes § 15 bie Sache so verstanden, daß ber Herr Erziehungsbireftor ben Antrag bes Herrn Bernard als erheblich zugegeben habe, und stellt daher die Frage an das Prasidium, ob das Reglement gestatte, bezüglich dieses Punstes auf den § 15 zuruckzusommen.

Das Bräfibium erwiedert, der Herr Berichterstatter habe in erster Linie ben § 15 fest gehalten und nur eventuell den Antrag des Herrn Bernard theilweise zugegeben. Run gestatte allerdings das Reglement, auf erledigte Artifel zurückzusommen, die Abanderung muffe aber wenigstens durch eine größere Zahl von Stimmen beschlossen werden, als diesenige, mit welcher der Artisel genehmigt worden ist.

Revel beantragt nun die Aufnahme eines Zusapes jum § 15 in dem Sinne, daß die Erziehungsdirektion für den Fall, daß sie nur zwei statt 4-6 Schulinspektoren ernennen sollte, ermächtigt fei, eine gewisse Zahl von Schulkommissären fortsbestehen zu lassen.

Das Brafibium erflart biefen Antrag als nicht zuläßig, ba er lediglich eine andere Redaftion bes \$ 15 enthalte.

Bernard ift ber Unficht, es bestehe ein Irrthum, ba er in der Beglaubigung, daß sein Untrag zugegeben sei, zum Artifel gestimmt habe; er verlangt daher, daß man über ben von ihm gestellten Untrag, so wie er vom Herrn Berichterstatter modisigirt worden, noch einmal abstimme,

DastiBrafibium erflart biefes Berfahren als nach bem Reglemente nicht gulagig.

Der herr Berichterstatter ift mit dem Brafibium einverstanden, gibt jedoch zu, daß nicht alles gehörig verstanden
worden sei, und erflart, daß es ihm mit Rudsicht auf die Wichtigfeit des betreffenden Baragraphen nicht unlieb ware,
wenn die Bersammlung beschließen wurde, auf denselben zurudzusommen.

#### Abstimmung:

Für eine neue Abstimmung Dagegen

46 Stimmen.

Schluß ber Sipung: 2 Uhr Rachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

#### Dritte Sigung.

Mittwoch ben 25. Juni 1856, Morgens um 8 Uhr.

.... 01...10 .. 61. 2 ....

கட்டு நடங்கில் வரிய விருவிடு விறிக்கி

Rach bem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwefend, mit Entschuldigung: Die Setren Affolter, Balfiger, Buhlmann, Clemengon, Imoberfteg, Mauerhofer, Muller, Argt; Rat, Roth in Niederbipp, Schären in Stegen, Schmub, Schmid, Sefler, Siegenkaler, Wagner und Wyß; ohne Schmid, Seßler, Siegenthaler, Wagner und Myß; ohne Enischuldigung: die Herren Bangerier, Batschelet, Berbier, Berger, Biedermann, Bigler, Botteron, Brotie, Brunner, Bucher, Büßberger, Carrel, Carlin, v. Erlach, Fresard, Friedli, Gygar, Hennemann, Herren, Imhoof, Friedendrichter; Kaiser, Kanziger, Karlen, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Prunstrut, Roller, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Lehmann, Christian; Lehmann, Indann; Lehmann, Belmann, Biblisberger, Jaaf; Rolli, Rubin, Salchi, Scholer, Schürch, Seiler, Stettler, Trachsel, Rubolf; v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Wirth und Wißler. Wirth und Bigler.

Das Protofoll ber letten Cipung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

#### Vertrag

#### zwischen

bem Regierungerathe des Rantone Bern, Ramene bes Staates, unter Borbehalt ber Genehmigung bes Großen Rathes, und den Aftionare der Gefell. fchaft ber Belp. Sungiten Brude, in Betreff ber Aufhebung ber Brudengelber auf ber genannten Belp. Sungifen. Brude.

#### In Betrachtung:

daß, nachdem die Erneuerung einer Bewilligung ber Bundebehörden jum fernern Bejug der Brudengelder nicht erhältlich war und die Bewilligung der Tagfagung am 1. 3a. nuar 1855 ihr Ende erreichte, und ale Folge beffen die Regies rung von Bern in die Rothwendigfeit verfest murbe, unterm 10. April 1855 ben Bejug Des Brudengeldes auf ber Belp-Sungifen Brude einzustellen gegen Entschädigung an Die Aftionare Diefes Bruden und Stragenbaues, ale Eigenthumer Diefer Unlagen, sowie des von dem Großen Rathe am 10. Mai

1834 burch ein Defret garantirten Bolles, fo ift zwischen ben Parteien folgenber gutlicher

#### Alusgleichungsvertrag

mit Ratififationevorbehalt bes Großen Rathes befchloffen worben :

1 11 24

Der Staat übernimmt fofort bie gebedte Brude, genannt Belp Bungifen Brude, mit dem anftogenden fleinen Bollgebaude, fowie Die Strafen, Bufahrten und fleinern Bruden, welche dazu führen, in dem Buftande, wie fie fich gegenwärtig befinden. Die Brude mit Berbindungsweg ift demnach als öffente

liche Cache erflart und ber Staat wird beren Unterhalt nach ben gefestichen Borfchriften übernehmen.

#### \$ 2.

Der Staat vervflichtet fich jur Uebernahme ber 400 Brudenaftien, welche feiner Zeit zu Bestreitung ber Baufosten im Nominalwerth von Fr. 100 a. 2B. per Aftie eingezahlt wurden.

Diese Afrien von Rr. 1 bis und mit Rr. 400 follen ausgeloost und vom Staate mit Fr. 120 n. B per Afrie eingeslost werden. Im Gangen also wurde das Einlösungsfapital für die Afrien Fr. 48,000 betragen.

#### **\$** 3.

Bon diefen 400 Aftien haben die Aftionare bie jahrlichen Dividenden bis ju folgenden Epochen bezogen:

Muf 254 Stud bis zum 1. Januar 1855.

146 " " 1. Juli 1855.

Bon diesen zwei Epochen hinweg bis zum Abrechnungstermin (1. Juli 1856) soll der Staat den gegenwärtigen Aftieninhabern noch die ausstehenden Dividenden ia 4 00 befondere nachverguten und zwar nach dem Rominalwerth von Fr. 142. 76, also mit Fr. 5. 70 jahrlicher Zinevergutung per Afrie,

Diefe Bergutung wurde bemnach (fällig pro 1. Juli 1856) betragen :

Auf 254 Aftien vom 1. Januar 1855 hinweg 1½ Jahr à Fr. 8. 55 Fr. 2171. 70 Auf 146 Aftien vom 1. Juli 1854 hinweg 2 Jahr à Fr. 11. 10 " 1664. 40

Auf 400 Aftien jufammen

Fr. 3836. 10

#### § 4.

Der Staatsfissus hat folgende Paffiven, welche noch auf bem Unternehmen haften, auf seine Rechnung zu übernehmen, nach Ausweis der letztabgeschlossenen Jahresrechnung pro 1. Januar 1855, zahlbar auf 1. Juli 1856 nebst Zins a 4%:

1) Passivatdo der Brückenrechnung, laut welcher der Rechenungsgeber pro 1. Januar 1855 noch zu sordern hat

Fr. 1823 99

2) Bine für 18 Monate von 1 Januar 1855 bis 1 Juli 1956, à 4 % 109, 44

3) Schuld an die Erfparnistaffe von Gefrigen für Baarvorschuffe, Rapital 1449. 28

4) Zwei Jahredginfe vom 16. Juni 1854 bis jum 16. Juni 1856 nachftfunftig

115 94 5) Mardgine für viergebn Lage bis 1. Juli 2, 22 Summa Fr. 3500, 87

Die Brudengefellschaft, foll bagegen bem Staate die vom 1. Sanuar bis 10. Upril 1855 eingegangenen Brudengelber nach Abzug allfälliger fleiner Musgaben verguten. Diefelben belaufen fich nach Ungabe auf ben Betrag von Fr. 592. 81,

Sinfichtlich ber Bahlungstermine fur Ginlofung ber Aftien wird bestimmt was folgt.

Es werden diefelben in brei Serien eingetheilt:

1. Serie von 100 Afrien, rudgablbar am 1. Juli 1856 Fr. 12,000

2. Serie von 150 Aftien, rūdzahlbar am 1. Juli 1857 18,000

3. Serie von 150 Aftien, rudjahlbar am 1. Juli 1858 18,000

Kapital zusammen Fr. 48,000

Die erste Serie wird auf ben Berfalliag am 1 Juli 1856 gegen Rudgabe ber Aftien baar bei ber Anleihenstaffe einges löst und die in § 3 erwähnten Zinfenausstände ebenfalls verguet.

Für die zweite und britte Serie werden 300 Staats, obligationen von je Fr. 120 Kapital ausgestellt, wovon die zweite mit einem und die britte mit zwei Zinsencoupons pro 1857 und 1858 versehen sind, — mit Zinsstipulation à 4 % per Sahr

Die bereits verfallenen Binfe auf allen Aftien werden am 1. Juli 1856 ausbezahlt und der Inhaber taufcht feine Aftien gegen die Staatsobligationen bei der Anleihenstaffe aus,

\$ 6.

Nachdem die Berhältniffe auf diese Beise bereinigt find, bat die Gefellschaft feine Unspruche mehr an den Staat. Dersselbe übernimmt die Berantwortung der Liquidation. Die Besstätigung des Großen Rathes bleibt jedoch vorbehalten.

\$ 7.

Die zu beiden Seiten der Brude bestehenden bisberigen Holzablagerungsplate und kandungsplate außenher der Schweltendamme bleiben der Holzhandlungsgesellschaft der Aftionars zum fernern freien Eigenihum und Gebrauche überlassen, mit dem Borbehalt aber, daß die Beschädigungen an Brude und Schwellen, wenn durch sie veranlaßt, auch in ihren Kosten wieder hergestellt werden.

\$ 8.

Das Magazin ober ber Holzschopf unten am linken Narufer bleibt Eigenihum der obigen Holzhandlungsgefellschaft.

In dem Zollhaus junachft der Brude wird für einen Magaginaufseher und Holzsontroleur das Bewohnungsrecht gegen Entrichtung eines jährlichen Miethzinses von Fr. 20 vordehalten, welchem Aussehn, nach einer ihm zu ertheilenden Instruktion und gegen eine von derfelben zu bestimmende, billige Gebühr die Pflicht der Aussicht und Bewachung der Brude übertragen und Hilchem Ende hat die Holzhandlungsgesellschaft weiden kann. Ju diesem Ende hat die Holzhandlungsgesellschaft zwei empfehlenswerthe, fähige Männer vorzuschlagen, wovon die Baudirektion einen zu wählen hat.

**§** 9.

Die Finangbireftion ift, fo viel es ben Staat bririfft, mit ber Ausführung Diefes Bertrages beauftragt.

Derfelbe tritt ben 1 Juli nachstfunftig in Rraft und foll im Amteblatt befannt gemacht werben.

Beben in Bern, ben

**1856**.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungerath trägt in Uebereinstimmung mit ber binangbireftion auf Genehmigung des vorliegenden Bertrages an.

Bueter, Finangbireftor, ale Berichterftatter. 3m Jahre 1834 traten einige Dranner Des Umtebegirte Geftigen gufammen, um fich uber ben Bau einer Brude über Die Mare auf Brivatrechnung ju vereinigen, und eine Berbindung mit ben auf dem rechten Ufer liegenden Ortschaften herzustellen. Bu Diesem Zwecke murde eine Borftellung bei dem Großen Rathe eingereicht, mit bem Gefuche um Bewilligung jum Baue einer gebedien Brude; Die Ertheilung berfelben fand um fo meniger Anstand, ale Die Gefellichaft verfprach, Den Bau aus eigenen Mitteln auszuführen, wenn man ihr ben Bezug eines Bolles gestatte, mas durch ein Defret vom 10. Diai 1834 gefchah, beffen \$ 2 in der Folge ju verschiedenen Auslegungen und faft ju einem Brozeffe fuhrte. Rach erhaltener Bewilligung legten Die Unternehmer Sand an's Werf, bildeten eine Aftiengefellichaft, welche 400 Aftien ju 100 Fr. a. 2B. ausgab, was ein Kapital von 40,000 Fr. a. 2B reprafenirte. Rach vollendetem Bruden-bau bezog bie Gefellchaft ihren Brudenzoll und die Sache hatte ihren gewohnten Fortgang. Aber schon unter ber alten Tagfagung traten einige Rantone befdwerend gegen Bern auf, weil deffen Großer Rath eigenmachtig den erwähnten Boll bewilligt hatte, ohne die Tagfagung ju begrüßen. Der Bund von 1815 raumte zwar ben Rantonen viel mehr Befugniffe ein als die gegenwärtige Bundesverfaffung, aber mas die Bolle betrifft, fo durften die Kantone folde nicht beziehen ohne Bewilligung der Tagfapung Der Kanton Bern hatte diefe Bewilligung nicht eingehott und ale er darüber gur Rede geftellt wurde, antwortete man hierfeits, man glaube nicht fchuloig ju fein fich ju unterziehen, ba ber fragliche Bollbezug nicht eine Sauptstraße, fondern eine den lofalen Binnenverfehr vermittelnde Brude betreffe. Die Tagfagung verstand indeffen Die Sache nicht fo, und nach mehrjahrigen Berhandlungen befchloß fic, daß Bern die nachträgliche Genehmigung Diefes Brudenjolles zu verlangen habe. Bern konnte fich nicht langer bagegen ftrauben und Die Sanfrion Des Bundes erfolgte fur einen Zeitraum von 20 Sahren, welcher auf 1. Januar 1855 ju Ende ging. Sie miffen , daß die neue Bundesverfaffung über Das Bollmefen gang neue Grundfage aufftellte, infolge welcher Die Bolle an den Bund übergingen gegen eine Enistadigung an die Rantone. Bei den damals gepflogenen Unterhandlungen weigerten fich die Abgeordneren Des Bandes, Die in unferm Rantone bezogenen Brudengelder in den Lostaufevertrag auf. junehmen, und fo ging die Gache wierer bis ju Unfang bes vergangenen Jahres, als wir vom Bunde eine Dahnung erhielten, daß der Bejug des Brudengeldes nun aufhoren folle. Die Befellschaft der Aftionare mar jedoch damit nicht gufrieden, fondern forderte vollständige Eniftadigung gegen Abireiung Der Brude. 3ch gestehe offen, daß mir diefe Angelegenheit viel ju thun gab, aber ich fah bald, daß es damit ziemlich mißlich ftehe, da judem die Advokaten warnten, daß es leicht fehlen fonnte. Mir, wie ben meiften Afrionaren, mar es barum gu thun, wenn möglich, einen Broges zu vermeiben. Die ersten Forderungen der Afrionare beliefen sich im Gesammtbetrage auf nicht weniger als Fr. 70,701. 77, da fie nebst dem Bautapital und einer an die Eisparniffaffe ichuldenden Summe mit Binfen, fich auf bas Defret vom 10 Dai 1834 ftugend, nicht nur die wirklichen Defigite, die noch auf der Brude hafteten, fondern fogar alle Mindererträgniffe ber jahrlichen Divis Dende unter 5% fordern zu fonnen glaubten, da der Boll mahrend einer Ribe von Jahren nicht 5% abwarf. Der § 2 Des ermähnten Defretes fagt aber nur, bag ber Ctaat den Altionaren einen Binegenuß von 5 % gestatte, fofern bie Brudengelver fo viel abwerfen; von einem Erfage hiefur bei allfälligem Minderertrage ift aber gar nicht die Rede. Daß diefe Forderung der Aftionare auf fcmachen Fugen ftand, mochte fcon ber Umftand beweisen, daß mahrend ber 20 3abre bes Bollbezuges nie eine folche Reflamation erhoben murbe. Die Regierung anerfannte unter Ratififationevorbehatt ben Grundfag der Entschädigung, und nach langen Unterhandlungen fam der vorliegende Vertragsentwurf zu Stande; durch gutliche Ausgleichung gelang es, die Unterschriften sämmtlicher Aftionäre für denselben zu erhalten. Bergleichen Sie die ursprünglichen Borderungen der Gesellschaft mit der Verpstichtung, welche nun der Staat nach dem vorliegenden Vertrage übernimmt, so ergibt sich eine Minderausgade von Fr. 15,957. 61. Der Regierungsrath sand nach gründlicher Prüfung, nachdem ich mir sehr viel Mühe gegeben, den Gegenstand zu einer befriedigenden Erledigung zu bringen, einstimmig, der Vertrag sei dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empsehlen, um so mehr, als es sich bei einem Augenschein, den ich mit dem Herrn Oberingenieur vornahm, zeigte, daß der bauliche Justand der Brüse ein der steidigender ist, so daß dem Staate mit Ausnahme der gewöhnslichen Reparationen voraussichtlich in nächster Zeit keine beseutenden Ausgaden zusallen werden. Leider ist dieses, wie Sie aus frühern Verhandlungen wissen, nicht das einzige missliche Geschäft, welches der Staat insolge ihm ausgesaltener alter Erbschaften zu tragen hat, aber es gibt nun einmal Verhältnisse, die man nicht ändern kann. Ich empsehle Ihnen daher das Eintreten, die Behandlung des Geschäftes in globo und dessen endliche Genehmigung.

v. Werdt gibt bem Herrn Finangbireftor bas Zeugniß, baß er bas Intereffe bes Staates nach Kräften gewahrt, baß bas Zustandekommen einer gutlichen Ausgleichung aber auch beffen Bemühungen zuzuschreiben fei; immerhin komme ber Staat wohlfeilen Kaufes davon.

Der Antrag bes herrn Berichterstattere wird ohne' Ginsprache durch das handmehr genehmigt.

v. Werdt ift der Ansicht, durch die ftattgefundene Abstim-

Øfeller in Signau dagegen bemerkt, bag er bie Sache als abgethan betrachte.

Das Prafibium ftellt ben Entscheid ber Bersammlung anheim, welche mit großer Mehrheit sich babin ausspricht, der Bertrag sei durch die erste Abstimmung definitiv genehmigt worden.

#### Projekt-Detret

betreffend

bie Umwandlung ber Kantonalbank in eine Aktienbank.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Bei ber Baffation der Staatbrechnung pro 1854 wurde ein Antrag der Staatswirthschaftsfommission genehmigt, welcher dahin ging, der Regierungsrath habe sofort eine Reorganisation der Kantonalbank in dem Sinne einzuleiten, daß dieses Institut aus seiner bisherigen Stellung einer reinen Staatsbank heraustrete und gleich den übrigen Banken der Schweiz in ein Privatunternehmen übergehe. Insolge dieses Austrages beschäftigte die Behörde sich sehr einstlich mit der sehr wichtigen Frage, und der erste Schritt, welchen die Finanzdirektion that, bestand darin, daß sie sich an herrn Bankverwalter Rurz wandte, um seine Ansicht über die Zweckmäßigkeit einer Resorm der Bank zu vernehmen. Schon im August vorigen Jahres theilte Herr Kurz seine Meinung in einem gründlichen ersten Berichte mit,

welchen bie Finangbireftion fur wichtig genug hielt, um ihn bem Bublifum durch die Breffe jur Kenntniß zu bringen, bamit es mit dem Gegenftande möglichst vertraut werde. Es blieb aber nicht babei, fondern auf Unordnung des Regierungerathes wurden durch einen öffentlichen Aufruf Alle, Die fich um bie Sache intereffiren mochten, befondere Die handelsleute, eingeladen, ihre allfälligen Bemerfungen ber Beborbe mitzutheilen. Infolge deffen langte eine Anzahl Gingaben hier ein, beren überwiegende Mehrheit fich für die angebahnte Reform ausfprach, während andere dagegen waren und bei der bestehenden Einrichtung bleiben wollten, mit der Modififation, daß an denjenigen Orten bes Kantons, wo das Bedürfniß es erheische, Filialbanfen errichtet werden mochten. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß unter den obwattenden Berhältniffen in Sandel und Induftrie, bei ben fehr vervollfommneien Berfehremitteln durch Eifenbahnen und Telegraphen ein Saupterforderniß Darin besteht, daß ein Institut wie die Bant fich schnell bewegen fonne, um den vorfommenden Transaftionen begegnen gu fonnen. In diefer Beziehung läßt das Inftitut in feiner gegenwartigen Einrichtung etwas ju munichen übrig Darüber ift Alles eine werftanden, daß burch die Grundung der Rantonalbanf bem Lande fehr große Dienste geleistet wurden, auch wurde feine Rlage laut über die Geschäftsführung der Bant felbst, beren Offenheit und Lonalität nichts ju wunften übrig ließ. Allein was jur Beit ber Grundung Des Inftitutes zwedmäßig mar, ift es heute in mancher Beziehung nicht mehr, infolge einer ganglichen Umgestaltung ber Beifehreverhaltniffe. Die Bemes gungen der Bant ale Staatelinstitut mußten durch die Statuten etwas gehemmt werden, da die Bantverwaltung und die Rredits fommiffion einen fehr befchrantien Spielraum bat, und ber Bant nicht weniger ale vier Beborben übergeordnet find, nam. lich die Rreditsommiffion, die Finangdireftion, der Regierungs-rath und der Große Rath. Diese Organisation ift einem gebeitslichen Geschäftsgange sehr hinderlich. Diefer Umstand wird namentlich im spätern Berichte des Bankverwalters hervorge-hoben, und eine Vergleichung des Kapitalfonds der Bank mit threm Geschäftsumfaße fallt zu Ungunften bes Inftitutes aus, wahrend Die Banten von Burich, Bafel, Glarus, St. Gallen, Genf zc. bei fleinerm Kapitalfond viel größere Gefcafte machen. Darüber liegen folgende Angaben vom Jahre 1854 vor. Die Sandelebank von Genf hatte bet einem Aftienfapital von Fr. 1,500,000 einen Gefammtverfehr von Fr. 553 Millionen und einen Ertrag an Bine und Dividenden von 7%,0 %; Die Banf in Bafel hatte bei einem Afrienfapital von 1 Million einen Geschäfteverfehr von 213 Millionen und einen Ertrag von 84,0 %; die Bant von Zurich hatte bei einem Aftien-fapital von Fr. 2,333,333 einen Geschäfteverfehr von 216 Millionen mit einem Ertrage von 6%,0 %; die Bank von Glarus hatte bei einem Aktiensapital von Fr. 500,000 einen Reinertraz von 6%, mährend die Kantonalbank von Bermit ihrem Kapital von 3½ Millionen nur einen Geschäfts verkehr von 72 Mill, hatte mit einem Reinertrag von 4½ %. Die Banken von St. Gallen, Lausanne und Freiburg warfen 5-51/2-6 % ab, wobei noch ein Theil des Gewinnes in den Reservesond siel. Sie sehen aus diesem auffallenden Untersschiede, wie weit es eine freie Bewegung solcher Institute bringt, wenn fachfundige Manner an ihrer Spige ftehen. Freilich wird von den Gegnern der Reform eingewendet, es handle fich nicht fowohl darum, daß die Bant fur fich glangende Gefchafte mache, fondern welchen Rugen fie bem Lande gewähre, wenn nur ber Staat dabei nicht ju Schaden fomme. Auf ben erften Blid mag biefe Einwendung etwas fur fich haben, indeffen horte ich nie, daß Banken, welche auf freierm Fuße organisirt find, der Bevolkerung der betreffenden Kantone weniger große Dienste geleistet oder mit ihrem Gelde Migbrauch getrieben hatten. Man darf nicht übersehen, daß der Geldmarft gegenwärtig eine weit größere Beweglichfeit entfaltet als früher, daß daher Banken jede Bewegung auf demselben zu verfolgen und zu benugen im Stande fein muffen, damit den Bedurfniffen geborig entiprochen merden fonne. Die Wefchafte einer Banf, an beren Spipe fachfundige Manner von Erfahrung und Charafter fteben, welchen beren Leitung anvertraut ift, muffen nothwendig einen

beffern Erfolg haben, als wenn Regierungebehörden, die einem folden Institute meistens entfernter stehen und oft nicht die gehörige Geschäftsfenninis befinen, sich damit zu befassen haben. Die Ratur eines solchen Institutes bringt es mit sich, daß weder die Finangdireftion, noch der Regierungerath immer fofort die nothigen Beschluffe faffen fonnen, wann es der Gefcafieverfehr erfordert; und barin liegt einer ber Sauptgrunde, warum man die Reorganifation in Unregung gebracht hat, weil man wohl fühlte, daß ber verwicklie Geschäfisgang ben Areditverhaltniffen nicht forderlich fei. 3ch bin überzeugt, daß ber Geschäftsverfehr ber Bant burch eine folche Reform in furger Beit bedeutend an Ausdehnung gewinnen, und daß noch viele Berfonen, welche bas Inftitut gegenwärtig nicht benuten fonnen, weil die Erfullung der vorgeschriebenen Formalitäten ju zeitraubend ift, fich funftig deffelben werden bedienen fongen. Allerdinge fann man einwenden, daß in andern Rantonen 3nbuftrie und Sandel einen bedeutenden Ginfluß auf die Ents widlung folcher Inftitute ausüben, mahrend Bern mehr ein agrifoler Kanton fei. 3ch halte aber deffenungeachtet die Reform für gut und dringend, wie benn auch die im zweiten Berichte des Bantverwaltere entwickelten Grunde jeden Zweifel darüber heben follten. Auch die Rommiffion fur Sandel und Industrie fpricht fich, wie ich horte, einstimmig fur die Reorganifation aus. Damit fteht eine andere wichtige Ginrichtung in Berbindung, nämlich die Errichtung von Filialbanfen an Orten, wo Sandel und Induftrie folche ale munichenemerth erscheinen laffen. Gine freie Bant wird viel beffer im Falle fein, dem Bedurfniffe von Ortschaften, wie St. 3mmer, viels leicht auch Biel und Burgdorf, ju entsprechen, ale eine Staates bant, die nun einmal ihr fires Rapital hat und nicht immer folden Begehren entsprechen fann. St. Immer behilft nich gegenwartig mit den Banthaufern des nahen La-chaur De. fonds und Reuenburg, und es ift auffallend, wie wenig die Indu-ftriellen des Jura unsere Bant benugen; auch diefes Berhaliniß wird fich andere gestalten, wenn die Einrichtung fur fie eine bequemere fein wird. Wie wenig der Bebrauch, den der Bura gegenwärtig von der Kantonalbanf macht, mit der dortigen Induftrie in einem richtigen Verhältniffe fteht, mogen Sie daraus entnehmen, daß von 900 Rrediten im Betrage von 71/2 Mils lionen, welche gegenwärtig bei der Kantonalbant eröffnet find, nur 125 mit Fr. 900,000 auf den Jura fallen, mabrend die blubende Uhrenindustrie des lettern einzig im St. Immerthale jahrlich über 10 Millionen umfest. Much im Bechfeiverfebre wird die Bant fich bei der neuen Ginrichtung freier und vortheilhafter bewegen. Sodann ift noch besonders hervorzuheben, daß die Birfulation ber Ragascheine in furger Beit bedeutend an Ausdehnung geminnen murde, und darin liegt ein wefentlicher Gewinn für das Institut, der feinem Menschen webe thut und den Berkehr fehr erleichtert. Der Staat foll fich dem Institute nicht gang entziehen, er foll vielmehr auch ferner ein Intereffe und zwar ein bedeutendes Intereffe an Der Bant behalten und fich an berfelben in entfprechendem Dage betheis ligen. Der Blan ber vorberathenden Behörden besteht nun darin, den gegenwärtigen Rapitalfond von 31/2 Millionen nach und nach auf 2 Millionen ju reduziren und den Reft auf andere Beife zu verwenden, fei es daß man in den Fall fomme, fur Die Seelandsentsumpfung bedeutende Darleiten ju machen, oder Die verfügbare Summe Der Sypothefaitaffe jugumenden 3ch beschrante mich darauf, Ihnen die Reform als fehr bringend ju empfehlen, ber gegenwärtige Moment ift baju gunftig und Die Möglichfeit vorhanden, Dieselbe auf das nadite Jahr in Ausführung zu bringen. Ich stelle daher Namens Die Regie-rungsrathes den Antrag, Sie mochten in die Berathung des vorliegenden Defretes eintreten und daffelbe artifelmeife behan-Deln. Es besteht nur aus funf Paragraphen, in welchen Die Grundfage der Reform ausgesprochen find, mahrend deren Details der Bollziehung überlaffen bleiben mit Borbehalt des Entscheides durch den Großen Rath in wichtigen Fallen.

Gfeller in Signau. Wenn ich bas Bort ergreife, fo fann ich nicht umbin, vorerst mein Bedauern barüber auszu-fprechen, bag man bie wichtigsten Angelegenheiten, ju benen

ich auch bie Rantonalbank und befonbere bie Juragemaffers forreftion gable, zu einer Beit zur Behandlung bringt, wo ber Landmann fehr beschäftigt ift; ich mochte baher munichen, bas funftig mehr der Binter baju benutt werden mochte. Bas Die vorliegende Frage betrifft, fo wird es vermuthlich nach ben Borgangen der letten Beit etwas ichwer halten, dem Brojefte Die Bustimmung zu verfagen, nachdem feit einiger Zeit ziemlich alle, wirflich vorsichtig gestellten, Untrage der Regierung ge-nehmigt worden find. Da in diefer Frage der Regierungerath wieder einen Untrag ftellt, mit welchem die Sandelstommiffion und der Bankverwalter, und wie man fagt, fast bas gange gand oder wenigstens alle Sachmanner einverstanden feien, fo wird es schwer halten, benfelben anzugreifen; ba ich indeffen weiß, daß in diefer Frage ber Regierungerath boch nicht einig war und, wenn ich richtig berichtet wurde, 4 Stimmen gegen 4 ftanden und das Beichaft durch Stichentscheid des Braff: biums hieher gelangte, fo mage ich es. 3ch febe mich um fo mehr dagu veranlaßt, weil ich bisher eigentlich feine ftichhaltigen Grunde bafur anführen hörte, welche die Aufhebung eines guten Inftitutes begrunden fonnten. Diefe Frage ift nicht neu. 3ch wurde feit zwei Jahren oft angefragt, was ich über eine Um-wandlung der Kantonalbanf bente. Im Anfang, bevor ich reiflich darüber nachgedacht hatte, war ich für eine Privatbant, seit ungefähr einem Jahre bin ich indessen anderer Ansicht und immer mehr für Beibehaltung des bestehenden Institutes. 3ch finde wirklich fein Bedurfniß, feine Nothwendigfeit, daffelbe aufzuheben. Die Rantonalbant ift ein gemeinnutiges Inftitut, Das erfte im Ranton, vielleicht das fconfte in Der Schweig; warum follen wir diefes fchone Inftitut, bas von uns felbft in ben 30er Jahren gegründet wurde, und das fich unter fo vielen andern Einrichtungen erhalten fonnte, aufheben? Ich wenigft no bin nicht bafur. Biele Gefellichaften wurden gegrundet, vicle Ginrichtungen auf Aftien gefchaffen, - wo ift eine, die fo blubt, wie die Rantonalbant? Es ift fast wie verschworen, daß im Ranton Bern feine großen Unternehmungen bluben follen; warum will man nun eine folche, von der anerfannt ift, daß fie jum Rugen und Frommen des Landes gereicht, aufbeben? Und mas will man dagegen? Aus dem gemeinnüßigen Inftitute ein handelsgeschäft machen. Dazu konnte ich nie und nimmer ftimmen. Bu welchem Zwede wurde Die Kantonalbanf ge-grundet? In der Sauptfache nicht fur ben induftriellen, nicht für den handeltreibenden, fondern für den landwirthschaftlichen Ranton Bern, der es jest noch ift Die Landwirthschaft hat damale hauptfächlich den Aussichlag gegeben, landwirthschaftliche Manner fagen namentlich in der oberften Landeebehorde. Sat erwa die Kantonalbank nicht Kredit genug? Es frage fich Jeder felbft. Dder liegt etwa dar'n ein Grund, das Inftitut aufguheben, weil es zu viel Kredit hat? Sat es nicht hinlanglich Geld? Der Staat hat ja felbst bereits einen Theil des Grunds fapitale jurudgezogen. Wie hielt fich die Bant in den fdwierigften Zeiten, in ben Jahren 1838 und 1848? Es ift Jedem not in Erinnerung. Ram etwa unfere Bank bamale in Ber-legenheit, als andere Banken überall in Berlegenheit maren? Die Kantonalbank ftand bamale wie ein Kele, bas weiß Jeber, ber mit ihr in Berfehr war; fie fpendete überall Beld, mo fie fonnte. Mifchte fie fich je in unfere politifchen Birren, ftellte fie fich an deren Spige? ift fie fchuld, dag wir uns in dem fürchterlichen Parteifampfe befanden? Rein, fie hatte in ihrem Berfehre bindende Borfchriften, fie mußte demfenigen Kredit gewähren, welcher die nothigen Garantien barbot. Liegt barin ein Grund, fie aufzuheben? Rein. Ift der Ertrag der Rantonalbant der Urt, daß er einen genugenden Grund Dagu lieferte? Bas tragen die übrigen angelegten Kapitalien, tragen fie mehr als 4% ab; und foll ber Staat fich nicht damit begnugen, fo gut als die meiften Brivaten fich damit und mit noch meniger begnügen, trop aller Gifenbahn- und fonftigen Aftien. fchwindeleien? Auch Darin liegt fur mich fein Grund gur Auf. hebung. Die Kantonalbank hat uns ficheres und wohlfeiles Geld geliefert, und man foll mir beweifen, ob eine andere Banf in der Schweiz oder in Guropa durchschnittlich ficbereres und wohlfeileres Geld geliefert habe. Richt nur das, fie legte auch Das Beid zu einem mäßigen und foliden Binofuße an. Der

Landwirth verlangt nicht nach ben neuen Moben, wie fie ber Credit mobilier und andere Spefulanten baben, er will jum voraus miffen, wie ber Bindfuß beschaffen fei; er fragt ben Schwanfungen des Berfehre weniger nach, als viele andere Berufemanner, und ju diefem Landwirthe muffen wir Gorge tragen. Man erwartet von einer Brivaibanf namentlich, daß fie ben Binofuß regulire. Aber war nicht biober fcon Die Banf der Bindregulator im Rantone, nach welchem fich die Banquiere, die Ersparnipfaffen, sogar die Privaten richteten? Und wenn die Bant bieber bas war, was man vom funftigen Institute verlangt, warum will man fie aufheben? Das fann ich nicht begreiten. Bas batten wir in einer Brivatanftalt? Eine erfte Folge mare, daß die Aftionare der Bank vorzüglich' auf große Dividenden faben, fie werden fich um das Inftitut intereffiren, um fchone Binfe gu beziehen, und gewiß aus feinem andern Grunde. Ausgezeichnete Fachmanner, Die beften Des Landes, und vielleicht noch fremde, murden an deffen Spipe geftellt mit den allerschönften Befoldungen nach allerneuester Mode; und wer muste Dieje iconen Befoldungen, Diefe boben Dividenden bezahlen? Gind es nicht diejenigen, welche die Unfigtt benugen, Die Landwirthe? Rann man bas nicht mit Sanden greifen? Rach meinem Dafurhalten murde Diefe Umwandlung Der Rantonalbanf in eine Aftienbanf ben Ranton Bern ausfaugen, wie ber Credit mobilier bas gange Land ausfaugt, und ich konnte baher unmöglich dazu handbieten, ein Sandelde geschäft einer gemeinnupigen Unftalt vorzuziehen. Bas Die allfälligen Grunde betrifft, Die - nicht für Die Umwandlung ber Bant, benn bafur fand ich feine Grunde, - fondern fur eine Reorganisation ber Berwaltung fprechen, fo find nur einige wenige vorhanden. Darin bin ich mit der vorberaihenden Beborbe und mit dem Banfvermalter einverftanden, daß die Berwaltung, wie fie jest beschaffen ift, nicht gehörig marschiren fann, daß fie ju schwerfallig, ju vielgliedrig ift, und daß diesem Uebelftande abgeholfen werden muß. Obicon fehr viele Ropfe in allen Behorden find, fo finden fich unter ihnen boch wenige Fachmanner, und ich mochte Diefe Ungelegenheit Doch mehr ober weniger in die Sande von Fachmannern legen. Zweitens bin ich für eine Reorganisation des Instituts, weil dieses, in den Boer Jahren vorzugsweise für die Landwirthschaft gegrundet, unter ben jegigen Berhaltniffen nicht mehr gang bafur paßt, und mehr bem Sandel und der Induftrie angepagt werden muß. Namentlich fonnie bie Banfverwaltung bedeutend mehr Geschäfte machen, wenn fie fich mehr mit dem Diofontiren von Wechfeln befaffen fonnte; das Gefet fann in diefer Beziehung abgeandert werden. Ferner fcheint es mir, man follte bei der Revifion des Gefeges darauf Bedacht nehmen, daß einem vom Großen Rathe hier gefagten Beichluffe auch Folge gegeben werden mochte, durch Errichtung einer Filialbanf in Biel oder überhaupt im neuen Rantonotheile. 3ch mochte Die Revision Des Gefeges fo weit ausdehnen, daß überall Filialbanfen errichtet werden follen, wo es nothwendig ift. Ferner ware es nothe wendig und gut, die Banknotengirfulation mehr ju fordern. Das ift ber einzige Bormurf, den ich der Bankverwaltung mache, daß fie nicht mehr Bedacht Darauf genommen bat. Es ift traurig gu feben, daß ein Brivatbanquierhaus in Bern fift mehr Noten in Birfulation hat ale die Rantonalbant. Beftugt auf bas Befagte, ftelle ich den Untrag: Der Große Rath befchließt, in den vorliegenden Defreisentwurf nicht einzutreten; bagegen wird ber Regierungerath eingeladen, Die Banfgefete einer Revifion und Die Banfverwaltung einer Reorganisation ju unterwerfen und geeignete Untrage hieher ju bringen.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Der Herr Braopinant begann mit der Erflärung, die Umwandlung der Kanionalbanf in eine Brivaibanf habe ihm zuerst sehr zweif-mäßig geschienen, nachher sei er von dieser Unsicht zurudge-fommen. Mir ging es gesade umgekehrt. Im Ansang hatte ich die größten Bed nien gegen die Umwandlung, und erst nachdem ich die Sache ernflich erwogen, überzeugte ich nich von der Wünschlabarkeit der Ausführung dieses Projektes. Machen wir und vor Allem einen flaren Begriff von dem Institute,

bas wir wollen. Bas wollen wir fur eine Bant? Bollen wir eine Leihbant, die vorzugeweise für den Landwirth bestimmt ift, oder eine Handelsbant, eine Wechselbant? Dieser Unterschied ist sehr wichtig. Wenn wir nichts anderes wollen als ein Institut für den Grundbests, so ware ich dafür, daß man die Bankgesetse aushebe und die 3½ Millionen in die Hyposthefarfasse lege. Da haben wir ein Institut für den Grunds befit, fur ben ber Staat weielich geforgt hat. Aber wenn auch der Grundbefit überwiegend ift, fo haben wir doch auch noch andere Intereffen im Lande, wir haben auch Induftrie und Sandel, welche von großer Bedeutung find. 3ch verweife in Diefer Beziehung nur auf die Berhandlungen des Großen Rathes. Rie wurde hier ein Budget über Das Armenwefen behandelt, ohne daß man hervorhob, daß durch Forderung ber Induftrie Das Armenwefen erleichtert werden fonne. Benn wir bas eine Intereffe nicht verfennen, fo thun wir andererfeits auch, mas nothig ift, um bas Geld eben auch ber Industrie und bem Sandel juganglich ju machen. Berr Geller führte verschiedene Bedenfen gegen Das Brojeft an. Gines berfelben hatte ich anfänglich felbit, indem ich beforgte, wenn man Die Sache in die Sande von Privaten lege, fo werde man nur hohe Dividenden haben und der nationalokonomifche Bortheil trete in den hintergrund. Aber wenn man der Sache auf den Grund geht, fo bewährt fich Diefes Bedenken denn doch nicht als flichhaltig. 3ch habe die Ueberzeugung, daß die Intereffen Der Bant mit ben übrigen öffentlichen Intereffen Schritt halten muffen. Much hier, wie in andern Dingen, haben fie die Ronfurreng, und nur badurd, bag die Banf ihre Bedingungen fo billig ftellt, wie andere ahnliche Inftitute, wird fie eine Stel. lung erlangen fonnen, wo fie fich behaupten fann. Dan muß Die verschiedenen Faftoren, welche eine Bant rentabel machen, in's Muge faffen. Reben bem Binefuße beftiben brei Faftoren : Die Banknotengirkulation, Die Depositengelder und der Bechfels verfehr. Diefe drei Faftoren find unendlich wichtiger als 1/2 % mehr oder weniger bei der Rentabilität; letteres fommt gegen fie gar nicht in Betracht. 3ch habe die Ueberzeugung, daß der Handelsstand, namentlich dersenige der Stadt Burgdorf, Die Umgestaltung ber Sank mit Freuden begrüßen wird, sowie Jedermann, der mit der Bank als Handelsmann und Industrieller verkehrt. Bom landwirthschaftlichen Gesichtspunkte sehe ich hier ab, Da er ichon nicht in Das Bereich einer Bant fchlagt; Die Landwirthichaft ift nicht im Falle, eine Bant jo zu alimentiren, wie fie es wunften muß, bas Geld fehrt fich langfam. Der 3med ber Bant ift eben ber, Die brachliegenden Rapitalien ju fongentriren und Dabin gu verwenden, wo ber Berfehr fie jum Rugen Des Landes fordert. Wer mit Der Banf in Ber-bindung ftand, mußte fich überzeugen, daß bei der gegenwärtigen Ginrichtung ben Bedurfniffen Des Berfehre nicht entfprochen werden fann. 3h habe mich überzeugt, daß die Banf mit der bestehenden Organisation nicht genügt, weil fie nicht die nothis gen Sandeloverbindungen hat, weil Riemand im gande ift, Det Intereffe hat, Das Inftitut gu alimentiren, feinen Berfehr gu Gine andere Ginwendung besteht darin, daß nur Die großern Geschäfte burch eine Brivatbant berudfichtigt murben. Die fleinern nicht. Bon allen Ginmurfen ift Diefer Der unbegreiflichfte, benn gerade Die ftrengen Bedingungen Des Inftitute waren fur Biele ein unüberfteigbares Sindernis, ba die nams lichen Garantien geboten werden mugten, wie fur anderes Staatefapital: Doppelte Sicherheit, Die nur ber Grundbefiger geben fonnte, oder Burgichaften, Die nur demjenigen ju Gebote ftanben, welcher über einen großen Krebit verfügte; Faktoren jedoch, die im Sandeleverfehre Gemicht haben, wie gute Aufführung, folider Charafter, Berufethatigfeit, fonnten nicht berudfichtigt werden; und bas ift boch namentlich fur ben fleinern handels- und Gewerbsmann fehr wichtig. Bei einer neuen Organisation wird fich auch dieser Theil der Bevolferung ber Benutung der Bant erfreuen. Was die Errichtung von Filial-banten betrifft, so ift darüber Folgendes zu bemerken. Der Er-trag der Staatsbank bildet einen ziemlich wichtigen Posten im Bupget und ter Staat ift nicht in der Lage, große Opfer fur Die Grundung von Filialbanfen bringen ju fonnen; es wird

nut bort geschehen, wo man voraussepen barf, bag bie gebrachten Opfer wieder durch den Ertrag eingebracht werden, Die Grundung von Filialen ift gar nicht eine fo unbedeutende Sache, fie erheischt fur jedes folches Inftitut eine eigene, gut organifirte Berwaltung, ungefahr wie hier bei ber Kantonalbant. Die gange Frage läßt fich übrigens auch von einer andern Seite betrachten. Seben wir und um, mas man in andern Kantonen macht. Der Ranton Bern hat die erfte Banf in der Schweiz gegrundet, wir haben ben übrigen Rantonen Das Borbild Durch eine Staatsbant gegeben. Sahen Sie irgendwo in ber Schweiz eine Staatsbant errichten? Errichtete man nicht überall Brivatbanten? Sorten Sie etwa, daß man fich in einem andern Kantone dabei unglücklich fühlte? Im Gegentheil, in Zurich, St. Gallen, Bafel, Genf fam es Ries manden in den Sinn, eine Staatebanf zu errichten, und doch find es Rantone, hinter welchen wir in Bezug auf Induftrie und handelsbeziehungen noch jurudfteben. Es ift mir unbegreiflich, wie man fagen fann, durch die Umwandlung ber Bant wurde diefe in die Bande einfeitiger Spefulanten übergeben; Diefe Beforgniß ift unbegrundet. Es ift überhaupt eine merf. murdige Erfcheinung, wie man im Ranton Bern außerordentlich Mühe hat, die Brivatibatigfeit anzuregen, wo es fich irgend um ein großes gemeinnugiges Unternehmen handelt. Ueberall muß der Staat Sand anlegen; fein Ranal fann gegraben, fein Mööslein entsumpft werden, ohne daß der Staat fich dabet betheiligt. Ale die Erbauung von Eisenbahnen überall die Ropfe beschäftigte, hatte fich auf der Stelle in Bafel eine Gefellschaft gegrundet, welche bas Rapital ju Erstellung eines Bahnnepes aufzubringen fuchte, und wir, der größte Ranton der Schweit, haben Bevenfen gerragen, und mit 4 Millionen in Afrien Dabei au betheiligen. Unlangst fommt ein herr Rappart und bietet 4 Millionen Fr. als Beitrag für die Juragemafferforreftion, wenn man ihm eine Ronzession fur die Errichtung ichwimmender Gifenbahnen ertheile; es ift ein Fremder, Der Diefes Unerwerden, es ift wieder ein Fremder, Der es unternimmt, bas Rapital auf Aftien zusammenzubringen, eine fehr achtungs. werthe Perionlichfeit, aber auch da findet fich nicht ein Burger Des Landes, Der Den Duth Dazu hatte. Bann wird Der Wioment fommen, wo wir felber folche Unternehmen gur Sand nehmen? It habe die Ueberzeugung, daß wir und nicht auf Der rechten Bahn befinden, wenn wir von der Unficht ausgeben, daß der Staat felber überall den Banquier machen muffe, während man doch weiß, daß der Staat überall mit doppeltem Faden naht. Gine Staatebanf fann fich in ihren Operationen nicht mit berjenigen Schnelligfeit bewegen, wie die gegenwartigen Berfehreverhaltniffe es erfordern. Bir durfen nicht vergeffen, daß wir heute unter gang andern Berhaltniffen leben, als vor 10 - 15 Jahren. Mittelft des Telegraphen und ber Eifenbahnen find wir heute von Baris faum weiter entfernt, ats früher von Bajel. Durch diese Beranderung murden wir mehr oder weniger abhängig vom Muslande, und wenn wir nicht eine Bant haben, die durch ihre einfache Ginrichtung Die vorfommenden Bechfelialle voraussehen und ihnen begegnen fann, fo wird bas Junitut allmalig verfummern, es wird nicht mehr eine Sandelsbant fein, fondern zu einem Berwaltungs. bureau berabfinfen, und der Sandel und die Induftrie Des gangen gandes werden nichts bavon haben.

Matthys. Ich ftelle ben Antrag: der Große Rath befcbließt, in den Bortrag des Regierungsraths nicht einzutreten,
fondern weist den Gegenstand an denselben zurüf mit dem Auftrage, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob, und wenn
ja, in welcher Weise die Banf unter Beibehaltung ihres Charafters als Staatsbank im Interesse der Ausbehnung ihrer
wohlthätigen Leistungen reorganisitt werden könne und solle.
Ich stelle diesen Antrag deshalb, weil, wenn durch eine Untersuchung sich herausstellen sollte, daß eine solche Ausbehnung
ihrer Thätigseit bei ihrem Fortbestande als Staatsbank nicht
erreicht werden könne, ich alsbann geneigt bin, für den Borschlag des Regierungsrathes zu stimmen; stellt sich aber das
Gegentheil heraus, so stimme ich für Beibehaltung der Staats-

bant. 3ch ftelle ben Antrag, biefen Bunft naber gu unterfuchen, auch befhalb, weil berfelbe in ben Berichten ber Bantverwaltung und ber Sandelstommiffion ju wenig berudfichtigt wurde. 3ch füge bei: wenn es fich heute batum handeln wurde, die Frage gu entscheiden, ob eine Brivatbant ober eine Staatsbant errichtet werben foll, fo wurde ich mich bemjenigert anschließen, was ber Berr Berichterftatter und Berr Rothliss berger barüber fagten, benn die bedeutenoften Bubligiften find Darin einverftanden, daß Banfinftitute, welche gur Bermittlung Des allgemeinen Berfehre bestimmt find, in den Sanden von Brivaten beffer gedeihen. Aber um Diefe Frage handelt es fic jest nicht, fondern die Rantonalbant befteht feit 1833, und Beber, Der einen Blid in ihre Berwaltung und auf bas Refultat ihrer Befchaftoführung werfen tonnte, wird ihr bas Beugniß geben, daß fie fehr wohlthätig gewirft hat. Dan fommt immer auf die Bemerfung gurud, daß der Staat nicht das nothwendige Geld habe, um diefe und jene Unternehmungen auszuführen, weil die Staatofinangen es nicht erlaubten. 3ch habe früher ichon behaupter und behaupte auch jest: wenn rie Steuergefengebung im gangen lande vollzogen murde, wie fie fowarg auf weiß besteht, fo fame ber Staat nicht in Berlegenheit; aber weil die Steuergefeggebung in den Gemeinden nicht gehörig vollzogen wird, weil man bem Befege eine Rafe dreht und die Staaisbehorden bin und wieder ein Mug que bruden, fo tommen wir nicht aus Diefer Berlegenheit heraus. Run vergeffen wir nicht, das die Kantonalbanf dem Staate ihren Kapitalfond von 3,500,000 Fr. ju 4 % vergindt, mahrend die in Domanen angelegten Gelder höchstens 31/2 % abs werfen. Ueberdieß hat die Banf im Jahre 1854 einen Gewinn von 35,000 Fr., im Jahre 1855 einen folchen von 56,000 Fr. Wenn folche Refultate ju Tage liegen, fo fragt es fich: foll ber Staat ein Inftitut, welches nun einmal feit 23 Jahren besteht, ohne Beiteres in Brivathande übergeben laffen und auf die Bortheile verzichten, welche es darbieter? 3ch halte dafür, die vorliegende Ungelegenheit fei nicht fo bringend und man haue fie füglich auf die Winterfigung verfparen fonnen; fie foll von allen Seiten reiflich erwogen werben. 3ch glaube nun, fo wie ich die Berhaltniffe untersucht habe, follte möglich fein, eine Organisation aufzustellen, bei welcher fich ungefähr Die Bortheile einer Brivatbanf mit der Rantonalbant vereinigen lieben. Uebrigens mache ich auf einen Buntt aufmertfam, ber fowohl vom Berrn Berichterftatter als vom Berrn Brafidenten der Sandelstommiffion berührt murde. Dan beruft fich immer auf die Banten von Burich und Bafel, fowie auf den großen Bef bafteverfehr, und ftellt die Sache bar, als mare alles in der Organisation gelegen. Die Bergleichung der Berner Rantonalbant mit den Banten in Burich and Bafel ift Definalb nicht julagig, weil Die Dorrigen Banfinftitute feine Rredire gewähren, wie die bernerische Rantonalbant, bei beren Grundung die Eröffnung von Rrediten an Brivaten und Ror. porationen als eine hauptsache betrachtet murde, wie denn auch Diefer Geschäftszweig einer der wichtigften der Rantonalbant ift. Die Bantverwaltung motivirt ihren Untrag auf Umwand. lung der Bank mit der Schwerfälligkeit der Organifation, Der Berr Finangoireftor und herr Röthlieberger fugen fich auf den nämlichen Gefichtepunft, ebenfo ber Sandeleftand von Burgdorf, mit Ausnahme eines Saufes, ebenfo der Jura mit Ausnahme von Biel. Wir wollen das ein wenig unterfuchen. Die handelsmänner von Burgdorf legten ihrer Eingabe an ben Großen Rath den Entwurf einer Organifation einer bort gu errichtenden Brivaibant bei; Diefer Entwurf enthalt Die gleiche ichwerfallige Ginrichtung, wie fie bei ber Rantonalbant besteht. Un ben Blag bes Großen Rathes trate nach bem Borfchlage der Betenten die Sauptverfammlung der Aftionare, für den Regierungerath bestande ein Muefchun Derfelben, Die Stelle Der Finangbireftion murbe von einem Banttomite eingenommen, endlich fame noch die Direftion ber Banf Die Privatbank in Zurich hat die gleiche schwerfallige Maschi-nerie wie die bernische Kantonalbank. Man foll also aus diesem Besichtspunkte beute den Borfchlag der Umwandlung der Kantonalbank in eine Brivatbank nicht rechtfertigen. Mehnlich vers halt es fich mit ber Bant in Bafel. Wenn es nun richtig ift,

baß bie Organisation an und fur fich die Rothwendigfeit ber Umwandlung ber Staatebant in eine Brivatbant nicht begrunden fann, fo muß der gehler anderemo liegen, und damit ber Regierungsrath fur ben Sall, daß mein Untrag ober berjenige des herrn Gfeller angenommen wird, bei ber nahern Unterfuchung bee Gegenstandes Saltpunfte habe, erlaube ich mir noch einige furge Bemerfungen. Rach \$ 10 Des Bant. reglementes vom 12, Rovember 1846 werden Rredite eröffnet: 1) gegen Sinterlage von Schuldschriften; Diefe muffen: a. ents meder auf Grundpfander verfichert fein, Die menigftens Doppelte Sicherheit Darbieten und entweder im eigenen ober in einem folden Kantone liegen, beffen Sypothefareinrichtungen als gut anerfannt find; ber Regierungerath hat biefe Kantone ju bezeichnen; b. oder in einheimifchen oder fremden Staatofchuldichriften bestehen; über die Unnehmbarfeit der lettern entscheidet ber Binangbireftor. Bie ware es, wenn Sie den Regierungs. rath und die Finangbireftion bier gang aus dem Spiele laffen und die denfelben in \$ 10 eingeraumten Befugniffe einer Bants fommiffion übertragen murden, die zu bestimmen hatte, auf welche Titel die Banf überhaupt Geld geben, ob 3. B. nicht auch auf eine Gifenbahnobligation oder auf ein anderes indus ftrielles Papier ein Darleihen bewilligt werden durfe? Da murde wenigftens ein hemmniß wegfallen. Der \$ 14 bes Banfreglementes bestimmt ben Binofuß ber Banf, und gibt bem Regierungerathe die Befugniß, denfelben nach Umftanden bis auf 5 % zu erhöhen. Der Zinsfuß muß sich nothwendig nach Angebot und Nachfrage richten und wir wissen Alle, daß in jungster Zeit diese Berhältnisse sehr geandert haben. Es ift nicht wedmäßig, daß der Zinsfuß durch ein Reglement des Großen Ratbes regulirt werde. Wurde auch hier nicht ein bedeutendes hemmniß wegfallen, wenn die Bestimmung des Binefußes ber Banffommiffion überlaffen murde, welche den momentanen Fluftuationen bes Berfehre folgen fann? Der \$ 21 handelt ebenfalls vom Binofuße, Der \$ 22 von der Rudjahlung des Rapitale durch den Schuldner, Bestimmungen, welche nach meinem Dafürhalten ebenfalls der Banffommiffion übertragen werden fonnten. Es ift nicht zwedmaßig, daß der Große Rath die Rudjahlungstermine beftimme; je furger diefe von der Bants fommiffion bestimmt werden, besto mehr Geschäfte fann die Banf machen, Defto mehr Gewinn ermachet Darque fur ben Staat. Rach dem bestehenden Sanfreglemente bat der Schuldner nach Berfluß eines halben Sahres wenigstens die Salfte und nach Ablauf eines Jahres Den Reft Des Rapitale jurudjugahlen. 3m \$ 16 Des jurcherschen Banfreglementes ift Die Frift Der Darleben auf Drei Monate bestimmt, nach dem Banfreglemente von Bafel fann fie brei Monate Dauern und darf nicht furger als 14 Tage fein. Der § 27 des Kantonalbanfreglementes schreibt vor, daß die Bank zum jährlichen Zinssuß von 4 bis 5% fontirt. Wenn aber die Berhältnisse des Geldmarktes sich anders gestalten, warum soll es der bernischen Bank nicht geftattet fein, ju einem andern Binofuße, unter Umftanden viel-leicht ju 2-3 % ju fontiren? 3ch fche durchaus fein Sinberniß zu verfahren, wie es in Burich, Bafel und anderwarts geichieht. Der \$ 26 enihalt eine fehr beichrantende Beftimmung, über welche die meiften Sandelsleute fich beflagen, fie geht Dahin, daß die Bant Sandelveffeften ftontire, welche lang. ftene innert hundert Tagen gablbar und mit wenigftene brei ale folid erachteten Unterfchriften verfehen find. Das Bantreglement von Bafel fordert dafür zwei folide Unterschriften, Burich zwei Unterfchriften von Berfonen, Die im Ranione angefeffen find, drei Unterfdriften fur auswartige Bechfel, von welchen ber eine Unterzeichner im Rantone angefeffen fein muß. 3ch glaube, wenn auch Diefer Bunft abgeandert wird, fo werde Die Banf funftig bedeutend mehr Beschäfte machen fonnen und Der Staat werde einen größern Bortheil giehen als bisber. Rach § 36 ift die Rantonalbant ermächtigt, von Korporationen und Brivaten Gelber ju 3 % aufzunehmen. Wenn nun auf dem allgemeinen Geldmarfte bas Gelb 4-5 % Bins abwirft, fo verfteht es fich von felbft, daß man nicht fein Geld zu 3 % bei ber Kantonalbanf anlegt. Much hier halte ich bafur, ber Binofuß fei nicht im Reglemente gu beftimmen, fondern eine Banffommiffion habe benfelben in Berbindung mit der Diref.

tion ber Bant nach Maggabe ber Berhaltniffe ju bestimmen. Rach \$ 40 unterhalt Die Bank eine laufende Rechnung mit der Sypothefartaffe, unter Bestimmungen, welche ber Finangbireftor aufzustellen bat; auch fann fie mit andern fchweizerischen oder fremden Banten in Rechnung treten, wozu jedoch, fowie jur Feststellung des wechselfeitigen Rredites die Buftimmung Des Regierungerathes erforverlich ift. Seben Sie auch Diefe Bestimmung auf, überlaffen Sie Die Bezeichnung berjenigen Bantinstitute, mit welchen die hiefige Bant in Rechnung treten und denen fie Rredit geben darf, der Banffommiffion; auch hiedurch erhalt das Institut eine großere Beweglichfeit in feinem Beichafteverfehre, beffen Muedehnung bann viel eher möglich fein wird. Der § 45 fest Die Befoldungen ber Banfbeamten fest, welche durch das befannte Befoldungsgefes modifizirt wurden. Die Beamten der Kantonalbant find ju fchlecht bezahlt. Beben Sie dem Banfverwalter, dem Raffier, dem Kontroleur einen Antheil am jährlichen Gewinne der Banf, es wird ein Sporn für fie fein. Der Staat fepe an ben Blag ber jepigen Rredittommiffion, die über nichts entscheidet als über Bemahrung und Entziehung von Rrediten, eine Banffommiffion mit zwei Seftionen, welchen die bereits angedeuteten Befugniffe, fowie überhaupt alle diejenigen Geschäfte übertragen wurden, welche man nicht durch das Reglement einer andern Behorde jugewiesen hat. Das Motiv, welches in den gedruckten Bewandlung der Rantonalbanf in den Bordergrund geftellt murde, ift dadurch befeitigt, und es ift der Bant möglich gemacht, ihren Geschäftsverfehr auszudehnen. Endlich ficht Das Reglement von 1846 die Errichtung von Filialbanfen vor, und wenn das Bedürfniß solher Institute in Biel, Burgdorf oder anderswo vorhanden ift, so sehe ich nicht ein, warum Brivaten eher in der Möglichfeit fein follten, folche Inftitute ju errichten ale der Staat Durch Errichtung derfelben wird auch Die Banknoten-gerfulation an Ausdehnung gewinnen. 3ch wiederhole gum Schluffe: wenn nach ftattgefundener reiflicher Unterfuchung fich berausstellen follte, daß durch Abanderungen Des Banfregles mentes in dem angedeuteten Sinne der Zweck, den ich im Auge habe, nicht erreicht werden fonne, fo bin ich bereit, dem Borfchlage des Regierungerathes beigupflichten; aber ich halte dafür, Die Sache fei zuerft einer grundlichen Untersuchung zu unter-Die heute eine Entscheidung nothwendig machten. 3ch febe in einem folden Aufichube feinen Rachtheil, wohl aber bedeutende Bortheile, indem einzelne Mitglieder des Großen Rathes ihre Unfichten über den vorliegenden Wegenstand noch modifiziren fönnen.

Berr Brafident bes Regierungerathes. Man hat Die heutige Debatte mit der Bemerfung begonnen, das vorliegende Brojeft fei durch Stichentscheid des Brafibenten vom Regierungsrathe an den Großen Rath gelangt. Db diefes der Fall war, erinnere ich mich nicht genau, aber ich erinnere mich, daß ich im Regierungsrathe für das Projeft gestimmt habe, und halte mich daher fur verpflichtet, einige Worte ju beffen Unterftugung anzubringen. Dan bemerfte, ber Regierungerath hatte ben Gegenstand nicht zu Diefer Beit hieher bringen follen. 3ch anerfenne, daß diefer Zeitpunft nicht der geeigneifte ift, aber ich bitte die herren, nicht zu vergeffen, daß jeweilen vier Wochen vor bem Bufammentritte Des Großen Rathes Der Beupunft dazu bestimmt werden muß. Wir fonnen die Witterung nicht immer voraussehen, aber mir glaubten, bei ordentlicher Witterung durfte Diefer Zeitvunft nicht unpaffend fein und zwischen das Beuen und Einten fallen. Uebrigens fommt Diefer Gegenstand beute nicht jum erften Dal gur Sprache und wenn man von Ueberfturgung redet, fo halte ich es nicht für begründet. Dan warf die Frage auf: warum foll die Sache heute behandelt werden, fann man fie nicht verschi ben? Und gleichzeitig beschwert man fich darüber, der Beschluß des Großen Rathes, betreffend die Errichtung einer Filialbant, werde nicht vollzogen. herr Gfeller wird mit mir darüber einverstanden fein, daß es ein febr ungeschieftes Berfahren mare, gegenwärtig eine Filiale ju grunden, bevor bas Schidfal ber

Rantonalbank entschieden ift. Bird ber Borfchlag bes Regierungerathes angenommen, fo wird die Kantonalbanf in eine Brivatbanf umgewandelt, foll dann der Staat eine Filialbanf errichten ? Der der Borfchlag des Regierungerathes wird verworfen, bann bleibt die Rantonalbant Staaisbant, fo baß man warten muß, bis diefer Enischeid gefast ift, damit die Behörden miffen, wie fie progrediren tonnen. 3m Wefentlichen fann ich nicht viel Reues vorbringen, und es bleibt mir nur übrig, meine Wieinung in Diefer Berfammlung auszufprechen. 3ch hatte felten in einem Gefchafte eine fo enischiedene Unficht, wie im vorliegenden; vom erften Augenblide an, wo das Brojeft zur Sprache fam, war ich unbedingt dafür, und ich bin es auch heute. Ich habe die Ueberzeugung, man fast eine zwedmäßige, wohlbedachte Schlugnahme, wenn der Antrag des Regierungerathes angenommen wird. Bor Allem bitte ich, bas Migverständniß zu vermeiden, als handle es fich um die Auf-bebung der Bant, um die Aufhebung eines wohlthätigen Institutes und lage eine Urt Undanf barin. Darüber war im Regierungerathe nur eine Stimme, indem man anerfannte, daß wenige Maßregeln der Berwaltung von 1830 fo mit allgemeiner Unerfennung verdanft wurden, wie die Grundung der Ranto. nalbant, und ich fpreche dem Manne, welcher vorzugeweife Dagu mitwirfie, noch jest ben herglichen Dant dafur aus. Aber man fann anerfennen, daß im Jahre 1833 Die Grundung einer Banf auf diefer Bafis fehr verftandig war, und das ichließt den andern San nicht aus, daß es ebenfo verftandig fei, jest auf eine andere Bafte überzugehen. Bur Bett der Grundung unferer Kantonalbanf bestanden noch feine Banken in andern Rantonen; heute ift das Berhaltnis ein gang anderes. Ueberall in andern Rantonen feben wir Banten, in Burich, St. Gallen, Bafel, Glarus, Freiburg, Waadt, Genf; und alle Diefe Banten -- find es Rantonalbanfen, Banten Des Staates? Richt eine. fie beruhen auf anderer Grundlage, aber fie find alle fpater entstanden, ihre Geburt fallt in Die Beit, wo die Grundung folder Inftitute nicht mehr vom Staate ausgehen mußte. Liegt nicht in Diefer Thatjache schon ein bedeutendes Motiv, wenn man fagen fann: alle Banten in Der Schweiz, mit Auenahme ber unfrigen, find Brivatbanten, mit Borbehalt einiget, Die ein gemischtes Enstem haben. Much hier wird ein solches vorges schlagen. Sind wir in solchen Dingen verftandiger als unsere Miteldgenoffen in Burich, Bafel, St. Gallen zc.; find wir es allein, Die den rechten Weg gu finden wiffen ? Biffen Die Bewohner der andern Rantone nicht auch ihr Intereffe und das Wohl des Publifums zu wahren? Ich will sie nicht höher stellen als uns, aber auch nicht tiefer. Ift es Ihnen nicht aufgefallen, daß der Mann, der an der Spige des Institutes ftebt, um beffen Reorganisation es fich handelt, felbft die Intes peri, um bestellt stagen bas Institut war seiner Zeit vorstrefflich, aber jest entspricht es den Bedürsniffen nicht um eine Berftorung des Institutes, sondern um eine Menderung in ber Organifation Deffelben, um eine Reform bandelt es fich. In der Regierung fprachen fich die Unfichten über diefen Gegenstand lebhaft und verf bieden aus 2Barum perschieden? Man mar baruber nicht einig, in welcher Form Das Inftitut Dem Publifum beffere Dienste leifte. Die Mit-glieder, welche gegen das Brojeft stimmten, glaubten, die Banf leifte in ber gegenwartigen form beffere Dienfte, mabrend bie andern Mitiglieder glaubten, fie leifte bei einer andern Dryant. fation beffere Dienfte. Die Frage, welche mir zu entscheiden haben, bejieht darin: mas fur Dienfte hat Die Rantonalbanf ju leiften, und in welcher form fann fie diefelben am beften leiften, - in der form einer Brivats oder Staatsbant? Darüber icheinen alle einig, daß in der Majchinerie der Kantonalbank etwas Schwerfalliges ift, das fie im Bergleiche mit den Uhren, melde in St. 3mmer fabrigirt werden, einer Echwarzwalderuhr Diefer Bortheil wird alfo jedenfalls durch unfere Distuffion erreicht, das man allfeitig anertennt: fo wie jest Die Banf eingerichtet ift marschirt fie nicht gut, und barin bin ich mit herrn Matthys einverstanden, es laffe fich durch eine Reorganisation ber Organismus ber Bant febr vereinfachen und verbeffern Aber einen Bunft befeitigt herr Matthys nicht burch Die Revifion bes Banfreglementes, etwas Das in Der

Natur der Dinge liegt: daß eine Behörde folche Geschäfte nicht fo gut beforgt, wie Brivaten. 3ch weiß nicht, ob Jemand Diefen Sat bestreitet, und damit beginnt meine eigentliche Argumentation. Wenn wir bas Inftitut als folches im Auge haben und fragen: in welcher Form marschirt es beffer? - fo wird herr Matthys mit mir einverstanden fein, daß die Bank als Brivatbank beffer marschirt. 3ch will aus dem Bortrag bes genannten Redners nur einen Bunft nehmen, er fagte: wir haben hier die Gemahrung von Rrediten, melde die Rantonalbanf in verschiedenem Betrage gewährt, bei ben Banken in Burich und Bafel ift bas nicht ber Kall. Das ift gang naturlich, warum? Wenn die Bankverwaltung in Bafel mit Einem Geschäfte machen foll, so fieht fie ihn einfach an und geht mit ihm das Geschäft ein oder nicht; will die Berwaltung nicht, fo fann ber Betreffende nicht fagen: es ift ba ein Reglement, ihr mußt mir Kredit geben, wenn ich beffen Bebin-gungen erfulle! Die Verwaltung ift an ein folches Reglement nicht gebunden, aber wo eine obrigfeitliche Bant befteht, ba muß eine Behörde enischeiden, wem Rredit ju geben fei ober Es liegt in der Ratur der Dinge, daß eine obrigfeitliche Bant viel ftrengere Bedingungen aufftellen muß, es ginge nicht an, hier einem Staatsburger einfach ju fagen: wir geben bir keinen Rredit! hier mochte ich auf einen Uebelstand aufs merkfam machen. heute fommt Giner und verlangt Geld von der Bant, der Bantverwalter fagt; es ift eine mahre Ralamitat, daß man diefem Menfchen Geld geben muß, aber er erfüllt Die Bedingungen, welche das Reglement aufstellt, und erhalt das Geld. Morgen fommt ein Underer, von welchem ber Bantverwalter fagen muß: es ift mir unendlich leid, biefer Dann erfüllt Die reglementarifchen Formalitaten nicht, obichon man ihm vermöge feiner perfonlichen Gigenschaften und feiner Stellung unbedenflich die verlangte Summe anvertrauen durftel Der Drud folder reglementarifden Bestimmungen hindert Die Bank in ihren Bewegungen und das ist ein entschiedener Rachstheil der Staatsbank. 3ch komme auf einen zweiten Bunkt, der wieder auf einem Migverständnisse beruht. Herr Gfeller führte ale Sauptargument an, unfer gand fei vor Allem ein agrifoles; ihm erwiederte Berr Rothlieberger, die Rantonalbank fet nicht für ben Grundbefig da 3ch bin mit herrn Gfeller einverftanden, daß das landwirthschaftliche Element das wichtigfte in unferm Ranton ift und daß die Induftrie demfelben nicht an die Seite gestellt werden fann. Aber beide haben ihre Bedürfniffe und beide find in's Auge ju faffen. Errichten Sie nicht eine Bant, die halb Sandelsbant ift und halb Supothe. farfaffe; errichten Ste eine Unftatt, welche bem Bedurfniffe, Das herr Gfeller im Muge hat, gang entfpricht, und richten Sie dieselbe entsprechend ein; aber laffen Sie auch die andere Bant, welcher ber Sandel und die Industrie bedurfen, ihren Bedurfniffen entsprechend einrichten. 3ch habe bei diefer Bant die Landwirthschaft nicht im Auge, und bei der Supothefarfaffe werde ich Induftrie und Sandel nicht im Auge haben. Gin Sauptgrund, welchen man bei diefem Brojefie im Muge har, besteht barin, daß durch diese Umanderung der Bant nicht weniger als zwei Millionen für die Hopothefarfasse gewonnen wurden, infofern dem Staate die Möglichkeit gegeben ware, vom Rapital der Banf dadurch zwei Millionen wegzunehmen, Daß er den Brivaren eine entsprechende Betheiligung einraumen wurde. Bas die Errichtung von Filialbanten betrifft, fo gebe ich zu, daß die Errichtung folder auch bei dem Fortbestehen der gegenwärtigen Einrichtung gar nicht unmöglich ift, aber es liegt in der Ratur der Sache, wie viel fcwerer folche Infiltute von Staatsbehörden als von Privaten errichtet werden fonnen. 3ch bin innig überzeugt, wenn wir eine Privatbanf haben, fo ift binnen Jahres rift in St. 3mmer eine Filialbanf. Es ift bald gefagt, der Finangdireftor folle ju Bruntrut, Biel, Burgdorf Filialen errichten; er wird antworten: ich will in meiner Stellung fur das verantwortlich fein, mas ich beauffichtigen fann, ich fann es aber nicht fein fur bas, mas aus bem Bereiche meiner Aufficht entfernt ift. Saben wir aber eine auf Aftien gegrundete Kantonalbant, fo bin ich überzeugt, daß im Ranton mahrend einer Reihe von Jahren ein halbes Dupend Filialen entstehen werden. Berr Rothlieberger er-

mahnte in feinem Botum ein Element, bas Beachtung verdient, ben speziellen Bernergeift (ich bin weit entfernt zu behaupten, ich hatte nicht auch eiwas davon), indem er fagte, ber Berner verlange Alles vom Staate, die Regierung folle fur Alles forgen, und daher auch wohlfeiles Geld herschaffen. Bon biefem Beifte muffen wir uns einmal emanzipiren, er gehört nicht zu ben Geldgeschäften. 3ch machte schon früher barauf aufmerksam, wie schlimm es sei, in allen Dingen zu reglemens tiren, obenan ftehen aber Die Geldgeschäfte und noch jeder Berfuch, von Staates wegen fich darein ju mifchen, fiel fchief aus und fehrte fich gegen und Wan versuchte es einmal mit einem Betreibungsgesete; haben die Schuldner ihre Rechnung babei gefunden? Darüber find wir einverstanden, in Betreff bes Geldes läßt sich nichts erzwingen. Glauben Sie etwa, es mare rathfam, ein Befet in umgefehrtem Ginne ju machen, ein Befes, Das Die Blaubiger befondere begunftigte? Ebenfowenig, benn die Intereffen der Glaubiger und der Schuldner find im Allgemeinen nicht entgegengefest, ber Gine fann feine Rechnung nicht ohne ben Undern finden. Run fagt man, Die Ranionalbant habe dazu beigetragen, daß mir wohlfeiles Geld erhielten. Diefen Cap unterichreibe ich, aber ich fepe den andern baneben, bag ber Binofuß ber Banf badurch, bag er im Reglemente bestimmt ift, unter Umftanden ein hoberer fein wird, ale er nach den natürlichen Berfehreverhaliniffen fein follte. Diefes Runfteln, diefes Reglementiren in Geldverhaltniffen ift nicht gut. Es gibt ba nur zwei Elemente, welche entscheiden, das Angebot und das Bedursniß, und je schneller wir es anerkennen, je vollftandiger wir auf die Pratenfion, alles von der Rathstube aus schulmeistern zu wollen, verzichten, besto ichneller werden die vorhandenen Uebelstände verschwinden. besto schneller werden die vorhandenen Uebelplande verschwinden. Es gab eine Zeit in unserm Kanton, wo man glaubte, jeder Zins sei unerlaubt, weil es in der Bibel heiße, man dürse nicht Geld auf Zins ausleihen. Was war die Folge? Daß im 14. und 15. Jahrhundert ein ungeheurer Wucher einriß, daß man bis auf 40–50 % Zins forderte, mahrend man doch in Kalisonnien mit 30 % verlied nimmt. In der Folge wurden Wuchergesetze erlassen, die bis in das vorige Jahrhundert bestanden. Was sagt man jest darüber? Alle, die üben aus onle standen. Bas fagt man jest darüber? Alle, die über nationals benomische Berhaltniffe nachdenfen, fagen, die Regierung folle Die Sache geben laffen, je weniger fie eingreife, besto weniger Bucher werde bestehen. Sogar über ben Rornwucher hat das Urtheil sich geandert und die Nationalofonomen bezeichnen es als ein Borurtheil, wenn man Leute, Die fich mit Dem Betreibehandel befaffen, mit einem gewiffen Mittrauen anfteht. Wenn man den Sandel erschwert, jo fann ibn allerdings die Regierung führen, aber fie führt ibn ichlecht, wie alle abnlichen Geschäfte. 3d tomme alfo ju dem Sage: lagt die Brivaten machen, mas ihnen gebort und Die Obrigfeit, mas ihr gehört! Es wird immer geflagt, es gehe langfam mit den Staarogeichaften, eine Menge Befete, Die erlaffen werden follten, feien noch nicht erlassen. Es ist gewiß viel Begrundetes daran, aber ich bitte benjenigen, welcher es behauptet, ju sagen, ob Zemand mit Grund einem einzigen Mitgliede der Regierung den Borwut machen fonne, daß es zu wenig arbeite. Gie arbeiten vielleicht zum Theile mehr, als fie follten, aber mas arbeiten fie? Gie befaffen fich mit einer Menge Geschäfte, mit benen fie fich nicht befaffen follten, bann bleiben andere liegen. Es mare eine fehr verftandige Maxime, wenn man einmal Rachschau in unferm Rorbe halten und aus bemfelben entfernen murde, mas nicht darein gehört; nicht um die Zeit jum Spaziren ju ver-wenden, es gibt Underes ju thun. Laffe man und die Polizei handhaben, ftatt den Banquier ju fpielen. Reben den angeführten Grunden find aber noch andere, Die ich weniger gerne berühre, die ich aber bennoch berühren will, ohne Jemanden du Eiwelches Migirauen ift offenbar bas Sauptmotiv, welches fich gegen das Brojeft der Regierung geliend macht, indem man furchtet, bei einer Brivatbant mochte fich eine viel egoistischere Tendeng geltend machen, ale bei einer Staatebant, oder wie man fagte, es mochte aus einem gemeinnugigen Juftitute ein eigennüßiges werden. 3ch gebe gu, daß die Behörden in den Geschäften eiwas anderes verfahren werden als Privatperfonen, indeffen erlaube ich mir nur im Borbeigeben

Folgendes anzudeuten. 3ch bemerfte bereits, bag auch in Burich und Bafel Brivatbanten beftehen. Saben Sie gehört, daß man bort ben Leuten die Saut über Die Dhren abzieht? Es ift eine durchaus unbegrundete Borausfepung, daß eine Brivatbanf Die Leute nach Belieben aussaugen fonne. Es hat alles fein Maak, auch ber Brivatbanquier fann Die Forderungen nicht höher schrauben, als die Leute gezwungen find, zu ihm zu gehen, und auch der Egvismus hat feine Grenzen. Man berief fich ferner auf die Diefte, welche die Rantonalbant im Jahre 1848 leiftete. Ich anerfenne fie, aber es ift nicht richtig, wenn man porausiest, daß dem gande nicht der gleiche Dienft durch eine Brivatbanf geleistet worden mare. 3ch mill zwei Beispiele dafür anführen. 3m Jahre 1848 war in Zurtch die gleiche Krifis eingetreten wie bier, und die Herren werden fich erinnern, bag dem boritgen Sandeloftande burch die Brivaibant ber namliche Dienit geleiftet wurde, allerdings mit eigenen Opfern. Raum hatte die Rrifte fich angefündigt, fo bezog die Banf große Summen aus dem Austande. Sat fie babei unverfichtig gehandelt? Durchaus nicht, Die Berwaltung Dachte, Die Leute werden fich an den Dienft, den ihnen die Banf erweife, fpater noch lang erinnern; und fie taufchte fich nicht, Die Opfer murben wieder eingebracht. Das andere Beifpiel befchlagt Basel, wo die Krifis viel furchtbarer war, als in irgend einer andern Stadt der Schweiz, obschon es relativ mahrscheinlich die reichste Stadt auf dem Erdboden ift. Das wissen wahrs scheinlich unfere Sandelsmanner auch, daß man reich an Ra. pitalien fein und doch in Die bitterfe Bertegenheit fommen fann Bafel hatte gur Beit der damaligen Rrifis fur ungefahr 10 Millionen Bechfel ausgestellt, die alle von einem Lag jum andern Dafelbft jum Ginfaffiren hatten eintreffen fonnen; es gab baber einen Moment in Bafel, wo Die angefehenften, affreditiften Saufer ben Moment vorfehen fonnten, ihre Romptoire schließen ju muffen. Bas thaten fie? Gie bilben einen Rreditverein, in welchem 20 30 der angesehenften Saufer reprafenitt waren, und beichließen : es mag treffen , wen es will, fo wird der erfte einlangende Bechfel aus der gemeinschaftlichen Raffe bezahlt. Was gefchah? Man fam gar nicht in ben Fall, davon Gebrauch zu machen, fein Saus fallirte. Richt die Regierung hat bas gethan, fondern Die Brivaten; bas war das Werf eines verftandigen Egotomus im Gegenfage berühren, welches fich auch auf Dietrauen, auf die Furcht vor bem politifchen Ginfluge einer Brivatbant ftupt, indem man beforgt, es mochte eine gemiffe Rlaffe von Rapitatiften gu fehr fich bei ben Aftien betheiligen und unter Umftanden einen nachtheitigen Ginfluß Dadurch ausüben. Es ift eine fonderbare Cache, daß man ben gleichen Leuten ben Bormurf macht: ftatt euer Geld im Lande anzulegen, geht ihr damit nach Ralisfornien, nach Defterreich! Run fame eine Gelegenheit, wo fie ihr Geld im Laude anlegen konnten, und jest fagt man: nur nicht diefen Kapitaliften Gelegenheit gegeben, ihr Geld da ju plaziren, sonft benugen fie es zu politischem Einfluße! Das Gine oder Undere muß man fallen laffen: entweder hat man ju wunfden, daß die Leute ihr Rapital im Lande behalten, und dann follte man ihnen danfbar fein, wenn fie es hier anlegen; oder man findet, es fei nicht wunschenswerth, daß fie es im Lande anlegen, bann bitte ich, ihnen feinen Borwurf ju machen, wenn das Geld nach Ralifornien spagirt. Der eine oder der andere Borwurf ift übel angebracht. Aber ich bin gar nicht der Meinung, daß die Kapitalisten feinen Borwurf verdienen, ich mache ihnen ben Botwurf, bas fie ju wenig ihr Geld im Lande anlegen; ich munfche, daß es funftig mehr geschehe. 3ch will nicht einmal so weit gehen und behaupten, daß nie mit dem Gelbe ein fchlimmer Ginfluß ausgeubt worden fei; aber moher fommt bas? Aus einem gang einfachen Grunde, ber zeigt, bag bas Berhaltniß umgefehrt werben foll: weil wir hier fein fremdes Rapital haben, darum macht das einheimis fche das Gefet. Jest will man verhindern, daß von außen auch Geld hereinströmt Gerade um dies ju fordern, um bas fremde Rapital herbeizuloden und dem einheimischen die ausfchließliche Berrichaft ju nehmen, muffen wir folche Inftitute errichten. 3ch bin vollfommen überzeugt, bag der Borfchlag bes Regierungerathes fehr gut ift und bag eine Privatbank bem Lande viel größere Dienfte leiften wird, als eine Staatsbant. Das wird Riemand bestreiten, daß die Berhaltniffe gegenwärtig gang andere beschaffen find, ale früher. In frühern Beiten war bas größte Kapital in unbeweglichen Gutern angelegt, in neuerer Zeit murde ein ungeheures Rapital in Beweglichkeiten Man fann fich einen Begriff bavon machen, wenn Sie bedenfen, daß in England allein ungefahr 7000 Dillionen, in Franfreich beiläufig 5000 Millionen, in Nordamerifa ebensoviel in Eisenbahnen angelegt find. Das Unbewegliche bleibt fich ungefähr gleich, das Bewegliche vermehrt lich fortwarend. Welche Erscheinung tritt infolge deffen hervor? Das Bedurfsniß ungeheurer Beweglichkeit im Geldverkehre. Man will nicht mehr Dbligationen auf drei oder feche Monate, nicht mehr Titel, die aufaufunden find, nicht einmal Titel, die auf den perfonlichen Glaubiger lauten, fondern Aftien, Titel, die zu jeder Stunde umgefest werden fonnen. Dieß auf der einen Seite, aber welches Bedurfniß gibt fich auf der andern Seite fund? Der Grundbefit hat bae Bedurfniß nach festem, nicht leicht abfundbarem Gelbe; früher hatten wir das Institut Der Gultbriefe. Wie laßt fich nun die Differen, beider Berhaltniffe ausgleichen? Es scheint Ginem fast nicht möglich, und roch ift es möglich. Wir haben einen gewaltigen Schritt bagu gethan turch die Ginführung der Unnut aten. Gind Diefe nicht eine Urt unauffundbares Rapital? Aber mer fann auf Unnuitaten Geld leihen? fann es der einzelne Partifular? Sehr fetten, dagegen fann es eine Befellschaft, eine Banf; und gerade um biefes doppelte Bedürfniß einerfeits von abfolut beweglichem Rapital für den Gläubiger, andererfeits von festem, unbeweg. lichem für den Schuldner zu befriedigen , fage ich: lagt die Brivaten einige Millionen in die Bant legen, der Rapitalift befommt für feine Ginlage einen Aftienschein, ben er beliebig von Sand ju Sand verfauft, aber die Banf fann dann ihre Belder bei dem Grundeigenthumer auf Unnuitaten anlegen. Das ift nach meinem Dafurhalten ein Bedurfniß fur unfern Ranton, bas wir schlechteidings nicht abweisen fonnen; wir muffen unfere Beldverhaltniffe auf Diefen Boden ftellen und das geschieht durch eine- Sypothefarbant. Um diese wirtsam in's Leben ju führen, haben wir das Bedurfniß, den größern Theil bes Rapitals der Kantonalbanf von biefer auf Die Sypothefarfaffe überzutragen. Dann haben Gie ein richtiges Berhalinig zwischen dem Grundbefige und dem Glaubiger, jener befommt das Belt, ber Glaubiger aber erhalt feinen Tiel in einer Form, daß er benfelben jeden Augenblid verwerthen fann. Wenn er nicht fagen fann, welches Unterpfand auf feinen Titel lautet, fo fann er fagen: ich habe einen Schein, für welchen die Besamtibeit ber Unterpfander der Gefellichaft haftet. Laffen Gie aber auch der Bant fur Sandel und Induftrie Die ihren Intereffen angemeffene Stellung, damit fie ben Berfehr Des beweglichen Rapitale vermitteln fonne. Der Berr Finangbireftor erinnerte bereits baran, mie unverhalt. nismäßig flein im Bergieich der von der juraffifchen Uhreninduftrie in Unfpruch genommenen Summe deren Beiheiligung bei der Kantonalbank ift, daß fich die dortigen Induftriellen nach Reuenburg und La Chaur de-Fonde wenden, weil ihnen ein Institut fehlt, das der Beweglichfeit ihres Berfehrs entspricht. Durch Ginrichtung einer Privatbanf wird auch die Betheiligung Des Jura eine weit lebhaftere werden. Dan verwechele alfo die Intereffen des Grundbefiges nicht mit dens jenigen des handels und der Industrie; Diefe beiden Zweige haben einen gang verfdiedenen 3med, eine gang verfchiedene Ratur und erfordern eine gang verschiedene Organisation. Was regulirt die Kreditverhaltniffe bei der Hopothefarbanf — Das Individuum? Rein, von der Person redet man nicht, nur von der Sache. Bei der Handelsbant ift gang das Umgefehrte ber Rall, bort ift die Person Alles. Scheiden Sie Diefe Inftitute daher auseinander, machen Sie eine rechte Sypothefarbanf fur ben Grundbefit und verlangen Sie bafur die zwei Millionen, welche durch die Umwandlung der Rantonalbank verfügbar werben, aber laffen Sie fur den Sandel und die Induftrie ebenfalls eine Bant einrichten, die ihren Intereffen entspricht. Ich stimme baher mit voller Ueberzeugung jum Untrage ber Regierung.

Berr Berichterstatter. Der Berr Prafibent bes Regierungerathes hat mich der Dube enthoben, einen langen Schlugrapport zu halten, indem er die gegen den Entwurf gefallenen Einwendungen fo schlagend widerlegte, daß mich bunft, es muffe Jedermann davon überzeugt fein. Es wurden gegen ben Entwurf feine Grunde angeführt, Die nicht ichon im Regierungerathe berührt worden waren. Serr Matthye glaubt, durch eine Revifton der Bantgesete und Aufftellung einer Bantfommission die bieherigen Uebelftande beseitigen zu tonnen. Indeffen läßt fich nicht verfennen, daß auch die Stellung einer Bantfommiffion, die immerhin unter der Aufficht der Staats. verwaltung ftande, nicht die Freiheit der Bewegung juließe, wie bei einer freien Bankverwaltung. Schon bas Intereffe ber Mitglieder ift ein gang anderes, als wenn fie Repräsentanten einer bei dem Inftitute betheiligten Gefellschaft find. Bir glaubten anfänglich, es ließe fich auf dem Wege einer folden Reorganisation der Zwed erreichen, allein die vom Berrn Bankbirestor dagegen angeführten Grunde überzeugten uns von der Unzulänglichseit der Maßregel. Ein besonderes Gewicht ist dabei auf die Errichtung von Filialen zu legen, welche den Staat in große Berlegenheit bringen fann, weil feine Sulfemittel nicht hinreichen, mahrend eine Privatgefellschaft eber im Falle ift, Die vorhandenen Bedurfniffe berudfichtigen gu fonnen. Schon im Januar legthin langte eine Borftellung von Sandels. baufern in Burgdorf ein mit dem Gefuche, ber Staat mochte fich bei der Errichtung von Brivatbanten durch Uebernahme Des gehnten Theile der Afrien beiheiligen. herrn Gfeller mochte ich bemeifen, daß er feiner Beit, ale ein Kreisschreiben an Sachverständige in allen Landestheilen erlaffen murde, der 3dee einer Umwandlung ber Kantonalbant mehr entgegenfam, als es heute der Fall ift, indem er damale fich einverftanden erflarie, fofern nicht Die Organifation ber Staatsbant vereinfacht werden fonne. Es ift namentlich ber Jura, welcher die Frage entschieden im Sinne des vorliegenden Projeftes gelost ju Rach meiner Ueberzeugung werden wir es sehen wünscht. feinedwege ju bereuen haben, wenn die Reform nach bem Untrage Des Regierungerathes durchgeführt wird, das Refultat wird fich im Erfolge zeigen und das Land fich wohl bei der neuen Einrichtung befinden. Bon einer neuen Untersuchung verspreche ich mir nicht viel, da die Frage nach allen Seiten grandlich gepruft murbe. 3ch empfehle Ihnen Daber wiederholt das Einmeten und die ariffelweife Berathung.

#### Abstimmung:

Für	das	Gintret	en ir	1 die P	Berathung de	es Entwurfe	8
•						49	Stimmen.
Dag	jegen				N. 12	70	"
Fur	den	Untrag	des	Herrn	Gfeller.	52	"
"	"	"	"	"	Marthys	70	v

Bortrag bes Regierungsrathes und ber Finangsbireftion über die Borfiellung mehrerer handelshäuser von Burgdorf, betreffend die Betheiligung des Staates bei einer baselbit zu errichtenden Privatbank, mit dem Antrage, den befinitiven Enticheid über diesen Gegenstand zu verschieben, bis das Prinzip, nach welchem die Kantonalbank reorganisirt werden soll, vom Großen Nathe entichieden ift. Dieser Untrag wird vom Herrn Finanzdirektor mit Ruckficht auf den soeben gefaßten Beschluß des Großen Nathes empsohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungerathes über bie provisorisch in Kraft gesetzen Regiemente vom 12. Mai abbin, betreffend bas Führers und Kutscherwesen in ben Amtsbezirfen Interlasen, Oberhaste, Thun und Frutigen, mit bem Antrage, ber Große Rath möchte biesen Reglementen seine Genehmigung ertheilen.

Berr Brafident des Regierungerathes, ale Berichterftat-Der Regierungerath hat unterm 12. Mai abhin ein Ruticher- und Führerreglement für die Amtebegirte Interlafen, Dberhable, Frutigen und Thun erlaffen und auf den 1. Juni unter Borbehalt ber Benehmigung des Großen Rathes auf eine Brobezeit von zwei Jahren provisorisch in Kraft erklart. Die Aufstellung folder Reglemente hatte fich feit einer Reihe von Sahren als Bedurfniß erwiesen und noch mein Borganger befaßte fich mit ben erften Borarbeiten bagu. Dieg in Bezug auf den Borwurf, als ware die Sache überfturzt worden, nichts weniger als das. Es wurde fogar eine Berfammlung von Rutichern, Ruhrern, Gaftwirthen und Benfionehaltern verans ftaltet, weil man glaubte, fie feien in ber Lage, am beften über folche Berhaltniffe Ausfunft ju geben. Es zeigten fich jedoch bei der Entwerfung der Reglemente in mehrfacher Begiehung Schwierigfeiten, vorerft bezüglich der Redation, welche im Anfang febr weitläufig und verworren ausfiel; durch Abfurgung und Bereinfachung wurde dieser Uebelftand beseitigt. Eine andere Schwierigfeit lag in der Aufstellung von Strafbestimmungen, ohne welche man die Reglemente für illusorisch betrachtete. Man wollte für die Erledigung der einschlagenden Streitigfeiten ein eigenes Prozegverfahren aufstellen; bag aber Die Regierung fehr ungerne jum lettern handbot, ift begreifilch. Die Behörde ging babei von ber Ansicht aus, es fei nicht nothwendig, unfer Civilprozeß forge bafur, bag auch berartige Streitigfeiten furg erledigt werden fonnen, indem er dem Richter Die Befugniß einraumt, Die Friften bis auf 24 Stunden hets abzusehen; bei verftandiger Unwendung Des Beseges werbe fic Die Sache fchon machen. Gine andere Schwierigfeit bestand barin, daß die Aufftellung der Reglemente im Frühling ftattfand, und ber Regierungerath mußte fehr wohl, daß er feine Befugniß habe, Strafbestimmungen aufzustellen, fondern daß diefes Sache Des Broßen Rathes fei. Die Strafbestimmungen Des Gewerbs gefenes genugen nicht, und ber Regierungerath beschrantte nich barauf, fo einfache Borfchriften als möglich aufzustellen, webei Die Canttion Des Großen Rathes vorbehalten murbe Wenn man mich fruge, ob bie Reglemente, wie fie vorliegen, gang befonders zwedmäßig eingerichtet feien, fo murde ich antworten: ich weiß es nicht, aber ich habe Denjenigen nicht angetroffen, welcher mir mehr hatte fagen konnen, ale ich und meine Berren Rollegen in der Cache paffend fanden. Bir muffen zuerft Erfahrungen machen, und man fann hier mit Grund fagen: Diejenigen, welche bie Berfügung des Regierungerathes angreifen, greifen fie ohne Sachkenntniß an, und Diejenigen, welche fie vertheidigen, haben wenig Cachfenntniß. Daher schlägt ber Regierungerath Ihnen vor, Die Reglemente fur Die Brobe. zeit von zwei Jahren zu genehmigen. Rach dem Reglemente hatten die Führer sich zu versammeln, einen Obmann zu mahlen und eine Brufung zu bestehen, bevor ihnen das Führerbüchlein zugestellt wird; ebenso die Kutscher. Wie bedeutend der Berkehr ber lettern ift, mogen Sie einer Notiz des Regierungsstatt. haltere von Interlaten entnehmen, nach welcher fur Diefes Jahr Dafelbst nicht weniger als 65 Rutscher mit 52 Zweisvannern und 53 Einspännern angeschrieben waren, so daß fie nach und nach eine eigene Rlaffe der Bevolterung bilden. Rach biefen Erlauterungen trage ich ehrerbietig darauf an, der Große Rath mochte den fraglichen Reglementen feine Genehmigung ertheilen, nicht befinitiv, fondern auf eine Brobezeit von zwei Sahren bis 1. Juni 1858.

Sicharner zu Kehrsat municht barüber Ausfunft zu erhalten, ob nicht ber Bundesrath in letter Zeit bezüglich berartiger Reglemente Beschluffe gefaßt habe, welche auch bie vorliegenden zwei Reglemente betreffen.

Der herr Berichterftatter bemerkt, daß die Berfügungen bes Bundesrathes Reglemente anderer Rantone betreffen.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Einfprache burch bas handmehr genehmigt.

#### Bortrage der Baubireftion.

1) Betreffend bie Verfetung ber Ravalleriefaferne in Bern,

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion folgende Antrage:

a. Die Magregeln des Regierungerathes wegen Berfetung der Kavalleriefaferne jum Aarbergerthor, mit Anbau, Erhohung der Stodwerfe und Bergroßerung der Fenfter 2c., find genehmigt

b. Für Diefen Neubau nach dem vorliegenden Plane werden Fr. 85,000 bewilligt, welche aus der Entschäbigung der

Centralbahngefellschaft zu bestreiten find.

c. Bon den Mehrtosten, insoweit sie den fünftigen Mehrwerth des Gebäudes übersteigen und zu Gunften der dritten schweizerischen Industrieausstellung verausgabt werden, hat die Kommission derselben Fr. 15,000 zu übernehmen.

Dahler, Direktor ber öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Borichlag mit Rudssicht auf einen
frühern Beschluß des Großen Rathes, wodurch der Centralbahngesellschaft die durch den Bau der Sisenbahn nöthig gewordene Bersegung der Kavalleriekaferne bewilligt wurde, sowie
mit Hinweisung auf den Zwed des Gebäudes, dessen Kosten
auf 100,000 Fr. veranschlagt sind.

Der Untrag des Regierungerathes wird ohne Eine fprache durch das Sandmehr genehmigt.

- 2) Der Gemeinde St. Immer wird gegen mehrere Partikularen, die sich weigern, das zu einer Straßenkorrektion nöthige Land gegen Entschädigung abzutreten, das Erpropriationerecht ohne Einsprache durch das Handmehr ertheilt.
- 3) In Betreff ber Rorreftion ber Strafe von St. Immer nach Sonviller ftellt ber Regierungerath in Uebereinsftimmung mit ber Baudireftion folgende Antrage:
  - a, Die St. Immerthalftraße zwischen St. Immer und Sonviller ift nach dem Blane und Devis des Herrn Ingenieur Byttenbach mit einer Fahrbahnbreite von 20' und einer Krondrette von 23' neu zu erbauen, wofür Fr. 120,000 und pro 1856 Fr. 20,000 bewilligt werden.

Fr. 120,000 und pro 1856 Fr. 20,000 bewilligt merben. b. Allfallig anzulegende Trottoirs haben Die betreffenden Gemeinden in ihren Roften zu erstellen und funftig zu

unterhalten.

- c. Der Baubirektion wird für diefen Straßenbau, sowie für die Anlage der nöthigen Riesgruben in den von der Straße berührten Grundftuden, und den Gemeinden St. Immer und Sonviller für die Anlage von Troitoirs das Erpropriationsrecht ertheilt, alles nach Maßgabe der Plane.
- d. Die Baudireftion wird ermachtigt, fleinere im Intereffe bes Baues liegende Abanderungen von fich aus anzuordnen.

Der Herr Berichterstattet empfiehlt auch biefen Borfchlag mit Hinweisung auf ben lebhaften Berkehr bes St. Immerthales infolge ber bortigen Industrie und auf ben Umstand, daß fur die fragliche Landesgegend verhältnismäßig noch
wenig verwendet worden fet.

Ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt.

4) Der Regierungerath und die Baudireftion stellen den Antrag, ber Große Rath möchte für Umwandlung der Schloßscheuer von Thun in ein Wohngebaude einen Rredit von Kr. 18,000 bewilligen.

Der herr Berichterstatter hebt zu Unterstügung bes Antrages die schöne Lage des Gebäudes und bessen Beschaffensbeit hervor, welche die Einrichtung zweier schönen Wohnungen mit je seche Zimmern und Dependenzen möglich mache. Der Kredit selbst fällt auf das gewöhnliche Budget und soll je nach bem Fortgang des Baues verwentet werden.

Auch Diefer Untrag wird ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Auf ben Antrag des Brafidiums wird zu mehrerer Forderung der Geschäfte beschloffen, von morgen an die Siguns gen um 7 Ubr Morgens zu beginnen.

Schluß ber Sigung: 21/2 Uhr Rachmittags.

1.2.2.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

#### Bierte Gigung.

Donnerstag ben 26. Juni 1856, Morgens um 7 Uhr.

Brafibent: Berr Dberft Rurg.

Rach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Balsiger, Bühlmann, Clemençon, Imobersteg, Mauerhofer, Moser, Gottlieb; Müller, Argt; Rat, Roth in Niederbipp, Schären in Stegen, Schmid, Seßler, Siegenthaler, v. Steiger, Wagner und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Baischelet, Berbier, Biedermann, Bisius, Botteron, Brunner, Bürst in Rychigen, Buri, Nislaus; Büsberger, Carrel, Carlin, Eggimann, v. Erlack, Fischer, Friedli, v. Graffenried, Gygar, Hennemann, Herren, Imhoof, Friedenstichter; Jos, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Krebs in Iwann, Krebs in Albligen, Kung, Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lempen, Lenz, Masel, Mathys, Mischler, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Müller in Hoswyl, v. Muralt, Deuvray, Dtth, Probs, Reber, Rebmann, Reichenbach, Köthlisberger, Haat; Kohlsberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahli, Johann; Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Schären in Spiez, Scholer, Seiler, Sterchi, Stettler, Streit, Benedist; Studer, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Dießbach, Wirth und Wißler.

Das Protofoll ber letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Gefetes - Entwurf

über bie

Setundarichulen bes Rantons Bern.

(3weite Berathung.)

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorigen Session, Seite 87 ff, 120 ff.)

Auf ben Antrag bes Prafibiums wird biefer Gesetentwurf abschnittweise behandelt, nachdem das Eintreten ohne Einsprache beschloffen worden ift.

Dr. Lehmann, Erziehungsbireftor, als Berichterstatter. Bei bem Drange ber Geschäfte in dieser Sigung, bei der sehr beschränften Zeit, welche dem Großen Rathe zur Erledigung ber wichtigsten derselben zugemessen ist, sodann auch weil der vorliegende Gesegentwurf, sowie derjenige über die Kantonssschulen, sozusagen unverändert aus der ersten Berathung hersvorgegangen, und da feine Vorstellungen in Betreff derselben seither eingelangt sind, darf ich es sast nicht wagen, in nähere Erörterungen darüber einzutreten, und will daher gewärtigen, ob Ausschluss verlangt oder Abanderungsantrage gestellt werden.

Die \$\$ 1-10 werden ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

#### SS 11-14.

Herr Berichterstatter. Hier bin ich so frei, zwei Abanberungen vorzuschlagen. Borerst ist die Schlußstelle des \$13, welche also lautet: "oder vier halbe Freistellen zu errichten" — durch folgende Stelle zu ersetzen: "wenigstens zwei ganze Freistellen zu errichten, welche jedoch auch als halbe oder Biertelsfreistellen vergeben werden fönnen." Sodann sind im zweiten Alinea des \$14 die Worte "der Schulfasse" zu ersetzen durch: "des Schulsonds." Es wird ohnehin schwer sein, die Schulguter zu äufnen.

Mit diesen Abanderungen werden die \$\$ 11-14 ohne Einsprache genehmigt.

§§ 15—23.

Dhne Ginfprache genehmigt.

### ss 24-26.

Herr Berichterstatter. Ich mochte nur bei § 26 bie Aufnahme folgender Erganzung beantragen: "Auf diesen Tag sind sammtliche Lehrerstellen an den Sekundarschulen, Progymnasien und Kollegien vakant erklatt."

Mit biefer Erganzung werden die \$\$ 24-26 durch bas Sandmehr genehmigt; ebenfo der Eingang des Gefetes.

Bufate merben nicht beantragt.

## Gesetsentwurf

über die

Rantonefchulen bee Rantone Bern. (Zweite Berathung.)

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorigen Seffion, Seite 94 ff., 121.)

Das Eintreten und die abschnittweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Sandmehr beschloffen,

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

SS 5-7.

Dhne Ginfprache genehmigt.

SS 8-11.

Revel macht barauf aufmertsam, bag bei § 11 ftatt bes § 19 bes Sefundarschulgeseges ber § 20 beffelben gitirt werden foll.

Mit dieser Modifikation, welche der Herr Berichters ftatter als erheblich zugibt, werden die \$\$ 8-11 durch das Handmehr genehmigt.

SS 12-17.

Dhne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

#### SS 18-20.

Herr Berichterstatter. Ich stelle den Antrag, bei § 20 folgende Erganzung aufzunehmen: "Auf Diefen- Tag sind sämmiliche Lehrerstellen am bobern Gymnasium in Bern vakant erklätt."

Barrat, Man wirft uns Juraffiern als Nachbarn Franfreichs vor, unsere Tendenz ziele dorthin. Es mag hierin etwas Wahres liegen, aber man muß diese Thatsache der Stellung zuschreiben, die uns durch diese Bersammlung angewiesen ift; bennoch fann ich Sie auch versichern, bag wir nie mehr Berner waren als im Jahre 1854, als man, jur Zeit ber Reorganisation bes Kollegiums von Bruntrut, uns ben Beweis leiftete, daß man die in der Bereinigungeafte enthals tene Bestimmung noch achte, nach welcher uns das Recht einer speziellen öffentlichen Bildungsanstalt zugesichert ift. Der in Berathung liegende § 19 enthält zwei Zeilen, deren Streichung ich verlangen möchte; es find die zwei legten des Baragraphen, welche die gange vor zwei Jahren vorgenommene Reorganisation unfere Kollegiume vernichten. Es ift fein Grund Dagu porhanden, ju gerftoren, mas damals gef baffen murde, und ber herr Erziehungedireftor gibt felbit gu, daß es fehr weniger Aenderungen am fatholifchen Rollegium in Bruntrut bedarf, um daraus eine Rantonsichule ju gestalten, welche ihre Boglinge jum Gineriet in Das Polytechnifum vorberiten fann. feinem Berichte vom November vorigen Jahres an ben Res gierungsrath fprach er fich über bas Rollegium in Bruntrut folgendermaßen aus: "Für Bruntfut durften Die Mehrfosten nicht erheblich fein, da schon feit 1854 den Lehrern Benfionen in Aussicht gestellt maren, und die bedeutende Bahl der gegenwartigen Lehrer bei gehöriger Bertheilung ber Facher mahr-fcheinlich genugen fann." Es ift baber nicht einzusehen, warum das Kollegium in Pruntrut nicht in feinem gegenwärtigen Buftande belaffen wird. Niemand beflagt fich über diefe Anftalt, Jedermann ift mit derfelben zufrieden. Man schiefe und 30-40-50 protestantische Zöglinge nach Bruntrut, wir nehmen sie gerne auf; wir hatten immer Protestanten an unserer

Anstalt; wir hatten an berfelben Juden, wir wurden den Sohn bes Sultans aufnehmen, wenn er fame, weil wir duldsam sind. Noch lieber sehen wir dort Christen, unsere Mitburger und unsere Freunde. Wenn Sie diese Zuneigung zu Frankreich aus dem Jura entsernen wollen, so ist das beste Mittel, dahin zu gelangen, gegeben in der Aufrechthaltung unserer Anstalt in ihrem gegenwärtigen Bestande und in der Achtung vor der Bereinigungsurfunde, indem man die letzten Zeilen des § 19 streicht. Wenn Sie anders handeln, so werden unsere Kinder einst die verhängnisvolle Stunde verdammen, in welcher ihre Bäter Berner wurden. Denken Sie daran, meine Herren, das Recht des Stärkern ist nicht immer das beste.

herr Berichterstatter. Wenn ich herrn Parrat recht verftanden habe, fo will er folgende Stelle des § 19 ftreichen: nebenso das Defret vom 4. Dezember 1844 fo weit es auf bas Rollegium von Bruntrut Be ug hat." Er ftust fich barauf, man habe ju Bruntrut, mas man nothig habe, und man folle Die Unftalt laffen, wie fie ift. 3ch glaube, er fommt mit feiner Reflamation entichieden ju fpat; er hatte fie bei der Berathung Des Organifationegefebes, jedenfalls bei einem frühern Baragraphen diefes Gefeges geltend machen follen. Der \$ 19 ift nur eine Konfequeng fruherer Bestimmungen, indem das Defret von 1844 schlechterdings nicht bestehen fann, wenn den übrigen Baragraphen dieses Gesets Folge gegeben werden foll. Ich bin aber im Falle, etwas näher auf den Gegenstand einzutreten, um fo mehr, ale Berr Parrat fich Muhe gegeben hatte, im Bura feine Meinung durch die Breffe zu verbreiten. 3ch ver-wundere mich im höchsten Grade, daß er nicht frufer mit feinem Borfchlage auftrat. Herr Barrat gab zu verfteben, man mache im Ranton Bern nur Gintagegefete, erft habe man fur Die Rollegien von Bruntrut und Deloberg Reglemente aufgestellt, infolge welcher die dortigen Lehranstalten gediehen waren. 3ch fann begreifen, daß es herrn Barrat webe thun muß, daß die Rollegien in Bruntrut und Delsberg bei diefem Unlaffe wieder einer Reorganisation unterliegen muffen; er muß dabei Baterschmerzen empfinden, da er am meiften zu der Reorganisation der genannten Unftalten vor zwei Jahren beigetragen hat. Denn mir ift befannt, daß der damalige Erziehungedireftor, Gerr Bandelier, Damit warten wollte bis zu der allgemeinen Reorganifation des Schulmefens, aber er murde gedrangt. 3ch glaube übrigens, Berr Parrat habe weniger Grund als andere Leute, über Gintagegefete zu flagen, besonders im Erziehungs. wefen, da namentlich er einen großen Ginfluß bei dem Wechfel in der Gesetzebung seiner Zeit ausübte. Uebrigens freute es mich, gu seben, daß herr Barrat in seiner Fingschrift ben Zwed der gegenwärtigen Reform anerkannte, aber er fagt, es fit fein Grund dazu vorhanden, es genüge nicht, daß der Zweck ein guter, es muffen dringende Motive jur Bornahme der Reform vorhanden fein. Er beruft fich auf den guten Gang am Kollegium zu Bruntrut, welches icon jest leifte, mas die neue Befeggebung anstrebe, indem den Schulern der Uebertritt in das Bolytechnifum möglich gemacht fei. Wenn biefes ber Kall mare, so ware es fast unbegreiflich, daß man zu Bruntrut, wenn auch nicht, wie er ausstreute, Alles über den Saufen werfen, fondern reorganisiren wollte. herr Barrat will alfo ben gegenwärtigen Buftand beibehalten, bann habe man Ache tung por ber Bereinigungeafte; er wunfcht ferner, baß man Dasjenige, mas man in Bruntrut errichten will, in Reuenstadt errichte, fo daß eine gemiffe Scheu vor einer gemischten Schule dabei im Spiele fein durfte, ungeachtet er heute fagt, man scheue sich nicht davor. Ich glaube nicht, daß es besonderer Duhe bedurfe, die Ginwurfe bes herrn Barrat zu widerlegen, Da er mit benfelben ziemlich einzig bafteht. Sier im Großen Rathe hat fich feine einzige Meinung in Diesem Sinne geltend gemacht, feine einzige Borftellung ift bafur eingelangt; im Gegentheil ich erhielt erft geftern noch ein Schreiben aus bem betreffenden gandestheile, worin man fich auf eine Borft llung Der Société d'émulation beruft, welche gerade Das Begentheil verlangt; und diese Gefellschaft besteht aus den angesehensten Männern beider Barteien im Jura. Allerdings find bringende Motive zu einer Reorganifacion der Lebranftalt in Bruntrut

vorhanden. 3ch appellire an den Großen Rath, ob es Jemanden in ben Sinn gefommen fei, daß man durch diefe Reorganifation in Bruntrut Alles über ben Saufen werfen wolle. Es ift dieß ein unbilliger Borwurf, und ich glaube, Berr Barrat verftehe es beffer ale ich, etwas über ben Saufen gu werfen. 3ch fühle mich gludlich, wenn ich an bestehende Berhaltniffe anknupfen, verbeffern, reformiren fann, und nichte Underes will ich bei Bruntrut; Diefes Bestreben murbe benn auch mundlich und schriftlich von allen Bruntrutern als febr wohlgemeint anerfannt, eben wohlgemeint, weil durchaus nicht richtig ift, daß das Rollegium in Bruntrut bereits fo organifirt fet, daß feine Schuler zum Gintritte in eine polytechnische Schule befähigt waren. Es ift dazu noch Mehreres nothwendig, nas mentlich in Bezug auf Mathematif, neue Sprachen, Zeichnen u. A. Wenn herr Barrat fich auf eine Stelle meines frühern Berichtes berufen hat, fo ift Diefe Stelle immer noch richtig, und er beweist damit nicht, daß feine Behauptung richtig fet. Wenn ich auch in meinem Berichte fagte, bag die Roften ber Reorganifation fur Bruntrut nicht bedeutend fein durften, fo ift das richtig, aber gleichwohl fehlt der dortigen Anstalt fo viel, das fie in die Reorganifation gezogen werden muß. Das ift ein Motiv, ein weiteres besteht darin, daß die Lehranstalt in Bruntrnt sowie Diejenige in Delsberg ber gefetlichen Grund. lage vollständig entbehren. herr Barrat beruft fich auf Gefege, die man por zwei Jahren erlaffen habe. Das ift gang unrichtig. Reglemente bat man Damale erlaffen, nicht Befege, und herr Barrat irrt fich, wenn er meint, daß Diefe Unftalten, geftuti auf diefe Reglemente, auf folider Baffs beruhen. Gie enthalten Bestimmungen, die gang verfaffungewidrig find. Rur der Große Rath fann öffentliche Stellen freiren, Die befoldet find: dort bestimmt fie das Reglement Es find darin aber auch Benfionen ausgefest, fowie Lebenslänglichfeit der Stellen ausgesprochen ift. Es wird fich dann zeigen, wie man über Die Frage Der Lebenslänglichfeit im Großen Rathe Denft, ob der Regierungerath folche Stellen freiren fonne. Das find drei Sauptpunfte, ich fonnte noch mehrere anführen. es liege im hochften Intereffe ber Lehranftalt in Bruntrut, Daß fie auf eine gefegliche Bafis geftellt werde, damit fie nicht jeden Augenblid durch einen Regierungsbeschluß in Frage geftellt werben fonne. Ich will zwar, wie Sie aus dem § 17 Des vorliegenden Befeges feben, den eigenthumlichen Berhaltniffen Des Jara möglichst Rechnung tragen, aber man foll barin nicht zu weit gehen. Aus allen Diesen Grunden halte ich bafür, ber Antrag bes Herrn Barrat fonne nicht genehmigt werden. Mas die Bereinigungeurfunde betrifft, welche er gleichsam als einen Wiich beirachtet, den man nicht achte, fo ift man berselben nicht zu nahe getreten. Auch wird man fich in Bruntrut vor einer gemischten Schule nicht zu fürchten haben, da aus dem reformirten Theile des Jura faum viele Schüler dorthin gehen und fie mahrscheinlich, wie bisher, vorziehen werden, nach Bern oder Reuenburg ju geben; Religionegefahr ift Da nicht vorhanden. Bielleicht fagt man, dann fei feine Rantones fcule im Jura nothig. Die fatholifche Bevolferung ift gable reich genug, um einer folchen Unstalt zu bedurfen, fodann wird es immerhin auch einzelne reformirte Eltern geben, Die ihre Sohne der dortigen Unftalt anvertrauen. 3ch erfuche Sie, geftügt auf das Ungebrachte, den Untrag des herrn Barrat nicht zu genehmigen.

Parrat. Ich habe über ben Bericht bes Herrn Erziehungsdireftors drei Bemerkungen zu machen. Die erste hat
ihren Grund in der Ueberraschung, die mich traf, als ich es
mir zum Borwurf machen hörte, daß ich bisher nicht das Wort
ergriffen habe. Einverstanden mit dem Gesetze in seiner Gesammtheit, hatte ich nur in Bezug auf die zwei letten Zeilen
des § 19 das Wort zu nehmen. Die zweite Bemerkung besteht
darin, daß ich meinen Antrag auf Streichung dieser zwei Zeilen
nicht auf das Reglement von 1854 stüge, woht aber auf das
Gesetz von 1814, welches vom Großen Rathe erlassen wurde,
und dessen Bollziehung mährend zehn Jahren für das Unterrichtswesen am Rollegium in Pruntrut den Berlust einer Summe
von 40,000 Fr. verursachte. Als dritte Bemerkung verlange

ich die Berlefung ber Buschrift bes Gemeinderathes von Bruntrut, weil der Berr Ergiehungedireftor bei Ermahnung ber von der Société d'emulation eingegebenen Borftellung Die erftere mit Stillschweigen überging.

herr Berichterstatter. Bas Die von herrn Barrat angerufene Borftellung betrifft, fo ift fie nicht feit der erften Berathung bes vorliegenden Gefeges, fondern früher eingelangt, und man hat damale bem Großen Rathe davon Renntniß gegeben. Sinfichilich ber erften Bemerfung des herrn Barrat habe ich zu erwiedern, daß ich wohl verstand, daß es fich hier um Beibehaltung des Defretes von 1844 handelt, und dann um die Reglemente von 1854, die ein Ausfluß deffelben fein follten, die es aber nicht find. Das Defret von 1844 feste lediglich eine Summe aus, die fur die betreffenden Anstalten verwendet werden foll, und wenn man behaupten wollte, es fonnen geftupt auf daffelbe folche Reglemente erlaffen werden, fo bemerke ich, daß im Jahre 1846 eine neue Berfaffung ein: geführt wurde, welche in Diefer Beziehung bindende Bestims mungen enthalt. Sollte die Berlefung der ermahnten Borftellung belieben, fo mußte die Distuffion suspendirt werden, um die Borstellung, welche nicht gerade vorliegt, herbeigus schaffen.

#### Abstimmung:

Für die Berlefung ber fraglichen Borftellung Minderheit. Für die unangefochtenen Paragraphen nebst bem Untrage Des herrn Berichterftattere be-Sandmehr. Für ben § 19 nach Antrag bes Regierungs. 81 Stimmen. rathes Fur ben Untrag bee herrn Parrat

Der Eingang bes Gesetzes wird ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Bufage werben nicht beantragt.

Bortrag bes Regierungerathes über Abtretung von Staatseigenthum für den Bau einer katholischen Rirche in Bern,

Die Antrage des Regierungerathes geben dabin:

1) Der fatholischen Bfarrgenoffenschaft in Bern wird bas jogenannte St. Johannfen-Kornhaus und Das übrige jum Bau einer fatholischen Kirche erforderliche Terrain neben dem Ratthaus um Die Summe von Fr. 15,000 abgetreten.

2) Dagegen werden an diese Abtretung folgende Borbehalte und Erlauterungen gefnupft:

a. Die zu erbauende Rirche darf nicht mit dem Chor une mittelbar an die Seitenmauer Des Rathhaufes auftogen, fondern foll stadtaufwarts jenfeits eines neben dem Rathhaufe ju belaffenden Zwifchenraumes aufgeführt

und mit der Façade gegen den lettern gestellt werden; b. bei diesem Zwischenraume werden 18' Breite für einen Andau zu Verkleidung der Rathhausseite, 16' für einen Fahrweg und 12' für ein Trottoir vorbehalten, Dagegen die bis jum obern Ende des St. Johannfen-Rornhaufes verbleibenden 172' fur die Rirche und die Terraffe vor der Façade der fatholifden Pfarrgenoffenschaft überlaffen werden;

der Fahrweg nebst Trottoir ift nach einem ju genehmigenden Plane in ihren Roften auszuführen;

d. bie Terraffe vor ber Rirche wird Gigenthum ber Pfarrgenoffenschaft, foll aber jederzeit offener nicht zu überbauender Raum verbleiben;

werthvolle Gegenstande, welche im Bauplage aufge-funden werben, gehoren bem Staate.

Fueter, Finanzbireftor, als Berichterstatter. Der vor-liegende Gegenstand murbe an drei Direktionen zur Begutach-tung gewiefen, nämlich an die Direktion der Domanen und Forften, an die Baudireftion und an die Finangdireftion. Rach langer und grundlicher Diefussion gab der Regierungerath dem Untrage ber Finangbireftion ben Borgug, indem er benjenigen ber Forft- und Domanendireftion mefentlich modifizirte; infolge beffen übernahm ich es, Ihnen barüber Bericht ju erstatten. Gegen Ende bes vorigen Jahrhunderts brannte bie alte, in ber Nabe des Rathhauses erbaute Mungftatte ab und die Brandstatte blieb feither in dem abscheulichen Buftande, in dem fie fich heute noch befindet. Mus verschiedenen Grunden zeigte Riemand Luft, auf diesem Blape einen Bau aufzuführen. Dehrmals murden Blane ju einer Erweiterung des Rathhaufes entworfen, ohne daß fie jur Ausführung gefommen waren. Run bietet fich eine Gelegenheit dar, Diefen Blat ju verandern, und zwar zu Erstellung eines Wertes, beffen Ausführung für die Stadt und für den Staat ein rühmliches Denkmal wird. Schon seit langerer Zeit beklagte fich die hiefige fatholifche Bevolferung, daß fie in der Ausübung ihres Gottes-Dienstes etwas verfummert sei. In früherer Zeit, als die Ra-tholifen hier noch nicht zahlreich waren, wurde ihnen die frangofische reformirte Rirche gur Benugung eingeraumt, und ber Gotteeblienst beider Konfessionen in berselben gehalten. Benn man fich auch beiderfeits vertrug, so muß ich doch gestehen, daß die Katholifen mit einigem Rechte verlangen, daß man etwas fur ihren Gottesdienst thue, damit fie in den Zeremonien besselben nicht gestört werden; ein solches Begehren ift in unferer Zeit, wo gang andere Begriffe über Tolerang herrschen
als früher, gewiß nicht unbegründer. Ich erklarte mich baher fofort bereit, fo weit ale möglich entgegenzufommen. Die Stadt Bern gahlt nabezu 2000 Ratholifen und es ift anzunehmen, daß bei der fortwährenden Bunahme ber Bevolkerung auch beren Bahl junehmen werde. Das find die Grunde, welche den Regierungerath veranlaßten, der Cache willig Gebor ju ichenken, und dem Begehren der hiefigen fatholischen Bevoltes rung fo viel ale möglich ju entsprechen, obschon fie feine eigentliche Gemeinde bildet. Die Sauptschwierinteit lag in der Bahl Des Bauplages für die neue Rirche, eine Schwierigfeit, welche mit der eigenthumlichen Lage der Stadt jufammenhangt. Rach. dem weder der anfänglich dazu ausermahlte Plat in der Rabe des Bogenschüpengefellschaftshaufes, noch derjenige in der Rahe des Waifenhaufes, noch endlich der Plat, auf wilchem der Baithof jum eidgenöffischen Kreug fteht, als paffend befunden worden, fam man auf die heute vorgeschlagene Stelle, welche alle nothwendigen Bedingungen auf fich vereinigt. Wenn man hier von einem Raufpreife fpricht, so ift die Anforderung Des Staates febr bescheiden. 3ch bin überzeugt, daß das vorhandene Baumaterial an einer Steigerung wenigstens den Breis gelten wurde, welchen die Regierung nun verlangt. Die Finangdirettion hatte ficher, wenn fie ihren Gefühlen hatte folgen wollen, eben fo gerne darauf angetragen, auch diefes noch ju fchenken, aber ich gestehe offen, daß bei mir die Ronfequenzen eines folden Befchluffes den Ausschlag gaben. Es find bier gang besondere Berhaltniffe gu berudfichtigen. Mit bem Bundesfige haben wir auch die Berpflichtung übernommen, loyal für beide Konfessionen zu forgen. Sodann ift ein bedeutender Theil des Rantons fatholifch, feine Abgeordneten muffen fich oft nach Bern begeben, und fonnen baber verlangen, bag man ihnen Brotestanten. Die Direttion der Domanen und Forften wollte im Interesse bes Staates wenigstens den Berth der Grund. fteuerschapung fordern, allein man fand, unter folchen Umftanden fiele alles Berdienft, als wolle man jum Bau einer neuen Kirche helfen, dahin. Unterhandlungen mit dem Bor. ftande ber Rirchenfommiffion hatten bas Resultat, bag berfelbe

bas Opfer bes Staates bantbar anerfennt. Die nabern Bebingungen bes Bauplages murben im fchriftlichen Bortrage des Regierungerathes auseinandergefest Die Raumlichfeit ift mehr als hinreichend, und der Plat hat nebft feiner gunftigen Lage den Borzug, daß die Wohnung des katholischen Pfarrers fich in der Rabe befindet. Die Rirchenvorgefesten werden fich bestreben, einen Bau aufzuführen, ber ihrer Sache Chre macht und ben jegigen Berhaltniffen angemeffen ift. Uebrigens ift für ben endlichen Plan ber Rirche Die Sanftion bes Regierungerathes vorbehalten, welcher nicht ermangeln wird, bem Begenstande feine volle Aufmertfamfeit gu ichenfen. Die Brands affeturanzschapung für die in Frage stehenden Gebäulichseiten beträgt im Ganzen Fr. 26,000, die Grundseuerschapung Fr. 37,000; sie dienten bieher der Postverwaltung als Remise und warsen einen jährlichen Miethzins von Fr. 2300 ab, was zu 4 % fapitalisit ein Kapital von Fr. 57,500 repräsentirt. Diefes Ginfommen wird nun allerdings wefentlich gefchmalert, bagegen find andere fo überwiegende Grunde vorhanden, baß ber Staat nach meinem Dafürhalten ben vorliegenden Beschluß in jeder Beziehung verantworten fann. Man fonnte vielleicht fragen, ob die Stadt Bern nicht auch einen Beitrag dazu leifte. Sie wiffen jeboch, wie die Stadt durch ben Bau bes Bundesrathhaufes belaftet ift, welcher wenigstens zwei Millionen foftet, beren Bine jahrlich einer Summe von Fr. 80,000 gleich fommt, für die man gar nichts erhalt. Dan mußte baher eine neue Telle, die früher nicht bestand, beziehen, fo bag ber Stadt nicht noch neue Opfer jugemuthet werden fonnen. Der Bau ber Rirche felbst hat weder fur den Staat noch fur die Stadt weitere Ausgaben zur Folge, diese werden zum Theil durch Unterstützungen aus fatholischen Ländern gedeckt Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen mit Ueberzeugung den Antrag des Regierungerathes.

Mign, Bigeprafibent bes Regierungerathes. 3ch ftellte fcon im Regierungerathe einen auf Diefe Ungelegenheit bezug. lichen Untrag, allein da er dort in Minderheit blieb, fo glaube ich denfelben hier wieder aufnehmen zu follen, fowohl wegen ber Ratur ber Cache felbft, ale um mich über beffen 3wed auszusprechen. In der That stellte ich im Regierungerathe ben Untrag, Die Regierung mochte Die unentgelbliche Schenfung Des jum Bau einer fatholifchen Pfarrfirche in Bern bestimmten Bebaudes und Terrains empfehlen. Man fann bei Behand. lung diefer Ungelegenheit allerdings von zwei verschiedenen Besichtspunkten ausgehen. Der eine besteht in ber Kesthaltung Des ausschließlich materiellen Gebietes, auf welches fich die Forft. und Domanendireftion ftellte, und in ber Frage, welchen Ruten, welchen Werth man aus der abzutretenden Liegenschaft gieben fonnte, wenn man fie verfaufen murbe, mahrend man fich auf den andern Standpuntt ftellt, wenn man die Frage von ihrem mahren Gesichtepunfte aus behandelt. Stellt man fich auf den Standpunkt des Berfaufers, fo hat man fich allerdings zu fragen, welches nach der Radafterschapung ber Rugen mare, ben man aus bem Gegenstande bei einer Spefulation ziehen könnte. Aber das hieße die Frage von ihrem wahren Standpunfte entfernen. Uebrigens laßt uns diefelbe auch von diesem Gesichtspunfte aus prufen. Der Herr Finanzbireftor gahlte die Grunde auf, welche zu Gunften ber Ersbauung einer fatholischen Kirche fprachen Wirklich ift Bern der Gib der fantonalen und eidgenöffischen Behörden; alle Auslander, welche die Schweiz bereifen, begeben fich hicher; Die Eisenbahn wird einst ihren Zufluß noch bedeutend vermehren; diese Stadt ist auch der Sig von Behörden, die beiden Konfessionen angehören; überdieß hat sie eine zahlreiche katholische Bevölferung, so daß man mit Rudsicht auf das Beispiel fatholischer Bölferschaften, welche den in ihrer Mitte angesessenen Protestanten reformirte Kapellen öffnen, verlangen fann, daß den Katholifen daffelbe Recht eingeraumt werde, D. h. eine fpeziell ihrem Rultus gewidmete Rirche ju befigen, befonders Da es fich um eine Stadt wie Bern handelt. Behandelt man nun die Frage vom Standpunfte ber Domanendireftion aus, fo hat man zu untersuchen, welchen Werth Diefer Blat funftig haben fonne, und mas er dem Staate gegenwartig eintrage.

Bir feben, bag bas fragliche Gebaube gegenwartig ber ebgenöstlischen Boftverwaltung jur Bagenremise bient, wofür ein jährlicher Miethzins bezahlt wird. Sind einmal die Eifen-bahnen im Kantone eingeführt, d. h. in einigen Jahren, fo wird die Eidgenoffenschaft diefer Remise nicht mehr bedurfen, fo daß der daherige Ertrag verschwinden wird. Man fagt wohl, daß man aledann bem Gebaude eine andere Bestimmung geben werde, aber Sie wiffen, daß der Ablagerungsplat der Eifenbahnen fich in der obern Stadt befindet, daß aller Berfehr fich dorthin werfen wird. Wozu will man alsbann Diefe Remife benugen? Denfen Sie, es werde vielleicht ein Grund. befiger Diefen Blag faufen, um auf demfelben Bohnungen ju erbauen? 3ch zweifle baran und glaube, Riemand werde fich bagu verstehen, es sei benn, daß man ihm den Blat unent-geldlich überlaffe. Auch von der Errichtung von Magaginen fann da nicht die Rede fein, weil der Handel sich nicht in der untern Stadt festlegen wird, so daß in einigen Jahren Diefes Terrain einen fehr geringen Werth hat. Wird hingegen Die fatholische Rirche erbaut, fo muß man biefe Gelegenheit jur Bahl eines Bauplages benugen, welcher jur Berfconerung ber Stadt und besonders eines Quartieres beitragen fann, mo man fast feine folche hoffen tonnte. Ueberdieß murde Dadurch der arbeitenden Rlaffe in einem Momente Berdienft gemahrt, wo Alles Arbeit verlangt; es lage ferner barin ein Beweis ber Dutofamfeit, fo daß man fich bei ber gangen Sachlage ju fragen hat, ob man diefe 15,000 Fr. von der fatholifchen Bemeinde fordern folle. Befanntlich bilden die meiften Pfarreien des Rantons Rorporationen, welche Fonds befigen, nicht fo verhalt es fich mit benjenigen, welche aus einer flottanten Bevölferung bestehen. Die fatholische Kirchgenoffenschaft in Bern fann nicht mit benjenigen anderer Ortschaften bes Rantone verglichen werden; die Regierung muß daher in diesem Falle viel freigebiger fein, ale wenn es fich um die Bewilligung eines Beitrages für eine Korporation handelt, welche fcon ein Rirchengut befit Uebrigens regulirt das Gefet Die Berabfolgung von Staatsbeiträgen. Die Frage der Erbauung einer katho-lischen Kirche in Bern muß daher ausnahmsweise behandelt werden, 3n Delsberg z. B. haben Sie eine schone Kapelle für den reformirten Gottestienft, und der Staat int es, der fie dazu hergibt; ebenfo verhalt es fich in Pruntrut; ahnliche Berhaltniffe, finden Gie außerhalb des Rantons in Golothurn, Reuenburg, La Chaur-De fonde; Daffelbe Berhaltniß besteht in Burich, überall handelte man fo, daß man nicht nur den Blag, fondern auch die Bebäulichfeiten gab, und die daberigen Aus. gaben wurden reichlich aufgewogen burch ben Bortheil, welcher Dem Staate daraus erwuchs. Gie feben, daß die Duldfamfeit unferer Beit folche Bortichritte machte, bag man überall in fatholischen Gegenden Kirchen fur die Brotestanten errichtet, wie man benn auch fatholische Rirchen in reformirten gandern baut; ift es bann nicht zwedmäßig, auch für die Stadt Bern fo zu handeln? Berlangt man etwa nur für die fatholischen Bewohner Diefer Stadt eine Rirche? Rein, es handelt fich bier um eine allgemeine Frage der Tolerang, denn Bern ift Bundes. ftadt, es ift ber Sip ber Bundesbehörden, der Aufenthaltsort ber Reprafentanten ber auswartigen Staaten, welche gum Un. terhalte diefer mit großen Opfern verbundenen Pfarret beitragen. Auch die fatholischen Großrathsmitglieder haben Un-fpruch auf die Benugung einer Kirche. Soll man baber nicht auf diese armseligen 15,000 Fr. verzichten, da es sich um einen Aft der Duldsamfeit handelt und die betreffenden Materialien feinen großen Werth fur ben Staat hatten, wenn fie gu einem andern Bwede verfauft werden mußten, mahrend burch unent. geldliche Schenfung des Plages und der Gebäulichfeit für Die geistlichen Bedurfnisse der Korporation und zugleich für die Berschönerung eines Stadttheiles geforgt wird, welcher deren sehr bedarf. Soll der Große Rath nicht lieber auf Diese 15 000 Fr. verzichten, um zu zeigen, daß Bern, eine protestan. tifche Stadt, Das überall andermarts jur Geltung gefommene Bringip ber Dulbfamfeit befennt? Es ift ber Burbe bes Großen Rathes angemeffen, ben Bauplat unentgeldlich abzutreten, wie es auch in Burid, im Ranton Baadt und allenthalben auf eine freigebige und anftandige Beife gefchah. Geftust auf Diefe

Betrachtungen, nehme ich hier ben Untrag wieber auf, welcher im Schoope bes Regierungsrathes nicht die Mehrheit erhalten hat.

Revel. Man hat sich hier auf Gründe der Gerechtigseit und Billigseit zu stüßen, denn der Duldsamkeit ist durch die bereits dem katholischen Kultus eingeräumte Kirche Nechnung getragen; es ist daher gerecht, daß die Regierung hier einige Opfer bringe. Was sind 15,000 Fr. für den Bau einer Kirche in einer Stadt, wie Bern? Ich unterstüße aus allen Kräften den Antrag des Herrn Migy, und ich verwundere mich, daß die katholische Kirchgenossenschaft nicht höhere Anforderungen stellte. Der Herr Finanzdirestor bemerkte, daß die Gemeinde Bern nicht in der Lage sei, einen Beitrag an diesen Bau zu leisten, doch scheint mir, die hiesige Burgergemeinde könnte einen Beitrag dazu leisten, da es sich um eine Verschönerung der Stadt handelt, sie sollte es um so mehr thun, als die Einswohnergemeinde bereits durch den sehr kostspieligen Bau des Bundespalastes überladen ist.

Dieche. Bu jeder Zeit mar der Staat Bern bereit, Die Ausübung der verschiedenen Konfessionen im Kantone zu befchuben, fowie fur deren Bugend gute Schulen ju errichten. Die bieber ber betrachtlichen fatholifchen Bevolferung von Bern eingeraumte frangofische reformirte Rirche entspricht ben Bedurfniffen derfelben nicht mehr. Diefe Rirchgenoffenschaft bestigt nichts als freiwillige Gaben, daber beschränfte fie fich auch auf die Bahl Diefes Bauplages und um nicht mehr Auffebens ju machen. Der Staat gewahrte andern faiholischen Gemeinden fcon Unterftugungen, mabrend Diejenige in Bern nie etwas erhielt, und fie einen Roftenaufwand von 2 - 300,000 Fr. ju tragen hat. 3ch halte daher den Untrag des Berrn Bigeprafibenten des Regierungerathes fur begrundet und weife und empfehle denfelben dem Großen Rathe, welcher fich durch deffen Unnahme den Danf aller Ratholiten Des Rantons erwerben wird, deren Bahl fich auf 50,000 beläuft, sowie benn auch Die eidgenössischen Rathe und die Reprafensanten fremder Staaten Demfelben ihre Unerfennung gollen werden; ebenfo Die biefige Rirchgenoffenschaft. 3ch halte diefe Schenfung fur viel beffer als einen Berfauf an Die fatholifche Gemeinde unter bem Schein eines Gefchenfes; Diefen Schein follte man vermeiben, weil es nicht die Absicht des Staates ift zu verfaufen, foncern zu fchenken. 3ch empfehle daher die gang unenigeloliche Abtretung des Plages an die fatholifthe Gemeinde.

Riggeler. 36 bin fo fret, den Antrag auf unentgelds liche Abiretung ebenfalls ju unterftugen. 3ch meiß zwar febr wohl, daß von Seite Des fatholifchen Rlerus Pratenfionen gemacht werden, die etwas weit geben und die man nicht adoptiren fann; namentlich werden in Schulfachen und in firchlichen Ungelegenheiten haufig Begehren gestellt, Die wenig. ftene mit meinen Unfichten unverträglich find, Es murben Begehren der Intolerang gestellt und man trai ba auf folde ein, wo ich es fehr bedauerte, wie bei der Zertrummerung Des Seminare in Bruntrut. Hier hingegen handelt es fich um einen Fall, ju zeigen, daß man gegen die Ratholifen tolorant ift Es handelt fich um die Abtretung eines Bauplages ju einer Rirche, welchem man einerfeits einen Werth von 36 bis 40,000 Fr. beilegt, wofür aber die Regierung nur Fr. 15,000 fordern will. 3ch glaube, in folchen Dingen folle man nicht marften, fondern das Betreffende unentgeidlich geben und gwar hauptfachlich befihalb, weil ber Staat an andern Drien in folden gallen nicht nur ben Plat hergab, fondern fich beim Bau felbit betheiligte; der Staat Bern unterftupt außerhalb bes Rantons protestantische Gemeinden. Roch mehr: wenn wir den Blat nicht fchenfen, fo fann man lange nachher fagen: ber Blat ift fo viel werth, wir haben denfelben mohlfeil geges ben; man ichatt bas nicht, fondern man wird fagen: wir haben ben Blag bezahlt und zwar fo viel, als man dafür forderte. Man fei Daber tolerant gegen die Katholifen und handle nicht harter gegen fie als gegen Die Brotestanten. Ich ftimme um fo mehr fur unentgelbliche Abtretung, als ich in religiöfen Dingen, wenn von Seite bes Rlerus ju weit gehenbe Braten- fionen gestellt werden, enischieden dagegen bin.

Bernard. 3ch unterstüte den Antrag bes herrn Bige-prafidenten bes Regierungeraibes um fo lieber, als ich hier Bertreter eines gemischten Bezirfes bin. Die Gerren Braopinanten vergeffen nur einen Bunft, daß namlich 86 Gemeinden Des Jura um eine fatholische Kirche in der Bundesftadt petitionirten. Außer den bereits erwähnten Katholifen, welche hier den fatholischen Gottesdienst besuchen, find auch die jungen Militars ju erwähnen. Die Nothwendigfeit Diefes Rirchenbaues ift von Niemanden bestritten. Was die Rauffumme von 15,000 Fr. betrifft, fo halte ich wirflich dafur, die Wurde des Großen Rathes erheifthe, daß man diefe Summe fchenfe. Burde man fich um britthalbhundert Jahre gurudbenten, fo begriffe ich, daß man nicht ben Bau einer fatholifchen Rirche in Bern unterftugen wollte, aber gegenwärtig find in der Schweig die Beiten der Unduldsamfeit vorüber; feder fann bei fich benfen, mas er will; man will Freiheit in Der Ausübung Des Rultus, und der Ranton Bern foll in Dufer Sinficht ein gutes Beifpiel geben. Der fatholische Gottesdienst wurde in Bern feit 1792 gefeiert, Bater Girard mar es, Der Die erste Meffe in Der tatholischen Kapelle im Chore Des Münsters las; seit 1804 wies man den Katholisen Die französische Kirche zur Ausübung thres Gotteedienftes an. Diefe 15,000 Fr. find eine Rleinigfeit und ich ftimme nicht nur fur Abtretung bes Blages, fonbern auch Des Baumateriale.

Wildbolz. Sie hörten bei verschiedenen Anlässen, wie ich in diesem Saate der Dekonomie das Wort gesprochen, auch heute stehe ich auf diesem Boden, aber mein System ist dieses, man soll am rechten Orte hausen und am rechten Orte freisgebig fein. Nun gestehe ich offen, daß der Anstag in der Form, wie er vorliegt, meinen Gefühlen über Anstand und Schistlichkeit nicht entspricht. Es geht mir, wie den Herren, welche sagen, es werde dann immer noch beißen: wir mußten zahlen! Es dunft mich nicht anständig, hier zu marstenz die Ratholisen haben gewiß das gleiche Recht und wir haben die Pslicht für diesen Landestheil zu sorgen, um so mehr, seitdem wir den Bundessig haben. In beschränke mich also darauf, den Antrag zu stellen, daß der Kanton Bern unsern fatholischen Brüdern einen anständigen Bauplag zum Bau einer Kirche unentgeldlich abtrete, hingegen in Betreff des Baumaterials eine Verpändigung mit der kanholischen Psarrgenossenschafte

Rarrer. Es handelt fich heute nicht barum, ob man tolerant gegen diese oder jene Konfession fein wolle; überhaupt in der Standpunkt, auf den man fich heute ftellt, nicht der ri biige, fondein der richtige Standpunft ift der rein finangielle, und ba fragt es fich: welchen Beitrag will man ber hiefigen fatholischen Bevolferung fur ihren Rirgenbau geben ? Wes scheint mir, ber Untrag ber Finangbireftion fet etwas verfrüht, man hatte querft einen Blan und Devis vorlegen und Blat entscheiben follen. Wenn herr Mign fagt, ber fragliche Blat habe fur den Sigat wenig oder feinen Berth, fo int er im Brithum. 3ch bin damit einverstanden, daß man den Bauplas und das Material unenigeldlich abtrete, aber Der Große Raip foll wiffen, was er gibt, und wenn man einen Breis von 50,000 fr. annimmt, fo ift er feinedwegs gu both. Mit Wenn man ber Berrn Bildbolg bin ich nicht einverstanden fatholiichen Gemeinde ben Plat gibt, aber bas Baumatertal porbehalt, fo wird ihr viel weniger geboten, als wenn man ne 15,000 Fr gablen läßt; bas Material ift febr brauchbar, namentlich bas Solg 3ch möchte baher den Untrag Des herrn Migy unterftugen, aber nicht aus Grunden, daß man an die Tolerang appellire, oder daß der Bauplag nichts werth fet, fondern ich will die Sache unentgeldlich abtreten helfen, weil die Roften einer anftandigen fatholischen Rirche fur Die Bunbesstadt sich auf 4 500,000 Fr. belaufen und bas Geld bagu aus ber gangen Welt zusammengebracht werben muß. Bon Diefem Standpunkt aus ftimme ich ju biefem Beitrage, ber

ungefähr 10 % ber Koften ausmacht und für ben Kanton Bern nicht zu groß ist, welcher wegen bes Bundessiges besonbere Ruchucht zu nehmen hat.

Herr Berichterstatter. Bor Allem muß ich meine Bermunderung darüber aussprechen, daß man mit einer Art von Geringschäßung die Bedingungen tarirte, welche hierfeits ber fatholischen Rirchenfommission gemacht wurden. 3ch finde, daß der Regierungsrath gewiß fo weit ging, als er verantworten zu können glaubte. Die Sache wurde finanziell nicht erschöpfend beleuchtet. Wie ich bereits bemerkte, belief sich ber bisherige Ertrag ber Gebäulichkeiten auf 2300 Fr.; über-lassen wir nun den Unternehmen bas Baumartal, welches 15,000 Fr. werth ift, an Drt und Stelle, fo ift es fur fie fcon ein bedeutender Bortheil, den fie auch anerfennen, indem der Borftand der Pfarrgenoffenschaft in feinem Schreiben an den Regierungerath diefer Behorde fur ihre Borfchlage feinen Danf ausspricht und fich bereit erflart, den Bertrag ju unterzeichnen. Der Zins von 15,000 fr. = 600 fr., also bringt ber Staat ein jährliches Opfer von fr. 1700, was zu 4 % fapitalistre eine Summe von fr. 42,500 ausmacht. 3ch glaube, wenn man ein solches Opfer bringt, so könne man nicht sagen, man fei nicht tolerant, um fo weniger, als die Korporation felbst es anerkennt und damit zufrieden ift. Wir verlangen fur Grund und Boden feinen Kreuzer, sondern nur eine billige Entschädis gung für das Baumaterial, und man follte daher die Sache ein wenig beffer ftudiren, bevor man von Intolerang redet. Wir leisten an die fatholische Schule in Bern jahrlich einen Beitrag von 580 Fr. Man ift auf der andern Seite nicht immer fo entgegenfommend, und wenn es um die Genehmigung einer gemischten Ehe zu thun ift, so haben die Herren Geist-lichen einen hartern Kopf als wir. Wir hatten fürzlich ein Beispiel bei der Naturalisation des Herrn v. Linden, dessen Che die fatholifche Geiftlichfeit nur unter ber Bedingung ans erkennen wollte, daß die Kinder fatholisch erzogen werden. Wir fonnen auch nicht Alles verschenfen, und ich bitte nur an Die erhöhte Steuer zu denfen; bleiben wir daher bei einem verftandigen Dage und zwar gestügt auf bas Schreiben bes fatholischen Rirchenvorftandes felbft. Als Erganzung möchte ich noch die Aufnahme des folgenden Bufapes in den vorliegenden Beschluß beantragen: "Ueber den Abbruch der fraglichen Gebäulichfeit hat eine Berständigung mit der Regierung statt-jufinden; bis dieselbe erfolgt ift, bleibt der Staat im Genuffe Des Pachivertrages." Ferner fann ich mich damit einverstanden erflaren, daß man ausdrudlich fage, die Summe von 15,000 Fr. fei für die Abtretung des Baumaterials bestimmt. Mit diefen Modififationen empfehle ich Ihnen den Borfchlag des Regierungerathes jur Genehmigung, indem er fich nach meinem Dafürhalten auf ein gerechtes und billiges Daß ftust.

#### Abstimmung:

Für den Borschlag des Regierungsrathes mit oder ohne Abanderung
In dieser oder jener Form eiwas zu fordern 566 Stimmen, Für den Antrag des Herrn Migh 49 "
Bur eine Forderung im Sinne des vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Antrages (15,000 fr. als Aequivalent für das Bau-

(15,000 Fr. als Aequivalent für das Baumaterial zu bestimmen)

Für den Antrag des Herrn Wildbolz Für die vom Herrn Berichterstatter bean-

tragte Erganzung

Mehrheit. Minderheit.

Sandmehr.

Der Befchluß geht mit bem Borbehalt einer endlichen Redaktion an den Regierungerath jurud.

# Engblatt des Großen Rathes 1856.

## Staatsrechnung für das Jahr 1855.

(Siehe Großratheverhandlungen ber gegenwärtigen Seffion, Seite 143 ff.)

Die Bortrage bes Regierungerathes und ber Staats. wirthichaftetommission werben verlesen und ichließen mit bem Untrage auf Genehmigung fowohl ber orbentlichen als ber außerordentlichen Berwaltungerechnung. (Ueber bas Nähere geben folgende Bortrage Ausfunft.)

Fueter, Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regie-Brathes. 3ch freue mich, Ihnen mittheilen gu konnen, baß rungerathes. Die vorliegende Staaterechnung ein befferes Refultat liefert, als wir es seit einer Reihe von Jahren gewohnt waren, denn bei einer Einnahme von Fr. 4,408,126. 11 und einer Gesammt- ausgabe von Fr. 4,321,019. 24 ergibt sich ein Ueberschuß der erstern von Fr. 87,106. 87. Dieses Ergebniß ist um so erstratifikan freulicher, wenn man bedenft, daß mehrere Ginnahmepoften beträchtlich hinter ben Budgetanfagen jurudblieben, fo bie Poftentschabigung um Fr. 46,585. 62, das Ohmgeld um Fr. 43,808. 28, die Patent und Konzessionsgebuhren um Fr. 12,763, 50, die Buffen und Ronfiefationen um Fr. 8039, 91, Die Militarfteuern um Fr. 6932. 38. Indeffen wurden auf ber andern Seite weniger Nachfredite ale früher verlangt und ich darf wohl bemerten, ohne unbefcheiden ju fein, daß im Regierungerathe fammiliche Herren Rollegen mir bie Sand boten, alle Ausgaben, die nicht burch Berfaffung und Gefet vorgeschrieben maren, ju vermeiben. Das ift benn auch ber Grund, warum die Ausgaben in ber Birflichfeit um Fr. 61,065, 76 unter den bewilligten Rrediten blieben. Auf den Bunfc des Prafidiums werde ich nun die gange Rechnung in ihren hauptresultaten burchgeben. (Der Redner führt nun die Ergebniffe aller Rubrifen der Ginnahmen des Jahres 1855 an, fiehe Seite 143 hievor, und macht babei folgende Bemerfungen): Der Mehrertrag der Baldungen ift dadurch zu erklaren, daß 2742 Klafter mehr geschlagen wurden als im vorhergebenden Sahre, mas indeffen nach der Unficht der Cachverständigen unbeschadet dem Walde geschehen fonnte. Unter ben Ausgaben biefes Berwaltungszweiges erscheinen namentlich auch alte Rudftande von Steuern. Mehrere Balbungen waren hinfichtlich der Bestimmung des Flacheninhaltes im Rudftande, bedeutende Tellbetrage musten na hiraglich bezahlt werden, mas eine größere Belaftung des Budgets gur Folge hatte. Was ben Minderertrag des Postregals betrifft, fo enichuldigen die Buns besbehörden sich mit den hoben Fuhr- und Haferpreifen; indeffen ist hoffnung vorhanden, daß wir diefes Sahr wieder die volle Entschädigung erhalten konnen. Die Mindereinnahme auf dem Ohmgelde hat ihren Grund in den hohen Weinpreifen, welche eine Berminderung ber Ginfuhr von Bein gur Folge hatten, mahrend der Ertrag der gebrannten Waffer gunahm. Sinfichtlich der Batent. und Kongeffionogebuhren ließe fich ein befferer Ertrag erzielen, wenn einmal Die Bollgichungeverordnung jum Gewerbogefege erlaffen murbe. Das Ergebnif ber Rangleis und Gerichtsemolumente durfte fich noch gunftiger ftellen, wenn befonders die Begirfsbeamten Diefem Gegenstande mehr Aufmertfamteit schenken murden; ber Regierungerath fab fich baber in letter Beit veranlaßt, ein Rreiefdreiben an Diefelben gu erlaffen, worin ihnen die Sache ziemlich icharf ans Berg gelegt wird. Der Ausfall Der Bugen und Ronfisfationen fommt Daher, daß von Geite der Bollgiehungsbeamten nicht mit der nothigen Energie verfahren und der Bezug der Buffen oft ju lange verschoben wird, bis nichts mehr erhaltlich ift. Bei ben Militärsteuern mußten viele Bosten ale nicht erhaltlich gestrichen werden. 3m Gangen wurde mehr eingenommen als veranschigt war Fr. 94,337. 11.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staatse wirthschaftsfommission. Die Brufung der Staatsrechnung durch die Staatswirthschaftsfommission mußte sich eigentlich barauf beschränken, zu untersuchen, ob die Regierung und die verschies

benen Direftionen fich innerhalb bes Budgets bewegt haben ober nicht. Bu einer Brufung ber Rechnung im Ginzelnen ware viel mehr Zeit erforderlich, ale ber Kommiffion zu Gebote ftand. Ueber das Gesammtresultat der letzighrigen Rechnung erstattete Ihnen bereits der Herr Finanzdireftor Bericht. Wenn es auch ein sehr erfreuliches ist, so ist es doch noch nicht ganz so bes schaffen, wie man es wünscht, denn es sollte dazu kommen, daß man mit einer direkten Steuer von 1 pro mille dieses Resultat erreichen könnte, während dieselbe letztes Jahr 14/10 pro mille betrug. Um Ihnen einen Ueberblick über das Ganze ju gewähren, will ich furg anführen, auf welchen Boften mehr, auf welchen weniger eingenommen und ausgegeben worden ift. Eine Mehreinnahme zeigt sich bei den Waldungen um Fr. 36,368 04, ferner bei der Kantonalbank um Fr. 41,257, bei der Salhandlung um Fr. 52,395 75, bei den Handanderungsgebühren um Fr. 8315. 55, bei den Kantaleis und Gerichtemolumenten um Fr. 15,714 84 und bei der Erb: und Schenkungsabgabe um Fr. 56,695. 61. Die Besürchtung, welche man bei dem Salzregal haute, daß nämlich infolge der Serdiskenung des Salvreises im Kantan Nargan der Schmuge Herabsetung bes Salgpreises im Kanton Margau ber Schmug-gel an ber Grenze bedeutend überhand nehmen werde, hat sich nicht bewährt. Das Umtoblatt ergibt eine Mehreinnahme von Fr. 5249, was namentlich baber rührt, daß die Großraths-verhandlungen nicht mehr fo ausgedehnt erscheinen, wie früher, und daher nicht mehr fo viel Druckfosten verursachen. Im Ganzen stellt sich eine Mehreinnahme von Fr. 94,337. 11 beraus, mahrend, wie Ihnen bereits gezeigt murde, die Boft. peraus, wahrend, wie Ihnen bereits gezeigt wurde, die Polientschädigung, das Ohmgeld, die Patents und Konzessionsges bühren, die Bußen und Konsissationen und die Militärsteuern bedeutend hinter dem Büdget zurücklieben. Die Ausgaben blieben im Ganzen um Fr. 61,065. 76 unter den bewilligten Krediten, wenn Sie nämlich die Gesammtsumme der bewilligten Nachfredite im Betrage von Fr. 83,300 ebenfalls in Rechnung bringen. Weniger als im Büdget veranschlagt war, wurde oringen. Weniger als im Buoger veranigilagt war, wittbe auf folgenden Berwaltungszweigen ausgegeben; bei den allgemeinen Berwaltungsfosten Fr. 27,162. 32, bei der Direktion des Innern Fr. 2155. 44, bei der Erziehungsdirektion Fr. 27,720, 02, dei der Militärdirektion Fr. 26,874. 78, bei der Baudirektion Fr. 8321. 94; eine Mehrausgabe stellt sich dagegen auf folgenden Berwaltungszweigen heraus: dei der Direktion der Justi, und Rolliei um Kr. 3151. 52. bei der dagegen auf folgenden Berwaltungszweigen heraus: bei der Direktion der Justiz und Polizei um Fr. 3151. 52, bet der Finanzdirektion um Fr. 25,652. 89, bei den Kosten der Gerichtsverwaltung um Fr. 2364. 33. Die Mehrausgaben sind nicht nur deßhalb betrübend, weil sie die Büdgetansäße überzsteigen, sondern auch weil sie Gegenstände betreffen, welche keinen Gegenwerth dasur bieten. Würde das Geld für die Erziehung, für Bauten, selbst für das Militär ausgegeben, so hätten wir etwas dasur als Gegenwerth; nicht so verhält es sich aber, wenn z. B. die Ausgaben sur Strafanstalten, sur die Zentralpolizei u. del. gemacht werden. Fragt man dann: wie ist die Polizei? ist sie so beschaffen, wie sie sollte? und man muß mit Nein darauf antworten, so ist es bemühend. Freilich läßt sich auch nicht viel dagegen sagen, wenn der Direktor einer Strafanstalt der Regierung sagt, dieselbe sei überfüllt, er müsse nun einmal die Leute ernähren. Damit man nicht nacher sagen könne, die Sache sei mit Stillschweigen vassitt worden, macht die Kommission noch ausdrücklich auf die Absteidung einer Summe vom Staatsvermögen ausmerksam. Weie in der Bilanzrechnung ersichtlich ist, hat nämlich fam. Wie in ber Bilangrechnung ersichtlich ift, bat nämlich ber Regierungerath im Laufe bes Jahres unter verschiedenen Malen die Streichung folcher Ansprachen unter der Rubrif "Zweifelhafte Debitoren" angeordnet, welche sich definitiv als ohne allen Werth herausstellten; es betrifft im Ganzen zwölf Bosten mit einer Gesammtsumme von Fr. 73,708, 73. Geftütt auf das Gesammtergebniß, stellt die Staatswirthschaftssom-mission bei Ihnen den Antrag; es sei der Staatsrechnung für das Jahr 1855 die Genehmigung des Großen Rathes in üblicher Form zu ertheilen. Ich komme nun zu den Bemerfungen und Antragen, zu welchen die Kommiffion fich binfichtlich einzelner Bermaltungezweige veranlaßt fab. Gie bemerkte bei der Brufung der Rechnung, bag ber Staat noch im vollen Befige feiner 4000 Zentralbahnaktien fich befindet, was fie ver-

anlagt, hier beilaufig bie Ansicht auszusprechen, daß fie ben Regierungerath fur volltommen fompetent halt, bei gunftig ftehendem Rurfe einen Theil Diefer Aftien zu veräußern und ven Ertrag derfelben wieder in anderer Betfe ginebar anzulegen. Ein eigentlicher Antrag wird in Bezug auf die Entschädigung für das Postregal gestellt. Die Kommission findet es unbillig, daß sich die Kantone in Jahren, wo der Ertrag der Bosten unter dem Normalertrag geblieben ift, einen Abzug an der Entschädigungssumme gefallen lassen mussen, während in gunftigen Jahren ber Ueberichuß in Die Bundestaffe fließt. Daber wird beantragt, ber Regierungsrath fei zu beauftragen, bei ben Bundesbehorden dahin zu wirfen, daß in der Bertheilung bes Bostertrags an die Kantone eine Kompensation zwischen einer Reihe von Jahren eintrete. Da andere Kantone eine noch geringere Rente beziehen als Bern, fo ift nicht zu zweifeln, bag fie einen folchen Schritt bereitwillig unterftußen werden. Gine andere in der Rommiffion geaufierte Unficht betrifft ben Stempel, indem von einer Seite die Frage aufgeworfen wurde, ob nicht durch die Ginführung von Stempelmarfen, wie in andern Staaten, bem Bublifum eine Erleichterung verschafft werden tonnte. Die Kommission sprach sich über biefen Bunft nicht bestimmt aus, man war aber ber Unsicht, es follten in Staaten, wo eine ahnliche Einrichtung besteht, wie z. B. in Sardinien, Erfundigungen barüber eingezogen werden. Den Ausfall auf dem Ertrage der Bugen und Ronfistationen fann die Roms miffion nur bem Uebelftande jufchreiben, baß mit ber Umwandlung der richterlich ausgesprochenen Bußen jum großen Rachs theile des Fisfus, wie nicht weniger der Moralität, viel gut leichtfertig gu Berte gegangen werde. Daher wird der Antrag gestellt, den Regierungerath einzuladen, auf Abhulfe biefes Uebelftandes Bedacht zu nehmen. Einerseits ift der Ertrag ber Bußen geringer, andererseits find die Koften der Gefangenichaften größer. Es mare auch zu untersuchen, ob nicht die Affisen mehr ben Kehr machen follten, damit die Untersuchungsgefangenen nicht so lange auf die Erledigung des Prozesses warten mußten. Sodann spricht die Kommission ihre offene Unerfennung aus fowohl hinfichtlich ber neuen Berrechnungsform des Rathsfredites als bezüglich des materiellen Refultates vieses Postens, auf welchem sich eine Ersparnis von Fr. 12,035, 43 ergibt. Dieselbe Anerkennung zollt die Kommission dem Resgierungsrathe hinsichtlich des Kreisschreibens dieser Behörde an die Regierungsstatthalter in Betreff der nicht zu billigenden Verurtbeilung von Kindern und überhaupt von Personen, welche nicht in die Strasarbeitsanstalt von Thorberg gehören. Dagegen berührte es die Rommiffion unangenehm, ju verneh. men, daß der Bermalter ber 3mangearbeiteanftalt in Thorberg ohne Unfrage hohern Orte bedeutende Unfaufe machte, bie nun allerdings das Inventarium in Gerathschaften, Biehftand zc. namhaft vermehren, dasfelbe aber wegen des jur Zahlung ber Lieferanten mangelnden Rredites mit Schulden belaben haben, welche, da fie doch bezahlt werden muffen, dem laufenden Sahre eine außergewöhnliche Last bringen werden. Es ist das ein Berfahren eines Rechnungsbeamten, das nicht genug gerügt werden kann, und wenn man bedenkt, daß die Borsteher der Direftionen ein Jeder nur eine Kompetenz von Fr. 200 a, 2B. auf ihren Krediten haben, fo muß es als ein förmlicher Biber-fpruch mit dem Willen des Gefengebers bezeichnet werden, daß untergeordnete Beamte ohne hohere Bewilligung über hohe Summen verfügen und bedeutende Afforde abichließen fonnen. Das find die Bemerfungen und Untrage, welche ich Ramens der Staatswirthschaftsfommission über die ordentliche Berwaltungerechnung ju machen habe.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Herrichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission hat die Abtheilung der Ausgaben so behandelt, daß mir wenig mehr beizufügen bleibt. Wie sehr meine Herren Kollegen im Regierungsrathe den Ausgaben des Staates ihre Ausmerksamfeit schenkten, mag Ihnen der Umstand beweisen, daß so wenig Nachfredite verlangt wurden. Ein Vergleich mit dem Büdget zeigt denn auch, daß die Berwaltung mit Umsicht geführt wurde. Auch meinen Zentralbeamten muß ich das Lob geben,

daß sie mit unverdroffener Thätigkeit und redlicher Treue ihre Aufgabe erfüllten und zu der Erleichterung der meinigen beistrugen; ich stehe mit ihnen im besten Einvernehmen, gehören sie dieser oder jener politischen Partei an. Ich habe nur noch über die Ausgaben für die Justiz und Polizei und für die Gefangenschaften eine Bemerkung zu machen. Diese Verwaltungszweige, sowie die Strafanstalten kosten und offenbar noch zu viel, so daß ich die Ansicht habe, es sollte noch etwas zu ersparen sein. Sodann liegen noch einige Nachfredite vor, welche der Genehmigung des Großen Rathes bedürfen, die aber am Resultate der Rechnung nichts ändern; es sind solzgende:

1) Nachfredit der Justize und Polizeidirektion pro 1855 für Mehrausgaben in den Amtsbezirken von . Fr. 10,217. 77;

2) Nachfredit der Gerichtsverwaltung von Fr. 2364, 33; 3) Rachfredit der Finanzdirektion von Fr. 25,652, 92.

Diese Mehrausgaben gehören zu denjenigen, welche nicht vermieden werden fonnen, ohne daß man beswegen gerade immer den Großen Rath jusammenberufen fann. Die Mehrausgabe der Finangdireftion ftutt fich auf bestimmte Befchluffe bes Großen Rathes. Dahin gehört die Berginfung der vom Direftorium ber Zentralbahngefellschaft hinterlegten Kaution von Fr. 150,000 ju 3 %; diese Summe ift nun gurudbezahlt, weil die Arbeiten der Bentralbahn fo vorgerudt find, daß dafür feine besondere Garantie mehr nothig ift. Dazu fommt der Bind Des Anleihens fur Die Dberlanderhypothefarfaffe, ferner der bedeutende Boften von Fr. 20,746. 35 für Provision und Roften auf dem Eisenbahnanleihen, das wir zu 41/2 % verginfen muffen, mahrend wir einstweilen nur 4 % Bine erhal-Bas die Beräußerung der Aftien bei gunftigem Rurfe betrifft, fo wird hierseits die Sache nicht außer Acht gelaffen, boch ift nicht zu überfeben, bag ber Staat bei ber bedeutenden Betheiligung von zwei Millionen an ber Zentralbahn auch ein Bort in Basel mitgusprechen hat. Diese Kredite find in ber Rechnung begriffen, und ich fielle daber Ramens des Regierungerathes den Untrag, Gie mochten benfelben, sowie Der Staatorechnung Ihre Genehmigung ertheilen.

Herr Prafibent. Ich ließ in etwas außergewöhnlicher Weise die ganze Rechnung in eine Umfrage nehmen, weil ich sah, daß die Versammiung sehr ermudet sei und die Banke sich lichteten. Auch die Nachfredite septe ich in Umfrage. Man könnte zwar sagen, durch die Genehmigung der Staatsrechnung seien auch sie genehmigt, aber diese Behandlung ware nicht formgemäß. Da indessen alle diese Gegenstände zusammenshangen, so eröffne ich die Dieseignn über das Ganze.

Bernard. Die vom Herrn Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission ausgesprochene Klage über den zu nachsstatigen Bezug der Bußen von Seite der Regierungsstattbalter ist eine alte. Wenn die Gerichte ein Individuum in eine Buße verfällen und dasselbe nicht zahlt, so wird sie in Gesangenschaft umgewandelt, so daß der Staat noch die Gesangenschaftschien zu tragen hat. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, der im Interesse des Staates zu liegen scheint. Ich wünsche nämlich, daß die Buße solcher Werurtheilten, die außer Stande sind zu zahlen, in Arbeiten auf Straßen oder anderwärts umgewandelt werde. Auf diese Weise würde der Staat die Gesangenschaftssossen ersparen und einen Bortheil erreichen, welcher sicher die nicht eingegangenen Bußen auswiegen würde; diese Umwandlung läge sowohl im Interesse des Fissus als in demjenigen der Gerechtigkeit.

Geißbühler. Ich ergreife das Wort, um sowohl dem Regierungerathe als namentlich der Finanzdirektion meinen Dank auszufprechen. Seit einer Reihe von Jahren hat sich bei der Passaion der Staatsrechnung nie mehr ein so günstiges Ergebniß herausgestellt, und wenn man, gestügt auf den Bericht der Staatswirthschaftstommission, annimmt, daß jede Direktion ihr Mögliches beigetragen hat, um mit vereinter Kraft

ben Zwed ber Herkellung eines normalen Zustandes unserer Finanzen zu erreichen, so ist dieß gewiß ein Bestreben, welches alle Anersennung verdient. Ich kann daher nicht anders, als meine volle Anersennung dafür aussprechen und hoffe, dieses gemeinsame Streben werde nicht nur und, sondern das ganze Bolt erfreuen, besonders Angesichts der Desizite, mit denen wir so lange zu kämpsen hatten. Was die Bemerkung der Kommission über die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg betrifft, so halte ich allerdings diesen Punkt für beachtenswerth, besonders wenn man von Privaten sagen hört, es seien noch offene Rechnungen von einzelnen Personen vom Jahre 1854 her vorhanden. Aus einem solchen Justande kann gewiß kein gutes Ressultat erwachsen, und ich wünsche daher ebenfalls, daß die Rezierung auf bessere Rechnungsführung sehe.

Revel. Bas Berr Bernard verlangt, besteht fchon und wird in allen Fallen befolgt, wo man die Bugen umwandeln fann, aber leider hat der Staat nicht überall Balder auszubeuten oder Straßen zu bauen, und es halt schwer, folche Individuen in fleinen Bezirfen zu berartigen Arbeiten zu brauchen, fte zwei, drei Tagreisen entfernt auf Strafen oder in Baldern arbeiten ju laffen. Ale Mitglied Der Staatewirthschaftsfom= miffion nahm ich mit großem Bergnügen Renniniß von dem Resultate der Staatsrechnung. Richt nur thaten die Direktoren der verschiedenen Verwaltungszweige ihr Mögliches, um ihre Rredite nicht zu überschreiten, sonbern fie machten auch noch Ersparniffe, so u. A. Die Militardireftion. Die Ersparniffe find fo bedeutend, daß, wenn man die 46,000 Fr., welche bem Ranton Bern als Entschädigung für die Boften gehören, erhalten hatte, man ein Aequivalent von 2 pro mille der direften Steuer hatte, fo daß man bei gunftigerer Bestaltung der Umftande auf die gewöhnliche Steuer gurudtommen fonnte, um Das Gleichgewicht zwischen dem Einnehmen und Ausgeben berzustellen. Ich bestätige in diefer Bezi hung das von Beren v. Gongenbach Angebrachte, denn wir laffen der Regierung für die Bermaltung der ihr anvertrauten Fonde Gerechtigfeit widerfahren.

Bernard. Mit Rudfitt auf das von herrn Revel Gefagte mochte ich fragen, warum man nicht überall so versahren konnte wie in Bruntrut, wo man Arbeiten für Bartifularen ausstühren läßt. So arbeiten in dieser Stadt die Sträflinge auf Rechnung der Partifularen, und ihr Verdienst sließt in die Staatskasse. Mir scheint, diese Mauregel konnte sehr wehl auch anderwärts, wo es Strafen umzuwandeln gibt, angewendet werden.

Tieche. Bom praftifchen Befichtspuntte aus ift ber Untrag des herrn Bernard unausführbar, weil die Berurtheilten entweder Berbrecher oder wegen Bergehen Berurtheilte find. Wenn man ce aber mit einem Menschen zu thun hat, ber nicht arbeiten will, und ben man gu diefem 3wede einem Boligeis Diener anvertrauen muß, um ihn zur Arbeit anzuhalten, fo tiegt darin fein Bortheil fur den Staat. Es gibt ein viel einfacheres, febr legales und fehr öfonomisches Mittel fur den Staat, um Diefe Schwierigfeit du befeitigen; co besteht in ber Anwendung Des in den meiften Begirfen Des Jura geltenden Brogefoct- fahrens, nämlich in der Erflärung der Guterabtretung, wenn Das Regierungsstatthalteramt oder ein beliebiger Glaubiger feinen Schuldner jur Bezahlung der Schuld aufgefordert hat. Afterbings ift dieß eine misliche Nothwendigfeit, bei welcher ber Schuldner nicht fo wohlfeilen Raufe feine Unabhangigfeit erhalt; da die Guterabtretung auch den Berluft der burgerlichen Rechte zur Folge hat, so geschieht ce oft, daß die Undrohung der Guterabtretung ihn anspornt, die nothigen Schritte gu thun, um diefe Magregel abzuwenden. Die Regierung fann in ben verschiedenen Landesgegenden die nothigen Magnahmen ergreifen, um folche Urtheile auf Diefe Beife ju volltichen, und wir werden bann feben, daß die im Rudftand befindlichen Individuen fich aus allen Krafien bestreben werden, um eine Gigen-Schaft zu erhalten, welche ihnen das Befeg burch die Guierabtretung entzieht.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe nichts beizusügen, als daß ich die Bassation der vorliegenden Rechnung mit voller Ueberzeugung empfehlen zu können glaube. Was das von einem Redner der Verwaltung gespendete Lob betrifft, so glaube ich, es sei nicht am Plate; wir haben nur unsere Pflicht gethan. Wenn ich hingegen einen Wunsch äußern darf, so besteht er darin, daß die Versammlung bei der bevorsstehenden Wahl des Kantonsbuchhalters meinen Borschlag berücksichtigen wolle. Es ist sehr wichtig, daß dieser Beamte mit der Treue die nöthige Kenntniß der Geschäfte und beider Sprachen besitze, daß er ein Mann von Bildung sei, und ich bin dem Großen Rathe sehr dankbar, wenn er mir einen Mann zur Seite gibt, der mein volles Jutrauen hat.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstommission. 3ch habe nur beizufügen, daß die von den herren Bernard und Tieche geäußerten Bunsche in den allgemeinen Antragen der Rommission ihre Berudsichtigung finden.

Bernard ichließt fich den Antragen der Staatswirthe schaftstommiffion an.

Sowohl die Staatsrechnung fur das Jahr 1855 als die vom Regierungsrathe verlangten Nachfredite und die Antrage der Staatswirthschaftsfommission werden durch das Handmehr genehmigt.

## Rechnung über das Staatsanleihen für 1855.

(Siehe Großratheverhandlungen ber gegenwärtigen Seffion Seite 145.)

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Ich habe in Betreff ber foeben erledigten ordentlichen Bermaltungerech. nung nur nachzuholen, daß die Defizite der Jahre 1852 - 54 noch nicht erledigt find. Nach § 25 des Gesetze vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleiftung des Staatsvermögens soll nun der Einnahmenüberschuß des Jahres 1855 Bu Dedung früherer Musgabenüberfcuffe verwendet werden. Es ift daher ber altefte Musgabenüberfchuß vom Jahre 1852 von Fr. 282,505. 98 um Fr. 87,106. 87 vermindert und auf Fr. 195,399. 11 reduzirt, über bessen Dedung die Finanzdiret-tion, weil im vierten Jahre ausstehend, einen besondern Bor-trag demnächst vorlegen wird, gleichzeitig mit der Frage der Dedung berjenigen Ausfälle, welche bas Staatevermogen burch Die Brudengelde und Bollentschädigungen an verschiedene Kor-porationen und Stadte zu erleiden hat. Was die außerordents liche Rechnung betrifft, fo wiffen Sie, bag ber Große Rath unter zwei verschiedenen Malen die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 1,500,000 gu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben beschlossen hat. Bon der zu diesem Zwecke angewiesenen Summe von 1½ Millionen wurden auf Ende 1855 verwendet Fr. 1,324,510. 24, so daß noch für 1856 zu verwenden bleiben Fr. 175,489. 76. Für diese Ausgaben und auf Rechnung der nächsten Amortisationsquote sind auf Ende 1855 in der Ansleihensfasse noch verfügbar Fr. 286,792. 52. Auf 1. November 1856 wird nun die zweite Serie des Anleihens mit Fr. 120,000 zurudbezahlt und somit die Unleihensrestanz auf Fr. 1,280,000 redugirt werden. Um Ende der Rechnung erscheinen die Borschuffe fur Entsumpfungsarbeiten in verschiedenen Theilen bes Rantons. Die Unternehmer ftellten uns Obligationen bafur aus, und ich fann nur ruhmend erwähnen, wie bisher bei der Rudzahlung verfahren wurde. 3ch bedauerte, daß man nicht nach meinem Vorschlage die nämliche Vorsicht bei der Gurben. forreftion jur Unwendung brachte und Schuldscheine ausstellen ließ, wie bei andern Unternehmungen; man hielt dafür, die Schwierigkeiten seien bort zu groß. Ich empfehle Ihnen auch bie vorliegende Rechnung zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfommission. Die Kommission trägt auch hier auf Genehmigung der Rechnung an, welche eigentlich nur eine Kassarechnung ist, dagegen hat sie über einen Bunkt eine Bemerkung zu machen. Es bertrifft einen Ausgabeposten von Fr. 34 867. 97 für Vermessungen und Borstudien für die Seelandsentsumpfung, in Betress welches Postens der Große Rath unterm 29 August 1855 beschlossen hat, daß wenn ein Unternehmer für die Aussührung des Wertes sich sinde, derselbe diese Summe zu übernehmen habe, indem das vorhandene Material für den Betressenden von Werth sei. Die Sache wird hier lediglich deßhalb angeregt, damit die Berwaltung sich daran erinnere. Die Kommission bemerkte nothigen Einrichtungen getrossen worden sind, um auch dei diesem Unternehmen, wie bei allen übrigen zuerst Schuldverpssichtungen der betheiligten Gründeigenthümer zu erhalten, in deren Ermanglung der Staat immerhin der Gesahr ausgesetzt bleibt, einen Theil seiner auf das Unternehmen verwendeten Gelder zu verlieren.

Die Rechnung über bas Staatsanleihen wird ohne Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Entlaffungegefuch bee herrn Kantonebuchhalter v. Jenner.

Demselben wird nach bem Antrage bes Regierungsrathes und der Finangdireftion in dem Sinne enisprochen,
daß Herr v. Jenner auf den 30. d. M. in allen Ehren und
unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen, dagegen der
Regierungsrath ermächtigt fein solle, ihn nöthigenfalls, bis der
neue Buchhalter die gesehliche Bürgschaft geleistet, noch seine Funktionen fortsepen zu lassen.

Wahl eines Kantonsbuchhalters.

Mit 98 von 105 Stimmen wird im ersten Bahlgang erwählt: Berr Bengt, Sefretar ber Finangbirektion, in Bern.

Bortrag des Regierungsrathes und der Direftion ber Entsumpfungen und Eisenbahnen über das Gesuch des Comite de l'Ajoie um Bewilligung einer Eisenbahnkonszesston für die Linie von Delle nach Bruntrut.

Der Regierungerath trägt auf grundfatliche Ertheilung Diefer Konzession an, mit bem Borbehalte, ihm die Ermächtisgung zu geben, bezüglich der Detailbestimmungen der Konzession bas Geeignete festzusepen.

Sahli, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Es ist Ihnen befannt, daß in neuerer Zeit im Jura verschiedene Eisenbahnprojekte auftauchten, die sich in zwei Richtungen theilen. Die Interessen des St. Immerthales fordern die Berlängerung der Linie von Besançon nach Locle und La-Chaux-de-fonds mit Anschluß an die Centralbahn in Biel, während die andern jurassischen Bezirke eine von der französischen Grenze ausgehende Linie verlangen, die sich über Pruntrut und Delsberg ausdehnen, und von letzterer Ortschaft aus einerseits mittels einer Zweigbahn bei Olten oder Biel auf die Centralbahn, andererseits durch eine zweite Zweigbahn der

Bird entlang auf Bafel einmunden wurde. Diefe Projette blieben bis dahin bloße Projette. Gunftig ift ber Umftand für die Sache, daß feine diefer Linien die andere ausschließt, und es ware fomit ju munichen, daß fammtliche ju Stande fommen möchten, wozu aber feine Mussicht vorhanden ift. In jungfter Beit erwartete man bie Erbauung einer frangofischen Eisenbahn bis Delle, wodurch bas Comité de l'Ajoie fich veranlaßt fah, eine Rongeffion fur die Berlangerung der Linie von Delle nach Bruntrut zu verlangen. Das betreffende Befuch murbe mir erft letten Sonntag jugeftellt, mit dem Bunfche, daß man es noch in diefer Sigung behandle, damit es der nachstens jus fammentretenden Bundesverfammlung vorgelegt werden fonne. Der Regierungerath, welchem nicht Zeit übrig blieb, um fich mit den Detailsbestimmungen ber Ronzeffion zu befaffen, beantragt Ihnen die grundfagliche Ertheilung ber Rongeffion mit Borbehalt fpaterer Festfenung ber einzelnen Bestimmungen. Ueber Die erfte Frage, ob die Konzession prinzipiell ju genehmigen fei, tann man nicht im Zweifel fein, denn es lagt fich nicht verfennen, daß ber Sura in Betreff der Eifenbahnen gegenüber dem alten Kanton sich im Nachtheile befindet. Die zweite Frage, inwieweit die Konzession zu modifiziren fet, ware an ben Regierungerath zu naberer Untersuchung zurudzuweisen. Die Erstellung der fraglichen Gisenbahn hangt von der Linie von Montbeliard nach Delle ab, und um nichts zu verfaumen, glaubte das Romite fofort bas Rongeffionsgefuch eingeben gu follen. 3ch empfehle Ihnen daher ben Untrag Des Regierungsrathes jur Genehmigung.

Raifer unterstügt ben Antrag bes Regierungerathes in dem Sinne, daß durch die Ertheilung der vorliegenden Konzession einem spätern Konzessionsbegehren zu Erdauung der Hauptlinie nicht vorgegriffen werden solle; ferner wird darauf aufmerksam gemacht, wie dringend die Erstellung von Eisenbahnen für den industriellen Jura, besonders auch für den Amtsbezirk Bruntrut sei; endlich weist der Sprechende auf die Vorarbeiten hin, welche das in letter Zeit gebildete jurassische Eisenbahnkomite angeordnet hat, so daß mahrscheinlich auf die nächste Großrathesitzung ein Konzessionsbegehren vorgelegt werde.

Der Antrag bes Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Endliche Redaftion der zweiten Berathung bes Gefeges über die Sefundarfculen und bes Gefeges über die Rantonefchulen bes Rantone Bern.

(Siehe Großratheverhandlungen ber gegenwärtigen Seffion, Seite 171 ff.)

Nach dem Antrage bes herrn Erziehungsbirektors als Berichterstatter wird die Redastion folgender Baragraphen, bezüglich welcher bei der zweiten Berathung Antrage erheblich erklart worden sind, ohne Einsprache durch das Handmehr gesnehmigt:

## 1) Befet über die Sefundarschulen.

Die lette Zeile des \$ 13 erhalt folgende Faffung: "Freisftellen zu errichten, welche jedoch auch als halbe oder Biertelssfreistellen vergeben werden fonnen."

Bei § 14 werden die Worte "ber Schulfaffe" erfest durch: "bes Schulfonds".

Der § 26 erhält folgenden Zusat: "Auf diesen Tag find fammiliche Lehrerstellen an den Sefundarschulen, Progymnasien und Kollegien vafant erflart."

## 2) Befet über bie Rantonefculen.

Der \$ 20 erhalt folgenden Zufat: "Auf diefen Tag find fammtliche Lehrerstellen an der Elementarschule und dem höhern Gymnafium in Bern vakant erklart."

## Detrets = Entwurf

## Der Große Rath bes Rantone Bern,

#### in Betrachtung,

baß infolge ber wibersprechenden Auslegungen, welche ber Art. 6 des Gefetes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung ber Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheil erfahren hat, eine Erweiterung desselben noch vor der Revision des Gestetes als dringend nothwendig erscheint;

auf den Bericht und Antrag der Direftion der Juftig und

Polizei und des Regierungsrathes,

#### befdließt :

#### 21rt. 1.

Der Art. 6 bes Emanzipationsgefetes vom 27. Mai 1847 ift in Zufunft nicht nur auf die Wittwen, sondern auch auf die Chefrauen von Güterabtretern oder Geltstagern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden.

#### Art. 2. -

Das gegenwärtige Defret tritt nach feiner erften Berathung vom Tage feiner Befanntmachung hinweg proviforisch in Kraft.

### (Erfte Berathung.)

Mign, Bizeprafibent bes Regierungerathes, ale Bericht= Sie miffen, daß der Befegedentwurf über Modifitation des Gefetes über die Aufhebung der Geschlechtsbeiftand. schaften vom 27. Mai 1847 jur Begutachtung jurudgewiesen wurde. In der letten Beit gab eine abweichenbe Rechtssprechung bes Dbergerichtes Anlaß jur Ergangung bes Gefetes von 1847 und zwar noch vor beffen Revifion. Wahrend namlich fowohl bas Obergericht als ber Regierungsrath früher ben § 6 bes erwähnten Gefeges nach feinem Wortlaute angewandt und ben Ausbrud "Wittme" in feiner gewöhnlichen Bedeutung genommen hatte, behnte bas Obergericht in einem feiner Urtheile vom Jahre 1855 die Bedeutung bes Wortes "Wittwe" auch auf die Chefrauen von Guterabtretern oder Geltstagern und auf die Abgeschiedenen aus. In dieser Anwendung des Gesetzes durch das Obergericht liegt nicht sowohl eine Auslegung als eine Vervollständigung des Gesetze, wozu das Obergericht nicht kompetent ift. Jedermann weiß, was unter einer Wittwe verstanden ift. Der Regierungsrath wollte dem Dbergerichte nicht auf diesem Wege der Geseschauslegung folgen; daraus erwuchs aber der Uebelstand, daß beide Behörden bei der Anwendung des Gefetes verschiedener Unficht maren, und man hielt es baber, obichon die Revision des Gefepes von 1847 nicht lange auf sich warten läßt, für dringend, diesen Nebelstand zu beseitigen. Es wird Ihnen nun vorgeschlagen, ben § 6 bes Gesetze vom 27. Mai 1847 in dem Sinne zu erweitern, daß biefer Paragraph funftig nicht nur auf die Wittmen, fondern auch auf die Chefrauen von Guterabtretern ober Belistagern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden fei. Diefer Borfchlag wird einerfeite im Intereffe einer gleichmäßigen Befegesanmendung, andererfeits auch aus dem Grunde gemacht,

daß nicht ber Regierungsrath mit Verantwortlichkeitsprozessen bedroht werden könne, welche infolge alfälliger Nichtigerklärung von Berhandlungen, die auf seine Weisung hin vorgenommen worden, entstehen möchten. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten, die Behandlung des Dekretes in globo und bessen Genehmigung.

An beregg municht darüber Auskunft zu erhalten, wie es in Bezug auf die bieber abgeschloffenen Berträge gehalten werden folle.

Herr Berichterstatter. Darüber wird durch dieses Desfret nicht entschieden. Wenn man dasselbe rückwirkend machen wollte, so hätte es große Uebelstände zur Folge. Mann könnte dieses auf dem Wege der authentischen Interpretation beschließen, aber Sie wurden damit entweder dem Regierungsrathe oder dem Obergerichte in's Gesicht schlagen. Deshalb ist es besser, mit Stillschweigen darüber hinwegzugehen. Erheben sich Streistigkeiten, so ist das Obergericht da, um darüber zu entscheiden. Biele Prozesse werden kaum daraus entstehen.

Dr. Manuel. Ich glaube auch, daß es nöthig fei, diesen Artikel zu interpretiren, weil bekanntlich mehrere obergerichtliche Urtheile mit demselben in Widerspruch kamen. Ich glaube, wenn man den Art. 6 in seinem ganzen Inhalte zusammensaßt, so liege der Grund, warum man gegenüber der Wittwe, an welche die väterliche Gewalt überging, eine Beschränkung ausstellt, darin, zu verhindern, daß sie nicht zum Nachtheil der Kinder vom älterlichen Vermögen Gebrauch mache, die Steilung stattgefunden hat. Dieser Grund ist aber bei Ehesteilung sidttgefunden hat. Dieser Grund ist aber bei Ehesfrauen von Güterabtretern oder Geltstagern und bei Abgeschiedenen nicht vorhanden, weil hier von einer Theilung nicht die Rede ist. Der Geschgeber nannte daher im Art. 6 nur die Wittwe", wie sie von anderer Seite beanstragt wird, gehe so weit, daß sie nicht leicht zu rechtsertigen sei, und stelle daher den Antrag, den § 1 solgendermaßen abzusändern: "Der Art. 6 des Emanzipationsgesetze vom 27. Mai 1847 ist in Jusunst nur auf die Wittwen, und nicht auch auf die Ehefrauen" u. s. w. (das Uedrige wie im Entwurse).

Underegg unterftust ben Untrag bes herrn Praopis nanten.

Serr Berichterstatter. Ich halte bafür, es sei besser, bas Geset in dem Sinne zu erweitern, wie es Ihnen vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, damit auch die Ehefrauen von Güterabtretern und Geldstagern, so wie die Abgeschiedenen der nämlichen Beschränkung unterworsen seien, wie die Wittwen. Durch den Geldstag verliert der Ehemann die Gewalt über tas Vermögen der Frau, und es fragt sich also, wie weit sie darüber verfügen könne. Die Schwierigkeit liegt in den gesetzlichen Bestimmungen über die Erbschaftsberechtigung der Kinder, welche nach dem bernischen Gesetze nur eine eventuelle ist, während das französische Recht durch eine gehörige Aussscheidung des Vermögens viel besser dafür sorgt Man will daher gegenüber den Ehefrauen von Güterabtretern oder Geldstagern, so wie gegenüber den Abgeschiedenen zu Vermeidung des Mißbrauchs ihrer Gewalt die nämliche Garantie ausstellen, wie gegenüber den Wittwen.

#### Abstimmung:

Kur das Eintreten
Für den § 1 nach Antrag des Regierungsrathes
Kur den Antrag des Herrn Manuel
Für den unangefochtenen Theil des Defrets

Sandmehr. 66 Stimmen.

Sandmehr.

Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei werden ohne Einsprache durchs Handmehr abgewiesen:

- 1. Die Burgergemeinde Ezelfofen mit ihrem erneuerten Gesuch um Nachlaß der ihr wegen unbefugter Waldausreutung auferlegten Bufe von Fr. 75.
- 2. Johannes Walther, Gießer in Oberburg, mit dem Gefuch, daß ihm die am 2. Mai 1856 vom Amtsgericht Burgdorf wegen Mißhandlung auferlegte unabfäustliche Leistungsftrafe von sechs Monaten in abfäustliche umgewandelt werde.
- 3. Jafob Canner von Langnau, gewesener Bintenwirth zu Frieberg, jest zu Oberwangen, mit dem Gesuch, daß ihm die am 13. Jänner 1853 vom Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen das Ohmgelogesetz auferlegte Buße von Fr. 655. 80 erlassen werden möchte.
- 4. Margaritha Ernft, geborne Winterberger, von Aarau, wohnhaft in Meiringen, mit dem Gesuch, daß ihrem Ehemann, Johann Friedrich Ernft, gewesener Schreiber in Meiringen, der noch ungefähr die Hälfte betragende Rest der zweisährigen Kantonsverweisung, zu welcher derfelbe wegen Betrugs verurtheilt worden ist, erlassen werden möchte.
- 5. Johann Lüdi von Heimiswyl, gewes. Grempler in Bern, welcher am 21. Dezember 1852 von den Assisen des Mittellandes wegen Hehlerei zu 1½ Jahren Juchthaussstrase verurtheilt worden und der, nachdem diese Strase behufs der Auswanderung durch Verweifung aus der Eidgenossenschaft ersest worden, aus Amerika zurückzesehrt ist, mit dem Gesuch, es möchte ihm der Rest der Verweisungsstrase erlassen werden.
- 6. Johann Hofer von Arnt, wohnhaft zu Authiwyl, und Ulrich Wyß von Landiswyl, wohnhaft zu Aini, welche am 29. Dezember 1855 vom Bolizeirichter von Konolfingen wegen verbotenen Kartoffelbrennens zu Geldbußen verurtheilt worden sind, mit ihren Gesuchen, es möchten die gegen sie ergangenen Urtheile aufgehoben und das von ihnen infolge derselben bereits Bezahlte ihnen zurückerstattet werden.
- 7. Christian Jenni von Homberg, Backer in Bern, am 24. Meat 1856 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Kuppelei forrektionell zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und drei Jahren Kantoneverweisung verurtheilt, mit dem Gesuche, es möchte ihm die Kantoneverweisung erlassen werden.
- 8. Johann Ulrich Tellenbach von Oberthal, am 17. Oft. 1855 vom Amtegericht Konolfingen wegen Diebstahls zu seche Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem vom Ein- wohnergemeindrath von Oberthal eingereichten Gesuche, es möchte ihm der Rest dieser Strafe erlassen wereen.

Dagegen wird ebenfalls nach dem Antrage des Regiesrungsrathes durchs handmehr beschloffen, den nicht mehr einen Biertel betragenden Rest der dem Bendicht Steiner von Schüpfen vom Assischnofe des Seelandes am 19. April 1852 wegen Falschmungung peinlich auferlegten fünfjährigen Kantonsverweisungsstrafe in Eingrenzung in seine heimathgemeinde Schüpfen von gleicher Dauer, verbunden mit Wirthshausverbot, umzuwandeln.

Schließlich wird noch ein Angug bes herrn Grofrath Feune und neun anderer Mitglieber aus bem Jura verlesen, mit bem Schluffe:

Es möchte bas Bergwerkgesen vom 21. Marg 1853 einer Revision unterworfen und sowohl mit ber Berfaffung als mit ben im Kanton bestehenden Civilgeseten in Einflang gebracht werden.

Schluß ber Sigung: 21/4 Uhr.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

## Fünfte Situng.

Freitag ben 27. Juni 1856. Morgens um 7 Uhr.

Prafibent: Berr Dberft Rurg.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Balfiger, Bühlmann, Clemençon, Gerber, Imobersteg, Mauerhofer, Woser, Gottlied; Müller, Arzt; Rät, Schmid, Teuscher, Wagner und Wyt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstut, Botteron, Brechet, Bütberger, Carrel, v. Erlach, Fischer, Friedli, Gygar, Hennemann, Imhoof, Friedenbrichter; Jos, Karlen, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Krebs in Albligen, Küng, Lempen, Marquis, Masel, Methée, Morel, Morgenthaler, Müller in Hospwyl, Deuvray, Otth, Prudon, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Gustav; Rubin, Schären in Spiez, Scholer, Seiler, Stercht, Teurillat und Wirth.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt.

### Tagesorbnung:

Bortrag bes Regierungerathes und ber Direktion ber Entsumpfungen und Eisenbahnen über Ausführung ber ich wimmenden Eisenbahnen und ber Jurages wässerfertettion, mit folgenden Schluffen:

#### In erfter Linie.

a. Der Ranton Bern betrachtet bie beiben Unternehmungen ber Juragewäfferforreftion und ber schwimmenden Gifenbahnen als zusammenhängend und ein Ganzes bildend.

b. Derfelbe erklart fich bereit, Diefe Gesammtunternehmung vereint mit dem Bunde und den übrigen betheiligten Ranstonen im Selbstbau auszuführen.

### In zweiter Linie.

c. Der Kanton Bern fpricht fich im Grundfate für die von ben Gebrüdern h. und C. Rappard verlangte Kongeffion zur Anlage schwichmender Eisenbahnen zwischen Biel und Iferten aus.

## Demnach fei zu beschließen:

1) Der Regierungsrath hat sofort die geeigneten Unterhandlungen, junachft mit den betheiligten Bundes und Rantonalbehörden, sowie mit der Gesellschaft der schweizerischen Centralbahn, eventuell mit den herren Rappard einzuleiten, um die Frage zu einer endlichen Entscheidung zu bringen.

um die Frage zu einer endlichen Entscheidung zu bringen.
2) Der Regierungerath ift angewiesen, die in erster Linie beantragte Unternehmung aus dem Gesichtspunfte des Kantons einer nahern technischen und finanziellen Brufung zu unterwerfen.

3) Der Kanton Bern versagt jebe Konzession zu einer Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten.

Sabli, Direktor ber Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter. Ich habe den Ausdruck des Bedauerns vernommen, daß man eine so wichtige Angelegenheit, wie die vorliegende, so schnell vor den Großen Rath zur Entscheidung bringe. Ich theile dieses Bedauern und wünschte, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich mit aller Ruhe und Gründelichfeit mit dem Gegenstande vertraut machen könnten; ich wünschte es um so mehr, als darin eine Garantie läge, daß die Anträge der Regierung um so eher genehmigt würden. Aber Eisenbahnen und Sisenbahnfragen lassen nicht auf sich warten. Wer da zu spat kommt, der hat hier wie überall den Schaden. Es handelt sich hier um ein Unternehmen, durch welches das Mittel geboten werden soll zur Ausführung des großen Unternehmens der Juragewässerforrektion. Uebrigens ist zu bemerken, daß eine so außerordentliche Eile nicht stattz gefunden hat. Die Frage, um deren Lösung es sich handelt, ist seit langen Jahren in den Behörden anhängig, in denselben, in welcher sie zur Behandlung kommt, aber die Frage selbst ist eine öffentliche, über die sich Jedermann orientiren konnte. Ich werde bei Erörterung des Gegenstandes mit Millionen rechnen müssen, aber ich bitte die Bersammlung, deßhalb meine Rechnung nicht mit Mißtrauen aufzunehmen. Ich wünschte mit Bazen rechnen zu können und bin überzeugt, daß ich bei Vielen eher Eingang fände, allein vergessen Sie nicht, daß es nicht darauf ankommt, wie die Jahlen heißen, wenn die Grundsäße richtig sind, auf die sie sich stügen. Längst besand sich das Sees

land in bem traurigen Buftanbe, wo ber Menschenfreund helfen mochte, aber nicht helfen fann. Beute fonnen Sie helfen, ober wenigstene viel bagu beitragen, bag geholfen werde. Erlauben Sie mir mit furgen Borten ben Buftand gu beschreiben, in welchem fich bas Seeland befindet, ben Buftand, wie ich ihn aus eigener Anschauung fennen lernte. Wenn Sie bas Gebiet zwischen Marberg und Meienried, von ba nach Ridau und Biel, dem See entlang bis Landeron und St. Iohannsen über-bliden, so haben Sie ein Gebiet des Sumpses, auf der ganzen Ebene ist feine Fruchtbarkeit, nur Moos und Lische wächst darauf; und wenn Sie die Beschaffenheit des Bodens, die fcone Lage der Begend betrachten, fo muß man fich fagen; wenn biefer Boden entsumpft, angebaut, mit Baumen bepflanzt merben fonnte, fo murbe es ein mahres Baradies, eine ber schönsten Gegenden des Landes geben. Begeben Sie sich aber an die Nare, mas finden Sie? Kein regelmäßiges Flußbett, die Nare theilt sich in hundert Arme, und Sie kennen von Marberg bis Meienricd ben ruhigen Fluß nicht mehr, welcher hier porbeifließt. Um einen Drie ftromt er gegen bas Ufer an und reißt davon weg, hier bildet fich eine Infel, die morgen wieder verschwindet, bort hauft bas jufammengeschwemmte Befchiebe Sandbanfe auf. Bei Deienried ftromt Die Mare mit aller Gewalt gegen das linfe Ufer, im hintergrunde liegt Meienried, täglich wird das Ufer angefreffen, und diefe Ortschaft schwebt in ber größten Befahr, wenn irgend eine Ueberfchwemmung wieber eintritt, weggefdwemmt zu werben. Wenn biefem Buftande nicht Abhulfe gewährt wird, so werden wir eines Morgens die Rachricht erhalten: Meienried ift verschwunden! Roch mehr: wenn die Mare wieder anschwellen follte, fo riefiren wir, baß fie auch obenher austreten und Unglud verursachen wird. Wenden Sie fich nach Ridau, fo haben Sie ein neues Schaus fpiel bes Entfegens und bes Schredens vor ben Mugen, und ich fann Gie verfichern, daß Die Abgeordneten der Regierung und Des Bundebrathes eigentlich mit Riedergeschlagenheit jurud. fehrten. Bobl erwarteten wir ben Unblid einer traurigen Bermuftung, aber bas erwarteten wir nicht. Der ausgetretene Gee hatte ringe um Rivau herum Alles überschwemmt, das gange Belande mit Schlamm bebedt und Futter und Bartengewächse ju Grunde gerichtet. Die Bromenade ftand unter Baffer und Die Bante berfelben ragten aus dem Baffer hervor. Trauer lag auf den Gesichtern der Bewohner diefer Gegend, man fah fein freudiges Weficht, Alles war ftille, nur ein Lobgefang ber Frosche im Sumpse unterbrach das Schweigen. Noch größer ist die Ueberschwemmung bei Landeron und St. Johannsen, die Belder stehen unter Wasser, und als wir bei St. Johannsen auf den Thurm ftiegen, faben wir eine eigentliche Gundfluth. Ueber die Straße zu fommen war uns unmöglich, wir mußten in einem Schiffe hinfahren. Gartengewächs und Feldfrüchte find zum großen Theile verloren, und mancher Familienvater, der einen schönen Ertrag daraus zu ziehen hoffte, ist jest sozu-fagen auf der Gaffe Es wurde mir erzählt, daß viele Ka-milien ihr einziges Bieh, ihre Kühe, Schafe, Ziegen verkaufen mußten, weil fie fein Futter mehr fur daffelbe haben. Wenn ein folder Buftand einmal in einem Menschenalter vortommt, fo mag man fich barüber leichter troften, aber wenn er fich von Beit ju Beit immer wiederholt, fo muß eine folche Begend ju Grunde gehen Das Seeland hat eine thatige, arbeitsame Bevolferung, die bisher ihr Unglud mit ftiller Ergebenheit binnahm und ertrug; bas Seeland bettelte nicht, aber man riefirt, daß die Ueberschwemmung alle 2-3 Jahre wiederfehrt, und ba fann man fich nicht verhehlen, daß die Bevolferung in die Länge den Schaden nicht tragen fann. Diefer Schaden ift alfo nicht ein einmaliger, fondern ein wiederfehrender, er betrifft nicht eine reiche, wenn auch arbeitsame Bevölkerung, und die Aussicht in die Zufunft ist traurig. — Ift das Seeland allein dabei betheiligt? Das ist nicht der Fall, sondern ich glaube allerdings, der ganze Kanton werde dabei bedeutend in Mitleidenschaft gezogen, und ich werde dieß mit furgen Worten begrunden. Es in nicht zu verkennen, daß wenn an einem Rorper fich ein frantes Glied befindet, der gange Rorper mehr ober wentger darunter leidet. Das Seeland ift ein wichtiges Glied unferes Rantons, und wenn diefer Landestheil fortdauernd

unter dem Drude eines folden Buftandes leibet, fo empfindet es ber ganze Kanton mit ihm. Ich furchte zwar nicht, daß das Seeland ein Umt Schwarzenburg werde, wenn man irgend etwas thut, aber das fürchte ich, daß der Wohlstand Diefes Landestheiles bedeutend finke, und das wurde der ganze Kanton fühlen. Aber auch in anderer Beziehung hat der Staat ein bobes Intereffe, Sand an's Werf ju legen, indem er dafür ju forgen hat, daß die Schifffahrt nicht gestort werde. Schon jest haben die Schiffer auf einzelnen Streden infolge ber Berschlammung und Berschwemmung bes Geschiebes Muhe durche zufommen, was namentlich auch bei ber Solzaussuhr zu berudfichtigen ift. Es find aber noch andere Grunde, welche bafur fprechen, bag beforderlich Sand an's Bert gelegt werbe. Der Staat hat ein Obereigenthumsrecht auf dem großen Moofe, Die durch die Entsumpfung deffelben erzielte Berbefferung des Bodens fommt nicht nur dem Seelande ju gut, fondern auch bem Staate. Aber mehr als das Alles: es wird fich im Gees lande, wenn einmal die Entsumpfung ausgeführt ift, eine nationale Richtung entfalten, wie nicht leicht in andern Gegenden, denn der überschwemmte Landestheil gehört durch feine Bodenverhaltniffe und Lage zu den schönften Gegenden bes Landes. Reue Dorfer werden entstehen, neues Leben wird fich auf dem der Kultur wiedergegebenen Gebiet entwickeln; wir werden vielleicht ein zweites Umt Burgdorf bort beranbluben, vielleicht eine Bevolferung von 30,000 Seelen fich anfiebeln feben. Das find die Grunde, warum der Staat als mitbestheiligt Sand an's Berf legen foll. Aber gefest, das Seeland mare einzig beiheiligt, fo mochte ich fragen, wer es fei, ber aus bloßem Bartifularintereffe Diesem Landestheile nicht helfen mochte. Ich mochte hier den Grundsag aufstellen: Einer fur Alle und Alle fur Einen! Dieser Grundsag fehrt sich in seiner Anwendung alle Tage um, heute fo, morgen anders. Wenn ich frage, was bisher in der vorliegenden Angelegenheit geschehen sei, so kann ich ziemlich furz darüber hinweggehen. 3ch will übergeben, was sein 150 Jahren geschehen, ich will an bassenige anfnupfen, was seit 1839 gethan wurde. Damals wurde eine Borbereitungsgesellschaft für die Juragewässerferforreftion gebildet, welche die Aufnahme von Bermessungen und Blanen anordnete, um zu untersuchen, wie die Entsumpfung am besten ausgeführt werden fonnte. Seither erschien eine Masse Schriften, Plane, Berechnungen, der Gegenstand wurde durch ein fo reichhaltiges Material allfeitig beleuchtet, daß man sagen konnte: jest sieht man, wo die Sache hinaus will, und wenn wir das Geld haben, so können wir zur Ausführung schreiten. In neuerer Zeit waren es namentlich zwei Blane, welche die Aufmertfamteit ber Betheiligten auf fich jogen. Einerseits war es ber Blan Des Beren Dberft La Ricca, nach welchem die Mare bei Marberg in ben Bielerfee geleitet murbe, um bort ihr Geschiebe abzulegen, mahrend die Beden ber drei in Berbindung mit einander ftehenden Geen einen natürlichen und großartigen Regulator für den Bafferftand ber Juragewäffer bildeten und eine entsprechende Senfung der Seespiegel durch einen genügenden Abflußfanal aus dem Bielerfee bewirft wurde. Gleichzeitig murde badurch fur ben Sandel und Berfehr von Solothurn bis Iferten eine fehr icone Bafferftrage gewonnen. Diefer Plan murde mit wenigen Ausnahmen allfeitig als gut und rationell anerfannt, ich horte fehr wenige Bedenfen dagegen äußern und die öffentliche Meinung ist sehr dafür eingenommen. Dag gen ift es richtig, daß, da es sich um eine Totalforrettion handelt, die Kosten sehr bedeutend sind und fich daher in finangieller Beziehung große Schwierigfeiten zeigten. Man fand, daß die Summen, welche die Ausführung des Berfes erfors berte, faum zu erschwingen seien, und das war der Grund, warum man auf den Gedanken einer theilweisen Korrektion fam, weil man fah, daß etwas gethan werden muffe. Infolge einer Konferenz der betheiligten Kantone nahm der Bundebrath fich der Sache ernfter an ale früher und ernannte drei Experten, welche zu untersuchen hatten, ob es nicht möglich sei, auf dem Wege einer Partialforrektion zu helfen. Die Experten ents warfen einen Blan, dessen Ausführung weniger fostet, aber auch weniger hilft. Dieser Plan hatte darauf berechnet sein follen, daß fpater berjenige bes Herrn la Nicca hatte ausgeführt

werben fonnen, aber diefe Bedingung murbe von ben Bunbeserperten nicht eingehalten. Ihr Blan bezweckt im Befentlichen eine Korreftion des Aars, Zihls und Broye-Bettes, wobei ein Theil ihrer Arbeiten durch die spätere Aussührung des Planes des Herrn La Nicca überflüsig wurde. Gegen die Aussührung ber Partialforreftion nach bem Plane der eidgenöffischen Erverten erhoben fich vielfeitige Bedenfen, sowohl von Seite ber feelandischen Gemeinden Buren, Arch und Ruthi, als aus dem Oberaargau und aus dem Ranton Solothurn, und die daherigen Gegenvorstellungen stützen sich auf die Ansicht, wenn diese Korrektion am einen Orte helfe, so schade sie am andern wieder. Wir haben Erfahrungen gemacht, was Bartialforreftionen für Folgen haben; fo hier an der Mare, für deren Rorreftion mahrend einer Reihe von Jahren über 2 Millionen ausgegeben murden, mahrend man mit dem namlichen Belde eine gangliche Rorreftion hatte ausführen fonnen. Daß etwas gefchehen muffe, barüber war man einverstanden, und da bie Ausführung bes Planes bes Herrn La Nicca zu fonspielig fchien, fo beriethen fich Die Abgeordneten ber betheiligten Rantone mit benjenigen bes Bundes über die Ausführung Des Planes der Erperien und verftandigten fich vorläufig über das Beitrageverhaltniß an die Roften, welche auf 6,100,000 Fr. veranschlagt waren, infolge beffen hatte ber Ranton Bern 2,500,000 Fr. beizutragen, und mas fehr wichtig ift, er mußte dabei die Korreftion der Mare von Marberg bis jum neuen Sägnidurchstich überdieß auf sich nehmen, welche Korrestion, febr gering angeschlagen, auf 850,000 Fr. zu stehen fame, so daß ber Beitrag bes Kantons Bern bei der Ausführung bes Planes der Bundeverperten fich im Gangen auf 3,350,000 Fr. belaufen murde. Mittlerweile reichte Berr Dr. Schneider, der fich feit Jahren um Die Ausführung der Juragemafferforrettion in fehr aufopfernder und gemeinnutiger Weife verdient gemacht hat, ein Konzessionsgesuch für eine Totalforreftion nach bem Plane des herrn la Nicca sowohl bei der Bundesversammlung als bei den oberften Landesbehörden der betheiligten Rantone ein. Aber Diefem Gefuche ftanden fo viele formelle und materielle Schwierigfeiten entgegen, daß von vornherein Zweifel in beffen Ausführung erhoben wurden. Bahrend badsfelbe noch bei ben Behörden lag, langte ein zweites Konzeffionsgesuch bes Herrn Konrad v. Rappard zu Erstellung und jum Betriebe einer schwimmenden Eifenbahn von Biel bis Sferten ein, worauf Berr Dr. Schneider fein Gefuch juruckzog, weil nach feiner Unficht bas lettere Unternehmen Demjenigen der Juragewäfferforreftion bedeutend Gintrag thun muffe. Mit dem Gefuche des herrn v. Rappard war die Bedingung verbunden, daß fur die Dauer von 30 Jahren feine mit der fchwimmenden Eifenbahn parallele Landbahn fonzedirt werden durfe; dagegen anerbieten fich die herren Gebruder v. Rappard, gegen Einraumung biefer Konzeffion eine Summe von 10 Mill. Fr. zur Aussührung ber Juragewässerforreftion zur Berfügung zu ftellen, und zwar 4 Mill. Fr. für dabin und weg und 6 Mill. Fr. zu einem Bind von 4 % mit jahrlicher Amortisation von 10,000 Fr.; überdieß murbe ben betheiligten Rantonen bas Recht eingeräumt, fich bei dem Unternehmen bis zu einem Dittibeil zu betheiligen. Es ift nicht zu verfennen, daß Diefe Bortheile fehr bedeutend find und dadurch die Möglichfeit einer rationellen Durchführung ber Juragewafferforreftion bes beutend naher gerudt ift. Es fanden dann auch Konferenzen bezüglich biefes Konzessionsgesuches am 30. und 31. Mai letthin von Seite der betheiligten Rantone und des Bundes ftatt, und Die Abgeordneten traten artifelweise auf das Gesuch ein; nur Die Abgeordneten von Reuenburg und Waadt erklarten, Die Eifenbahnfragen ihrer Rantone mußten zuerft entichieden werden, bevor ste eintreten können, eine Erklärung, welche aus der Ratur der Sache hervorgeht. Schon bei diesen Berhandlungen wurde die Ansicht geäußert, es möchte am Besten sein, wenn die betheiligten Kantone das Unternehmen der schwimmenden Gifenbahnen auf eigene Roften ausführen wurden, indem fie dadurch nicht nur ben Bewinn hatten, welcher ihnen nun von ben Gerren v. Rappard angeboten wird, fondern auch benjenigen,

welchen die herren v. Rappard für fich nehmen wurden. Momentan ging man von diefem Bedanten ab, weil man die Möglichfeit der Ausführung etwas in Zweifel jog, und erft bei der erfolgten Erflärung des Herrn Bundespräsidenten Stämpfli, daß er bereit sei, sich der Ausführung der Idee zu widmen, glaubte ich, es sei Zeit, dieselbe geltend zu machen. Diesem Umstande verdankt der vorliegende Bortrag sein Entsstehen. Nach diesen einleitenden Bemertungen gebe ich zu der Frage über: was find ichwimmende Gifenbahnen? Sie find nichts anderes als besonders eingerichtete Dampfichiffe, welche Die Guterwagen der gandeifenbahn am einen Ufer aufnehmen, um fie am andern wieder auf die Bahn gu bringen. Die Ginrichtung ift febr einfach. Es fragt fich nur noch, ob eine schwimmende Gifenbahn dem Berfehr und feinen Unforderungen genuge, und da fage ich unbedingt ja. Die Realitat und Musführbarfeit der schwimmenden Gifenbahnen ift bereits durch Die Braris festgestellt, ba solche ichon feit mehreren Jahren in Schottland und anderwarts bestehen. Die an Ort und Stelle gesandten Erperten sprechen sich sehr gunftig darüber aus, indem fie erflaren, daß die fdwimmenden Eisenbahnen die Landbahnen vollständig zu erfegen im Stande feien. Das Berhaltniß der Schnelligfeit zwischen schwimmenden Eisenbahnen und Land. bahnen ift ungefahr folgendes: der Gutertransport auf Der Landeisenbahn legt per Zeitstunde 3 Wegstunden, ber Berfonen-transport per Zeitstunde 5 Wegstunden gurud; auf der fcwimmenden Gifenbahn beträgt die Gefchwindigfeit beim Gutertransport  $2\frac{1}{2}$ —3 Begstunden per Zeitstunde und beim Personentransport 4—5 Begstunden. Der Unterschied in der Schnelligfeit ist also nicht groß, und am wenigsten beim Gütertransport, wo es auf eine Stunde nicht so viel ankömmt, von Nachtheil. Schon bevor hierseits die Sache in Anregung fam, haben fich die Erperten Des Bundesrathes in Gifenbahnfachen, die herren Steffenson und Swinburne, fehr gunftig über die schwimmenden Gifenbahnen ausgesprochen und folche auf bem Ballenstatterfee in Borfchlag gebracht, wo aber befondere Schwierigfeiten deren Musführung hinderten. Bir haben alfo Gutachten bon verschiedenen Sachverftandigen. Auch in Bezug auf die Sicherheit Diefes Berfehrsmittels find feine Schwierigfeiten vorhanden, ba die Dampfichiffe von gehöriger Festigfeit fein werden, und anzunehmen ift, bas fie auf den Jura-Geen, wo fie nicht den Sturmen der Rordfee ausgefest find, allerdings den regelmäßigen Dienft verfeben tonnen. In Bezug auf Die Unnehmlichfeit läßt diefe Ginrichtung nicht nur nichts ju munfchen übrig, fondern fie bietet noch Borguge por ben gandeifenbahnen, denn im Sommer ift es ficher angenehmer, auf dem Berdede eines Dampfschiffes zu fein, namentlich bei der Aussicht auf reizende Ufer, und im Binter in der Kajute als im Wagen der Eifenbahn. Ebenfo leidet der Berfehr im Winter nicht, da unfere Seen felten zufrieren und bas Dampfichiff mit Leichtigfeit das Gis durchschneiden fonnte. Wenn die Frage gelöst ift, daß die ichwimmenden Gifenbahnen den Unforde. rungen des Berkehrs genügen, so frage ich weiter: was kosten die schwimmenden Eisenbahnen? In dieser Beziehung theilte ich bereits in meinem schriftlichen Berichte Berechnungen mit, welche sich theils auf Mittheilungen der Herren v. Rappard, bie mir mit großer Bereitwilligfeit entgegenfamen, theils auf den Erpertenbericht stugen. Man nimmt an, daß 5 Bersonen- und 5 Waarenschiffe gebaut wurden. Die Kosten eines Transports fchiffes fur Guter werden auf 250,000 Fr. peranschlagt, welche Summe boch genug ift, wenn man bedenft, daß unfere gewöhnlichen Dampschiffe beiläufig auf 80,000 Fr. zu stehen kommen. Ein Personendampser wird auf 200,000 Fr. angeschlagen, so daß 5 Bersonendampser 1,000,000 Fr., 5 Waarenschiffe 1,250,000 Fr. fosten würden, Run mussen natürlich noch Umladungsvorrichtungen an den Ufern getroffen werden; auch hierfür liegt ein Boranschlag der Erperten vor, der hoch genug ift, vielleicht bedeutend ju hoch. Die Roften für eine Station werben nach bem Beispiele Englands auf 3000 Bf. St. berechnet, mas für die drei Stationen Biel, Reuenburg und Iferten 9000 Bf. St. ausmachen wurde; gleichwohl w.rden

Die Roften auf 12,000 Bf. St. ober auf 300,000 Fr. angeichlagen. Auch die Roften ber Bafeneinrichtungen wurden jedenfalls hoch genug angefest mit 550,000 Fr. Rechnet man Diefe Unfage gufammen, fo ergibt fich eine Befammtfumme von 3,100,000 Fr., welche die schwimmenden Gifenbahnen mit allen Borrichtungen foften murben. Damit man aber bei bem Bor-anschlage ja nicht zu tief gehe, feste man fur Unvorhergefehenes noch 900,000 Fr. hingu, fo daß die Roften in runder Gumme 4 Millionen betragen murben, ein Kostenvoranschlag, ber nach meiner Ansicht genügen soll. Die ganze Einrichtung ist auf einen bedeutenden Berfehr berechnet, und man nimm an, daß ein Gutertransporticbiff 10-12 Guterwagen mit 2400 Cents nern Laft, alfo bei breimaliger Fahrt täglich ungefahr 7000 Centner befordern könne. Ich frage nun: was wurde auf der Wegstrecke von Biel dis Iferten eine Landeisendahn kocher kame bieselbe auf 24—30 Mill. Fr. zu stehen, von 20—26 Millionen der schwimmenden Bahn eine Differenz von 20—26 Millionen ergibt. Indeffen murde der hierfeitigen Berechnung nicht die Summe von 24-30 Millionen, fondern Das Berhaltniß der muthmaßlichen Rentabilität einer folden Candeisenbahn gu Grunde gelegt, weil man von der Unficht ausging, Die fragliche Linie murde faum eine große Rentabilitat haben, da fie die schönften Gelande durchschneiden mußte und mit befondern Terrainschwierigkeiten gu fampfen hatte. Man nahm an, Die Erbauung einer Landeifenbahn auf der genannten Strede murde 15 Millionen koften, und zwar gestüßt auf die gewöhnliche Durchschnittsberechnung von Fr. 1,200,000 auf die Wegftunde, was auf 121/2 Stunden die Summe von 15 Millionen ausmachen murbe. Bieht man nun eine Barallele zwischen bem Unternehmen ber ichwimmenden Gifenbahn und demjenigen der Candeifenbahn, fo fieht man, daß die Schwierigfeiten bei dem lettern nicht geringer find als bei bem erftern, bag aber die Erftellung einer Landeisenbahn nach bem Butachten ber Erperten 11 Millionen mehr foften wurde als die schwimmende Bahn. Ereffen Diefe Mehrtoften nur Die Gefellichaft ober ben Unternehmer, welcher die Bahn ausführt? Rein, fondern auch den Ranton, welchem ein bedeutender Theil des Nationalreichthums entzogen wird, indem die Gifenbahn die fconften Rebgelande burchschnitte, die infolge beffen in jeder Beziehung weniger abtragen murben. Untersuchen wir nun, wie groß die Roften ber Juragewäfferforreftion fein durften. 3ch schiefe bier bie allgemeine Bemerfung voraus, daß man fich babei auf bloße Bahricheinlichkeitsberechnungen berufen muß, benn es ift noch Riemand gefommen, ber und gefagt hatte: beim Franken, beim Taufend toftet Diefes Unternehmen fo viel, und es wird auch in Bufunft niemand fommen, ber und Diefes fagt. Unter folchen Umftanden ift daher das einzige zuverläßige Mittel darin gegeben, ein fehr hohes Marimum der muthmaßlichen Roften angunehmen, von bem man nach menschlicher Berechnung fagen muß: es wird nicht überschritten. Ein foldes Marimum mochte ich hier ber Roftenberechnung ju Grunde legen. Die Koften ber Juragemäfferforreftion werden fich fo ober andere geftalten, je nachdem der Blan der Bundeberperten oder derjenige des Gerrn La Nicca ausgeführt werden wird, Die Bundeberperten berechnen die Ausführung ihres Planes felbft auf 61/2 Millionen, mobei die Rorreftion der Mare von Marberg bis Buren nicht begriffen ift. herr La Nicca erflatte in feinem Berichte, ber Boranschlag ber Experten fei zu tief, und wenn man die Kosten richtig anschlagen wolle, so werbe die Aussührung ihres Blanes so hoch kommen, als die Aussührung des seinigen; dabei könne aber durch den Blan der Bundeserperten nicht grundlich geholsen werden. Der Plan des Herrn La Nicca hat in Bezug auf die Koftenberechnung fehr verschiedene Beurtheilungen erfahren. Herr Ingenieur Kutter, der fich auch mit diesem Gegenstande befaste, berechnete die Koften auf 23 Millionen. Englische Ingenieure berechneten die ordentlichen Roften ber Rorreftion auf 18 Millionen und famen im Gangen auf 221/2 Millionen, wobei 41/2 Millionen ale Gewinn betrachtet werden, fo bag die eigentlichen Roften bes Unternehmens fich auf

18 Millionen belaufen murben. herr La Ricca, welchem man auch ein Urtheil in folchen Dingen gutrauen muß, folug Die Roften der Ausführung feines Blanes viel geringer an, indem er felbft auf ungefahr 10 Millionen fam. Der Grund, warum fein Roftenanschlag fo abweichend ift, liegt vorzüglich barin, bag er voraussent, bei ber Ausführung bes Unternehmens fonne das Spftem der Abschwemmung zur Unwendung gebracht werben, mahrend die andern Erpetten annehmen, es muffe alles Geschiebe durch die Schaufel beseitigt werden. 3mei andere Technifer, nämlich die herren Ingenieure Wehren und Robe in Biel, famen bei ihren Berechnungen zu dem Refultate, daß ber La Ricca'sche Blan um eine Summe von Fr. 15 Millionen ausgeführt werden tonne, wobei fie gleichzeitig bas Brojeft fo modifiziren, daß deffen Ausführung nur gr. 10,600,000 foften wurde. Sie feben, daß fehr verichiedene Berechnungen auf geftellt wurden und daß es fcmierig ift, den richtigen Mittelmeg ju treffen. Die meiften Berechnungen ftehen unter 18 Millionen, und wenn man diefe Summe ale Maximum annimmt, fo geht man fo hoch, ale man nach menschlicher Berechnung geben fann. Indeffen blieb man nicht bei Diefer Summe fteben, fonbern ich schlug noch eine Million bazu, fo bag bie Gesammt-fumme fich auf 19 Millionen beliefe. Ich glaube nicht, daß in der Birflichfeit Dieje Summe je erreicht werde und es murde mir von fachfundigen Mannern der Borwurf gemacht, ich gebe au hoch bei meiner Berechnung, aber es lag mir baran, nicht Die Cache möglichft gunftig, sondern fo darzustellen, wie fie möglicher Beife im ungunftigen Falle fich gestalten fann. Ich frage also: was fur ein Kapital mare nothig ju Ausführung bes gefammten Unternehmens ber fcwimmenben Gifenbahn und der Juragewässerforrestion? Wir haben die Kosten der schwim-menden Eisenbahn auf 4 Millionen, diesenigen der Jurage-wässerforrestion im Marimum auf 19 Millionen angeschlagen, fo daß die Ausführung beider Unternehmungen zusammen 23 Millionen kosten wurde. In dieser Summe ist der Zinsen- verlust für die zwei ersten Jahre begriffen, während man annimmt, daß nachher das Rapital aus der Rentabilitat ber fdwimmenden Bahn verginst werden fonne. Wie ift bas Rapital herbeiguschaffen? Sier halte ich den Grundfat feft, baß bas gange Unternehmen in Bezug auf das Finanzielle von ber übrigen Staatsverwaltung getrennt werden foll. Der Staat trägt allerdings im Berhalinis feiner Betheiligung bei bem Unternehmen die Chancen des Gewinnes und Berluftes, aber Das Unternehmen felbit foll von der Staatsverwaltung getrennt bleiben. Das Rapital murde auf dem Wege Des Unleihens herbeigeschafft und zwar successio, je nach ber Ausführung bes Unternehmens. Man berechnet, daß im erften Jahre 6 Mil-lionen, im zweiten Jahre eben so viel verwendet wurden; in fpatern Jahren im Berhaltniffe ju den auszuführenden Arbeiten. Bei der Aufnahme des Rapitals mußte dafür geforgt werben, baß eine möglichft weitgebende Amorifationefrift festgefest murbe, damit unsere Generation, welche noch ben Schaden ju tragen hat, nicht ju fehr darunter litte; beghalb murbe eine Frist von wenigstens 40 Jahren angenommen, ober felbft (nach Dem Borfchlage Des herrn v. Rappard) eine folche von 75 Jah-Gest man voraus, daß die vollen 23 Millionen fur bas Unternehmen in Unfpruch genommen werden mußten, fo murben fich die Beitrage nach der aufgestellten Stala folgendermaßen gestalten :

Bund
Bern
Freiburg
Solothurn
Weandt
Reuenburg

Bund
Fr. 6,032,786 64 61

9,426,229 31, 61

3,016,393 27/61

2,262,295 5/61

1,508,196 44/61

754,098 22, 61

Br. 23,000,000

Bern wurde sich also im ungunstigsten Falle fur die in diefer Sfala berechnete Summe verpflichten. Ich gebe zu, daß diefe Summe allerdings eine fehr bedeutende ift, aber es fragt fich junachft, ob sie gedect werden fonne, und da halte ich dafür,

bieß fonne vollständig geschehen. Ich werde dieß spater nach-weisen und mache vor der Sand auf die Berpflichtungen auf-merksam, zu welchen Bern sich bereits eventuell verstanden hat. Für den Fall der Ausführung der Totalforrektion nach dem Plane des herrn La Ricca wurde bei frühern Konferengen eine Roftenbeiheiligung von acht Millionen in Aussicht gestellt, wovon Bern 31/2 Millionen jugefallen maren; nach dem Plane der Bundeserperten mare die Koftenbeiheitigung des Bundes und der Kantone auf Fr. 6,100,000 gu ftehen gefommen und Bern ein Antheil von 21/2 Millionen zugefallen, wobei die Rorrestion der Aare von Aarberg bis Buren, welche auf Fr. 850,000 angeschlagen werden fann, nicht begriffen ift. Die Differenz zwischen der jruber angenommenen Kostenbetheiligung von acht Millionen beträgt alfo für Bern ungefähr feche Mil-tionen; dabei fallen aber folgende wesentliche Rudfichten in Betracht. Die Annahme einer Betheiligung Berns mit neun Millionen bei dem gesammten Unternehmen beruht auf ter Boraussepung, daß die Roften der Juragewässerforrektion fich auf 19 Millionen belaufen werden, eine Boraussepung, bei welcher Die bisher von Bern übernommenen Bervflichtungen ficher nicht ausreichen wurden; wir muffen immerhin noch etwas nachgeben, wenn man überhaupt etwas thun will. Bird bas Unternehmen im Gelbstbau ausgeführt, was hier vorausgefest wird, fo hatte man die Garantie, daß es wirflich gut ausgeführt werde, mahrend eine Befellichaft namentlich bei ber Musführung von Bafferbauten nicht Diefe Garantie gewährt, Da nitgend eine gehörige Aufficht schwerer zu führen ift, als gerade hier. Wenn man ba nicht vorfieht, fo fann es gefches ben, daß fpater ber Schaden wieder doppelt jurudfommt. noch mehr: wir erhalten burch diefe Dehrbetheiligung bei ben Roften ein Miteigenthum an der schwimmenden Gifenbahn und an deren Rentabilitat, die fehr bedeutend fein wird. Dieß führt mich auf die Frage jurud: find gegrundete Aussichten vorhanden, daß die angenommene Befammtfumme von 23 Millionen gedect werden fann? Nach meiner innigen Ueberzeugung ift biefes ber Fall. Die Zentralbahn und bie Beftsbahn werden voraussichtlich mindeftens 4 % rentiren. Es versteht sich wohl von felbft, daß beide Gefellschaften faum gebaut haben wurden, wenn fie eine folche Rentabilitat nicht vorausgefest hatten. Berfen wir einen Blid auf die Rentabilität anderer Gifenbahnen in Franfreich und Deutschland, wo diefelben auf einzelnen Linien 15 - 17 % beträgt, fo fann barüber fein 3meifel beftehen; auch einzelne in ber Schweiz in Betrieb gefeste Bahnstreden rentiren bereits bedeutend, und ihre Rente wird noch höher steigen, wenn einmal die Linien zusams menhangend sind. Ich stelle aber ferner den Grundsatz fest: die schwimmende Eisenbahn rentirt gleich der Landeisenbahn. Die schwimmende Eisenbahn hat den gleichen Berkehr, wie die Bentralbahn und die Beftbahn, welche auf fie einmunden; fie ift eine Fortsegung Dieser Bahnen, und Diefelben Bortheile, welche ben lettern in Aussicht fteben, muffen im Berhaltniß berfelben Begftrede auch ber schwimmenden Gifenbahn ju gut tommen. Sierbei fommen aber noch verschiedene Faftoren in Betracht, welche Die Rentabilität ber schwimmenden Bahn erhöhen muffen. Wenn die Jurabahn und eventuell auch die Berrieresbahn einmal vollendet find und auf die schwimmende Bahn einmunden, so wird badurch ber lettern ein beträchtlicher Bufluß von Verfehr ermachsen. Auch ber Umftand fallt in's Gewicht, daß die Linie über Solotharn, Biel, Reuenburg und Iferien als die furzeste zur Berbindung des Nordens mit dem Often der Schweiz einen fehr bedeutenden Berfehr auf sich gieben und auch dann behalten wird, wenn die Linie über Freiburg vollendet fein wird, mas immerhin noch 4-5 Jahre Dauern durfte. Ueberdieß wird ber schwimmenden Gifenbahn ein Bortheil erwachsen, beffen die Landbahn entbehrt, nämlich ber Einfluß des Berfehrs von beiden Ufern, abgesehen von beffen Bermehrung durch die ausgedehntere Schifffahrt auf den Seen und den Unbau ber Gegend infolge ber Entsumpfung. Much werden viele Reifende im Sommer die Fahrt auf den offenen Dampfichiffen über die Seen, den reizenden Ufern

entlang, wie im Winter in ber warmen Rajute bem Gifenbahnmagen vorgiehen. Das find alles Faftoren, Die ju Gunften ber Rentabilitat ber fchwimmenben Gifenbahn fprechen. Wenn nun hergestellt ift, daß die schwimmende Bahn gleich viel rentirt, wie eine Landbahn auf derselben Strede, so darf fie auch gleich viel kosten. Run haben wir angenommen, daß die Erbauung einer Landeifenbahn zwifchen Biel und Iferten 15 Millionen fosten murde, eine fcwimmende Gifenbahn auf Derfelben Strede barf ebenfoviel toften, und wird mithin im Berhaltniß eines Unlagefapitale von 15 Millionen rentiren. Diefes Argument ift durchaus richtig, infofern der Sag richtig ift, daß die schwimmende Eisenbahn gleich viel rentirt, wie die Zentralbahn und die Westbahn auf ber nämlichen Wegstrecke, worüber ich nicht den geringsten Zweisel habe. Run fostet aber die Ausführung der schwimmenden Gifenbahn nur 4 Mil-lionen, fo daß fich auf dem Anlagefapital ein Gewinn von 11 Millionen ergibt, oder zu 4 % berechnet, ein Zins von Fr. 440,000 als ordentliche Mehrrente gegenüber einer 4 % rentirenden Landeisenbahn. Dazu kommen noch andere Vortheite der schwimmenden Gifenbahn, Bortheile, welche die Landbahn nicht hat, und diefe bestehen namentlich in den wohlfeilern Betriebstoften, weil die Abnutung an den Schiffen und dem Schiffsmaterial febr gering ift gegenüber der Abnutung von Schwellen und rollendem Material einer Landeifenbahn. Die Roften des Betriebs und Unterhalts einer Landeifenbahn merden durchschnittlich jahrlich auf 4 % des Gesammtanlagekapitals berechnet, mas bei einem Unlagefapital von 15 Millionen eine Summe von 600,000 Fr. ausmacht, mahrend nach vorliegenden Berechnungen die jährlichen Unterhaltungefoften einer fdwimmenden Bahn bloß Fr. 520,000 betragen murben. Die baraus entstehende Differeng von Fr. 80,000 muß wieder als Gewinn gegenüber der Landeisenbahn in Betracht gezogen werden, jo daß man mit einem Untagefapital von 4 Millionen Franken einen jahrlichen Reinertrag von fr. 520,000 erhalten murbe, nämlich: einerseits eine Mehrrente von fr. 440,000 gegenüber einer 4 % rentirenden Landeisenbahn, andererseits eine Ersparnis an den Betriebsfoften von fr. 80,000. Welches Ergebnis ftellt fich nun in Betreff der Tilgung des Kapitale von 23 Millionen heraus, bie fur das Gesammtunternehmen erforderlich maren ? Die Konzession für die schwimmende Gifenbahn murde auf 30 beziehungsweise auf 99 Sahre ertheilt. Bei einem jährlichen Reinertrage von Fr. 520,000 hätte man in 30 Jahren ohne Zins einen Ertrag von Fr. 15,600,000, auf 99. Jahre ware berfelbe noch bedeutender. Wenn auch die Bahn nicht mehr 15 % rentiren wurde, fo mare beren Ertrag doch immer noch fehr bedeutend und murde immer noch der Rormalwerth von 4 Millionen bei einem Rudfauf erlost werden. Rechnet man bas Unlagefapital ber fcmimmenben Bahn felbft mit 4 Millionen bazu, fo ergibt fich eine Gefammtsumme von 19 Millionen. Gefett aber, es konnten blog 15 Millionen aus dem Ertrage ber schwimmenden Bahn gededt werden, so ware das immerhin eine bedeutende Summe, und es mußten dann noch 8 Millionen burch Beitrage gedecht werden. Nach der früher angenommenen Betheiligungsstala wurde auf den Kanton Bern ein Betreffniß von Fr. 3,333,333 fallen. Run find ungefahr 25,000 Jucharten gand auf Bernerboden betheiligt, und wenn die Juchatte burchschnittlich mit Fr. 100 belaftet wird, fo fielen auf das betheiligte Grundeigenthum Fr. 2,500,000 und auf die Staats-taffe Fr. 833,333. Es mußte Diefer Gegenftand durch ein Gefet über Die Betheiligung der Grundeigenthumer geregelt werden. Gine Belaftung von Fr. 100 per Jucharte wird als Minimum betrachtet, und die Belegung des Grundeigenthums fann unter Umftanden bis auf Gr. 125 gefteigert werden. Gine nachträglich noch vorzunehmende Kanalifation der Diofer wurde nicht über 3-400,000 Fr. foften, welche Summe durch eine Belaftung des betheiligten Grundeigenthums mit 12-17 Fr. per Jucharte zu beden mare. Die Belegung Des Grundeigensthums murbe auf nicht brudende Weise geschehen. Go fonnte man g. B. in der Beife verfahren, daß vom dritten ober vierten Jahre an, b h von dem Zeitpunkte an, wo Die Rorrektion wirft, jede betheiligte Jucharte im Durchschnitte Fr. 5 bezahlen wurde, wovon Fr. 4 als Jins und Fr. 1 als Amortifation, so daß in 42 Jahren Kapital und Zinsen getilgt waren. Bei einer Kostenbetheiligung von 8 Millionen hat Bern bereits einen verhältnismäßigen Beitrag an diese Summe jugefagt, und judem murbe von Seite unfere Rantone in einem Schreiben an die Borbereitungegefellschaft der Juragemaffers forreftion in Aussicht gestellt, daß bann auch ber Ertrag Des Dbereigenthums fur das Unternehmen verwendet werden soll; auch hier hat also ber Staat die Uebernahme einer bedeutenden Berpflichtung jugesagt. Durch die Entsumpfung des Seelandes wird fehr viel gewonnen, prachtige Streden gandes werden ber Rultur gegeben, und überdieß tann mit ber Musführung bes Unternehmens eine Torfausbeutung in großem Maßstabe ver-bunden werden, da die Torflager des großen Mooses sehr reichhaltig sind. Es wurde mir von mehrern Ingenieuren erklärt, sie wollen den Kanal von Aarberg nach Hagneck ausführen, wenn man ihnen die in dem dortigen Moofe enthaltes nen Torflager überlaffe. Der gewonnene Torf fann aber auch anderwarts verwendet werden. Es ift befannt, daß derfelbe in neuester Zeit als Brennmaterial fur Eifenbahnen benugt wird, und wenn man benselben für Gifenbahnen brauchen fann, fo ift er auch bei ben Dampfschiffen verwendbar, wodurch bie Betriebstosten ber schwimmenden Eisenbahnen noch bedeutend reduzirt wurden. Der Staat hat also bei der Ausführung des ganzen Unternehmens feinen Schaden, dagegen die Chancen eines bedeutenden Gewinnes zu gewärtigen. Bum Schluß er- laube ich mir noch eine Barallele zu ziehen zwischen dem Geseulschaftsbau oder dem Projekte der Herren v. Rappard und dem Selbstbau. Rach dem Systeme der Herren v. Rappard würden für die Juragewässerforrektion 4 Millionen als Beitrag Bur Berfügung gestellt; wenn die Korreftion 10 Millionen foftet, fo musten Bund und Kantone noch 6 Millionen auf. bringen, wurde sie 18 Millionen koften, so hatten sie noch 14 Millionen aufzubringen; ich nehme die mittlere Summe von 15 Millionen an. Allerdings fonnten die Kantone fich bei dem Unternehmen bis auf ungefähr 1/3 des Kapitals durch Aftien betheiligen, welcher Drittheil ungefahr 31/31 Dillionen ausmachen wurde, so daß der ganze Gewinn der Kantone nach dem Rapparoschen Projekte sich auf 7½ Millionen beliefe. Es versteht sich von selbst, daß die Unternehmer für sich auch etwas haben wollen. Ich habe aber gezeigt, daß die schwimmende Bahn im Berhaltniß eines Kapitale von 15 Millionen rentirt, aber nur 4 Millionen koftet, so daß, wenn die betheiligten Kantone das Unternehmen der Juragewäfferkorrektion selbst ausstühren, eine Summe von 11 Millionen für dasselbe versfügbar wird. Ferner mußte dem Unternehmer nach dem Raps pard'schen Projekte die Bedingung zugestanden werden, daß während eines Zeitraumes von 30 Jahren keine Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten parallel mit der schwimmenden Bahn fongebirt werden burfe. Die Erledigung Diefer Monopolfrage ist mit bedeutendern Schwierigkeiten verbunden, als wenn die Kantone das Unternehmen selbst aussühren. Bon diesem Monopol hängt alles ab; wird dasselbe den gerren v. Rappard nicht ertheilt, fo fällt alles bahin und man ware bann wieder auf bem Trodenen. Es ift daher fur den Ranton Bern wichtig, fich zu versichern, daß die Monopolfrage feinen Unstand finde. Am wenigsten Anftand findet sie aber, wenn die Kantone das Gesammtunternehmen selbst aussühren, nicht als Spekulation, sondern als gemeinnütziges Unternehmen. Auf diesem Wege find auch weniger Konflitte zu erwarten, als wenn bas Unternehmen auf dem Wege der Brivatfpefulation ausgeführt wird. Daffelbe gilt von den voraussichtlichen Konfliften mit den Gesfellschaften ber einmundenden Gifenbahnen, mahrend diese fich eher fügen muffen, wenn die Kantone das Gange felbst aus-führen, weil das Unternehmen aledann einen gang andern Charafter erhalt als ein Unternehmen, das auf bloger Spefulation beruht. Es ift ferner ju munichen, daß Die Berrieres. bahn, wenn fie ju Stande fommt, auf die fchwimmende Bahn einmunde. Die Umftande find nun fo befchaffen, daß man mit

Bestimmiheit annehmen fann, die Bentralbahn werde auf ihre Konzession von Bern nach Neuenburg fur den Fall verzichten, wenn das Unternehmen auf Rechnung bes Bundes und ber Kantone ausgeführt wird. Dhne dem Projefte ber herren v. Rappard ju nahe treten zu wollen, mache ich auf ein Bebenfen aufmerkfam. Man bietet Ihnen einen Bortheil von 71/2 Millionen, aber mer burgt dafür, daß das gange Unternehmen befriedigend und gut ausgeführt werde, mahrend wenn es auf Rechnung des Bundes und der betheiligten Kantone ausgeführt wird, die Kantone, die gange Eidgenoffenschaft Freude an deffen Gelingen haben fonnen. Alle Chancen Des Gewinnes fallen bann bem Staate zu, Diejenigen, welche ber Unternehmer für sich in Anspruch nimmt, wie diesenigen, welche er den Kantonen zusichert. Das sind die Gründe, welche mich veranlasten, Ihnen den Selbstbau durch den Bund und die bestheiligten Kantone zu empfehlen. Fehlt es uns an Leuten, welche fähig waren, bas Unternehmen jur Ausführung ju bringen? Wir haben Manner, welche fich feit einer langen Reihe von Jahren die Berwirklichung diefes Unternehmens jur Lebensaufgabe machten, fie werden bemfelben auch in Bufunft ihre Ginficht und Erfahrung nicht entziehen. 3ch will Riemanden nennen, um nicht die Bescheibenheit solcher Manner zu verleten. Man wendet ein, es feien eben nicht Technifer. Allein fehen Sie fich in den Auffichtsbehörden anderer großartiger Unternehmungen um, und ba mochte ich fragen: fteht ein einziger Technifer an der Spite der Zentralbahngefellschaft? Und doch wird diefes Unternehmen vortrefflich geleitet. Wenn das Rapital fur folche Unternehmen gefichert ift, fo fteben bem Unternehmer ichon Technifer ju Gebote; Die Manner, welche Die Leitung bee Bangen übernehmen, bedurfen nur der nothigen Einsicht und Energie. Sodann wird der Einwurf gemacht, der Staatsbau fomme in der Regel fostspieliger zu stehen als der Gesellschaftsbau. Allein ich erinnerte bereits daran, daß das Finanzielle des gangen Unternehmens von der Staats. verwaltung zu trennen ware; eine eigene Bollziehungefommiffion, beren Mitglieder vom Bunde und ben betheiligten Kantonen bezeichnet murben, und von welchen jedes einen besondern Bweig des Unternehmens ju leiten hatte, murbe beffen Aus. führung überwachen; dann hatte man die Garantie, daß ber Staatebau nicht hoher ju fteben fame ale der Gesellschaftsbau und die fernere Barantie, daß das Bert beffer ausgeführt wurde ale durch Privatunternehmer. 3ch habe die innige Ueberzeugung, daß man dann nie fagen werde: es mare beffer, man hatte nie angefangen! fondern es wird fich Alles über das Gelingen des Werfes, über den beffern Buftand, in welchen die Bewohner des Seelandes verfett fein werden, freuen. 3ch fage nun: einmal muß etwas geschehen, denn fo fann man es nicht geben laffen, fonft läuft man Gefahr, noch größere Ueberfcwemmungen hereinbrechen ju feben, Ueberichwemmungen, wie man fie jungft in Franfreich fab, wo Menfchenleben ju Grunde gingen und die Sache einen andern Charafter annimmt als bisher. Wenn wir heute nichts beschließen, so gefährden wir, auch die Bortheile zu verlieren, welche uns von den Herren v. Rappard geboten werden, denn das Projekt einer Landeifenbahn von Biel nach Iferten fieht in Aussicht, und durfte schon der nachkens zusammentretenden Bundesversamm-tung vorgelegt werden. Wenn wir nicht mit der sofortigen Erflarung auftreten, daß wir feine Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten bewilligen werden, so wird die Erbauung einer solchen eingeleitet. Ich mache Sie auf den Beschluß ausmerksam, welchen der Große Rath von Neuenburg in den letten Tagen faßte, mo die Berricriften um jeden Breis bas Buftan-Defommen einer Landeifenbahn ju fordern fuchen; fie herrichen im Großen Rathe und haben erflart: feine fcmimmende Bahn! 3ch benfe, es fei am Großen Rathe bes Rantons Bern, heute eine andere Stellung einzunehmen, das Interesse Des Gesammt-unternehmens in's Auge zu fassen und zu erklären; wir wollen keine Landeisenbahn! Mit dieser Erklärung rissiren wir nichts, schweigen wir aber heute, fo wird die Bundedversammling feine Beranlaffung haben, die Konzession einer Landeisenbahn

au verweigern. Rommt aber eine folche jur Ausführung, fo find bie ichonen Soffnungen, die wir heute fur bas Gelingen ber Juragewässerforrefzion haben, zu Grabe gegangen. Ich möchte dieses nicht auf mich nehmen, sondern vielmehr dahin wirken, daß das große Unternehmen zur Ausführung gelangen könne, um so mehr, als es sich darum handelt, ein gemeinnüßiges Unternehmen auszusühren. Es bedarf eines Entschusses. Bliden Sie auf andere Kantone, was haben fie durch Muth und vereinigten Patriotismus ju Stande gebracht? Bliden Sie auf Freiburg, welches bas Buftanbefommen feiner Gifenbahn nur dem energischen Auftreten und Bufammenhalten feiner Behörden verdanft, fonft hatte es die Bahn nie erhalten. Es ift nothig, daß der Große Rath feinen Willen bestimmt ausfpreche, und ich bin überzeugt, daß ber Ranton Bern burch eine offene Erflarung an Achtung bei ben übrigen Standen ber Eidgenoffenschaft nur gewinnen, daß er wieder die ihm gebuhrende Stellung unter benfelben einnehmen wird. Es handelt sich heute für ihn darum, seine Stimme für einen schönen und guten Zweck zu erheben. Ich bin überzeugt, wenn eine solche Erklärung erfolgt, so werden die andern Kantone, zum Theil wenigstens, nachfolgen. Freiburg und Solothurn werden unserm Bestpiele folgen; bereits liegen Erklärungen vor, die mit Bestimmtheit darauf schließen lassen. Bei Waadt und Reuenburg wird es einige Schwierigfeiten haben, doch bei Waadt voraussichtlich nur so lange, bis über die Freiburgerslinie entschieden ist. Etwas schwerer wird es bei Neuenburg halten, weil die Verrieristen im Großen Rathe die Mehrheit haben, und es in ihrem Intereffe liegt, eine Landeisenbahn ju haben. Aber da find Die Mittel gegeben, am Ende eine Bangs- fonzession zu erhalten, und wenn die übrigen Kantone energisch aufammenstehen, fo bin ich überzeugt, baß diefe Ungelegenheit au einem eidgenösischen Gesetze Beranlassung geben fann. Rach Art. 21 ber Bundesverfassung fieht nämlich dem Bunde bas Recht ju, im Intereffe ber Gibgenoffenschaft ober eines großen Theiles berfelben öffentliche Werfe ju errichten oder die Errichtung berfelben ju unterftugen; und bas Busammenhalten ber betheiligten Rantone burfte bagu bienen, einen fachbezüglichen Befchluß zu bewirfen. Denn ich habe bas Bergnugen Ihnen mitzutheilen: in den Bundesbehörden herrscht fur diese Sache eine große, schone Sympathie. — 3ch fomme noch auf die Frage, ob es zwedmäßig ware, die ganze Sache einer Gesellichaft Bu übertragen. Dagegen habe ich mich entschieden ausgesprochen, Wenn eine Brivatgefellschaft fich zu einem folchen Un-ternehmen findet, so ift es wieder bloß zum Zwecke ber Spefulation, und zwar nur bann, wenn sie gegen alle Chancen bes Verlustes sicher gestellt, nur unter Bedingungen, unter benen sie gegen alle Eventualitäten gedeckt ist; sie wird es auf ein paar Millionen nicht ankommen lassen, dabei hatten wir aber nicht die Garantie, daß das Unternehmen gut ausgeführt werde, wie bei dem Selbstbau, und es findet fich feine Befellichaft, die gunftigere Bedingungen ftellen wird, ale die Berren v. Rappard. Uebrigens ift die Möglichfeit, die Sache einer Gefellschaft zu übertragen, nicht ausgeschlossen, wenn Sie die Antrage bes Regierungsrathes annehmen. Benn eine Berftandigung von Seite ber Kantone zum Selbstbau nicht erfolgen follte, und fich eine Gefellschaft findet, welche die nothige Garantie barbietet, fo wird ber Regierungerath dazu handbieten, und ich bin bann der Erfte, welcher die Ertheilung der Rongeffion an eine Gefellschaft empfiehlt. 3ch glaube aber nicht, baß fich eine folche Gefellschaft mit gunftigern Bedingungen finden werde, jedenfalls wird durch den heutigen Befchluß in feiner Beife vorgegriffen, da wir durch benfelben nur ein Bringip aufstellen. 3ch bemerte hier, baß ber Beichluß bes Regierungerathes in Diefer Angelegenheit einstimmig gefaßt wurde. Die Behörde ging von der Anficht aus, es muffe heute etwas geschehen, denn die Berhältniffe find so beschaffen, daß man fich den bitterften Borwurfen ausfegen mußte, wenn man Die Sache verschieben wurde. Bas enthalten die Untrage Des Regierungsrathes? Es ift junachft nur ein moralifcher Effeft, welchen man burch die heutige Schlugnahme erzielen will, um

auch bie andern Rantone ju enblichem Borfchreiten ju veranlaffen; eine bestimmte Berpflichtung bes Großen Rathes fur Die Bufunft liegt nicht barin. Man erflart fich grundfablich fur ben Selbstbau, aber man behalt fich gleichzeitig eine nabere technische und finanzielle Brufung vor und ber Regierungerath hat die geeigneten Unterhandlungen mit bem Bunde und ben betheiligien Rantonen, fowie mit ber Bentralbahngefellschaft und eventuell mit den herren v. Rappard einzuleiten. Entweber führen die Unterhandlungen mit den übrigen Kantonen zu einem entsprechenden Ergebniffe, oder es ftellen fich in technischer ober finanzieller Beziehung folche Schwierigfeiten heraus, daß wan nicht eintreten zu können glaubt; dann kann der Große Rath immer noch erklären: wir halten am Grundsate des Selbstdaues fest, aber unter diesen Verhältnissen läßt er sich nicht aussuhren. Diesem Umstande ist im vorliegenden Beschlussesentwurfe durch den Vorbehalt einer nähern Prüfung Rechnung getragen. Fiele nun die Prüfung in der Weise aus, daß der Große Rath erklären mitte, unter solchen Umständen wäre der Selbstdau doch nicht rathsam, so stände es der Verschung immer noch frei dang abnusehen. Nach meiner fammlung immer noch frei, bavon abzugehen. Rach meiner Ansicht wird der heutige Beschluß einen bedeutenden moralischen Effett ausüben, ber Große Rath macht fich aber dadurch für die Zufunft durchaus nicht verbindlich, ob der Kanton Bern fich mit 9 Millionen bei bem Unternehmen betheiligen wolle oder nicht. Der wichtigfte San des vorliegenden Befchluffes liegt darin, daß der Kanton Bern jede Konzeffion zu einer Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten versagt. Das ift ein Sat, an dem man festhalten foll, fonft riefiren wir, alle Bortheile von und zu ftogen, welche nun in Aussicht fteben, indem eben bann eine Landeisenbahn burchgefest murbe. 3ch ftelle, nachdem ich etwas weitläufig auf die Sache eingetreten bin, wie es die Ratur berfelben erforberte, ben Antrag, Sie mochten in den vorliegenden Befchluß eintreten, die beiden Unternehmungen ber Juragewäfferforreftion und ber schwimmenden Gifenbahnen ale jufammenhängend und beren Ausführung auf bem Bege bes Selbstbaues erflaren, wobei bann bas Projett ber herren v. Rappard bahinfallen murbe; in zweiter Linie möchte die Bersamlung sich grundsählich für Ertheilung der Konzession an die Herren v. Rappard aussprechen; endlich möchten Sie die übrigen Artifel des Beschlusses genehmigen. Es ist nitr wahrhaft nicht daran gelegen, einen Beschluß des Großen Rathes gegen dessen Willen zu provoziren, aber ich bitte andererfeits, meine innige Ueberzeugung anzuerfennen, Die Ueberzeugung, daß dassenige, was Ihnen hier vorgeschlagen wird, zum Besten bes Landes gereicht und im Interesse der Sache liegt. Es liegt ein großes Entsumpfungswert vor, bessen Aussichtung bringend ist, und wenn der Staat überall Borschüffe für Entsumpfungen bewilligt, fo foll er auch hier Hand an's Werk legen, wo es sich um etwas Großes handelt; schon die Gleichheit gebietet es. Nicht nur die Bevölkerung des Seelandes wird Ihnen Dank dafür missen, sondern auch tausend und tausend Arbeiter, welche durch die Aussührung Diefes Bertes Beschäftigung finden, und gerade badurch wird es eine Armenentsumpfung werden, wie man fich ausgesprochen hat. Faffen Sie ein Berg fur bas arme, ungludliche Seeland, bas (ich wiederhole es) bieber nicht bettelte, beffen Bevolferung ihr Unglud ftill ertrug. Helfen Sie ein fcbones Werf aufbauen, nicht niederreißen; ftille fteben hieße aber hier niederreißen. Sie erfüllen ein Berf ber Rachstenliebe, und ich erinnere Sie an ben schönen Spruch bes herrn: was ihr bem Rachften thut, habt ihr euch felbft gethan.

Auf ben Wunsch bes herrn Kohler von Nibau werben mehrere über diesen Gegenstand eingelangte Borstellungen aus bem Seelande verlesen; sie sprechen den Wunsch aus, daß die Behörden mit möglichster Beförderung einen Entscheid über die Juragewässerforrektion fassen möchten; zugleich werden mehrere auf die Ausführung des Unternehmens bezügliche Wünsche mitgetheilt.

Sigri. Sie werben mir als Bewohner bes Seelanbes erlauben, daß ich den Antrag des Regierungsrathes zu Ihrer Genehmigung empfehle. Der herr Berichterstatter gab in seinem Bottrag eine Darstellung der entsehlichen Ueberschwemmung, aber er sagte noch nicht Alles. Das Dorf Gampelen, sonst ungefähr eine Stunde weit vom Neuenburgersee entsernt, wurde durch die letzte Ueberschwemmung unmittelbar zu demselben hingeruckt, so daß ein dortiger Schiffer sein Schiff an einem Hause des Dorfes anbinden konnte Ich mache Sie darauf ausmerksam, welche Strecke Landes in einer solchen Ausbehnung überschwemmt ist, so daß die Leute gezwungen sind, ihren Biehstand zu veräußern. Ich möchte Sie daher inständig bitten, im Interesse der dortigen, so sehr heimgesuchten Gegend, Sie möchten die Anträge der Regierung zum Beschluß erheben.

Gfeller in Wichtrach. Ich begreife ben traurigen Buftand bes Seelandes allerdings, dagegen durfen wir nicht vergeffen, daß auch andere Landesgegenden zu berudfichtigen find, und obichon ich nicht bagegen bin, bag man bem Rebenmenschen möglichst zu helfen suche, so möchte ich doch zu bes benfen geben, daß man durch ein solches Unternehmen nicht ben ganzen Kanton in einen Sumpf versetze. Ich erlaube mir nur einige Bemerfungen in Bejug auf den Roftenpuntt. Rach ber Darstellung des Beren Berichterstatters wurde das Gefammt-unternehmen 23 Millionen fosten; ich entnahm aber aus dem Berichte des Herrn Ingenieur Kutter, daß die Koften ohne die schwimmenden Eisenbahnen fich auf 23 Millionen belaufen murden , und ich fand feine Faftoren , aus denen ich hatte schließen fonnen , diese Berechnung sei übertrieben , im Gegentheile fah ich, daß die Einnahmen theilweise zu hoch angeschlas gen feien. Auch ber Binofuß bes Betriebstapitale fcheint mir gu 31/2 % gu tief angefest, Gie werben mit mir einverstanden fein, daß wir wenigstens 41/2 % dafür ansegen muffen, mas wieder eine bedeutende Differeng an Mehrkoften gur Folge hatte. Ich fonnte baher nicht begreifen, daß man im Ganzen nur auf 23 Millionen fam, denn selbst die englischen Erperten famen zu einem Ansaße von 22½ Millionen. In solchen Dingen läuft man Gesahr, die Kosten eher zu tief als zu hoch anzuschlagen; das ist bei jedem geringen Bau der Fall. Ich glaube daher, wenn man die Gefammifoften auf 30 Millionen anschlagen wurde, so fame man der Birflichfeit naher, ale mit einem Unfage von 23 Millionen, indeffen maße ich mir nicht an, eine Berechnung aufzustellen. Der betreffende Landedibeil ift allerdinge ju bedauern und es ift nicht ju verfennen, daß aus der langern Fortdauer seines ungludlichen Zustandes auch eine Last für den Staat erwächst. Ich erklare ganz offen, daß ich gerne helsen wurde. Run scheint mir, wenn eine Gesellschaft ju annehmbaren Bedingungen fich anerbietet, das Unternehmen auszuführen, so wurde sie wohlfeiler bauen als der Staat. 3ch glaube, die Sache sei noch genauer zu untersuchen und nicht so dringend, daß sofort entschieden werden muffe. Seit 1705 haben 16 Autoritaten verschiedene Berechnungen aufgeftellt, die um 10 Millionen unter einander differiren. nabere Untersuchung ift um fo nothwendiger, damit der Große Rath beffer miffe, was er erfenne. Sodann fiel es mir auf, daß man per Jucharte des betheiligten Landes nur Fr. 100 berechnete; übrigens wird bas lettere, fo weit es den Ranton Bern betrifft, von anderer Seite nur auf 21,000 Jucharten berechnet, fo bag wir alfo 4000 Jucharten weniger hatten, ale ber Berr Berichterstatter annimmt. Was die Berechnung bes muthmaglichen Ertrages ber fcwimmenten Gifenbahn, welcher auf 15 % gef bast wird, betrifft, fo ift diefelbe wieder etwas Neues, und ich mochte bezweifeln, ob der wirkliche Ertrag diefe Bobe erreichen werde. Ich ftelle baber ben Untrag, die Sache ju genauer Untersuchung an ben Regierungerath gurudzuweisen, mit dem Auftrage an Denfelben, Die geeigneten Bor- lagen zu bringen, befonders auch mit Rudficht auf den Dehrwerth bes gewonnenen Bodens.

Beigbuhler. 3ch glaube, der Standpunft, welchen wir heute einnehmen follen, ift in doppelter Beziehung wichtig. Das Dringende ift hauptfachlich die Frage der Gifenbahn, nun vereinigt man die Buragemafferforreftion damit. Ueber bas Gine allein hatte fich faum eine große Debatte entfponnen, aber beide Unternehmen gufammen find von ungeheurer Trag. weite. Bas die fcwimmenden Eisenbahnen betrifft, fo halte ich wirflich die Sachlage für gunftig; eine andere Frage ift es mit der Buragemafferterreftion. Diefe ungeure Rorreftion, beren Roften ber Berichterftatter felbft um Sunderttaus fende, vielleicht um Millionen nicht genau angeben fann, heute als Staatssache zu erflaren, scheint mir fehr wichtig. Bor ber Entscheidung wunschte ich daher, daß man auf einige Grundfage jurudginge. Namentlich hörte ich noch nie, in welchem Berhaltniffe bie Grundeigenthumer nach der Entsumpfung jum Staute fteben follen. Co gern ich ber betreffenden Begend helfen mochte, und zwar lieber heute als morgen, fo ift die Tragweite bes Unternehmens doch ju groß, um fofort darüber ju entscheiden. 3ch munsche baber, daß vor Allem eine positive Ausmittlung ber Grundeigenthumsverhaltniffe ftattfinde, fei es in Gemeinschaft mit dem Staate over durch ein Rantonnement, oder wenn das nicht ginge, daß der Staat fammiliches betheiligte Land antaufe, damit er weiß, mas er mit der Korreftion hat. Leute gabe es genug, die man dorthin verlegen fonnte, es gabe eine gange Rolonie. Ich ftelle daber den Antrag, Diefe zwei großen Fragen zu trennen und in der nachften Sigung, wenn der Große Rath gabtreicher fein wird, die eine oder andere oder beide zu behandeln. Denn diese Angelegenheit, bei der es sich um Millionen handelt, muß doch unter dem Bolfe auch ein wenig besprochen werden; hier mit Millionen ju fpielen, mahrend man anderwarte über Franken flagt, fcheint mir zu weit zu geben. Rach meiner Unficht mare alfo ber Regierungerath einzuladen, in der nachften Sigung Borlagen über beibe Unternehmen getrennt zu bringen, vor Allem aber bezüglich ber Juragewäfferforreftion fich über bas Berhaltnis in's Klare zu fegen, in welches ber Staat zu ben Grundeigen. thumern ju fteben fomme, damit ber Staat nicht Die Entfum. pfung ausführe und hintenher Prozeffe mit den Leuten habe.

Escharner zu Rehrsat unterftütt ben Antrag bes Herrn Praopinanten und zwar nicht aus bem Grunde, um bem ganzen Unternehmen entgegenzutreten, im Gegentheil, er wünscht, daß die Entsumpfung namentlich auch aus Gesundheitstüdsichten für die Bevölferung ausgeführt werde; allein der Redner möchte ebenfalls beide Unternehmen trennen, vorerst die nöthigen Unterhandlungen einleiten lassen und durch einen Beschluß heute der Zufunft nicht vorgreisen. Auf dem Wege freundschaftlicher Unterhandlung werde man besser zum Ziele gelangen als durch eine abstoßende Sprache.

Gfeller in Signau. Man wird vielleicht von meiner Person erwarten, daß ich wegen der befannten Armenstage gegen den Antrag des Regierungkrathes das Wort ergreife. Dazegen möchte ich mich von vornenherein verwahren. Ich will die gegenwärtige Frage in's Auge fassen, wie sie vorliegt, und nicht an die andere denken, die wohl später erledigt wird. Der Gedanke: wie ich hier helfe, so wird mir dort geholsen, — soll mich nicht leiten. Wir wollen in dieser Sache nach ungerer innigen Ueberzeugung stimmen, ich hoffe aber, daß man jenigen, welche sur den Antrag des Regierungsrathes sind, darin einwerstanden, daß die Sache sehr großartig, sehr wichtig, daß die Arbeiten sehr dringlich sind und der Staat sich nach Kräften dabei betheiligen soll. Aber wenn ich auch wünsche, daß ein bedeutender Schritt in der Sache geschehe, so möchte ich andererseits mit der gehörigen Ueberzegung Hand an's Werf legen, damit man und nach gesastem Beschlusse nicht den Borwurf machen könne: nach der That sommt des Schweizers Rath. Daß die Sache wichtig sei, wird Jeder begreisen, welcher

borte, um mas fur Millionen es fich hier handelt; die vor-berathende Behorde gibt ju, daß die Roften des gesammten Unternehmens nicht weniger als 23 Millionen betragen werden; von anderer Seite werden dieselben noch höher angeschlagen. Jedenfalls wird man nicht tiefer, vielleicht eher höher gehen, möglicherweise auf 30 Millionen kommen. Es handelt sich hier hauptsächlich um die Frage: soll dieses kostpiclige Unternehmen durch den Staat oder auf irgend eine andere Art ausgesührt werden? Der Antrag des Regierungsrathes schließt auf Aussführung des Unternehmens durch den Staat, und das, went aus gelichte nur arundsällich entschieden merden soll macht es auch heute nur grundfablich entschieden werden soll, macht mir einiges Bedenfen. Heute sofort den Staatsbau zu beschließen, — das ift es, wogegen ich warnen mochte. Gegen das Unternehmen felbft fein Bort, aber ob man den Staatsbau defretiren wolle, dafür fann ich mich heute nicht entschließen. Die ganze Angelegenheit ift fehr alt, fie murbe fehr genau untersucht, von ben jegigen vorberathenben Behörden wie von ben frühern, von den jegigen volveraigenocht Geholden wie von den frühern, von Ingenieuren u. s. w., aber die Frage des Staatsbaues ist erst in den letten Tagen aufgetaucht. Nachdem weder der Kanton Bern noch die Eidgenossenschaft zur Zeit, als es sich um die Erdauung von Eisenbahnen handelte, sich für den Staatsbau erklärt haben (und ich halte dafür, es seit gut gewesen), sinde ich es bedenklich für den Kanton, die Ausführung dieses wichtigen Unternehmens selbst zu übernehmen. Ich sehe es nicht gerne und halte es für gefährlich, wenn die Regierungen sich in solche Dinge mischen, wie die helvetische Regierung seiner Zeit, als sie sich dadurch in Schulden verswickelte, ohne die sie nach meiner innigen Ueberzeugung nicht fo leicht gestürzt worden ware. Ich mochte dem Schulden-machen anderer Staaten nicht so leicht folgen; die Staaten, welche keine Schulden haben, befinden sich besser als die andern. Geld ift bald entlehnt, aber nicht fo leicht gurudbegablt. Benn wir den Staatsbau beschließen, fo entfumpfen wir ficher einen Theil unseres Rantons, aber es ift nicht gang ficher, ob wir nicht badurch vielleicht andere Theile des Rantons, vielleicht den Ganzen Kanton versumpsen. Ich möchte sehr wunschen, daß man in dieser Sache vorsichtig zu Werke gehe, sie nach allen Seiten bin prufe, um überall im Klaren zu sein und sich nicht sagen zu muffen, man habe sich getäuscht. Ein Gegenstand, der mit dieser Entsumpfung genau verbunden ist und mir viel Sorge macht, besteht in der großartigen Korrestion der Aare, welche bedeutend kosten wird, und hinsichtlich welcher nicht flar hervorgeht, wer die Unterhaltungepflicht für die Bukunft übernehmen soll. Wenn hier nicht vorsichtig verfahren wird, so könnte es uns damit gehen, wie mit der Aarforrestion zwischen Thun und Bern, auf welche schon  $1\frac{1}{2}$ —2 Millionen verwendet wurden, und wobei man in einen immer größern Wirrwar fommt. Gin zweiter Bunkt bezieht fich auf das Beistrageverhältniß ber betheiligten Landeigenthumer. Man fagt freilich im Berichte bes Regierungerathes, Diefes Berhalmiß werde auf 100 oder 125 Fr bestimmt. 3ch mochte aber fragen, ob dieß so gang bestimmt sei. Nachdem ich weiß, daß ander-warts die Jucharte Moosland, welche nicht beffer und nicht schlechter ist als im Seelande, einen Beitrag von 400 Fr. zahlen muß, wenn sie entsumpft werden will, so sinde ich es nicht billig, wenn nur ein Beitrag von 100 – 125 Fr. gefordert wird. Ich mochte da nicht mehr und nicht weniger zahlen als an andern Orten und zwar daß die betreffenden Eigenthumer ben Mehrwerth an die Kosten zahlen sollen. So verlangt der Staat es bei ber Gurbeforreftion und bei andern derartigen Unternehmen. Es fonnte auch die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht vielleicht zwedmäßig mare, wenn die Grundeigensthumer geneigt maren, das ganze Land gegen gerichtliche Ents schamet geneigt touten, daß der Staat daffelbe übernahme und eine Kolonie bildete. Ein fernerer Grund liegt für mich darin: man foll alle Bersuche machen, eine Gesellschaft zu finden, und wenn der herr Berichterstatter in seinem Berichte sagt, der Mann sei gefunden, welcher sich an die Spige des Unternehmens stellen wolle, so scheint es mir, es sollte den herren Stampfli, Dr Schneider und andern gemeinnungigen Mannern

gelingen, eine Gesellschaft zur Aussührung zu sinden. Wenn eine solche gefunden ware, so ware ich gar nicht dagegen, schon jest zu erklären, daß der Kanton Bern geneigt sei, im Berhältniß seines Gebietes einen großen Beitrag zu geben. Ich werde nicht der Lette seine, der seiner Zeit dazu stimmt. Das sind meine Bedenken, warum ich heute nicht wohl eintreten kann, und ich mödte die Sache um so mehr verschieben, weil der Bericht über diese hochwichtige Angelegenheit erst letten Montag den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde, und nicht einmal sie Kennniß haben von der Tragweite des ganzen Unternehmens. Wie viel weniger hat das ganze Bolt Kenntniß davon? Es scheint mir auch angemessener, die Angelegenheit zu einer Zeit zu behandeln, wo die Mitglieder vom Lande hier sleißiger erscheinen können. Auch dieser Grund bestimmt mich, die Sache bei dem Bolse noch genauer zur Sprache zu bringen und durch die Regierung untersuchen zu lassen. Wenn es sich später zeigt, daß die Aussührung durch eine Gessellschaft nicht möglich sei, so sinne des von Herrn Geißbühler gesstellten Antrages entschieden werde.

Rarrer. Cammiliche Redner fprachen fich bis jest gegen ben Antrag bes Regierungerathes aus, ich werbe mir einige Borte für denselben erlauben und denfelben in unveranderter Form jur Genehmigung empfchlen. Es ift richtig, daß bie gange Berhandlung etwas fpat vor ben Großen Rath gelangte, fo daß die Mitglieder, wenn fie fich nicht ein wenig anstreng-ten, Muhe hatten, sich darin ju orientiren; das war auch der Grund, warum ich ju Anfang Diefer Boche ben Antrag ftellen wollte, den Gegenstand nicht diefe Boche zu behandeln, fondern ben Großen Rath bafur die nachfte Boche beim Gibe einzuberufen. Ale ich indeffen meine Abficht Undern mitgetheilt, erwiederte man mir, die Beit sei jedenfalls nicht gunftiger als jest, eher nachtheiliger. Es ift aber nicht richtig, daß die Mitglieder, welche sich mit der Sache vertraut machen wollten, nicht Zeit bagu hatten; ber Bortrag wurde letten Dienftag ausgetheilt. Budem ift der Gegenstand nicht nur feit Jahren, sondern feit Jahrzehnden erörtert worden, Berechnungen, Blane und anderes Material von verschiedenen Erperten liegen vor, fo daß man heute nicht fagen kann, man sei in der Sache un-vorbereitet, sondern man ist im Falle, entschieden seine Mei-nung aussprechen zu können. Es fragt sich: will man ver-schieden oder eintreten? Ein Hauptgrund der Verschiedung wurde von herrn Geißbuhler darin gefunden, baß er fagte, Die Eigenthumeverhaltniffe bes zu entsumpfenden Landes auf bem großen Moose und das Betheiligungsverhältniß seinen nicht ausgemittelt; einen ferneren Grund findet man in den noch zu machenden Studien u. s. f. Was den ersten Grund betrifft, so glaube ich, den Mitgliedern, welche gestützt auf denselben heute verschieden wollen, seien die bisherigen Vorgänge nicht befannt. Ueber Die Ausmittlung ber Eigenthumsverhaltniffe auf bem großen Moofe wurde im Jahre 1854 ein Defret erlaffen, beffen Bollziehung bem Bundesgerichte übertragen ift, welches bereits eine Kommission von drei Mitgliedern nieder-gesetzt hat, die sich diesen Sommer an Ort und Stelle begeben werden, um die Ausmittlung vorzunehmen. Diefe Ginwendung fiele alfo dahin. Bas die vorläufige Ausmittlung des Betheiligungsverhaltniffes betrifft, so mare das ein Berfahren, das auf der einen Seite ungereiht, auf der andern unbillig mare. Welcher Ginfluß die Ausführung auf das Land ausübt, wiffen wir nicht; wir fonnen den Rugen nicht jum voraus bestimmen, welcher per Jucharte baraus erwachet. Es ift möglich, baß eine Belaftung von 100 Fr. hinreicht, es ift aber auch möglich, daß fie hoher oder tiefer bestimmt werden muß. Defhalb ging man auch bei ber Entsumpfung bee Fraubrunnenmoofes und anderwarts nicht fo ju Berfe, fondern es wurde vor der Entsumpfung eine Rlassifitation ber Schapungen bes Grundeigenthums festgestellt, nach ber Ausführung ebenfalls und nachher wurde ber Beitrag bestimmt Es ift unmöglich, benfelben heute fcon ju bestimmen. Bas nun die Frage betrifft,

ob bas Unternehmen auf bem Wege bes Staats ober bes Gefellschaftsbaues ausgeführt werden foll, fo glaube ich, wir fonnen giemlich ficher annehmen, bag wenn eine Befellichaft ju ben gleichen Bedingungen, wie fie fich hier darbieten, die Ausführung übernehmen wollte, man ja freilich ihr die Konzession bazu geben wurde. Aber bis heute hat feine Gesellschaft diese Bedingungen gestellt. Das Unternehmen hat sich sonderbar gestaltet, und wir haben nicht nur die Juragewässerforrektion, sondern auch die schwimmenden Eisenbahnen in's Auge zu fassen. Run kann man nicht, wie Herr Geisbuhler es verlangt, beide Unternehmen mit einem besondern Bortrage einzeln behandeln, fondern man muß beide gemeinschaftlich behandeln. Die fchwimmenden Gifenbahnen bieten feine Schwierigkeiten bar, beghalb hat fich bald eine Gefellichaft dafür gefunden, und man fieht daraus, daß die fdwimmenden Gifenbahnen, voraus-gefett, daß die übrigen Bedingungen angenommen werden, einen großen Rugen gewähren. Benn wir den Bortheil betrachten, welcher und in den angebotenen 4 Millionen und in der Betheiligung bis zu einem Drittheil des Aftienkapitals in Aussicht gestellt ist, so wird ein schöner Beitrag für die Jura-gewässerforrektion zu Stande kommen, und wenn auch die Kantone darauf thun mussen, so ist ihr Beitrag im schlimmsten Kalle nicht größer ale berjenige, welcher ihnen nach bem Berichte der Bundesexperten und nach der mitgetheilten Bertheis lungoffala aufgefallen ware. 3ch fomme nun auf die Frage, ob, wenn wir heute den Befchluß nach dem Antrage des Regierungsrathes faffen, wir uns dadurch fur die Zufunft binden, wie von andern Rednern befürchtet wird. Bas beantragt der Regierungerath? Eragt er darauf an, das gange Unternehmen ale Staatsfache ju erflaren und fofort morgen gur Musfuhrung au fdreiten? Rein Wort Davon, fondern mas fieht in feinen Antragen? Gerade bas, was von Seite berjenigen Mitglieder, Die auf Berschiebung antragen, verlangt wurde. Es wird bloß grundsablich ausgesprochen, Bern sei bereit, die Sache an Die Sand zu nehmen , — allein fur fich? Rein , sondern wenn ber Bund und die andern Kantone nach Berhaltnig bazu beitragen. Wenn nun ber Bund mit Freiburg, Solothurn, Baabt und Neuenburg erklärt: wir wollen das Unternehmen miefuhren! foll dann Bern zaudern? Und wenn fie erklären: wir
wollen nicht! muß dann Bern allein die Ausführung übernehmen? Ift die Sache dann nicht schon den Bach hinabgefcbicti? Es ift alfo ber Borbehalt gemacht, baß Die andern Kantone sich ebenfalls bereit erklaren und daß der Bund mit seinem Beitrage von 2 Millionen oder vielleicht noch mehr ebenfalls das Unternehmen unterstüße. Bas trägt der Regies rungerath ferner an? Daß man ihm ben Auftrag ertheile, fofort die nothigen Unterhandlungen mit dem Bunde und ben betheiligten Rantonen, fowie mit der Zentralbahngefellschaft und mit Herrn v. Rappard einzuleiten. Wenn Sie also heute eintreten, so werden diese Unterhandlungen beginnen und je nachdem sie ausfallen, können Sie später von Ihrem Beschlusse gurudireten, ober berfelbe hat wenigstens feine rechtlichen Bolgen. Ferner tragt ber Regierungeraih auf die Bornahme einer nahern technischen und finanziellen Brufung an, welche die Bertheibiger ber Berfchiebung ebenfalls verlangen. Aber daß Diefe Untersuchung einen Grund jur Berschiebung liefere, sehe ich nicht ein. Darum behaupte ich: eine Berschiebung ift heute gleichbedeutend, wie wenn man das Uuternehmen den Bach hinabschickt. Gine einzige bedeutende Schlufnahme, nach meiner Unficht eine wohlthatige, enthalt ber Urt. 3, welcher jede gande eisenbahn zwischen Biel und Iferten unterfagt. Rur wenn dieß ausgesprochen wird, fonnen die fcwimmenden Gifenbahnen gu Stande kommen; machen Sie aber die Erstellung einer Landeisenbahn möglich, so schneiben Sie dem ganzen Unternehmen, um welches es sich heute handelt, den Faden ab. Wir muffen dem Kanton Neuenburg, der in letter Zeit einen für die schwimmenden Eisenbahran sehr ungünstigen Beschluß gefaßt hat, und dem Ranton Baadt erflaren: wir bewilligen feine Landeisenbahn auf dieser Strede, bis bas Kapital der Juragewässerforrektion zurudbezahlt ift. Und wenn Sie heute

nicht biefen Beschluß faffen und bas Unternehmen fommt morgen in der Bundesversammlung zur Sprache, so können Sie riskiren, was andere Kantone: es wird Ihnen eine Zwangskonzession auf den Nacken gesetzt. Ift das so gefährlich, wenn wir eintreten? Keine Rede davon, denn der Große Rath hat fpater immer noch freie Sand, von feinem Befchluffe gurudzutommen. Man hat auf Die Marforreftion zwischen Thun und Bern und auf deren Folgen hingewiesen. Es ift gang richtig, diese Korrektion ift ein mahrer Bolf, der aus dem Staatsfedel Geld fraß, aber man darf sich nicht verwundern, daß es so ging. Ursprünglich war das Unternehmen durch herrn Overst Roch vortrefflich eingeleitet, allein die Schwanfungen und der Wankelmuth bei Den verschiedenen Beborben, befonders bei den Baubehörden, standen einer guten Aussuhrung der Korreftion im Bege. Die anstoßenden Gemeinden waren im Anfange bereit, einen Beitrag zu leisten, und noch jest finden fich ihre daherigen Berfprechen im Archive, allein bei dem Bechfel der Berfonen und der Behörden nahm bie Sache ein unerquidliches Ende. Wie fteht es heute mit bem vorliegenden Unternehmen? Bir haben wenigftens die Babr-Scheinlichfeit des Gelingens, wenn wir bedenten, daß ein Mann von anerkannter Sachkenntniß, ein Mann, ju dem wir Allefeine politifchen Glaubenegenoffen, wie feine ehemaligen Geg. ner - Das Butrauen haben, daß er die Rraft und den Willen hat, die Arbeit zu Ende zu führen, bereit ift, aus den Bundes-behörden zu treten und sich an die Spige des Unternehmens zu stellen. In meinen Augen sind die 4 Millionen, welche herr v. Rappard und anbietet, nicht mehr werth, als wenn eine folche Berfonlichfeit Die Leitung bes Unternehmens übernimmt. Es ift gar wohl möglich, daß wenn Gie eine Berfon an die Spige des Unternehmens ftellen, welche fur beffen Leis tung nicht gewachsen ist, Sie mit 30 Millionen nicht aussommen wurden; stellen Sie aber ben rechten Mann an die Spite, wie seiner Zeit Linth Escher bei der Korreftion der Linth befonders den Erfolg herbeiführte, fo ift es wieder möglich, daß Die Roften des Unternehmens die Summe von 23 Millionen nicht erreichen werden. Darum verschieben Sie heute die Ausführung des Unternehmens nicht.

Furer. Was sind wir hier im Großen Rathe? Wirfind die Bertreter des Bolfes, auf uns liegt die Berantwortslichkeit der gesaßten Beschlüsse. Die Entsumpfungsfrage ist eine alte Frage, die seit 150 Jahren erörtert wurde, aber der Borschlag des Regierungsrathes ist neu, und das Bolf ist wenig damit vertraut. Da es nicht selten geschieht, daß Mitsglieder dieser Behörde, wenn sie nach Hause sommen, den Leuten über gesaßte Beschlüsse Aussunft geben sollten, so kommen sie in Berlegenheit. Ich wünsche sehr, daß dieses großartige Unternehmen zu Stande komme, aber es handelt sich um eine Frage, deren Tragweite in sinanzieller Beziehung sehr groß ist, deren Konsequenzen die geschickteften Ingenieure nicht genau berechnen können. (Der Redner wünscht daher mit Rücksicht auf das von den Herren Gseller Angebrachte, daß die Sache noch näher untersucht werde, indem er bemerkt, daß verschieben und den Bach hinabschiesen sür ihn nicht gleichbedeutend seien.)

Riggeler. Ich ftimme ebenso entschieden, wie Herr Karrer, für sofortiges Eintreten. Ich betrachte nämlich bei ber bermaligen Lage der Verhältnisse die Sache so, daß ein Bersschieden ganz gleichbedeutend ist mit einem Aufzeben des ganzen Projestes. Wir dursen nicht außer Außer Acht lassen, daß die Seelandsentsumpsung seit langer Zeit auf dem Tapet ist, daß Gutachten und Plane darüber zur Genüge vorliegen, so daß, wenn man jest verschieben will, man sagt, man wolle nichts davon. Worin hat die Sache sich geändert? Daß sich heute ein neues Mittel, ein neuer Allitrter zur leichtern Ausführung des Projestes gezeigt hat, daß sich gegenwärtig Mittel darbiesten, an die man früher gar nicht dachte Früher wurden versschiedene Vorschläge gemacht, aber man fand, es gehe nicht recht. Nun sommen vor einiger Zeit die Herren v. Rappard

und machen ben Borfchlag, ftatt bas fchone Land am Ufer preis ju geben, bie Wafferftraße ju benugen und fdwimmenbe Eisenbahnen zu bauen; fie betrachten das Unternehmen als fo portheilhaft, daß fie 4 Millionen an die Entsumpfung des Seelandes dahin und weg und überdieß 6 Millionen unter gunstigen Bedingungen als Vorschuß anerbieten. Im Anfang sagt man: es ift Schwindel, wie konnte man für die bloße Benutung einer Wagerftraße folche Unerbieten machen? Indeffen blieben die Berren Dabei. Endlich werden die Behorden auf. mertfam, man ichidt Experten nach Schottland, um bie fchwimmenden Gifenbahnen ju unterfuchen; ihr Bericht fallt gunftig aus und sie erflären, was die Herren v. Rappard uns andie-ten, ist ein geringer Ersat für den Ertrag des Unternehmens, welcher wenigstens dem Ertrage von 10 Millionen gleich tommt. Run fommt man zu dem Schlusse: da das Unternehmen fo große Bortheile gewähre, fo wolle man die fchwim. menden Gifenbahnen mit der Juragemafferforrefrion gur Staats. fache machen, und fo gelangt ber Begenstand vor ben Großen Rath. Best handelt es fich um einen Entfibeid, Diefer muß eben heute angebahnt werden. Beute muffen wir une barüber aussprechen, ob wir überhaupt etwas in der Sache thun wollen. Wenn wir nämlich nur bas Unternehmen ber fchwimmenden Eifenbahnen fest halten, fo ift deffen Musführung wieder bedingt durch ein anderes Berhaltniß: es darf feine Candeifenbahn errichtet werden, welche der fcmimmenden Bahn Ronfurreng machen wurde; wir muffen alfo möglichft bald für die lettere eine Konzession zu erhalten suchen. Run fteht die Bundesversammlung vor der Thure, mahrscheinlich werden ahnliche Fragen in der nachsten Sigung derfelben gur Sprache fommen, und wenn wir nichts thun, wenn wir einfach verschieben, fo ruhren fich die Andern, die Landeisenbahnen fommen dann, und Die schwimmenden Eisenbahnen find fertig. 3ch frage: wo wollen wir dann die Bortheile, die fich und hier darbieten, wieder nehmen? Wer bietet uns bann wieder 4 Millionen als Gefchenf und noch mehr, indem nach dem Gutachten der Erperten ber Bortheil, welcher aus dem Unternehmen gezogen werden fann, noch bedeutender ift. Ift einmal ber Schaben eingetreten, fo fann man nicht mehr auf diefen Bunft jurudfommen. 3ch fage alfo: wir muffen uns aussprechen, entweder indem wir erflaren: wir wollen überhaupt von ber Sache nichts und die Bortheile der fcwimmenden Gifenbahnen fahren laffen, — oder indem wir fagen: wir find entschloffen, das Unternehmen felbft auszuführen und auszubeuten, — oder wenn wir Zweifel haben, ob die fchwimmenden Gifenbahnen fo rentiren wie man fagte, wenn man allfällig noch eine nabere Untersuchung will, fo follen wir wenigstene ben andern Borfolg nicht von der Sand weisen. Wenn der Kanton Bern das Unternehmen nicht selbst ausführen will, so soll er doch wenigstens die angebotenen 4 Millionen annehmen; was liegt benn barin fur eine Gefahr? Wenn man fagt, bas Unternehmen foll ausgeführt werden, und man doch nicht eintreten will, fo ift dieß ein Widerfpruch und gleichbedeutend mit dem Aufgeben der Sache. 3ch murde die erhobenen Bedenfen begreifen, wenn es fich heute Darum handelte, durch einen definitiven Entscheid die Sache für ein- und allemal zu erledigen, aber mas foll befchloffen werden? Etwa daß ber Kanton Bern das Unternehmen ausführen wolle? Rein, es wird einfach erflart, er fet bereit, fich dabei ju betheiligen, aber unter der Borausfegung und Bedingung einer Berftandigung mit den Bundeebehorden und den betheiligten Rantonen. Es muffen Konferenzen ftattfinden, die fich in die Lange giehen werden, wobei Jeder Beit genug jum Nachdenfen hat; die Sache wird wieder hieher fommen, vielleicht noch ein halbes dugend Male; erft dann, wenn der Begenstand genugsam erörtert ift, wollen wir befinitiv ent. fcheiden. Befchließen wir aber heute nichte, fondern verschieben einfach, fo geht eine toftbare Beit verloren; andere Unterneh. mungen werben ingwischen auftauchen und die Sache verwideln. Ungenommen, ber Begenftand werde um ein halbes Jahr ober wenigstens bis im Berbft verschoben, fo find wir wieder auf bem gleichen Bunft, wir muffen der Regierung den Auftrag

geben, mit bem Bunbe und ben betheiligten Rantonen ju uns terhandeln, denn bei einer einfachen Berichiebung hat der Regierungerath feinen Unlag und feinen Unhaltepunft bafur. Es wurden Einwurfe erhoben, die nur aus irrigen Boraus. fegungen hervorgehen konnen. Man fagt, wir hatten bei ber Eisenbahn den Staatsbau verworfen, warum man bann jest darauf gurudfommen und die Sache ni bt lieber einer Befell-Schaft überlaffen wolle. 3ch murde dieß auch vorziehen, aber Berr Gfeller überfieht dabei nur Gines, daß fich nämlich Gefellschaften von Rapitaliften nur da für Unternehmen bilden, wo ficher ju ernten ift, nicht ba, wo Laften ju tragen find. Benn es fich ftatt um die Juragemafferforrektion, um die Aus-beutung eines Bergwerfes, oder um ein Unternehmen handelte, wo ein sicherer Ertrag von 6-10 % in Aussicht ftande, so wurden sich Gesellschaften genug zeigen, aber hier bei ber Seelandsentsumpfung muß der Staat, der Bund und die betheiligten Rantone, fich bei dem Unternehmen betheiligen. Es baben fich zwar Wefellschaften anerboten, aber fie verlangen fehr bedeutende Beitrage von den Kantonen und nehmen bie Bortheile für fich allein in Unfpruch. Wenn Die Sache fo fieht, daß der Staat felbft viel an das Unternehmen beitragen muß, fo ift es einfacher, daß er felbit beffen Ausführung übernimmt, benn garantiren muß er daffelbe immerbin. herr Gfeller warnt vor dem Schuldenmachen. 3ch bin mit ihm gang einverstanden, wenn es fich barum handelt, Beld zu verschleubern, aber wenn es fich um ein gemeinnupiges Unternehmen handelt, wie hier, da ift der Borwurf des Schuldenmachens nicht am Orte, benn durch die Ausführung des Unternehmens mird ber Nationalreichthum vermehrt. herr Gfeller machte eine Rethe Einwurfe, Die von irrigen Borousfegungen ausgehen und von einem Berkennen der Berhaltniffe zeugen, ba es fich hier um feinen definitiven Befchluß handelt. Allerdings werden Diefe Berhaltniffe einmal erledigt werden muffen, und die Regierung wird noch befondere Borlagen vor den Großen Rath bringen, aber bevor Diefes geschehen fann, muß der Große Rath fich barüber aussprechen, ob er eiwas wolle oder nicht. Was hatte man gefagt, wenn die Regierung vollständige Gefetebentwurfe vorgelegt hatte? Die Regierung hatte den Bescheid erhalten: bie Arbeit ift unnut, wir muffen zuerst sehen, was andere Kantone wollen. Uebrigens glaube ich, wegen ber Unterhaltungspflicht fei feine Befahr vorhanden; die betreffenden Gemeinden find gewohnt zu schwellen, und wenn man fie gegen Ueberschwemmungen fichert, fo werben fie die Unterhaltung um fo lieber übernehmen. Daffelbe ift ber Fall hinfichtlich Des Beitrageverhaltniffes des betheiligten Landes. 3ch bin damit einverstanden, daß der Beitrag im Berhaltniffe jum Mehrwerthe Des Landes bestimmt werden foll und daß ein Beitrag von 100-125 Fr. per Jucharte zu niedrig ift; aber das wird wieder ber Gegenstand eines besondern Gefetes sein, und wenn der Bericht von dieser Summe redet, so geschieht es mit Rücksicht auf die Kosten des Unternehmens, indem die Regierung die höchsten Ansase für den Staat zu Grunde legte, damit man nicht sagen könne, sie habe dieselben zu gering angeschlagen. Gegenüber den Landeigenthumern, welche den gesetlich festzufebenden Beitrag nicht leisten wollen, ift ein einsaches Mittel
gegeben in der Erpropriation. Seute hat man fich über alle Diefe Bunfte nicht auszusprechen, und ich bitte, daß man nicht folche fremdartige Theile in Die Berhandlung giehe. Es handelt fich heute nur um eine vorläufige Schlugnahme, welche burchaus nichts Definitives enthält, indem wir lediglich die Bereit. willigfeit des Kantons aussprechen, fich bei dem Unternehmen qu betheiligen; das Rahere der Ausführung, fei es in diefer oder jener Form, bleibt vorbehalten; wir binden uns in feiner Berschiebe man daher heute nur nicht, sondern trete man ein, damit die Regierung einen Saltpunft habe und in der Möglichkeit fei, fur das Unternehmen unter Benugung gunftiger Umftande ju wirfen.

Dr. v. Gongenbach. Bon Seite ber Redner, welche fur den Antrag bes Regierungeraihes bas Wort ergriffen haben,

wurden zwei Gesichtspunfte geltend gemacht, um die Berfamm-lung zu bestimmen. Der eine besteht darin, daß man fagt, verschieben fei abweisen. 3ch muß mich erstens auf das Bestimmteste gegen diese Auslegung aussprechen, und ich warne die Bersammlung davor, indem ich den betreffenden Rednern zurufe: bange machen gilt nicht! Es hat eiwas sehr Unans genehmes, ben Schein auf fich ju laben, als wolle man ber Borberung eines großen und iconen Unternehmens entgegentreten. Allein dieß ift nicht der Fall, und ich hoffe dem Berrn Braopinanten zu beweisen, daß man, gerade um die Sache gu fordern, für die Berichiebung fein fann und foll. Der zweite Gefichtepunkt besteht darin, daß man fagt: warum ift man fo angfilich? Es handelt fich ja nur um einen moralischen Effeft, Ihr beschließet nichts Bindendes; warum tonnt Ihr benn mit Euern Sanden so markten? Hier mochte ich den betreffenden Rednern entgegnen: wie fann man einem Landestheile, der am Ertrinfen ift und Rettung und Brod verlangt, dafür einen Stein geben? Das will ich nicht. Es liegt in dem vorliegenden Beschluffedentwurfe mehr als man glaubt. Es find barin drei Grundfage ausgesprochen, von welchen der erfte dem Unternehmen der Juragemafferforreftion, der zweite dem Staate, der britte beiden zusammen fehr gefährlich werden fann. Der erfte Grundsat besteht barin, bag man beide Unternehmen, bassenige ber schwimmenden Eifenbahnen und dasjenige ber Juragewäfferforreftion als jusammenhängend und ein Ganges bilbend erflart Da gestehe ich offen, daß die Sache mich im erften Momente frappirte, als ich fie von einem fehr geiftreichen Manne, beffen name heute mehrmals genannt wurde, ents wickeln horte; und ale derfelbe Mann erflarte; bei bem Anerbieten bes herrn v. Rappard und bei ber Berechnung, mie biefer bagu tommen könne, 4 Millionen zu schenken, sei ihm ber Gebante gefommen, ber Unternehmer muffe babei gewinnen, und biefen Gewinn tonne Bern felbft machen, - horte ich von verschiebenen Seiten fagen, bas fei natürlich, und auf ben erften Blid halt man die Sache fur etwas Gutes. Aber bei reiferm Nachdenfen barüber erflare ich: timeo Danaos et dona ferentes. Die Seelandsentsumpfung hatte bis jest feine Feinde; jest handelt es sich um eine Spefulation, man will gewinnen und gwar burch das Mittel ber fchwimmenden Gifenbahn. Dadurch verbinden Sie die Juragemafferforzektion mit Etwas, wodurch Sie ihr Feinde erweden. Borerft machen Sie fich ben Kanton Baabt jum Feinde oder wenigstens die Regierung. Man wird fagen, eine Regierung gehe nicht immer mit dem Bolke Hand in Hand, allein Sie haben nicht nothig, sich die Waadt noch mehr zum Feinde zu machen, als sie es bereits ist. Sie ist schon dadurch mißstimmt, daß man sie zwang, der Murtner-Linie zu entsagen; jest will man ihr auch noch eine Landeisenbahn zwischen Biel und Jerten versagen. Baabt wird Ihnen erklaren: das ift zu viel, so machtig seid Ihr boch nicht, wenn wir eine bequeme Landeisenbahn fur uns bauen wollen, ju fagen, wir follen auf Guere Stiffe geben! Einen zweiten Feind werden Sie in Reuenburg haben, und wenn ber Berichterstatter fagt, die Berrieriften haben im wenn ver Hert Bertalter jagt, die Vertierinen haben im dortigen Großen Rathe die Oberhand, so erwiedere ich ihm: die Manner der Jurabahn haben das gleiche Interesse, sich der Landbahn anzuschließen. Sie haben ferner die Westbahngesellschaft gegen sich, welche ihre Fortsetzung von Iferten über Murten nach Bern such. Endlich haben Sie auch die Zenstralbahn gegen sich, welche bereits eine Konzession von Benstralbahn gegen sich, welche bereits eine Konzession von Benstralbahn gegen sich, welche bereits eine Konzession auf Reuenburg befist. Sie wollen mit der Gefellichaft unterhandeln, aber Diefe wird wohl merten, daß man ihr zumuthet, auf die erhaltene Rongeffion zu verzichten und dem Unternehmen entgegen fein. Wenn Sie bann vor ben Rationalrath treten, und vom Bunde eine Unterftugung von 6 Millionen verlangen, glauben Sie, man werde nur die edlere Seite der Sache in's Muge faffen? Ich habe immer gefunden, es fei gut, wenn man Die Menschen nehme, wie sie sind, als Menschen, nicht als Engel. Stellen Sie sich nur nicht vor, daß die 6 Millionen so leicht erhältlich seien, wenn die Mehrzahl glauben follte, es fei nur ein großer Abgrund, in den man das Geld merfe,

Wen haben Sie bann noch fur bas Unternehmen? Man gahlt auf Solothurn. So viel weiß ich von fruher, daß Solothurn nie ein warmer Freund bes Unternehmens war, es war immer fühl in der Sache. Freiburg ift allerdings fehr dafür, weil es ein großes Stud Moos zu entsumpfen hat; aber dieser Kanton ist durch die Eisenbahn so verpflichtet und belaftet, daß er nicht gar große Opfer wird bringen fonnen. Sprechen Sie also heute nicht etwas aus, wodurch Sie sich neue Feinde erweden. Der zweite Grundsat, welchen die Regierung in ihrem Borschlage ausspricht, besteht in der Defretirung bes Staatsbaues. Ich halte benfelben an und für fich für gefährlich Der Gerr Berichterstatter ist ganz im Irrthume, wenn er sagt, da das Unternehmen durch eine eigene Kommiffion geleitet werde, fo feien es nicht die Staatsbehorden, welche bauen. Wir wiffen wohl, daß nicht der Regierungs-prafident mit der Pflafterfelle in der Sand am Unternehmen arbeiten wird, aber wenn biefes auch von ber eigentlichen Staateverwaltung getrennt ift , fo haftet doch am Ende ber Staat dafür, welcher immer theurer baut, wenn sein Kredit, seine Kasse zur Berfügung steht, als Leute, die durch ein personliches Interesse bei ber Sache betheiligt find. Auffallend ift es mir, daß der Staat hier das Unternehmen felbft ausführen foll, wo eine Gefellschaft bauen will; warum? Beil fie Dabet vielleicht gewinnt. Aber fie bietet Ihnen ja einen Theil Des Gewinnes an und nimmt Ihnen dafür die Last ab. Herr Riggeler schlägt sich felbst, wenn er auf ber einen Seite bem Staatsbau das Wort redet, zugleich aber behauptet, man finde nur Befellschaften fur Unternehmen, Die einen fichern Bewinn abwerfen, das Lästige muffe der Staat übernehmen; oder wie der Gerr Berichterstatter fagte, man finde nur Gesellschaften für Landbauten, für Wasserbauten nicht. Das ift irrig. Es haben fich anderwarte Unternehmer für großartige Berte gefunden; ich erinnere an die Austrocknung des Harlemermeeres. Es klingt etwas sonderbar, wenn der Herr Berichterstatter sagt, es werde sich vielleicht doch noch eine Gesellschaft bilden, welcher man das Unternehmen überlassen könne. Wenn aber der Große Rath daffelbe feierlich als Staatsfache erflärt, so werden die Herren v. Rappard darauf verzichten und sich auf ein anderes Unternehmen werfen. Db die Herren mit ihrem Angerbieten wieder fommen werden, weiß ich nicht, aber wenn fie sich wieder einfinden murden, so wurde ich Ihnen auch dann fagen: ich ziehe es dem Staatsbau vor und gonne diesen Mannern einen Gewinn, einen großen Gewinn gerne, sie fuh-ren ein schönes Werf aus. Als Abgeordneter bes Bolkes muß ich es bedenflich finden, daß ein Kanton, der ein Staatsvermogen von 40 Millionen hat, von benen 10 Millionen nichts abtragen, sich auf ein Unternehmen werfe, deffen Kosten die Regierung auf 23, Andere auf 30 Millionen anschlagen, auf ein Unternehmen, dessen Erfolg sehr zweifelhaft ist (es ift menigstens heute noch erlaubt, baran ju zweifeln). Es murbe bereits von anderer Seite Daran erinnert, wie man fich über den Erfolg folder Unternehmen taufchen fonne, und das betreffende Mitglied erinnerte an die Aarforreftion gwifchen Thun und Bern. 3ch fonnte ein neueres Unternehmen anführen, Die Gurbeforreftion , welche nicht verhindern fonnte, daß die Mare das Waffer der Gurbe boch aufwartoftaute. 3ch bin frob, wenn man meine Bedenfen befampft, widerlegt und mir zeigt, wo ich irre. Allein wie fommt es, daß in Staaten, mo große Unternehmen vom Staate ausgeführt worden waren, Diefer das Bert wieder an Gefellichaften abtritt? Beil ber Staat am theuersten verwaltet. Wie fommt es, daß in Defters reich die Eisenbahnen in den Sanden des Staates nichts abs trugen, wohl aber in den Sanden von Privatunternehmern? Bon meinem Standpunfte aus wurde ich mich geradezu fur leichtsinnig halten, wenn ich unter folden Berhaltniffen jum Staatsbau ftimmen murbe. 3hre gange Berechnung ift grunds falich, fie beruht auf burchaus falfcher Bafis. Wenn man gefagt hatte, die Linie gwifchen Biel und Sferten habe einen ftarfen Berfehr, eine schwimmende Bahn muffe fich baher renstiren, fo hatte ich dies jugegeben. Aber wenn man fo

argumentirt: weil eine Gefellichaft, die 15 Millionen auf ben Bau einer Landeisenbahn swischen Biel und Iferten verwendet, wenigstens einen Ertrag von 4 % davon berechne, und weil viese 15 Millionen 4 % abtragen wurden, so mussen 4 Millionen, die man auf einer schwimmenden Bahn auf derselben Strecke verwende, 15 % abwerfen – so ist das eine Basis der Berechnung, welche durch und durch unrichtig ist. Gegenwärtig wird eine Eisenbahn von St. Gallen nach Rorschach gebaut, welche 6 Millionen fostet. Glauben Sie, Diese Linie trage 4 % ab? Für sich allein vielleicht nicht 1 %. Sind Die Berren Sungerbuhler und Soffmann, welche bas Unternehmen leiten, beswegen auf ben Ropf gefallen? Rein, fie haben denfelben am rechten Drie, weil fie fo rechnen: Die Berbindung der betreffenden Bahnstrede mit einer größern Linie gewähre eine Kompensation fur die fleinere; und dieses Berhaltniß gilt auch hier. Die im Bortrage bes Regierungerathes aufgestellte Berechnung ift daher falfch und der Staat murde dabei Gefahr laufen , in Berluft ju gerathen. Es ift meine Abficht , Die Sache ju fordern, nicht fie ju hindern, und von diefem Standpunfte aus fage ich : ber erfte Borfchlag bes Regierungerathes ift ungunftig fur die Buragemafferforretiton, der zweite ift un-Gebietes für eine Landeisenbahn — für beide nachtheilig. Ich habe einige Erfahrung, wie die Bundesbehörden solche Bershältniffe auffassen. Ich zweiste baran, ob der Bund, wenn Sie verlangen, daß die Eisenbahnen, welche am Neuenburgerfee ausmunden, die Bafferstraße benugen follen, darauf eingehen werde, schon mit Rudficht auf die Ronfequenzen fur andere Schweizerfeen. Es mare gegen das Gefet über die Eifen. bahnen, und noch gang andere Ranione ale biejenigen, welche ich nannte, werden sich wegen der Folgen, die ein solcher Befdluß fur fie haben fonnte, bagegen aussprechen. Wenn Sie die Landeisenbahn ausschließen, fo geben Sie damit gu, daß biefe beffer fet als eine fcwimmende Bahn, wie benn auch jene den Borzug hat. Sie haben z. B. feine schönere Waffer-ftraße als den Rhein; der König von Preußen war früher ganz gegen den Bau einer Eisenbahn diesem Fluße entlang; fest muß sie bennoch gebaut werden. So lange die Dog-lichkeit gegeben ift, auf dem Lande zu bauen, geht man nicht auf das Basser. Aus dem Grunde also, weil ich sage: die Berschiebung ift nicht gegen das Unternehmen der Juragemafferforrettion, fondern fie Dient vielmehr gu beffen Forderung; weil es ferner nicht richtig ift, daß man durch einen Beschluß nach Untrag des Regierungerathes nur einen moralischen Effett erziele, fondern derfelbe drei nachtheilige Wirkungen hat unterftute ich die Berfchiebung, mochte aber dem Beschluffe eine etwas andere gaffung geben und ftelle daber den Untrag, daß ber Große Rath, vom Bunfche befeelt, den durch die ausgetretenen Juragemaffer verurfachten Leiden des Seelandes abzuhelfen, den Regierungerath beauftrage, die Juragemafferforretiton und die Frage der ichwimmenden Gifenbahnen gwifchen Biel und Iferten einer neuen grundlichen Brufung ju unterwerfen und mit Beforderung fachbezügliche bestimmte Uns trage vorzulegen.

Geiß buhler. Ich modifizire meinen Antrag bahin, daß ich auf ben einen Antrag des Regierungsrathes eintreten möchte, und zwar für Ertheilung der Konzestion oder meinetwegen für den Selbstbau der schwimmenden Eisenbahn; bingegen bleibe ich bei dem andern Theil meines Antrages. Der Grund ist einfach folgender. Man sagte mir, es liege ein Konzessionsbegehren vor, das für den Kanton sehr günstig sei. Ob nun die Regierung oder herr v. Rappard daue, das ist Sache eines spätern Beschlusses. Ich will nicht die Berantwortlichkeit tragen, irgend einen Bortheil dem Kantone durch Zeitversäumniß zu entziehen.

Dr. Schneiber. Ich nahm mir zwar vor, nicht viel zu ber Sache zu fagen, weil ich weiß, daß man von der Anficht ausgeht, ich fei in diefer Cache befangen; beffen ungeachtet

veranlaßt mich namentlich bas lette Botum bas Bort gu ergreifen, und zwar weil ich in mehreren Bunften mit bem Redner einig bin, aber heute und unter den heutigen Berhalts niffen durchaus glaube, er nehme einen irrigen Standpunft ein. 3ch erflare: heute oder dann nie; heute, jum Theil auf Roften des Berfehrs, einer ausgedehnten Strede Des betheiligten gan= bes, oder fpater, - nicht auf Roften bes Berfehrs, fondern Des Staates. Es ift die gleiche Frage, wie im Jahre 1838, als die Behntfrage hier behandelt murde. Damals fagte ich einem Redner, der gegen das Gefes fprach: verwerfet das Gefet und in ein paar Jahren fchenft 3hr den Behnten! Wir hatten noch Millionen in ber Staatsfaffe, wenn bas Befet angenom. men worden mare. Es wird ber Zeitpunft fommen, wo Sie Das Seeland entsumpfen muffen, aber rein auf Roften bes Staates, wenn Sie Diefen Moment nicht benugen. Wenn der gegenwärtige Buftand fortbauert, fo wird infolge beffen bas gange Entjumpfungegebiet fich immer mehr erhöhen, ebenfo bie Flußsohlen, und der Abfluß der Geen wird fich immer mehr erschweren. Das ift der Brogen, der fich feit Jahrhunderten wiederholt. So fanden wir einst 6-8 Fuß tief im Boben romische Alterthumer die jest 10-20 Fuß tief begraben find, und wenn die Begend nichts mehr zu leiften vermag, fo wird bie Sache auf Staatofosten ausgeführt werden muffen. Das ist eine Thatsache. Eine zweite liegt darin, daß wir einen Plan haben, von dem wir sagen können, er werde radikal helsen, vielleicht auf Jahrhunderte hinaus. Eine dritte Thatsache ist diese, daß die Kosten des Unternehmens allerdings bedeutend, aber nicht grenzenlos ift. Wenn im Berichte bes Regierungerathes die Aussuhrung ber Juragewäfferforreftion gu 18 Millionen angeschlagen wird, so habe ich die innige Ueberzeugung, daß Das Unternehmen nicht fo hoch fommt, wie man heute darftellte, wenn es gut ausgeführt wird. 3ch mache es der Regierung nicht jum Borwurfe, daß fie die Roften boch anschlägt, ich begreife ihre Stellung, wenn fie fagt, man folle ihr dann fpater nicht ben Borwurf machen, fie habe die Roften ju nieder angeschlagen, aber barauf mochte ich aufmertfam machen, daß Diefe Roftenberechnungen als Marimum betrachtet werden können. 3ch untersuchte seiner Beit die Berechnungen ber Englander, es find Spefulanten, biefe erflärten, fie wollten bei dem Unternehmen ein Schones gewinnen. Warum foll es ber Staat nicht? Es liegen Berechnungen in allen möglichen Details vor, Maurer, Zimmerleute, Erbarbeiter, Technifer und Arbeiter aller Art wurden fonfultirt, und darauf machte Berr La Ricca feinen legten Devis, Der etwas über 9 Millionen ging. Gine Erpertenfommiffion, welche denfelben, fo wie Die porliegenden Blane prufte, fam mit ihrem Devis auf ungefahr 91/2 Millionen; spater fand die Rommiffton, die Juragemafferforreftion werde etwa 10 Millionen foften. Freilich murben fpater Berechnungen aufgestellt, die bedeutend hoher gingen, bis auf 16-20 Millionen, aber die betreffenden Berren famen Dabei fo boch , um ihre Brojefte für eine Bartialforrefifon gu empfehlen Run fteht die fernere Thatfache fest, daß, wenn man fammtliche Koften auf Das betheiligte Grundeigenthum verlegen woute, die gegenwärtigen Benter bavon erdruckt wurden; baher muß man auf andere Aushulfsmittel Bedacht nehmen, und diese liegen gewiß in dem verbefferten Berkehremittel auf dem Baffer. Die im Jahre 1839 niedergefeste Rommission schlug in erfter Linie ju Dedung ber Koften Die Betheiligung bes Grundeigenthums vor, ferner Bafferzolle, bas Monopol der Dampfschifffahrt und einen bedeutenden Untheil am Grundeigenthum. Bei der gegenwärtigen Bundesverfaffung find Bolle und Monopol nicht mehr zuläßig. Run fommt Serr v. Rappard und fagt: ich will fcwimmende Gifenbahnen bauen, und damit 3hr mir die Kongeffton dazu ertheilt, biete ich Euch einen Beitrag von 4 Millionen an die Jaragemafferforreftion, freilich unter einigen Bedingungen. Jest ift Die Frage Diefe, ob man bireft oder indireft Bebrauch bavon machen wolle. Rachdem man Berechnungen aufgestellt, Experten nach Schottland geschickt und gesehen hat, daß Berr v. Rappard viel gewinne, war die Frage gang natürlich, ob der Staat

ben Gewinn nicht selbst nehmen solle; ich verwundere mich baher nicht, daß die Regierung und diesen Untrag vorlegt, aber es freut mich, daß sie ihn einstimmig stellt. Ich somme nun auf das Botum des Herrn v. Gonzenbach, und fage mit den Herren Karrer und Riggeler; jest oder nie. Denn so gewiß wir uns jest nicht für die schwimmenden Eisenbahnen aussprechen, so kommen die Landeisenbahnen, die Bundesverssamtlung bewilligt sie, und dann ist diese Einnahmsquelle dahin. Herr v. Gonzenbach sagt aber, bisber habe die Juras gewässerforrektion keine Feinde gehabt. Ich möchte das sast beftreiten. Gemiffermaßen hatte Das Unternehmen auch bisher Feinde, es murbe viel Boliif Damit getrieben; es gibt Ran-tone, welche die Angelegenheit in ben Sanden behalten wollen, um sie bei jedem Anlasse zu benuten, und wenn es sich um Wahlen handelt, etwas an den Mössern zu machen. Das sind Feinde des Unternehmens. Ich fürchte keinen der Feinde, welche Herr v. Gonzenbach nannte, am wenigsten den Kallan. Baabt, und herr v. Gongenbach mochte etwas fühlen, ale er bemerkie, man konne nicht immer annehmen, daß Regierung und Bolk einig gehen. 3ch glaube die Regierung von Waadt fet in letter Beit nicht gang mit bem Bolfe einig gegangen. Bas Neuenburg betrifft, so gebe ich zu, daß es gegenwärtig schwer halten werde, die dortigen Behörden für eine schwimmende Eisenbahn zu bestimmen; indessen mögen Sie an Neuenburg feben, wie schnell in Republifen ber Bind andert. Bor anderthalb Jahren gab herr v. Rappard ein Kongessionsgesuch für schwimmende Gifenbahnen ein, und die Berren Reuenburger ertheilen ihm sofort die Konzession, ohne daß er etwas dafür angeboten hätte; und jest, da er 4 Millionen dafür bietet und noch etwas dazu, verweigern sie ihm dieselbe. Sie haben eben keinen Begriff von einer schwimmenden Eisenbahn. Herr v. Gonzenbach sagte, auch die Zentralbahn und die Westbahn werden dagegen sein. Es ist wohl möglich, aber was wäre es für ein Unglud, wenn die Bundesverfammlung bennoch die Ronzeffion ertheilen murbe; mas mare die Folge Davon? Daß wir fagen fonnten: es ift uns unangenehm, wir geniren Guch, aber gebt uns ein paar Dillionen fur die Juragewäfferforreftion, wir wollen Euch bann nicht mehr geniren. Gine folche Stellung mochte ich gegenüber den Gefellschaften einnehmen, und vielleicht fonnte man fie bewegen, alles ju übernehmen. Aber angenommen, das werde nicht geschehen, fo werden die Gifenbahnen gu Baffer die Baaren bedeutend wohlfeiler transportiren als Die Landeifenbahnen. Es wird eine Zeit fommen, wo die fchweigerifchen Gifenbahnen mit den auswärtigen fonfurriren werden und wo man nicht mehr sowohl fragt, ob man eine Stunde früher am Orte, sondern welcher Weg der wohlfeilere sei Auf Solothurn, welches Herr v. Gonzendach als unzuverläßig dats ftellte, durfen wir bestimmt gablen, es verlangt nur, daß wir ihm das Baffer nicht auf einmal jufchiden, aus den gleichen Grunden, welche in der Borftellung aus dem Oberaargau ents halten find. Eben so wenig durfen Sie Freiburg als Gegnet betrachten. Sie finden feine Gesellschaft für die bloße Jura-gewässerforrektion, wenn Sie dieses Unternehmen nicht mit einem andern, wie mit der schwimmenden Gifenbahn, verbinden fonnen, und dann noch wird es einige Schwierigfeit haben. Dber wie will herr v. Gonzenbach die Korreftion ausführen? Gert v. Gongenbach hat die Grundlage der Berechnung angegriffen, und wenn er seinen Angriff mit einer einzigen Zahl unterstüßt hätte, so ließe sich etwas dafür sagen; aber er sührte keine einzige Zahl dafür an. Der gegenwärtige Waarenverkehr auf den fraglichen Gemäffern beträgt bereite über 700,000 Bentner und fommt demienigen von Bafel nach Giffach fast gleich, bort wirft die Bahn eine schone Rente ab. Warum follte fich hier eine Bahn nicht rentiren, welche viel weniger foftet? Berr v. Gonzenbach fürchtet, die Bundesversammlung werde doch eine fortlaufende Landeisenbahn bewilligen. Das ist möglich, aber ist das ein Grund, heute nichts zu thun, weil man sagt: es kommt doch schlecht! im Gegentheil, wir follen unfer Mog-liches thun, die Sache beffer zu muchen. Einmal wird es Anlaß geben, der Bundesversammlung die Verhältnisse ber

Entsumpfung flar vor Augen zu führen, daß fle fieht, wenn man jest nicht helfe, so muffe die Gidgenoffenschaft spater helfen. Diefen Beweis fann man leiften, und wenn die Sache spater vor die Bundesversammlung fommt, so wird man fich baran erinnern und fagen: wir haben bem Unternehmen bamals eine Ginnahmsquelle abgefchnitten, jest wollen wir euch bafur helfen. Wenn mir nur diefen Zwed erreichen, so sollen wit heute jum Antrage bes Regierungerathes stimmen. Saben wir etwas babei verloren? Hingegen mobte ich von ber Erflarung des herrn Berichterstattere formlich Rotig nehmen, daß die Regierung bereit fet, einer Befellschaft, Die fich ju gehöriger Beit bildet und die nothigen Garantien gewährt, Die Ausfuh. rung des Unternehmens ju übertragen. Bas die Betheiligung des Grundeigenthums betrifft, so murden die Eigenthumer früher deshalb angefragt, freilich in nicht fehr paffender Form. Das Grundeigenihum foll allerdings belaftet werden, und bereits im Jahre 1852 murde von ben beiheiligten Gemeinden eine Borftellung an den Großen Rath gerichtet, welche die Erflarung enthielt: eine billige Betheiligung bes Grundeigenthums moge stattfinden, die Ausführung Des Unternehmens habe von Staates megen ju gefchehen und über die Rlaffifitation bes betheis ligten Landes habe ber Regierungerath mit möglicher Befor-berung die nothigen Borlagen zu machen. Die Leute verlangen es alfo felbft, einzelne Ausnahmen mogen fich immerhin bagegen zeigen, aber wenn man den Betreffenden die Erpropriation in Aussicht ftellt, so werden fie fich nicht weigern, 100 Fr. per Jucharte zu zahlen. Run fagt freilich Herr Gfeller, das sein fleiner Beitrag, aber die Herren vergessen nur etwas: wenn nämlich das Seeland ein paar Millionen an die Aarforrektion bezahlt hat, so ist das Moos noch nicht entsumpt, dann kommt erft noch die Ausführung dieses Werkes, auch biesem Umstande muß Rechnung getragen werden. Ueber die Unterhaltungspflicht kann man hier nicht entscheiden, bevor der Blan, nach welchem das Unternehmen ausgeführt werden foll, festgestellt ift. Es ist meine innige Ueberzeugung, wenn wir Diefen Moment nicht benugen, so ist Der gunftige Augenblid verpaßt; wir haben spater die Geldmittel nicht mehr. Man wird fleinere Korreftionen machen, ein ungeheures Geld barein werfen und zu keinem rechten Ziele gelangen, mahrend heute möglicherweise das Mittel gegeben ift, das Ganze gründlich auszuführen. Es ist ein sehr wichtiger Moment. Es könner Meinungsverschiebenheiten herrschen, Regierungswechsel einter ten, andere Ginrichtungen entstehen, aber wenn Sie heute einen bestimmten Befchluß faffen, fo wird das Wert bleiben und Beugniß geben von dem hohen patriotischen Ginne, welchen ber Grope Rath in diefer Sache an den Tag gelegt hat,

Herr Prafivent des Regierungsrathes. Es ist angeführt worden, der Regierungsrath sei in seinem Beschlusse einstimmig gewesen, das ist richtig; der Antrag, wie er vorliegt, hat im Regierungsrathe mit Ausnahme eines einzigen Punktes, der blos aus einem Worte besteht, alle Stimmen auf sich vereiniget. Ich zweisen nicht, daß dei Durchlesung des Beschlusses mancher sich gefragt haben mag: wie ist es möglich, daß er einstimmig gesaßt wurde? Die Herren wären sehr im Irrthume, wenn Sie glaubten, daß derselbe unter Mißkennung der vorhandenen Bedenken und Schwierigkeiten gesaßt worden sei. Es wurde hier nicht ein Bedenken, nicht eine Schwierigkeitzer hervorgehoben, die nicht im Regierungsrathe schon ihre Würdigung gefunden hätte, ja es kamen dort noch mehrere zur Sprache. Dessenhen hätte, is es kamen dazu und ich halte es sur einzustehen, besonders wenn ich das Gesühl habe, daß die Bersammlung mehr oder weniger den Gegenstand urzuschlich einzusteken, besonders wenn ich das Gesühl habe, daß die Bersammlung mehr oder weniger den Gegenstand urzuschlich ausnimmt. Wenn ich den Regierungsrathe äußerte. Es ist ein einziger Punkt der nicht so liegt, wie ich wünschte. Der Gegenstand kommt mit einer Eile in die Behörde, die nicht natürlich scheint; wir mußten die Sache mit einer Raschheit

behandeln, wie es fonft bei fo wichtigen Dingen in einem bemofratischen Freistaate nicht ber Fall sein soll. Wir thaten das Mögliche, um dem Großen Rathe einen Bortrag mit bestimmten Schlussen vorzulegen. Das Gefühl, welches mehrere Mitglieder hatten und das namentlich bei mir vorherrschend war, war diefes, daß man fich fagte: ich wollte gerne man batte ben Gegenstand nicht in diefer Form vor die Behörde gebracht ober vielmehr bringen muffen; aber einmal vor die Behorde gebracht, dann fann ich ihn nicht abweifen, fondern ich fürchte, daß ein ablehnender Entscheid bei ber Bevolferung ber betreffenden gandesgegend fehr ungunftig aufgenommen und bei bem Unglude, das fie betroffen bat, ein neuer Schlag fein wurde, den ich nicht gerne veranlaffen mochte. 3ch fagte mir aber gleichzeitig: Die Redaftion foll fo eingerichtet fein, daß ich mit gutem Bewiffen bagu ftimmen fann 3ch murbe alfo als Großrathemitglied heute meine Sand fur den Untrag Des Regierungerathes erheben ich murbe auch benfen, ich wollte lieber Die Sache reiflicher überlegen, noch flarer bargeftellt feben, aber ich murde gleichzeitig von der Unficht ausgehen: ich fann den Untrag nicht von der Sand weisen, weil ich nicht will, daß man mir eine Besinnung beilege, wie fie aus einem ablehnen= ben Entscheide hervorzugehen fdiene. Bon Diefem Standpunfte aus erlanbe ich mir daher einige Worte. Wenn man Bedenten gegen irgend einen Befdluß geltend gemacht hatte, ber von materiellen Folgen fur den Kanton ware und biefen binden murde, fo mare ich nicht in Berlegenheit, diefe Bedenken noch su vermehren. Ich will ein einziges anführen, indem ich fage, Die Sache ift noch viel unreifer als alle die Herren, welche heute gegen den Untrag bas Bort ergriffen, darftellten. Benn man eimas ausführen will, fo ift die natürliche Frage: was? Die Antwort liegt im Plane. Saben wir einen Blan fur das Unternehmen? Rein, es liegt feiner vor. Es ift wohl von einem Blane die Rede, von demjenigen des Berrn La Ricca, welcher die Arbeit eines anerkannten Erperten ift, aber daß die Regierungsbehörde heute in irgend einer Beife die Absicht hatte, dem Großen Rathe zugumuthen, er folle beschließen, Diefen Blan auszuführen, Davon ift feine Rede. Bir haben einen andern Plan, benjenigen ber Bundeberperten, der vielleicht etwas mehr Unfpruch barauf hatte, weil er unter ber Mitwirfung hierseitiger Behorden entworfen, gepruft, und bei einer Ron-ferenz unter Ratififationevorbehalt hierseits genehmigt wurde; aber auch von diefem Blane ift im vorliegenden Befchluffe fein Wort gefagt. Gin dritter Blan ruhrt von einem unferer fleißigften, bescheidenften und gewiß nicht ungeschickteften Beamten, von herrn Ingenieur Rutter her. Er murde im Unfange hart mitgenommen, aber bei naherer Brufung fand man, das doch etwas baran fei. Auch um Die Ausführung Diefes Blanes handelt es fich heute nicht. Wenn man alfo Grunde fur Die Berschiebung sucht, so ift das der beste, daß man fagt, es liege noch gar fein bestimmter Blan vor. 3ch will nun, statt Diefes Motiv weiter auszuführen, Die Grunde geltend machen, welche für ein rasches handeln sprechen. Wenn es von der Regierung abhinge, die Sache einfach 3-4 Wochen zu verschieben, so wären wir gewiß nicht im Zweifel gewesen, und wenn ber Große Rath fich im August statt im Juni versammelt hatte, fo mare es mir nicht nur in Bezug auf die vorliegende, fondern auch auf andere Fragen perfonlich viel angenehmer gemefen. Aber wir mußten und fragen: wollen wir, um und Die Sache etwas bequemer ju machen, Die Einberufung Des Großen Rathes verschieben? oder, da der Große Rath gufammenbrufen mar: wollen wir die Sache nicht vor denfelben bringen? oder nachdem die Borichlage der betreffenden Direftion vorlagen, wollen wir fie von der hand weisen? Das find blos formelle Rudfichten, aber in der Sache felbft liegen Grunde, welche gegen die Berfchiebung fprechen. Gie miffen, daß Die Serren v. Rappard ein Rongeffionegefuch für ichwimmende Gifenbahnen eingereicht haben und fur beffen Bewilligung 4 Millionen baares Gelb als Beitrag fur Die Juragemafferforreftion anbieten. Es hangt mithin einfach vom Entscheibe — nicht nur unseres Großen Rathes, sondern auch ber andern

Rantone ab, ben herren v. Rappard bie Rongeffion ju ertheilen, das beißt ihnen auf einem Stud Bapier ein paar Beilen mit ber Unterschrift bes Brafibenten und des Staatefchreibers ju geben, fo geben fie und 4 Millionen. Man murbe gang gewiß ber Regierung auch Leichtfertigfeit vorgeworfen haben, wenn wir gefagt hatten: wir haben jest nicht Beit, fommt fpater. Das ift den herren nicht gleichgultig, fie muffen und 4 Millionen fur die Konzestion geben, und 4 Millionen fur Die schwimmenden Gifenbahnen verwenden (ich will nicht entfcbeiden, ob diefer Boranfchlag gang richtig fei, ich bin geneigt anzunehmen, er fei etwas niedrig). Glauben Sie nun , einige Bartifularen, die folche Unternehmen ausführen wollen, feien gerne lange im Zweifel darüber? nein, sie wünschen möglichst schnelle Austunft zu erhalten, ob man ihnen Die Konzession ertheilen wolle oder nicht, und vom heutigen Entscheibe hangt es ab, mas die herren thun werden. Wenn Sie heute erflaren, die Sa be ju naherer Untersuchung jurudjuweisen, fo werden die herren fagen, fie fonnen nicht fo lange warten, um ihr Geld anderwarts verwenden ju tonnen. Es ift leicht ju fagen, der Entscheid fei von großer Berantwortlichfeit, aber die Berantwortlichkeit ift auch groß, wenn man durch Bogern bem Unternehmen ber Juragewäfferforrektion 4 Millionen entfallen ließe. Dabei bleibt es aber nicht. Sie miffen, daß die Berren v. Rappard Die Ausführung ihres Unternehmens an Bedingungen fnupfen; eine derfelben besteht barin, bag man jede Ronzeffion fur eine Landeifenbahn gwischen Biel und Iferten verweigere. Saben wir ba lange Zeit, und zu befinnen? Rein, benn wenn wir mit ben Berren v. Rappard unterhandeln wollen, fo muffen wir miffen, woran wir mit benjenigen find, welche Die betreffende Rongeffion verlangen, und diefe marten ichon feit Jahr und Tag auf Untwort. Go liegt ein Konzefftons-begehren ber Berrieres. Bahn vor und die Regierung hat fo gut ale möglich verschiebenden Bescheid gegeben, aber langer fann Sie es nicht wohl, die Berren werden fich an die Bundes= versammlung wenden. Ein anderes Ronzessionsgesuch liegt von ber Gefellschaft der Jurabahn vor: follen wir es abweisen ober ihm enisprechen? Abweisen wollen wir es nicht, fo lang wir feine schwimmende Gifenbahn haben, aber wenn wir biefe er-halten, fo durfen wir fur die Landeisenbahn nicht eine Kongeffion ertheilen. Much ba drangt alfo ber Entscheid. Roch mehr: in 10 Tagen tritt die Bundesverfammlung gufammen, welche in der nachsten Seffion einen Befchluß barüber faffen wird, ob fie einen Beitrag an die Juragewäfferforrettion geben wolle und von welchem Betrage. Run ftelle ich mir vor, man werde gegenüber den Kantonen fo raifonniren, wie wir gegen- über den Gemeinden, wenn es sich um einen Straßenbau handelt; man wird uns fragen: mas wollt 3hr thun? und wenn wir antworten, wir wiffen es nicht, so wird man und ent-gegnen: entschließet Cuch zuerft. Wenn wir aber einen Be-ichluß haben, ber und zwar nicht bindet, aber worin der Kanton Bern fich bereit erflart, fo viel an ihm das Unternehmen auszuführen, oder die Konzession an die Herren v. Rappard zu ertheilen, so durfen wir damit ichon vor den Nationalrath treten. Dann hat der Große Rath noch vollfommen freie Sand, einen definitiven Beschluß tonnte er noch nicht faffen, aber er hat in einer Art feierlicher Erklarung feine Bereitwilligfeit ausgesprochen, und ber Entscheid der Bundesverfamm. lung wird offenbar mehr ober weniger von dem unferigen ab-hangen. Ein fernerer Grund ift fo gender: auch der Simmel hat nicht gewartet, Ueberschwemmungen find im Seelande wieder in einem Grade eingetreten, wie feit langen Jahren nie, und biefer neuen Kalamitat gegenüber einfach ablehnen ober verichieben, weil wir die nothigen Blane noch nicht haben, ober weil wir nicht wiffen, mas man in Reuenburg oder Solothurn will, das fonnte die Regierung nicht über das Berg bringen, fie fonnte nicht schweigen, um den herren v. Rappard und ben betreffenden Gifenbahngefellschaften einen Bescheid und ber Bundespersammlung die nöthigen Aufschluffe ju geben; fte wollte so weit gehen, als fie mit Ehren und gutem Gewiffen gehen fonnte, nicht einen befinitiven Entscheid fassen, aber eine

Erflarung abgeben, und ich zweifle nicht baran, wenn die Berfammlung Beit gehabt hatte, die Tragweite der Antrage grunds lich zu prufen, fo maren bie meiften ber hier gefallenen Gin-murfe unterblieben. Die Regierung fah einerfeits eine Menge Schwierigfeiten und Bebenfen, andererfeits auch eine Menge Grunde, welche ju einem Entscheide brangen, und hatte gegen. über ber ichwierigen Stellung ber Bevolferung nicht bas Berg, Die Sache einfach zu verschieben; wir mahlten baher eine Redaftion, die an fich fur die Bufunft nicht bindend, aber ber Bevolferung Des Seclandes gegenüber eine mahre Bohlthat ift und gegenüber dem Bunde und den betheiligten Kantonen eine ernfte Erflarung enthalt. Bas enthalt ber vorliegende Befculuß? Die Regierung fchlagt vor, ohne in's Einzelne ber Roftenberechnung einzutreten, die beiben Unternehmungen ber Juragemafferforreftion und ber schwimmenden Eisenbahnen als jufammenhangend und fich bereit zu erflaren, Diefelben im Selbstbau auszuführen. Satte Die Regierung Das aussprechen tonnen, wenn ce fich um einen befinitiven Entscheid gehandelt batte? Ich will nicht fragen, ob es unschiedlich gewesen ware, es mare unter biefen Umftanden unverantwortlich gewesen. 3ch bin grundfäglich gar nicht für den Gelbstbau befonders eingenommen, ich mußte dagegen alle Grunde anzuführen, wie gegen den Banquier, der auf dem Rathhaufe fist, und wenn eine Befellichaft fame, welche bas Unternehmen unter annehmbaren Bedingungen ausführen wollte, fo wurde ich es lieber diefer übergeben. Aber ich habe bereits gesagt, es brangt, es läßt fich nicht verschieben, und mas schlägt Ihnen die Regierung vor? etwa daß ausgesprochen werden soll, es werbe gar feine Befellichaft angenommen ? Rein, fondern in Ermanglung einer Befellichaft feien wir geneigt, in Bereinigung mit dem Bunde und den übrigen betheiligten Rantonen das Befammtunternehmen auszuführen, und wenn es nicht anders ausgeführt werden fann, als durch Selbstbau, so halte ich es für eine Ehrensache, einmal Hand an's Wert zu legen. Es ist sonderbar, daß man sich heute vor diesem Beschlusse so sehr straubt, denn wir sind nicht erft heute bei ber pringipiellen Frage angelangt, ob wir ben Selbstbau wollen ober nicht. Saben wir und nicht seiner Beit an ben Bundedrath gewendet, daß er die Sache an Die Sand nehme; ließ er nicht einen Blan ausarbeiten, nach welchem Die Juragemafferforreftion burch Gelbftbau ausgeführt werben follte, einen Blan, ben wir unter Ratififationsvorbehalt ge= nehmigten? Das lette Bort hat freilich ber Große Rath noch nicht gesprochen, aber bas gleiche Pringip Diente feit Sahren jur Grundlage unferer Unterhandlungen. Man fagt, durch ben heutigen Beichluß erweden wir und Feinde, mir machen und ben Bund, die Kantone Waadt, Reuenburg u. s. Beinden Ift das möglich durch eine Schlufinahme, welche nichts Berbindliches enthält? Burde Herr v. Gonzenbach beswegen, wenn ich ihm heute den Vorschlag machte, mit mir auf den Gurten gu gehen, mir gum Feinde werden? 3ch glaube es nicht. Er murde vielleicht fagen, er fei nicht geneigt dagu, bann murbe ich ihm bemerfen, ich bleibe auch baheim. Ja, wenn wir erflaren wurden: wir wollen bas Unternehmen ohne den Bund, ohne Baadt, ohne Reuenburg und die andern Kantone aussühren, dann begriffe ich es, wenn man sagte, wir machen sie uns zu Feinden. Aber wenn wir nur sagen: wir wären geneigt, mit Euch in dieses Schiff zu steigen, — sollen sie uns deshalb den Krieg machen? Ich sehe nicht ein, warum. Wenn sie erklären, sie seinen nicht geneigt mit uns zu gehen, dann fällt die Sache dahin; erklären sie sich aber dazu geneigt, dann gebe ich ju, dann ift es eine Ehrensache für den Kanton, nicht zurudzubleiben, allerdings unter dem Borbehalte, den Blan naber zu untersuchen und einen endlichen Entscheid zu fassen. Was die Berweigerung der Konzestion einer Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten bewifft, fo bitte ich, die Sache nicht schlimmer anzusehen ale fie wirklich ift. Die Centralbahngesellschaft hat allerdings eine Rongeffion fur eine Linie von Biel nach Reuenburg, Wird nun vorgeschlagen, einfach barüber hinwegzugeben? Durchaus nicht, fondern es heißt im Bortrage des Regierungerathes, man

habe hoffnung, bag bie Gefellichaft auf diefe Ronzeffion vergichten werde, im Dispositiv wird gefagt, die Regierung habe mit der Gefellschaft zu unterhandeln und im Schluffage heißt es nicht, es foll feine Konzession für eine Gifenbahn zwischen Biel und Neuenburg, sondern keine folche für eine Bahn zwifchen Biel und Iferten ertheilt werden. Und die Beftbahngefellichaft, verlangt fie etwa eine Rongeffion fur Die Strede mifchen Biel und Iferten? gar nicht. Bei Reuenburg gebe ich zu, daß die Schwierigfeiten etwas größer find. Man befampft die Bereinigung beider Unternehmen, und doch läßt fich bas eine ohne bas andere nicht wohl ausführen. Die Entfumpfung des Seelandes ift nicht möglich, ohne daß man einen Ranal zwischen bem Reuenburger- und Bielerfee baut, Diefer Ranal wird in allen Blanen vorgeschlagen. Die Juragemafferforrefijon bietet im Befentlichen fur uns nur Opfer bar, und es ift nicht die Frage, ob wir Opfer bringen wollen, fondern wie viel. Die schwimmenden Eisenbahnen bringen Bortheile, es fragt sich ebenfalls, wie viel; Herr Rappard schätzt sie, indem er uns 4 Neillionen anbietet. Ich setze voraus, er werde für sich auch etwas nehmen wollen. Ich will nicht gerade beshaupten, daß die schwimmenden Eisenbahnen den Ins von 15 Millionen abwerfen, aber barin fepe ich feinen Zweifel, daß fie fehr bedeutende Bortheile gemahren; fie thun den Dienft der Landeifenbahnen und find viel wohlfeiler als diefe. Dun ftellt fich bas Berhältniß fo heraus: berjenige welcher ben Rachtheil eines Unternehmens hat, foll auch den Bortheil deffelben haben. Ich will nicht nur das Schlechte der Sache und das Gute einem Andern laffen. Wenn es daher möglich ift, die beiden Fragen zu verbinden, fo will ich es, weil die eine die andere fördert. Stellen wir und auf den Standpunft bes Planes ber Bundeberperten, fo toftet deffen Ausführung ungefahr 61/2 Millionen. Die herren v. Rappard bieten und fur die verlangte Konzession 4 Millionen an, es hangt von und ab zu fagen: wir wollen die 4 Millionen annehmen und den Blan der Bundederperten ausführen; bann hatten wir 4 Millionen an Die Roften. Aber Die Regierung geht nicht fo weit, fondern um die Sache für die Juragemafferforreftion nicht allzu gunftig barzustellen, schlägt sie beren Rosten auf 19 Millionen an. Wenn man mich fragen wollte, ob ich es verburge, daß bas Unternehmen nicht mehr fosten werde, fo wurde ich fagen, nein, aber gegenüber bem Gutachten ber bemahrteften Experten ift es wenigstens nicht ein Borfchlag, ben man nicht verantworten barf. Wenn es nicht abfolut fein muß, fo mochte ich nicht das eine Unternehmen einem Undern geben und das andere behalten, fondern wenn möglich beibe verbinden, weil das eine eine Rompensation fur das andere enthält. Das ift denn auch der Sinn bes Untrages der Regierung, welche nicht gerne in die Lage gebrangt murbe, die Sache zu trennen, weil und dann das schlechtere Unternehmen blicbe; fie wollte baber lieber beide zusammen vereinigen und über die Details der Koften nabere Untersuchungen anordnen. In zweiter Linie, wenn man ben Muth nicht hat, das Unternehmen felbft auszuführen, wird vorgeschlagen, den herren v. Rappard die verlangte Konzession zu ertheilen Der Große Rath hat alfo die Wahl zwischen biesen Auswegen und ich frage nur noch, er mag so ober anders mahlen: wozu verpflichtet er sich? Heißt es etwa im Beschlusse, man solle die Ingenieure in das Seeland hinuberschicken, um die Arbeiten zu beginnen? gar nicht; Sie tonnen ben Befchluß faffen, ohne einen Seller auszugeben, aber etwas tann die Regierung, gestütt auf benfelben, thun. Sie wird mit bem Bunde und mit den betheiligten Kantonen unterhandeln, und wenn es da nicht geht, mit den herren v. Rappard. Bas follen wir mit einer Bollmacht anfangen, wenn wir den Billen des Großen Rathes nicht fennen? Wie ftanden wir den andern Rantonen gegenüber, wenn wir fagen mußten, ber Große Rath habe nichts beschloffen? Sprechen Sie hingegen wenigstens die Geneigtheit aus, zu dem Unternehmen Sand zu bieten, so haben wir eine Grundlage fur die Unterhandlungen. Also nicht barin liegt der Unterschied zwischen dem Antrage des Regierungsrathes und benjenigen welche ibn befampfen, daß wir einen verbind.

lichen Entscheib faffen wollten; bas will bie Regierung auch nicht, aber barin liegt ber Unterschied, baß bie Berren und Bollmacht jum Unterhandeln geben wollen ohne Grundlage, wir bingegen wollen eine Grundlage bafur. Liegt nicht gerade darin, daß die Regierung eine nahere technische und finanzielle Untersuchung in Aussicht stellt, ein Beweis, daß es sich hier nicht um einen bindenden Entscheid handelt? Ich gebe gerne qu, daß es munschenswerth gewesen ware, diese Brufung hatte vorher vorgenommen werden können, aber ich zeigte Ihnen, wie sehr wir gedrängt waren. Die Folgen des vorliegenden Befchluffes liegen auf der Sand: wenn die Regierung unterhandelt hat, fo bringt fie das Ergebniß hieher, bann ift ber Moment da, wo der Große Rath mit der vollfommenften Freis heit entweder ben Gelbftbau befchließen ober die Ausführung bes Unternehmens einer Gefellschaft übertragen fann. 3ch habe noch einen dritten Bunft zu berühren, betreffend den Ausschluß einer Landeisenbahn zwischen Biel und Iferten. Das ift der Bunft, worüber die Unfichten im Regierungerathe verschieden waren, eigentlich nicht in der Sache felbst, fondern in der Restaftion. Damit nämlich fein Zweifel über die Tragweite bes vorliegenden Beschluffes obwalte, ftellte ich den Untrag, Die Biffer 3 dahin gu modifiziren, daß es heiße, der Kanton Bern verfage "einstweilen" jede Kongeffion zu einer Landeisenbahn zwisfchen Biel und Iferten, aber daran mochte ich mich nicht ftogen. Man könnte nun nach allem, was ich gefagt, bemerken, ber Große Rath wurde eigentlich nichts beschließen. Fast gar ift es so; er beschließt im Grunde nichts, was ihn in Zukunft binden fonnte, nur feine Beneigtheit fpricht er aus, jur Musführung bes Unternehmens Sand zu bieten, und daraus fonnte unter Umftanden eine Art Chrenpflicht fur ihn erwachsen, wenn ber Bund und die betheiligten Kantone bereit maren, barauf einzugehen; aber im Uebrigen liegt nichts im Befchluffe, als die Bollmacht gnr Unterhandlung und ber Auftrag ju naherer Untersuchung. Go fomme ich zu dem Schluffe: Die eigentliche Bedeutung ber ganzen Schlufinahme ift nach meiner Ueberzeugung nur eine moralische; man will gegenüber bem Bunde und ben betheiligten Kantonen feierlich erflaren, baß es uns ernft fei in ber Sache. Wenn Sie es vorziehen, Diefe Erflarung nicht ju geben, fo mogen Sie, aber machen Ste es bann auch denen nicht jum Borwurfe, welche die Erflärung geben wollten, und der Regierung, welche faum jur Ginftimmigfeit gelangt ware, wenn fie nicht bas Bedenfliche, bas barin lage, einen folden Antrag zu verschieben oder von der hand zu weisen, wohl überdacht hatte. Ich hatte wirklich die Hoffnung, man werde im Großen Rathe einstimmig sein, und es ware mir leid, wenn wir es nicht sind. Ich mache mir feine Illuston, aber ich murde es bedauern, wenn der Große Rath wegen Bedenflichfeiten, die gegen einen definitiven, bindenden Befchluß gerichtet find, fich abhalten ließe, der Regierung den Auftrag ju ertheilen, ju unterhandeln und die Beneigtheit fur ein Unternehmen auszusprechen.

Dr. v. Gongenbach. 3ch ließ mich häufig burch Bortrage bes herrn Regierungeprafibenten beftimmen, aber nur bann, wenn ich die von ihm angeführten Grunde fur richtig halte. Ich erlaube mir nun, furs auf die von ihm angeführten 3ch erlaube mir nun, furg auf die von ihm angeführten Grunde ju erwiedern. Borerft bemerft herr Blofch, man fonne herrn v. Rappard nicht fo lange warten laffen, fondern man muffe ihm einen Befcheid geben. Da fage ich: herr v. Raps pard wird viel zufriedener mit unferm Berschiebungsbeschluffe fein, ale wenn die Regierung erflärt: wir wollen in erfter Linie nichts von Guerm Gefuche, nur eventuell werden wir darauf Bevor ich den Untrag des herrn v. Rappard gurudfommen. annehme, will ich wiffen, mas fur Folgen er fur den Ranton habe. 3ch bin fonft fehr geneigt, auf das Brojeft einzutreten, aber es ift ein Baragraph barin, ben ich fur fehr bedenklich halte; er betrifft die Safenbauten, welche die Rantone übernehmen follen. Wie hoch fommen Diefe Bauten? Ich weiß, daß herr v Rappard Fr 350,000 dafür geben will, aber was fie die Rantone foften werben, weiß ich nicht. Auch die Gifen-

bahngefellschaften werben bie Berfchiebung einem Befdluffe nach Antrag des Regierungsrathes vorziehen. Was wollen diefelben? Eine Landeisenbahn, und nun fagen Sie ihnen: die Landeifenbahn gwifchen Biel und Iferten foll ausgeschloffen fein; die betreffenden Gefellschaften werden daher mit dem andern Entscheide eher zufrieden sein. Auch die Unterhandlungen mit bem Bunde und ben Kantonen werden viel fchwieriger fein, wenn Sie von vornberein erflaren, jebe Landeifenbahn fei ausgeschlossen, als wenn Sie die Sache verschieben. Endlich ift der Bevölferung bes Seelandes mit leeren Worten nicht geholfen; und ber herr Brafitent bes Regierungerathes erflarte Ihnen, es fet fogufagen nichts, was man beschließe, benn wenn bie betheiligten Rantone nicht barauf eintreten wollen, fo falle Die Sache dahin. Die Unterhandlungen über die Betheiligung bes Bundes bei ber Seelandsentsumpfung werben leicht, in Berbindung mit ber schwimmenben Eisenbahn dagegen fehr schwierig fein, weil zwei Kantone bagegen find. 3ch bitte, baß man nicht meine, wir wollen die Cache verzogern, im Begentheile ich will fie fordern, aber bevor ich zu einer Schlufnahme handbiete, will ich wiffen, welche Koften dem Rantone fur bie Safenbauten, für den Unterhalt u. f. w. auffallen. 3ch mochte übrigens noch an einen Umstand erinnern. Als wir vor einigen Tagen eine Besprechung im Borgimmer hatten, sagte und ein Mitglied, in diesem Augenblicke seien Unterhandlungen mit einer Befellschaft im Bange, Die beide Unternehmen ausführen wolle. 3ch wunsche also, daß man vorher die Sache noch einmal grundlich untersuche und gegenüber ber Bevolferung eine moglichft freundliche Saltung einnehme; barum nahm ich biefen Bunft in die Motivirung meines Untrages auf.

Dr. Schneiber. Mit Rudficht auf eine Meußerung bes Beren Braopinanten glaube ich eine Erklarung fculbig gu Ich stimme heute jum Untrage der Regierung, weil ich Die Ueberzeugung habe, daß wenn berfelbe heute nicht burchgeht, wir feine Gefellichaft betommen werden. Allerdings finden biefen Augenblid Unterhandlungen ftatt, es beschäftigen fich englische, französische und schweizerische Ingenieure mit ber Sache, und es ift möglich, baß in ben nachften Tagen eine Eingabe erfolgt; aber die Berechnungen werden nur in ber Borausfegung gemacht, daß feine Landeifenbahn zwischen Biel und Iferten bewilligt werde. Da muffen wir den nagel fteden, fonft finden wir feine Gefellschaft mehr. Aus Diefer Ueberzeugung stimme ich zum Antrage bes Regierungsrathes, obichon ich in erster Linie lieber eine Gefellschaft gesehen hatte. Ich muß noch auf einen Umftand gurudfommen. Serr Gfeller fagte, er wolle die Armenfrage und die Juragemafferforrettion nicht in Bufammenhang bringen. Sie follen wirklich von Seite bes Seelandes nicht als jufammenhängend betrachtet werden. Die Seelander werden bei Behandlung der Armenfrage nach ihrer Ueberzeugung ftimmen, die Emmenthaler mögen ftimmen, wie fie wollen. Aber eine Konneritat zwischen beiden Fragen besteht doch. Es handelt fich barum, im Seelande auf friedlichem Wege ein Umt Konolfingen zu erobern; 30,000 Ginwohner find bei ber Entfumpfung betheiligt, und 30,000 fonnen Sie hinschiden nach der Entsumpfung.

Siegenthaler. Auf das letzgefallene Botum habe ich zu bemerken, daß ich mit voller Ueberzeugung, und wenn man will, ja freilich als Emmenthaler, zum Antrage der Regierung stimme. Es ist bekannt, welche Kalamität über das Seeland hereingebrochen ist, und wenn ein Landestheil sich in einer solchen Lage befindet, daß er sich nicht helfen kann, so ist es Pflicht des Staates zu helfen. Das Sceland ist nicht im Stande sich zu helfen, also soll der Staat ihm zu Hulfe kommen. Wenn man die Geschichte liest, so sindet man, daß ein Staat noch nie zu Grunde ging, wenn er große Werke vollsbrachte, wohl aber wenn er solche unterließ.

v. Werdt. Daß ber Bevollferung jener Lanbesgegenden, bie feit vielen Jahren alljahrlich ber Ueberschwemmung aus-

gefest find, auf irgend eine Art geholfen werben muß, bas wird gewiß Jeber zugeben. Die betreffende gandesgegend ift fo beimgesucht worden, daß ich überzeugt bin, fie werbe Jahre lang zu ringen und zu tampfen haben, bis fie fich einigermaßen erholt haben wird. Ich befand mich in lepter Zeit zu Reuenburg und fonnte mich mit eigenen Augen von ber Größe bes Ungludes überzeugen. Sie konnen fich vorstellen, mit welchen Gefühlen ich die schönen Kornfelder bei Gampelen unter Waffer stehen sah. Roch vorige Boche mar die ganze Strafe von Kerzers bis Ins unter Waffer. Welche Folgen ein solcher Buftand nach fich zieht, weiß Jeber vom gande, und man wird mit mir einverftanden fein, daß es nicht mehr mit Borarbeiten, mit der Aufnahme von Blanen gethan ift, fondern daß den Bewohnern jener Gegend, die gandesfinder find, wie wir, anders geholfen werden muß. Nach meinem Dafurhalten handelt es fich nicht um die Frage, ob geholfen werden foll, sondern wie man helfen wolle. Was foll der Große Rath gegenüber ben zwei Mitteln, welche vorgeschlagen werden, thun? Die Antwort auf diese Frage ift fehr schwer und ich bin in großer Berlegenheit, fie zu beantworten. Ich raisonnire so: wenn Alles, was in Bezug auf die Bortheile gefagt wurde, welche der Gelbitbau Darbietet, fich erwahren follte, wenn es richtig ift, bag ber Bund fich in entsprechendem Mage betheiligt, wenn ferner eine bestimmte Berficherung gegeben werden fann, daß die vorlies genden Berechnungen richtig find, und daß die Rantone Waadt, Freiburg und Solothurn beiftimmen werden, bann wurde ich unbedenflich dem Untrage ber Regierung beiftimmen, aus zwei Grunden: erftens um das große Unternehmen gur Ausführung au bringen und zweitens auch aus finanziellen Grunden. Wenn aber bem Großen Rathe blefe Buficherung nicht gegeben werben fonnte, fo mochte ich heute Das Eintreten wenigstens in Der Art beschließen helfen, daß der Regierung Bollmacht ertheilt werde, die Unterhandlungen mit den herren v. Rappard wieder anzufnupfen, um dem Seeland Gulfe - nicht nur mit leeren Borten, fondern in der That - angubieten.

Riggeler. Man ift darüber einverftanden, bag bie Seelandeentsumpfung einmal ausgeführt werden muffe, auch barüber ift man einig, daß die Sache genügend vorbereitet fei; nur in Betreff der schwimmenden Gifenbathen find noch Schwie rigfeiten vorhanden, und worin bestehen diefe? Man bietet uns Bortheile an. Der Kanton wird fich bei ber Juragewässerforrettion immerhin betheiligen muffen, wir haben es schon oft erfahren, daß Gesellschaften vom Staate einen Beitrag verlangen, ohne daß fie fichere Bortheile dafür geboten hatten. Benn man einmal darüber im Reinen ift, daß Die Sache ausgeführt werden muß, fo fann ich nicht begreifen, mie man lange barüber ftreiten fann, ob bas Unternehmen im Gelbftbau ausgeführt oder einer Befellichaft übertragen werden foll, um fo weniger, ale es fich nicht um einen definitiven Befchluß handelt. Gefegt nun, es biete fich eine Gefellichaft unter annehmbaren Bedingungen bar, fo ift durch den heutigen Beschluß burchaus nicht vorgegriffen und man ist für die Zufunft nicht gebunden. Herr v. Gonzenbach behauptet, durch den heutigen Beschluß machen wir und Feinde. Herr v. Gonzenbach mag aber bedenken, was wir aus den schwimmenden Eisenbahnen zieren können, sei es daß wir das Anerbieten des Herri v. Rappard von 4 Millionen annehmen, oder daß wir 10 Millionen durch Selbstbau daraus siehen. Wenn Sie nun dem Frieden mit andern Kantonen und Eisenbahngesellschaften zu lieb auf folche Bortheile verzichten wollen, fo weiß der Große Rath, mas er zu thun hat; fo bald wir aber bas nicht wollen, fo können wir auf ben Berschiebungsantrag nicht eintreten. Uebrigens ift es mit ben Feindschaften, welche man in Aussicht ftellte, nicht fo gefährlich. 3ch fenne in ber Baabt ungefahr die Stimmung, welche über diesen Gegenstand herrscht. Aller-bings sind die Westbahngesellschaft und die Mitglieder der Regierung, welche einen bedeutenden Betrag von Aftien befigen, ber Sache nicht gunftig, aber bei ber nachften Seffion ber Bundesversammlung durfte fich bas Berhaltniß bedeutend ans

bers gestalten; es hangt eben bamit jufammen, welche Richtung Die Freiburger Gifenbahn erhalte. Ein anfehnlicher Theil ber Bevolferung ift fur Die Buragemafferforreftion, ba ibr am Enbe eine Gifenbahn doch nichte abträgt und der Bertehr auf der fcwimmenden Bahn vermittelt werden fann. Wenn von der nam-lichen Seite behauptet wird, daß die Gefellschaft der Jurabahn gegen unfern Beschluß sein werde, so kann ich ber Versammelung bas Gegentheil versichern. Ich kenne die Verhältniffe ber Jurabahn sehr genau und vernahm heute von einem Abgeordneten derfelben, daß fie fich gegenwartig darauf einrichtet, fich ber fdwimmenden Eisenbahn anzuschließen, weil man von ber Ansicht ausgeht, der Kanton Neuenburg konne am Ende bie Sache doch nicht hindern und andererseits werde die fchwimmende Bahn ben Berfehr ber Jurabahn vermehren. Die Berhaltniffe ber Centralbahn fenne ich allerdinge nicht fo genau, boch bin ich überzeugt, daß fich auf dem Wege ber Unterhand. lung eine Berftandigung leicht zu Stande bringen laffe. Behauptung des Herrn v. Gonzenbach, als sei der heutige Beschluß gegen das Eisenbahngeses, ift unrichtig; wir werden deßhalb mit den Bundesbehörden in feinen Konflift fommen. Nach dem Gifenbahngefete find die Barallellinien ansgeschloffen; nun ift es gleich, ob eine Gifenbahnlinte zu Land ober zu Waffer errichtet werbe, es ift immerhin eine Gifenbahnlinte, und wenn fie einmal die Rongeffion erhalten hat, fo fann man nicht eine andere daneben bauen. Auch bisher murde von Seite ber Bundesversammlung fo verfahren, und zwar gerade binfichtlich der Berrieres. und der Jurabahn im Ranton Reuen-Das von herrn v. Gonzenbach angeführte Beifpiel ber Dampffchifffahrt auf dem Rhein paßt nicht hieher, benn er weiß, mit welchen Schwierigfeiten die Dampffchiffe bort ju fampfen haben. Auch die Beschaffenheit der Eisenbahn, um die es sich hier handelt, spricht zu ihren Gunsten. Es ift ein Unterschied, ob ich von Basel nach Holand reisen will und auf dem Rheine dorthin gelangen soll, oder wenn ich vielleicht 20 Stunden in einem Gifenbahnwagen gefahren bin, in Diefem Falle ift mir die Unterbrechung, namentlich durch einen reizend gelegenen See, fehr angenehm. 3ch glaube daher, die schwimmende Eifenbahn könnte die Konfurrenz einer Landeifenbahn aushalten und fie fogar unterdruden, da ihr Unterhalt nicht fo fostbillig ift als berjenige einer Landeisenbahn. Wenn man übrigens glaubt, der Staat tomme bet dem Bau gu furg, fo nehme man bas Anerbieten einer Gefellichaft mit den 4 Millionen an, vorausgefest, daß es dem Großen Rathe überhaupt Damit ernft fei, daß die Seelandsentsumpfung gur Sand genommen werde. Wenn man das Unternehmen bei einem Bortheil von 4-10 Millionen ju foffpielig findet, wie wollen Sie es dann fpater ausführen, ohne Diefen Bortheil? Ich bin überzeugt, wenn man beute Die Gelegenheit vorbeigeben laßt und die Sache später wieder zur Sprache kommt, so wird es bann heißen: ja, wenn noch die gleichen Anerdieten vorlägen wie früher, so ließe es sich boren. Die Sache wird dann umgefehrt. Ich komme auf dasjenige zurud, was ich in meinem erften Bortrage fagte: wenn man heute nichts thut, fo ift ber Bortheil für immer verscherzt, benn es werden in nachster Beit Konzessionsbegehren für eine Landeisenbahn auftauchen, Diefe werden bann ben Musichluß ber fcwimmenden Bahn verlangen, während fie jest felbst ausgeschloffen werden follen.

Lehmann, I U. Ich fam ganz ohne vorgefaßte Meinung in diefen Saal, hörte die Diekusson mit großem Interesse an und muß gestehen, daß seit langer Zeit keine Frage behandelt wurde, bei welcher ich mit mir so zu kampsen hatte. Ich bin grundsäglich allerdings für die Ausführung des Unternehmens, aber ich hatte auch Bedenken gegen den Staatsbau; und diese Bedenken sind nicht ungegründet, denn es ist ein anerkannter Saß, daß Unternehmen durch den Staat in der Regel immer theurer ausgeführt werden, als durch Privaten. Ich glaube serner, wenn wir uns grundsäglich einlassen, daß wir nicht mehr wohl zurückgehen können, auch halte ich dafür, daß wir auf ein Feld gerathen, wo wir die Kosten nicht genau kennen;

fie mogen auch nach meiner Unsicht eher zu gering angeschlagen Die Meinungen ber Technifer in biefer Sache find fo verschieden, daß ich den Antrag, den Staatsbau grundsäglich ju erfennen, mit einigem Bedenfen aufnahm, und wenn fich bis babin teine Gefellschaft melbete, um die Juragewäfferforret. tion allein auszuführen, fo liegt mir barin ein Beweis mehr, daß man noch immer im Ungewiffen ift. Man foll es daher herrn Gfeller und andern Mitgliedern aus dem Emmenthal, Die ihm vielleicht beipflichten mogen, nicht übel nehmen, wenn fie heute Bedenfen außern. Wir wiffen, welche iconen Grundfage die Berfaffung von 1846 aufftellt, welche großartigen 3been, beren Ausführung Millionen fostet, durch fie gur Geltung famen, und daß man infolge beffen erwartete, man werde sich Die Armenlaft gegenseitig erleichtern; man ftimmte daber allgemein zur Berfassung. Seither fand ich, man habe in einzelnen Fragen ber Gesetzgebung bin und wieder Bedenken getragen, biefen Geift gegenseitiger Ausgleichung ber Lasten zu realistren. Wenn also gewiffe Bedenken vorliegen, so sage ich, es ift den betreffenden Herren nicht zu verargen. Allein das vorliegende Unternehmen ift denn auch mit Rudficht auf die guten Folgen, welche man bavon ju erwarten hat, fo fegenbringend fur Die Bufunft unferes Kantons, daß ich die Ueberzeugung habe, wenn es auch einige Millionen mehr toften follte, fo werde es fich doch in späterer Zeit sehr rentiren und die Rachwelt werde unsern Beschluß segnen. Die vielen tausende von Jucharten, um deren Kultivirung es sich handelt, muffen in einem Zeits punkte, wo man so sehr auf die Verbesserung des Bodens bebacht ift, einen folchen Mehrwerth erhalten, daß die dafür gebrachten Opfer immerhin gedeckt werden; dieser Gewinn wird dem ganzen Kantone zur Wohlthat gereichen, und man soll deßhalb nicht zu bedenklich sein. Wir haben einen Umstand, der namentlich für die Antrage des Regierungsrathes spricht, nämlich den gunftigen Bericht ber Experten über Die Erftellung ber ichwimmenden Gifenbahnen. Wir haben gefeben, daß Dies felben bedeutend mobifeiler find als die Landeifenbahnen. Benn nun bas richtig ift, fo wird ber Staatsbau in hohem Grade erleichtert, weil mit einem verhältnismäßig geringen Kapital eine fehr bedeutende Rente erzielt werden kann. Run fragt es fich, ob nicht eine Landeisenbahn erbaut werden konnte, welche ber schwimmenden Bahn sehr Eintrag thun murde. Diefe Frage ift fehr wichtig und ich beantworte fie folgendermaßen: wenn mehrere Kantone gemeinschaftlich ein nationales Unternehmen ausführen und zu beffen Forderung bereits die Konzeffton für eine fcmimmende Gifenbahn ertheilt ift, fo wird die Erftellung einer Landeisenbahn nicht fo leicht erfolgen. Ginmal mare Diefelbe fehr fostsvielig und zweitens murben Die betreffenben Kantone in der Bundesversammlung boch ein folches Gewicht haben, daß fie einer folchen Konfurrenz fur lange ben Riegel ichieben fonnten. Wenn herr Bundesprafident Stampfli fich bagu entschließen fonnte, an die Spige Des Unternehmens ju treten, und durch die Bahl geeigneter Berfonlichfeiten die Mehrfoften, welche fonft mit dem Staatsbau verbunden find, vermieden werden könnten, so lage darin noch ein Grund zu Gunften bes heutigen Beschlusses. Wenn Serr v. Gonzenbach auf die Schwierigkeiten gegenüber andern Kantonen hinweist, fo glaube ich hingegen, bei fo wichtigen Fragen wie die vor-liegende durfe man fich nicht auf einen gewöhnlichen Standpunft ftellen, fondern es braucht einen bochherzigen Entschluß, um ein folches Werf ju Stande ju bringen, und infofern bin ich mit herrn Siegenthaler einverftanden, daß ein Bolf fich burch berartige Beschluffe immer ein Ehrendentmal gesetzt und fie nicht bereut hat. Wir sollen also allerdings handbieten, im allseitigen Bertrauen, bag die Versammlung nicht nur bier, wo es fich um die Ausführung eines nationalen Berfes im Gees lande handelt, sondern auch wenn einft die Armenfrage gur Sprache kommt und es sich darum handelt, das Loos einer andern Menfchenflaffe ju erleichtern, zeigen werbe, daß ber Große Rath von Bern nicht eigennupig und engherzig ift, benn Eigennut und Engherzigfeit verhindern alles Große. 3m Bertrauen auf biefe Gefinnung stimme ich zu ben Antragen bes Regierungerathes.

herr Berichterftatter. Ich murbe gerne unter bem Eindrude ber foeben geschloffenen Distustion Ihren Entscheib gewärtigen, aber in meiner Stellung als Berichterftatter muß ich mir doch einige Worte erlauben, wobei ich jedoch verspreche, möglichst furz zu sein. Die Antrage, welche gestellt wurden, verlangen Berschiebung; als Motiv wird angeführt, die Sache sei nicht gehörig untersucht. Diesem Motive ift nun aber im vorliegenden Befchluffe felbft Rechnung getragen. Die Regierung anerfannte, daß der Gegenstand noch einer nabern Unterfuchung bedurfe, daher wird Ihnen denn auch die Bornahme einer folchen vorgeschlagen. 3ch bitte, die Sache nicht auf den Kopf zu ftellen. Es ift bis dahin viel bin und her geschrieben worden über die Juragewässerforrektion, ohne daß man recht wußte, mas man wollte. Best verlangt die Regierung, ber Große Rath mochte fich im Pringipe aussprechen, damit wir wiffen, was wir zu thun, auf welcher Bafis wir und zu bewegen haben. Wenn Sie einfach verfchieben, mas follen wir machen? Unterhandeln wir mit den andern Rantonen, untersuchen die Sache genau, und fommen fpater mit Borfchlagen im Sinne bes heutigen Antrages vor ben Großen Rath, fo fagt Diefer vielleicht: fo verftehen wir die Sache nicht; bann haben wir in's Blaue hinein untersucht, die gange Arbeit ift dann vergeblich, eine fostbare Zeit verloren und zu der Aftenmaffe, bie jest fon ein halbes Zimmer fullt, fommt eine noch eben fo große Maffe hinzu. 3ch bin auch der Unficht, daß man einmal bem Schreiben ein Ende mache, daß man auf sicherer Basis zur That schreite. Der Antrag auf Berschiebung wurde aus verschiedenen Grunden unterftüst. Untersuchen wir auch diese Grunde etwas genauer. Zunächft fagt man, es sei noch nicht festgestellt, wie das betheiligte Land belegt werden soll. Darauf wurde bereits geantwortet. Es ist dieß ein Bunft, der nicht jest erledigt werden fann, sondern später regulirt werden muß. Ich bin auch ber Unficht, daß bas Grundeigenthum belegt werden foll und gwar im Berhaltniffe gum Dehrwerthe; aber dieses ist nicht eine Bedingung zum heutigen Beschlusse, sondern eine spätere Konfequenz desselben, welcher das betheiligte Land nicht entgehen kann und wird. Wen man von vornenhein an derartigen Sachen Anstoß nehmen will, dann vergeben noch Jahrhunderte, bis wir zu einer Korrektion ber Juragewäffer fommen; es wird dann nicht dazu fommen, bis uns das Waffer in den Rathsaal firomt. Auch die noch nicht stattgefundene Ausmittlung der Eigenthumsverhaltniffe murde ale Berfchiebungsgrund angeführt. 3ch fann barauf erwiedern, daß hiefür die einleitenden Schritte bereits geschehen find. Herr Bundebrichter Labhardt wird fich nächstene zu diesem Zwecke an Drt und Stelle begeben; aber auch diefer Bunft ift nicht ber Urt, daß die Berschiebung der Hauptfrage dadurch begründet murbe. Aehnlich verhalt es fich in Betreff der Unterhaltungespflicht; die Damme muffen doch zuerst hergestellt werden, bevor deren Unterhaltung gehörig normirt werden fann, und die Boraussetzung ift unrichtig, als sei von den Unterhaltungstoften im Allgemeinen im hierseitigen Bortrage nicht die Rede; es ift barin ausdrudlich gefagt, die Unterhaltungstoften feien in ben 23 Millionen begriffen und es fet bei Annahme Diefer Summe auf die Bildung eines Referve- und Unterhaltungsfonde Rudficht genommen worden. Auch die Unterhaltungefrage gehort gerade mit zu benjenigen Punkten, in Bezug auf welche bie Regierung ben Auftrag erhalten foll, die Sache genauer zu untersuchen und kann eben deshalb zu einer Berschiebung nicht Beranlassung bilden. Wenn man dann den Kostenanschlag von 23 Millionen für zu niedrig halt und behauptet, die Koften bes Unternehmens werden fich bis auf 30 Millionen fteigern, fo erwiedere ich: die aufgestellten Bahrfcheinlichfeitsberechnungen laffen eine fo hohe Summe nicht zu. 3ch mochte benn boch in biefer Richtung por Uebertreibungen warnen und zu bedenken geben, daß fich mit einer Summe von 23 Millionen ichon etwas machen lagt. Bor biefer Summe aber mochte ich nicht

jurudichreden, und wenn man fur Gifenbahnen fo bebeutenbe Summen verwendet, fur Gifenbahnen, welche nicht einen fo großen Rugen gemähren wie die Juragemäfferforreftion, fo foll man auch für dieses große Unternehmen ein Opfer nicht scheuen und da nicht zu ängstlich sein, wo das Wohl und Webe von Taufenden auf dem Spiele fteht, wo es fich um deren Erhaltung oder deren Untergang handelt. Ich zeigte Ihnen übrigens, daß der Kostenantheil fur den Kanton Bern nicht auf 23 Millionen, sondern auf circa 9½ Millionen ansteigen murde, und man foll defhalb die Sache nicht immer fo darstellen, ale ob Die gesammten Kofien einzig auf den Kanton Bern fielen. Ich habe Ihnen ferner gezeigt, wie das Kapital zu decken ware und es ergibt fich daraus, daß es fich nicht darum handelt, Geld wegzuwerfen, fondern nüglich anzulegen. Man fagte auch, es fei nicht rathfam, Schulden zu machen. Diefer Un. ficht bin ich in gewiffen Fallen nicht Dan foll nicht muthwillig Schulden machen, aber wo es fich um ein fcones, gemeinnütiges Berf handelt, wie das in Frage ftehende, da foll der Staat zu deffen Ausführung beitragen, felbit wenn er Das Weld nicht vorrathig in der Raffe hat; hier ift es feine Bflicht, ein Unleihen aufgunehmen. Ich will nicht auf Die Ertrageberechnung jurudfommen, aber meine Ueberzeugung ift es, daß der Ertrag der fchwimmenden Gifenbahnen, in Berbindung mit dem Mehrwerth von Grund und Boden die Roften der Juragemäfferforreftion vollständig deden werde, um nicht weiter ju geben und ju behaupten, daß dabei noch ein Bewinn erzielt werden fonne. Ich fage alfo: verfchiebe man heute nicht; die dafür angebrachten Grunde find nicht zureichend und wenn je, fo liegt hier Gefahr im Berguge. Hat ber Große Rath von Reuenburg vor einigen Tagen bie Sache verschoben, als es fich barum handelte, bas Wegeniheil beffen gu erfennen, mas Ihnen heute vorgeschlagen wird? Neuenburg genirte fich nicht, fich gegen die schwimmenden Gifenbahnen auszusprechen, und nun, nachtem biefer Befchluß befannt ift, mare es von unferer Seite, wenn der Große Rath dazu ichweigen murde, ein Gins ve ftandniß mt einem Beichluffe, der unfern Intereffen schnur-ftracks entgegensteht. Denn alebann ift von der schwimmenden Sisenbahn nicht mehr die Rede, und infolge Dessen auch von der Juragewässerforreftion nicht mehr. Bon einer Seite wurde der Borschlag gemacht, man follte sich darauf beschränfen, zu erklären, es werbe von Seite Berns feine Landeisenbahn zwis fchen Iferten und Biel bewilligt. Diefer Beschluß fann fur fich einzig nicht gefaßt werden, sondern man muß gleichzeitig erflaren, warum wir feine Landeisenbahn bewilligen wollen, fonft hangt jener Befdluß zwifchen Simmel und Erde und es fehlt ihm der lebensträftige Nerv. Ich fomme nun zu der von einem Redner versochtenen Unsicht, daß es flüger gewesen wäre, das Wörtchen "einstweilen" bei Jiffer 3 einzuschalten und zu erflaren, der Ranton Bern verfage "einstweilen" jede Kongeffion ju einer Landeisenbahn. Ich behaupte, wenn dieser Borschlag angenommen worden ware, so ware es ein sprachlicher und sinnlicher Fehler gewesen. Man muß den vorliegenden Beschluß als Ganzes in's Auge fassen. In erster Linie wird vorgesschlagen, beide Unternehmen als zusammenhängend zu erklären, welche der Kanton Bern vereint mit dem Bunde und den betheiligten Kantonen auszuführen bereit fei; in zweiter Linie fpricht man fich fur Ertheilung ber Konzession an die Herren v. Rappard aus. In beiden Fallen - ob die Rantone felbft bauen, oder ob die Ronzession den herren v. Rappard bewilligt werde — geht man von der Boraussenung aus, daß schwim-mende Eisenbahnen errichter werden. Die Ziffer 3 ift nun unter biefe Borausfenung bedingt, und wenn eine fawimmende Eifenbahn zu Stande fommt, fo schließt fie die Landeisenbahn aus, und von "einstweilen" fann nicht mehr die Rede fein. 3ch will die Berfammlung nicht damit aufhalten, Ihnen Die Tragweite des vorliegenden Befchluffes auseinanderzusegen; es ift das namentlich durch den Brafidenten des Regierungerathes bereits fo flar und bundig geschehen, daß ich mich einfach feiner Interpretation anschließen fann, wie dieselbe denn auch die einzige vernünftige Auslegung ift. Herr v. Gonzenbach fuchte

nachzuweisen, ber vorliegende Beschluß ichabe ber Sache und machte dafür brei Sauptargumente geltend. Bor Allem behauptete er, durch die Rombination beider Unternehmen erwede man der Juragewäfferforreftion Feinde, welche fie bisher nicht hatte. Ich mochte Herrn v. Gonzenbach hier gurufen, was er einem andern Redner fagte: bangemachen gilt nicht! und bet-fügen: mit diesen Feinden will ich schon fertig werden, Gott moge mich vor ben Freunden bewahren. Erftens mare es mir gleichgültig, wenn die genannten Kantone und Gifenbahngefell. schaften durch den heutigen Beschluß erzurnt murden; fie haben feine begrundete Beranlaffung dazu. Aber wenn auch durch unfern Beschluß Intereffen anderer Kantone oder Gisenbahngefellschaften verlett werden follten, fo mochte ich fragen, ob ber Kanton Bern, wenn folde Intereffen, wie Die vorliegenden, für ihn auf dem Spiele ftehen, den gehorfamen Diener machen foll vor andern Rantonen und Eifenbahngefellschaften. Rein, ber Ranton Bern fteht für fich da und hat fich nicht zu fragen, ob vielleicht Baadt oder Reuenburg oder die Beftbahngefells ichaft ein faures Geficht machen werde, wenn er diefen oder jenen Befchluß faffe. Im Diefer Beziehung fcbrede ich alfo nicht zuruck. Man sagt aber ferner, die Bundesversammlung werde unserm Beschlusse zurnen. Ich gebe vollständig zu, daß Herr v. Gonzenbach die Luft, welche in dieser Sphäre herrscht, beffer fennt als ich; aber auch hier frage ich: was ift benn für den Bund Berletendes in unferm Beschlusse enthalten? Sat der Bund nicht schon bei den letten Konferenzen durch bas Organ seines Prafidenten die gleiche Idce geaußert, welche unserm Beschlusse zu Grunde liegt, und schließt sich nicht ber heutige Beschluß dieser Idee an? Lassen wir den gesunden Sinn und den nationalen Geift, welcher in der Bundesverfammlung herricht, entscheiden, er wird über die Bartifularintereffen den Sieg bavon tragen. Wenn übrigens Berr v Gonzenbach nicht an die Mithülfe der andern Kantone und des Bundes glaubt, fo braucht er nicht folche Bedenfen gu haben, benn aledann fommt eben nichte ju Stande. Aber eigenthumlich ift es mir vorgefommen, daß man alle biefe Bedenfen außert, daß man auf alle Bortheile, die uns angeboten werben, verzichten will, bevor man auch nur den Berfuch macht, diefelben zu Ruße zu ziehen. Probiren Sie doch zuerst. Man sagt, Solothurn sei unenischlossen. Darauf will ich Inicht eintreten, aber daran erinnere ich Sie, daß Solothurn sich nicht genirte, mit der Centralbahngefellschaft in Gifenbahnfachen in Rampf zu treten und der Kanton hat gefiegt. Es gibt eben im Leben Momente, wo man Sandel riefiren muß. Man fagt, die Seelandsentfumpfung für fich habe Sympathien, und wenn fie einzig in Ungriff genommen werde, fo werde fie burchgeben. Wir haben bis bahin erfahren, wie weit wir mit diefen blogen Sympathien gelangen, und mochten defhalb babei nicht fteben bleiben, fondern fie gur That werden laffen. Wenn Sympathie für den Zwed vorhanden ift, so möchten wir auch Sympathie für das einzige Mittel, das jum Zwede führen fann, d. h. fur Die schwimmenden Gifenbahnen. Wenn eine folche Sympathie nicht ba ift, fo ift fie eine leere, auf frommen Bunfchen beruhende. Auf ben Ginwurf, daß ber Staatsbau gefährlich fei, hat bereits herr Blofch entgegnet, indem er zeigte, daß biefes Bringip durchaus nicht neu ift. Wenn man ferner ben Staatsbau deßhalb verwerflich findet, weil man von der Ansicht ausgeht, derfelbe fei theurer als der Brivatbau und die Leute tiefer in Die Raffe des Staates zu greifen pflegen, fo mochte ich ben patriotifch gefinnten Mannern, welche, mit hintanfegung ihrer Brivatintereffen, der Sache fich zu widmen entschloffen find, nicht ein folches Kompliment machen. Um zu zeigen, daß man fich über ben Erfolg folder Unternehmen taufchen fonne, murbe an die Gurbeforreftion erinnert. Diefe ift aber noch nicht vollendet; allerdings ftaut das Baffer fich noch rudwarts, aber auch diefem Uebelftande wird abgeholfen werben fonnen, und wenn die herren fich bemuhen wollen, fich felbft von der Sach. lage ju überzeugen, fo feben Sie ein Bert, auf beffen Bollen-bung man fich freuen barf. Es wurde bemerkt, ich hatte erflart, man finde feine Befellichaften fur Bafferbauten. Das

ift nicht richtig, ich fagte nur, es halte fchwer, von Privat-gesellschaften in Betreff ber Ausführung von Bafferbauten folche Garantien ju erhalten wie fur Landbauten. Auf Die Befurchtung, als murde man fich durch den heutigen Beschluß auch herrn v. Rappard jum Gegner machen, fann ich entgegnen, bag biefer Mann den Borfchlag ber Regierung ale den vom Gefichtspunfte des Staatsmannes aus einzig richtigen anertion entgegenfam und der Behorde alle Materialien bereitwillig ju Gebote ftellte. herr v. Gonzenbach ift mit mir einverftanden, daß die Eisenbahn zwischen Iferten und Biel rentiren werde; bloß wird mir vorgeworfen, ich hätte diesen Punkt nicht genugsam motivirt. Ueber die Thatsache sind wir also einverstanden, über das Motiv streite ich hier nicht mehr. Was endlich die Ginwendungen gegen die schwimmenden Gifenbahnen felbst betrifft, so berufe ich mich auf die Gutachten der Erperten Steffenson, Swindurne, Rocher und La Nicca, welche die Ausführung des Unternehmens empfehlen. 3ch wiederhole, ber Antrag, daß der Gegenstand zu naherer Untersuchung zuruck-zuweisen sei, ist in dem Borschlage des Regierungsrathes ents halten, und wenn man nun deßhalb, weit dieses noch nicht geschehen, weiter nichts beschießen will, so erscheint mir dieß als eine maskirte Form, die Sache auf die lange Bank hins auszuschieben. Ich glaube auch, daß eine Verschiebung heute mit dem Ausgeben der Sache gleichbedeutend wäre, den bei ber Bundesversammlung murden bann voraussichtlich Kon-zessionsbegehren für eine Landeisenbahn gestellt, und wenn benselben entsprochen murde, — was bei einem hierseitigen negativen Berhalten wohl ber Fall mare — so waren die Hoffnungen für das jetige Zustandesommen der Entsumpfung dahin. Ich halte also den Antrag des Regierungsrathes fest und zwar zunächst denjenigen in erster Linie; in zweiter Linie wurde ich in Uebereinstimmung mit Herrn v. Werdt jedenfalls den Antrag festhalten, daß der Regierungerath beauftragt werde, Die Unterhandlungen mit den Herren v. Rappard wieder aufdensenigen in zweiter Linie; wenn aber der Selbstbau nicht belieben follte, dann wurde ich allerdings zum Schluffe in zweiter Linie kommen. Ich wiederhole: mit dem heutigen Befhlusse wird ein moralischer Effett erreicht; was schadet er? Richis. Bas nütt er? Sehr viel. Abgesehen davon, befriedigt er eine arme, gedrückte Bevolkerung, deren Land unter Wasser fieht, deren Lage ich Ihnen noch einmal an's Herz legen mochte. Ich wunschte, Sie Alle hatten den ungludlichen Zustand gefeben, in welchem fich diese Bevolferung befindet; ich bin überzeugt, Sie maren Alle mit bem gleichen Gefühle beimgefehrt, wie Berr v. Berdt.

Das Prafibium stellt die Frage, ob die Antrage des Regierungsrathes als Alternative oder als Eventualantrage zu betrachten seien, worauf der Herr Berichterstatter erflärt, er fasse die Antrage als Alternative auf, während der Herr Prafibent des Regierungsrathes bemerkt, seine individuelle Ansicht gehe dahin, es handle sich um Eventualantrage.

### Abstimmung:

Für bas Eintreten überhaupt Bur bas fofortige Eintreten			ndmehr. Siimme
Kur Verschiebung		48	"
Fur ben Antrag Des Regierungerathes erfter Linie	tn	87	
Dagegen		55	// W
Fur den Antrag des Regierungerathes	in	93	
Dagegen		12	"

Für Ziffer 1 und 2 Für Ziffer 3 Für Streichung Handmehr. Mehrheit. Minderheit.

Schluß ber Sigung: 31/4 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

## Sechste Sitzung.

Samftag ben 28. Juni 1856, Morgens um 7 Uhr.

Brafibent: Berr Dberft Rurg.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Balfiger, Buhlmann, Clemençon, Gerber, Imobersteg, Morgenthaler, Moser, Gottlieb; Ras, Schmid, Teuscher, Wagner und Wys; ohne Entschulbigung: die Herren Aebersold, Amstus, Botteron, Brandschmid, Brechet, Bürki in Rychigen, Buri, Niklaus; Bügberger, Carrel, Choppard, v. Erlach, Etter, Feller, Fischer, Fleury, Friedli, Froidevaux, Furer, Geisbühler, Girardin, Großmann, Gygar, Gyst, Hani, Haldimann in Signau, Hennemann, Hermann, Hofer, Jaquet, Imhoof, Friedenbrichter; Jos, Kanstiger, Karlen, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Klave, Knechtenhofer, König, Kohler in Pruntrut, Krebs in Albligen, Kung, Lempen, Lenz, Manuel, Marquis, Masel, Mauerhofer, Metthee, Mischer, Morel, Müller in Hospwyl, Müller, Arzt; Oberli,

Deuvray, Dith, Prudon, Reber, Rebmann, Reichenbach, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Jfaaf; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Sahli in Ortschwaben, Schaffter, Schären in Spiez, Scheibegger, Scheurer, Schneeberger im Schweishof, Scholer, Schrämli, Seiler, Sigri, v. Steiger, Sterchi, Stettler, Streit in Zimmerwald, v. Stürler, v. Tavel, Trachsel, Rudolf; v. Wattenwyl in Habigen, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Weißmüller, v. Werdt, Wirth und Wister.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt,

#### Tagedordnung:

Die endliche Redaktion des Großrathsbeschlusses vom 26. l. M., betreffend die Abtretung des St. Johannsenkornshauses in Bern zum Bau einer katholischen Kirche, wird in Uebereinstimmung mit jenem Beschlusse ohne Einssprache durch das Handmehr genehmigt

(Siehe Großratheverhandlungen diefer Seffion, Seite 174 ff.)

## Brojett-Defret.

Der Große Rath des Rantone Bern,

gestütt auf § 15 des Gesetes über die Organisation des Schulmesens, auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

#### \$ 1.

Die jahrliche Befoldung eines Schulinspektore beträgt, je nach ber Beschaffenheit und Größe seines Rreifes Fr. 2200 bis Fr. 2600.

#### **§** 2.

Da, wo es ber Regierungerath zu befferer Beforgung ber Geschäfte munschenewerth findet, fann ein Schulinspeftoratestreis getheilt, und aledann nach billigem Berbaltniß die ausgesette Besoldung auf die beiden Abtheilungen vertheilt werden.

### **§** 3,

Für Auslagen in Folge von Erfüllung amtlicher Pflichten haben die Inspetioren Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Entfernung von mehr als einer Stunde vom amtlichen Wohnsitze nothwendig war.

Der Regierungerath wird die Entschädigung bestimmen,

#### \$ 4

Diefes Defret tritt auf 1. Oftober nachsthin provisorisch in Kraft,

(Erfte Berathung.)

Dr. Lehmann, Erziehungsbireftor, als Berichterstatter. Da bie neuen Schulgefese auf den 1. Oftober nachsthin in Rraft treten follen, fo follten, wenn immer möglich, auf ben nämlichen Zag auch die neuen Auffichtsbehörden in Thatigfeit treten. Damit Diefes aber möglich fet, ift es vor Allem noth-wendig, die Besoldungsverhaltniffe der Schulinspektoren ju bestimmen, damit man fojort die Stellen berfelben ausschreiben fann und gehörig Beit hat, fich nach tuchtigen Dannern um-Bufeben. Man wird vielleicht einwenden, es hatte im Gefete felbft gefcheben follen Es wurde ichon deghalb nicht in das Gefet aufgenommen, weil man datüber ungewiß mar, welches System angenommen werde, dann auch weil wir ein besonderes Besoldungsgeset haben, in welchem die Besoldungen aller Beamten seitgesetz sein sollen. So viel zur Begründung dieser Borlage und ale Enischuldigung der Richtbefanntmachung. Da das Gefet einer zweimaligen Berathung unterliegt, fo glaube ich, es fei fein Berftoß gegen die Berfaffung, wenn es vor ber Befanntmachung hier berathen wird, indem der \$ 30 der Berfaffung vorschreibt, jedes Gesetz muffe vor feiner endlichen Berathung dem Bolte befannt gemacht werden. Um Schlusse des Defretes wird Ihnen vorgeschlagen, dasselbe provisorisch in Rraft zu setzen. Ich wunsche, daß es in globo behandelt werde und will mich deshalb auch sogleich über den Inhalt desselben aussprechen. Der § 1 stellt ein Minimum und ein Maximum der Befoldung auf, damit man die Berhaltniffe ber einzelnen Infpetitionsbezirfe berudfichtigen fonne. Jedenfalls scheint mir die vorgeschlagene Befoldung nicht zu boch zu fein, im Gegentheil ich glaube, man fonnte fie im Berhaltniß zur Befoldung anderer Beamten im Rantone, namentlich der Bezirtobeamien, der Oberförster, Bezirfoprofuratoren u. f. f. als billig bezeichnen; auch mit der Befoldung der Schulinfpefioren anderer Kantone wird der Borfchlag den Bergleich aushalten, fo mit Freiburg, Baselland, Margau, wo das neue Schulgeset eine Besoldung von 2600 Fr. für solche Stellen vorschlägt. Der § 2 enthält eine Bestimmung, welche vorzüglich durch Rücssichten gegenüber dem Jura diffirt ist. Man sagte sich nämlich, es durfte fchwer halten, einen Dann fur den Jura ju finden, welcher den Ratholifen und den Brotestanten genehm mare, beg eegen wolle man die Möglichfeit vorbehalten, bas Schulinspeftorat zu theilen und die ausgesette Besoldung auf die beiden Artheitungen zu vertheilen. Der § 3 sichert ben Schulinspeftoren die Bergutung ihrer Austagen, eine Bestimmung, welche fur andere Beamten ebenfalls gilt. Der Regierungerath wird übrigens ein Regulativ bafur aufftellen, Damit Die betreffenden Ausgaben in gewiffen Schranfen bleiben. Das Defret wurde alfo auf den 1. Oftober nachfthin provisorisch in Rraft treten, und es ware möglich, daß es auf diefen Beits punft auch definitiv in Kraft gefest werden fonnte, wenn nämlich in den letten Tagen des Septembere noch eine Großrathesitung stattfinden murde; jedenfalls foll es vor der zweiten Berathung befannt gemacht werden. Ich empfehle Ihnen nun das Eintreten, die Behandlung des Defretes in globo und bessen Genehmigung.

Lauterburg. Es ift nun einmal beschlossen, daß die Schulinspektoren das Land beglücken sollen. 3ch will über das Brinzip nichts mehr sagen, auch der Ausführung des einmal Beschlossenen in keiner Weise entgegentreten, hingegen erlaube i.h mir einige Bemerkungen über das vorliegende Dekret. 3m § 1 wird die Besoldung der Inspektoren auf 2200—2600 Fr. bestimmt. Wenn nun kein § 3 da wäre, so müßte ich sinden, diese Besoldung sei eine gar nicht hohe. Wenn man sich denkt, was man unter Schulinspektoren verstanden wissen will, ausgezeichnete Fachmänner, welche der Erziehungsdirektion in Allem an die Hand gehen sollen, so erfordert es Männer von sehr guter Bildung und ich zweiste daran, daß man so ausgezeichenete Männer für diese Besoldung sinden werde. Die Besoldung ist daher sehr billig für die Männer; welche man im Auge hat. Was den § 2 betrifft, so ist er mir nicht ganz klar. Der Herr Berichterstatter sagte, diese Bestimmung gelte vorzüglich

für ben Jura, aber mich bunkt, ba bas Schulgefet eine allgemeine Bestimmung barüber enthält, so ware es nicht nöthig gewesen, hier eine solche Borschrift aufzustellen. Es heißt im Schulgesetze lediglich, es werden 4-6 Schulinspektoren aufges ftellt, ohne nahere Bestimmung über die Gintheilung der Rreife, fo daß ich glaube, der Regierungerath fei fompetent, Diefe gu bestimmen. Run ift von einer Theilung der Inspektoratofreise die Rede, während man nicht weiß, auf was sie sich eigentlich bezieht; man hätte dieses dem Regierungsrathe überlassen können. Wenn diese Idee der Theilung nicht bloß auf den Jura Bezug haben, sondern möglicherweise eine Thure offen laffen follte für Trennung der Rreife im alten Rantone, fo lage darin die Ginführung einer größern Bahl von Inspettoren oder einer Art Kommiffare, fur welche dann die Besoldung ju flein wurde. 3ch nehme aber vorläufig an, die Bestimmung habe nur auf den Jura Bezug. Der § 3 fichert den Inspettoren Die Bergutung ber Auslagen in Folge ihres Amtes zu. Das ift naturlich gang billig, aber es fragt fich: wie groß wird bie Entichadigung fein ? und ich erlaube mir, die Berfammlung aufmerksam zu machen, welche Folgen eine folche Bestimmung für unfer Budget hat. Die Bestoldung von seche Inspektoren in ihrem Marimum — ich glaube, man durfe nicht darunter bleiben, wenn man rechte Manner erhalten wolle - beträgt 15,600 Fr., alfo bereits eine Mehrausgabe von über 7000 Fr., als die Schultommiffare fosteten, welche feine Reifeentschädigung hatten. Die groß mag nun diefe Reifeenischädigung fein? Sie mogen Diefelbe fo einfach nehmen, als Sie wollen, fo wird fie fich auf einige taufend Franken belaufen, benn nach bem 3 bleiben nur Reifen von fleinerer Entfernung als einer Stunde ohne Entschädigung, die an und fur fich billig ift, aber eine Ausgabe bildet, die wir bisher nicht hatten. Wenn die Infpettoren ihre Bflicht gegen die Schulen regelmäßig erfüllen wollen, fo glaube ich, die Konfequengen feien bei Entscheidung Des Pringipes von Bielen nicht gehörig gewürdigt worden. Ich erlaube mir weiter feine Bemerfung, nur wollte ich aufmertfam machen auf die Mehrbelaftung des Budgets um mehrere taufend Franken jahrlich.

Gfeller in Wichtrach. Es scheint mir im § 3 zu wenig flar ausgesprochen, was unter dem Ausdrucke "Entschädigung" verstanden werde, ich wünsche daher, daß derselbe durch "Reiseentschädigung" ersest werde, damit man wisse, was darunter verstanden sei. Sodann beantrage ich, die Worte: "von mehr als einer Stunde", zu ersesen durch: "von zwei Stunden oder mehr." Ich glaube, es handle sich um Stellen, denen es an Konfurrenz nicht fehle und die Ausgaben genug veranlassen.

Aebi. Als ich zur Einführung bes neuen Systems ber Inspektoren stimmte, wußte ich gar wohl, daß es eine Mehrausgabe zur Folge habe, indessen bestimmte mich der entschies bene Wunsch des Herrn Erziehungsdirektors und die Ersahrung anderer Kantone dazu. Nun halte ich dafür, daß eine Besoldung von 2200—2600 Kr. nicht hinreicht, anerkannte Fachmanner für diese Stellen zu sinden. Ich möchte nicht nur so mittlere Sekundarlehrer sur dieselben berufen, sondern anerkannt tüchtige Fachmänner. Ich schlage daher vor, das Marimum auf 3000 Fr. zu bestimmen. Was den § 2 betrifft, so hatte ich mir vorgenommen, denselben anzusechten, indem ich glaubte, er öffne eine Art Hinterthüre, um von den Inspektoren zurückzukommen und ihre Kreise zu theilen Ich wünschte diesen icht, sondern möchte bei größern Inspektoratkreisen bleiben; der vom Herrn Berichterstatter gegebene Ausschlaß, daß die fragliche Bestimmung nur auf den Jura ihre Anwendung sinden solle, beruhigte mich. Hinschlich der im § 3 ausgesetzen Entschadigung nehme ich an, der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion werden solche höchstens für die nothwendigsten Auslagen gestatten, und ich könnte höchstens zur Einschaltung des Wortes: "Reiseentschädigung" stimmen.

Bernard. Ich möchte die kleine Thure bes Herrn Praopinanten offen behalten, damit der Regierungsrath nicht gebundene Habe. Ich glaube, wir seien alle der Ansicht, daß die Jahl von 4—6 Inspettoren eine zu beschränkte ist, als daß diese Beamten eine gehörige Aussicht über die Schulen des Kantons ausüben könnten. Auch sah ich mit Vergnügen den § 2 des vorliegenden Projektes, weil der Regierungsrath für den Fall, daß sich in einem Schulkreise nicht eine entsprechende Kapazität sinden sollte, dann die Befugniß hätte, derselben eine zweite beizusügen, und so die Mängel des einzusührenden neuen Systems auszugleichen. Ich stelle daher den Antrag, im § 2 die Worte: "auf die beiden Abtheilungen" zu streichen, weil ich dem Regierungsrathe die Befugniß geben möchte, im ganzen Kantone Theilungen vorzunehmen. Das ist nach meiner Ansicht das einzige Mittel, das neue System durchzusühren.

Carlin. Ich möchte einfach ben § 2 streichen, um allen Besorgnissen hinsichtlich der Uebelstände, die er nach sich ziehen kann, den Faden abzuschneiden. Da man gute Beamte zu erhalten wönscht, so ist es nothwendig, daß man sie anständig besolde, man sagte, eine Besoldung von 2000 bis 2600 Fr. sei nicht übertrieben. Allerdings, besonders gegenwärtig, da die Lebensmittel so theuer sind; man muß daher in dieser Beziehung die Ausgaben mit den Einnahmen auch in ein richtiges Berhältniß segen. Aus diesem Grunde möchte ich vorschlagen, wenn es möglich ist, das Maximum der Besoldung auf 3000 Fr. zu bestimmen; allein um das Ganze der nämlichen Person zusommen zu lassen, möchte ich die Inspektorenstelle nicht trensnen. Ich beantrage daher die Streichung des § 2.

herr Berichterstatter. Es wurden mehrere Antrage geftellt, Die fich gegenfeitig ziemlich aufheben, ba ber Gine ftreis den mochte, mas der Undere beibehalten will. Berr Lauter. burg glaubt, ber Regierungerath fonnte Die Theilung ber Inspektoratsfreise vornehmen, ohne die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Ich glaube nicht, daß diefes zuläßig mare, und ficher, wenn es gefchehen murde, ohne daß der Große Rath es speziell gestattet hatte, konnten Reklamationen erhoben merben. Die Aufftellung von 4-6 Inspektoren bleibt allerdings, wie fie im Gefete vorgefeben ift, dagegen fann ber Regierunge. rath nach diesem Defrete da, wo es wunf henswerth erscheint, besondere Verhältnisse berücksichtigen. Es ist gar nicht gesagt, daß infolge der Abtheilung eines Inspektoratskreises die Schule leide, und wenn z. B. ein Inspektor nur die Hälfte des Jahres beschäftigt mare, fo murbe ihm auch eine verhaltnismäßig fleinere Befoldung ausgefest werden. Rachdem ich bereits auf die tonfessionellen Berhaltniffe im Jura hingewiesen, muß ich nun auch auf die fprachlichen Berhaltniffe aufmertfam machen, Die wenigstens die Trennung eines Kreifes als nothwendig erscheinen laffen. Es mare reiner Bufall, wenn man einen Infpettor fande, welcher zugleich frangofische und beutsche Schulen gehörig beaufsichtigen konnte. Aus welchen Grunden herr Carlin gegen ben § 2 ift, begreife ich nicht. Er fürchtet, eine Berabsenung der Befoldung werde es fchwerer machen, tuchtige Manner fur Dieje Stellen gu finden, aber er wird mir jugeben, daß es eben fo möglich ift, tuchtige Manner gu finden, welche Die Salfte ober gwei Dritttheile ihrer Beit auf Die Infpettion verwenden und dafur gerne eine verhaltnismäßige Enischadigung annehmen. Daß man nicht auf die Schultommiffare guruckfommen will, versteht fich von felbft. herr Bernard will auf das frühere Syftem jurudfommen, allein wenn ich auch legthin eventuell ein gemischtes Syftem jugegeben habe, fo fonnte ich nun, nache bem ber Große Rath jum dritten Male bas Syftem ber Infpeftoren genehmigt, einen folden Untrag nicht zugeben. Herr Lauterburg befante fich namentlich damit, die Berfamillung darauf aufmerkfam zu machen, wie groß die Mehrkoften bes neuen Systemes fein werden. Wenn bas System gut ift, fo follte die zoftenfrage nicht in Betracht gezogen werden. 3ch follte Die Roftenfrage nicht in Betracht gezogen werden. 3ch wies bereits auf die Befold in Beverhaltniffe anderer Kantone bin und fuge bei, daß ein Mitglied D. & Erzie, ungerathes (Conseil

d'instruction) von Waabt eine Befoldung von 100 Louisd'or bezieht. Sie feben, daß man dort folche Stellen fur wichtig ansteht. Bas die Reifeentschädigung betrifft, so kann ein Beamter, der die Halfte oder einen Dritttheil des Jahres auf Reisen zubringen muß, boch nicht die daherigen Koften aus seiner Besoldung bestreiten, dagegen bin ich dafür, daß man sehe, daß die Ausgaben nicht so groß werden, wie bei andern Bezirtsbeamten, welche einfach eine Rechnung eingeben, die ihnen bezahlt wird. Es wird baher im § 3 ausdrudlich im Intereffe der Sparfamfeit vorgeschlagen, daß der Regierungerath Die Entschädigung zu bestimmen habe. Man muß nich übrigens nicht vorstellen, daß g. B. der in Bern wohnende Schulinspeftor für jede Schule, die er im Umte Schwarzenburg ju befuchen hat, befonders entschädigt werde; er wird fich dorthin begeben, mehrere Tage baselbft bleiben und eine Angahl Schulen infpis giren. Man ift aber im Irrthume, wenn man glaubt, die bis herigen Ausgaben fur die Schulfommiffariate betragen nur 8000 Fr.; es find dieß bloß die ordentlichen Roften, die fich mit den außerordentlichen auf wenigstens 10,000 Fr. belaufen; Die meisten dieser Mehrauslagen fallen dann in Bufunft weg. Immerhin glaube ich versichern zu können, daß die Ausgaben für die Schulinspeftoren sich nicht höher belaufen werden, als ich in meinem schriftlichen und mundlichen Berichte angab. Die von herrn Aebi vorgeschlagene Erhöhung des Marimums ift fehr lobenswerth und wenn der Große Rath fie beschließen will, fo darf ich nicht dagegen fein. Es ift richtig, daß der Sache damit beffer gedient mare; ich fprach im Regierungerathe davon, aber aus andern Rudfichten beharrte ich nicht darauf; ich fann daher den Antrag in meiner Stellung nicht jugeben. Die von Herrn Gfeller vorgeschlagene Ersetung des Wortes "Entscha-digung" durch "Reifeenischädigung" andert am Sinne des Baragraphen nichts, man fann auch alles Mögliche darunter verstehen. Der zweite Antrag deffelben Redners ware doch etwas ju beschränkend, wenn man bedenkt, daß es Beamte gibt, bie ihre Auslagen verrechnen, wenn fie fozusagen nur zur haus-thure hinausgehen. Ich könnte ben Antrag unmöglich zugeben und hielte benselben fur eine Schmälerung der Stellung der betreffenden Beamten. Ich empfehle Ihnen daher das Defret unverändert gur Genehmigung.

#### Abstimmung:

Für das Eintreten	Handmehr.
Für den § 1 mit ober ohne Abanderung	"
Für das Maximum von 2600 Fr.	Große" Mehrheit.
Fur den Untrag des herrn Webi	Minderheit.
Fur ben § 2 mit ober ohne Abanderung	Große Mehrheit.
Für den Untrag des herrn Carlin	Minderheit.
Fur Beibehaltung der Worte nauf die beiden	
Abtheilungen"	Mehrheit.
Für ben § 3 mit ober ohne Abanderung	Sandmehr.
Für Beibehaltung des Bortes "Entschädigung"	58 Stimmen.
Fur den Antrag Des herrn Bfeller ("Reife-	
entschädigung")	28 "
Für die Entfernung von 1 Stunde	43 "
Fur ben Unirag Des Berrn Gfeller (zwei	
Stunden)	50 "
Fur ben \$ 4 und ben Gingang	Sandmehr.
Om and a min time of the office of the offic	G

#### Strafnachlaße und Strafum wandlungegefuche.

Rach bem übereinstimmenden Antrage der Direktion ber Juftig und Bolizei und bes Regierung frathes werben ohne Ginsprache durch das handmehr abgewiesen:

- 1) Jatob Hofner von Duggingen, früher Geschäftsmann in Bern, mit dem Gesuche, es möchte ihm der noch ausstehende Theil der dreisährigen Verweisung aus dem Amtsbezirte Bern, wozu er am 16. Mai 1854 vom Amtsgerichte Bern wegen Betruges verurtheilt worden ift, erlassen werden.
- 2) Johann Brügger von Graben mit dem von feiner Mutter eingereichten Gesuche, es möchte die Berbannung, zu welcher er am 9. April 1847 vom Kriegsgericht wegen Bersweigerung des persönlichen Militärdienstes verurtheilt worden ift, in eine Taration nach Uebung der Reserven umgewandelt werden.
- 3) Anna Witschi von Mötschwil mit bem Gesuche, es möchte ihr ber lepte Dritttheil ber zweisährigen Zuchthausstrafe, zu welcher sie am 26. April 1855 wegen Diebstahls verurtheilt worden ift, erlassen werden.

## Dagegen wird

4) die sechomonatliche Einsperrungostrafe, zu welcher Joshann Balz von Langnau, gewes. Bintenwirth in Lauperswyl am 29. Februar abhin von der obergerichtlichen Bolizeisammer wegen Betruges verurtheilt worden ist, in eine Eingrenzung in die Gemeinde Lauperswyl von gleicher Dauer umgewandelt.

Endliche Redaftion der erften Berathung des Des fretes über die Befoldung der Schulinfpeftoren.

(Siehe Großratheverhandlungen Seite 204 hievor.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdireftor, als Berichterstatter. Der Regierungsrath glaubt, an der Bestimmung des Entwurses seithalten zu sollen und wünscht dringend, daß die Entschädigung nicht von einer Entsernung von zwei Stunden abhängig gemacht werde, weil es alsdann ziemlich schwer hielte, von dem neuen Institute zu erhalten, was man von ihm erwartet, indem eine solche Bestimmung die Stellung der Inspektoren so erschweren würde, daß Männer, auf die man am meisten zählen müßte, sich abhalten ließen, eine solche anzunehmen. Auch wurde bereits darauf ausmerssam gemacht, daß bei andern Beamten die Entschädigung ihrer Auslagen nicht durch eine mehrstündige Entsternung vom Wohnsige bedingt ist. Ich hosse daher zuversichtlich, daß die Bersammlung auf den § 3 zurüsstommen und denselben unverändert genehmigen werde. Der Beschluß ist wichtiger, als man glaubt, und ich sehe nicht ein, wie man von diesem einzigen Punste den Ersolg des Institutes abhängig machen will. Es ist für einen Schulinspektor nicht gleichgültig, ob er sich zu Besorgung seiner Beschäfte von Hause über eine Stunde weit entsernen und sich verköstigen müsse. Ich empsehle Ihnen daher den § 3 unverändert zur Genehmigung.

Matthys unterftügt den Antrag des Regierungsrathes, indem er als Beispiel anführt, daß der Schulinspektor von Bern, wenn er die Schulen in dem anderthalb Stunden entskernten Münchenbuchsee zu besuchen hat, sich dort während des Tages aufhalten und verköstigen musse. Ueberdieß moge man die Lebendverhältnisse der Zentraldeamten berücksichtigen und bedenken, ob nicht z. B. die Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, wenn sie anständig leben wollen, von ihrem Privatvermögen zulegen mussen, und doch sehe man im Regierungsrathe und im Obergerichte keine Berschwender, sons dern brave Familienväter.

Lauterburg legt fein großes Gewicht barauf, ob man eine Entfernung von 1 ober 2 Stunden festsetz; er unterstützte jedoch den Antrag des Herrn Gfeller in dem Sinne, damit der Große Rath der Bollziehungsbehörde einen Winf gebe, daß sie ein wachsames Auge habe gegenüber den Reiseentschädigungen, hinsichtlich welcher im Publifum über Migbrauche geflagt werde.

Gfeller in Wichtrach beharrt auf seinem Antrage, indem er von der Ansicht ausgeht, Die Schulinspektoren werden sich mit ihrer Zeit schon einzurichten wiffen.

Der Herr Berichterstatter spricht sich entschieden gegen die von herrn Gfeller beantragte Beschränfung aus mit der Bemerfung, daß ausdrücklich auf den Wunsch des Sprechenden die Bestimmung der Entschädigung dem Regierungsrathe vorsbehalten wurde, damit man darin nicht zu weit gehe; um Männer von gehöriger Bildung zu erhalten, muffe ihnen eine anständige Enischädigung in Aussicht gestellt werden.

### Abstimmung:

Für ben Antrag bes Regierungerathes 56 Stimmen.

Schließlich wird ein Angug bes Herrn Charmillot und fieben anderer Mitglieder aus dem Jura verlesen mit dem Schluffe auf Erhöhung der Befoldung der Mitglieder des Regierung brathes.

Das Protofoll ber heutigen Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Das Brafibium bemerkt, daß die Behandlung bes neuen Strafgefetbuches in diefer Seffion unmöglich fei und erklart die lettere als geschloffen.

Schluß ber Sigung und ber Seffion: 9 Uhr Bormittage.

Der Redaktor: Fr. Faßbind.

### Bergeichniß

der feit der letten Seffion eingelangten Borftels lungen und Bittichriften.

4. April 1856,

Hurni, Samuel, von Ryzenbach, Begnadigungegefuch.

Romang, Gerichtsprafibent in Schwarzenburg, Bemerfungen über bas Strafgefegbuch.

7. Juni.

Borftellung ber Rreissynobe Marmangen, betreffent bas Schulgefes.

9. Juni. Borftellung ber Kreissynode Laupen, betreffend bas Schul-

Borftellung ber Kreissynobe Thun, betreffend bas Schul-

16. Juni. Borstellung von Angehörigen von Oberriederwald gegen eine allfällige Verfügung des Großen Rathes.

Gnagi, Beter, in Schwadernau, Borftellung, betreffend die Schwellenarbeiten an ber Mare.

Zanner, Jafob, in Obermangen, Strafumwandlungegefuch. 17. Juni.

Vorstellung der Kreissynode Aarberg, betreffend das Schulsgeses.

18. Juni.

Balg, Johann, von Lauperemyl, Strafnachlafgefuch.
19. Juni.

Borftellung bes ökonomisch-gemeinnütigen Bereins im Oberaargau, betreffend bie Einführung ber Drainage.
21. Juni.

Borftellung ber Kreissynode Bangen, betreffend bas Schul-

Borftellung der Kreissynode Fraubrunnen, betreffend das Schulgefes.

Borftellung der Areissynode Saanen, betreffend das Schul-

Borftellung von Partifularen aus bem Umt Bruntrut, betreffend die Rehrfahrten frangofischer Muller.

Borftellung ber gemeinnübigen Gefellschaft von Biel, betreffend bie Juragemafferforrettion.

Vorstellung oberaargauischer Gemeinden, betreffend die Juragewässerforrettion.

25. Juni. Borstellung fammtlicher Gemeindrathe aus dem Amte Ridau, betreffend die Juragewässerforrektion.

26. Juni. Borftellung ber gemeinnüßigen Gefellschaft von Narberg, betreffend das Forstwirthschaftswesen.

Seche Borftellungen juraffifcher Gemeinden, betreffend bie Gifenerzausbeutung.

27. Juni. Behn Borftellungen juraffischer Gemeinden, betreffend bie

Eifenerzausbeutung. Bufnachlafgefuch von Jakob Ifeli und Johann Junter.